

Rolf B. Miller

MIT STOCK, RUTE UND PEITSCH

Die Geschichte der Körperstrafen in deutschen Landen



MIT STOCK, RUTE UND PEITSCH

Die Geschichte der Körperstrafen in deutschen Landen

Inhaltsverzeichnis

VORWORT	3
Von den historisch-kulturell anerkannten Züchtigungen. Ein Überblick	
KLOSTERZUCHT	7
„Nackt ausgezogen, an einem Kreuz befestigt und ausgepeitscht“. Kirchliche Disziplinen	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (1)	14
Von der peinlichen Befragung. Hexenprozesse 1450–1750	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (2)	19
„Um die Wahrheit zu finden“. Die Zeit der „Carolina“ 1532 bis 1808	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (3)	28
Züchtigung als „milde“ Strafe. Deutsches Strafrecht 1794–1923	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (4)	39
„... mit nicht mehr als mit hundert Streichen“. Österreichisches Strafrecht 1768–1867	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (5)	49
„... und allwöchentliche Züchtigung“. Im Arbeitshaus	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (6)	56
Von „Windstärken“ mit der Fahrerpeitsche. Körperstrafen in der Nazizeit (1933–1945)	
KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (7)	67
Bei verstockten Delinquenten eine leichte Folter empfehlen. Die Zeit nach 1945	
DEUTSCHE KOLONIALZUCHT	78
Eingeborene unter der Nilpferdpeitsche. Die Kolonialzeit von 1884–1918	
SOLDATENZUCHT	91
„In die für die Armee notwendige Disziplin hineingepeitscht“. Vom Drill der Soldaten	
GESINDE- UND LEHRLINGSZUCHT	95
„Rohrstock für Gesäß – Lederpeitsche für den Rücken“. Zucht in Beruf und Ausbildung	
EHEZUCHT	101
„Du gehst zu Frauen? Vergiß die Peitsche nicht“. Schläge für die Gattin	
SCHULZUCHT	107
„... gehörte zum festen Bestandteil des Schulwesens“. Die schulischen Körperstrafen	
DIE ELTERLICHE ZUCHT (1)	118
„Körperstrafen sind gesellschaftliches Allgemeingut“. Kinder- und Jugenderziehung	
DIE ELTERLICHE ZUCHT (2)	129
„... durch die Rute den Eigensinn vertreiben“. Die Ratschläge in Erziehungsbüchern	
DIE ELTERLICHE ZUCHT (3)	132
„Schläge als Strafe“. Eine volkskundliche Studie aus dem 20. Jahrhundert	
DIE ELTERLICHE ZUCHT (4)	136
Junge Damen in den Flegeljahren. Das Magazin „Tribüne der Zeit“ in den 1950er Jahren	
DIE ZUCHT IN DEN ERZIEHUNGSANSTALTEN	150
„Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim“. Von der Anstaltserziehung	
Impressum und Kontakt	168



VORWORT

Von den historisch-kulturell anerkannten Züchtigungen Ein Überblick



Es gibt eine ganze Reihe an historisch-kulturell anerkannten Züchtigungen. Denken wir an die Ordensdisziplinen in den Klöstern. Erinnern wir uns an die „*peinlichen Befragungen*“ bei den Hexenprozessen. Auch Körperstrafen im juristischen Sinn – so in strafrechtlichen Bestimmungen und in den Kerkern, Gefängnissen und Zuchthäusern als Hausstrafen – sind zu bedenken. Soldaten beim Militär wurden ebenso gezüchtigt wie die „Eingeborenen“ in den deutschen Kolonien. Auch Vergleiche zum harten Drill und den Strafen beim Militär liegen nahe. Das Gesinde und die Lehrlinge wurden ebenso geschlagen wie die Schüler in den Schulen als auch die Zöglinge in den Erziehungsanstalten. Auch Patienten in den psychiatrischen Heilanstalten blieben von Peitschenhieben und anderen schmerzzufügenden

Behandlungen nicht verschont. Häusliche Erziehung mit Schlägen hieß früher nicht nur Töchter- und Sühneerziehung, sondern auch Ehezucht. Von all diesen historischen Erscheinungen ist die erzieherische und die eheliche Prügelzucht ja noch nicht völlig ausgestorben, wenn auch nicht mehr legal.

Symbole der körperlichen Züchtigung sind Stock, Rute und Peitsche. Stets wurden diese Hilfsmittel zur Zurechtweisung eines Vergehens gegen die bestehende Macht benützt. Im Abendland wurden diese Instrumente als Machtmittel gebraucht, nicht zuletzt von alters her gegenüber Kindern, die sich durch Unfolgsamkeit oder Faulheit gegen die Macht der Gesellschaft vergingen, die, repräsentiert durch den Lehrer, von den Kindern Fleiß und Artigkeit forderte, wie es der allgemeinen Norm entsprach. Im Mittelalter war praktisch niemand vor der Peitsche sicher: Vom Kinde an, zu Hause wie in der Schule, über Knechte und Mägde auf den Bauernhöfen, Bürger, die von Gerichts wegen ausgepeitscht wurden. „*So hielt man es bis in die Neuzeit, ohne sich Gedanken zu machen. „Stets war das offizielle Ziel die Besserung, eine Buße für die begangene Untat oder eine Sünde im geistlichen Sinne, also*

ein Vergehen gegen geistliche oder weltliche Macht und hatte für den Erleidenden den Charakter der Reinigung, der Vergebung der Untat“ (Dr. Lemmhut, Schulbeispiele der körperlichen Züchtigung, Bd. 1, 1986).

Die Peitsche, abstrakt gesehen als Symbol der Macht und konkret schmerzhaft fühlbar auf der Haut, herrschte Jahrtausende. Zu allen Zeiten und bei fast allen Völkern war sie in Gebrauch. Nie war mit der Züchtigung eine Entehrung, oder auch nur die Bedrohung der Ehre des Gezüchtigten verbunden.

„Erst hundert Jahre sind vergangen, seit die Peitsche in Mißkredit geraten ist“ (Dr. Lemmhut, aaO). Wie konnte es geschehen, dass man über Jahrtausende die Peitsche ohne weiteres tolerierte und sie nun plötzlich verdammt? „Jeder Psychologe weiß, daß ein mit so viel Emotionen geführter Kampf, wie der um die Züchtigung, um mehr geht, als nur um die konkrete Sache, für die er vordergründig ausgefochten wird. Es geht nicht um die Peitsche, wie sie vor uns liegt und ihre Anwendung, es geht um deren Symbolwert. Die Peitsche ist das Symbol einer Idee. Die Idee, die sie vertritt, ist Macht, die Gehorsam verlangt... Sie ist die Ideologie der Ungleichheit der Menschen, die auf dem alten Naturrecht fußt. Eine Ideologie aber, die Gleichheit aller Menschen fordert, muß die Peitsche, das Symbol der bekämpften, alten Ordnung, mit wütendem Haß verfolgen. Seit die neue Ideologie die Geister beherrscht, ist über die Peitsche der Bannfluch gesprochen... In diesem Lichte muß der Kampf gegen die Peitsche gesehen werden, als Rebellion gegen Macht, man will nicht Untertan sein. Er ist nur ein Stück im großen Umerziehungsprozeß, der die Menschen zum Undenken, zur Umorientierung bringen will... Ich glaube nicht, daß der Prozeß der Umerziehung, aus wie edlen Motiven auch immer er vielleicht erfolgt, allzu tief in die Menschen eindringt. Ja, man verurteilt die Peitsche, man verurteilt Untertanengeist, Machtausübung. Glaubt man aber wirklich daran, handelt man auch danach? 86 % der von HÄVERNICK befragten Eltern züchtigen ihre Kinder“ (Lemmhut, aaO).

Stock, Rute und Peitsche sind immer noch die Symbole der Erziehung von Kindern. So ist die Züchtigung *„im gesellschaftlichen Prozeß zum Bestandteil der Erziehung des Nachwuchses geworden. Mittels ihrer empfindlichen Wirkung soll der Minderjährige im Sinne der gestellten Erziehungsziele beeinflusst werden. Das Maß der anzuwendenden Strafe hängt somit von der Schwere des Vergehens ab, jedoch auch von der subjektiven Meinung, die der Strafvollzieher zur Frage der Züchtigung vertritt“ (Weber, Rohrstock in Schule und Heim, 1977).*

Ich habe für die vorliegende Arbeit von dem aus der Geschichte der körperlichen Züchtigung in Deutschland und den angrenzenden deutschsprachigen Ländern zu schöpfenden Stoffe nur

das Wesentlichste zusammengetragen, und die fragliche Materie in die verschiedensten Gebiete eingeteilt. Für mich ist eine körperliche Züchtigung im Sinne dieser Arbeit ein Mittel, um körperliche Schmerzen zu verursachen, ohne jedoch erhebliche Verletzungen oder gar Verstümmelungen oder den Tod herbeizuführen. Jedoch kann die Züchtigung schon sichtbare Spuren hinterlassen, ohne gleich in Misshandlung auszuarten: *„Der Gesetzgeber (s. Hennig, Das Schulzuchtrecht) erkennt deshalb auch Striemen, Blutunterlaufungen, Hautabschürfungen und Anschwellungen als natürliche und selbstverständliche Folgen einer erlaubten körperlichen Züchtigung an, die keinen krankhaften Zustand darstellen, sondern nur von vorübergehender Natur sind und infolgedessen keine Gesundheitsschädigung mit sich bringen“* (Tribüne der Zeit, herausgegeben vom Gerichts- und Kriminalverlag OHG, Ausgabe Nr.1 vom 1.8.1954). Die Verstümmelungsstrafen und die sog. „qualifizierten Todesstrafen“ fallen daher nicht unter diese Arbeit. Auch nicht darunter fällt das Gebiet der religiös begründeten Flagellation (wie das Geißeltum, religiöse Kasteiungen, das Skopzentrum sowie Derwische, Fakire und ähnliche Büsser u.v.a.m.) sowie die sexuell motivierten Züchtigungen.

Dr. Wrede (in: Die Körperstrafen, o.J.) versteht unter einer Körperstrafe *„ein physisches Übel, ein Übel, welches den menschlichen Körper oder einzelne Teile desselben treffen soll und trifft, und zwar in der Absicht, Schmerzen zu bereiten, und durch die so bereiteten Schmerzen noch einen anderen Erfolg, wie Ablegung eines Geständnisses, Versetzung in demütige Stimmung, Einprägung eines Befehles u.s.w. zu erreichen... Das große Gebiet des Flagellantismus enthält eine Reihe von Strafen, die ja gar nicht einmal für ein schon begangenes Delikt angeordnet werden, sondern es sind prophylaktische Mittel, es sind Unterstützungen für die Schwachheiten des Geistes oder Fleisches; die häuslich erziehenden Strafen, die z.B. wegen sogenannter Unartigkeiten angewendet werden, sind auch nicht immer Strafmittel, sondern sollen die Autorität der Eltern den Kindern einschärfen“*.

Eine Ordnung, Systematisierung der Züchtigung schildert Dühren (in: Das Geschlechtsleben in England) wie folgt: *"Nach einem deutschen Gelehrten lassen sich die Prügel einteilen in Staats- und Privat-, öffentliche und geheime, freiwillige und unfreiwillige, zweckmäßige und zweckwidrige, rationalistische und supernaturalistische, geistliche und weltliche, reguläre und irreguläre, trockene und saftige usw. Prügel. Ferner lassen sie sich unterscheiden: 1. nach dem Subjekte, welches prügelt, 2. nach dem Objekte, welches geprügelt wird, 3. nach dem Materiale womit, 4. dem Körperteil, auf welchen geprügelt wird; endlich 5. nach der Dauer der Züchtigung"*.

Aus dem Mittelalter stammt die Einteilung der körperlichen Züchtigung in die „obere“ Disziplin („Disziplina sursum oder secundum supra“); diese betraf Schulter und Rücken, aber auch Brust,

Oberarm, Hals und Kopf. Die „untere“ Disziplin („*Disziplina deorsam oder secundum sub*“) betraf Lenden, Hüften und Schenkel, in allererster Linie aber das Gesäß. Dazu kommt die Peitschung „*der Geschlechtsteile und der Genitalregionen überhaupt. Besonders bei Frauen und Mädchen wurde diese Technik gern ausgeübt*“ (Hunold, ... vergiß die Peitsche nicht, 1979).

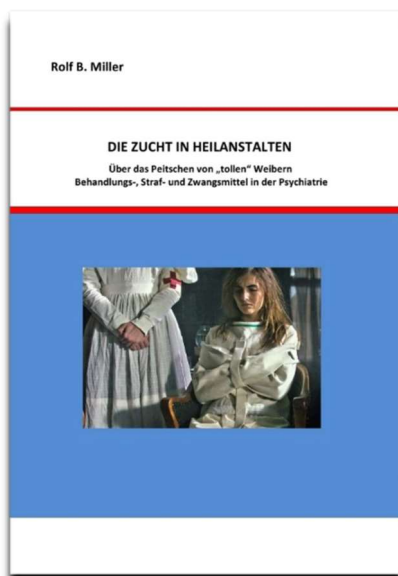
Wie in diesem Vorwort angeführt, wird die körperliche Züchtigung als ein Mittel verstanden, durch Schläge körperliche Schmerzen zu verursachen, meist verabreicht mit den Hilfsmitteln Stock, Rute und Peitsche. Aber es gibt noch andere Instrumente und Maßnahmen, die körperliche Schmerzen verursachen und unter das Gebiet der körperlichen Züchtigung fallen. Von all diesen Mitteln gibt diese Abhandlung Auskunft, wie sie in Deutschland und Umgebung gebräuchlich waren und zum Teil immer noch sind – wenn auch nicht mehr offiziell.

Rolf B. Miller

DIE ZUCHT IN DEN HEILANSTALTEN

Über das Peitschen von „tollen“ Weibern

Behandlungs-, Straf- und Zwangsmittel in der Psychiatrie



Auch in den Irrenanstalten, die im Laufe der Zeit – dem Mainstream entsprechend – in (zeitlicher Reihenfolge) Heil- und Pflegeanstalten, Nervenkliniken und später in psychiatrische Kliniken umgetauft worden sind, wurden deren Patienten nicht nur „fixiert“ (medizinischer Ausdruck für „fesseln“), sondern auch einem äußerst strengen Behandlungsprogramm unterworfen, um sie „zur Vernunft zu bringen“ oder sie „von ihren Tollheiten zu heilen“. Waren es früher auch körperliche Züchtigungen, so kamen später als Behandlungsmittel auch die Anwendung von schmerzhaften Elektroschocks hinzu.

Über all dies und noch vieles mehr berichtet der Autor dieser Abhandlung in seiner Arbeit „*Die Zucht in den Heilanstalten*“. Auf Grund des Umfangs wurde dieser Bereich nicht in diese vorliegende Arbeit aufgenommen,

sondern in einer weiteren 56-seitigen Abhandlung, die bereits seit einiger Zeit online ist, veröffentlicht.

Downloadbar ist diese Arbeit unter:

<https://www.geocities.ws/prozue/therapie/aversive9.pdf>



KLOSTERZUCHT

„Nackt ausgezogen, an einem Kreuz befestigt und ausgepeitscht“

Kirchliche Disziplinen

Ordensdisziplin

Unter einem Orden wird eine Gemeinschaft verstanden, deren Mitglieder sich bestimmten Satzungen unterworfen haben. In der katholischen Kirche handelt es sich bei einem Orden im engeren Sinne um eine Klostersgemeinschaft päpstlichen Rechts, deren Mitglieder sich durch feierliches Gelübde zum beständigen Leben in-



beständigen Leben innerhalb des Ordens und nach seiner Regel verpflichtet. Den Ordensangehörigen sollen im Kloster die Befolgung der sog. „Evangelischen Räte“ (Armut, Keuschheit, Gehorsam) ermöglicht werden. Dabei wurde die *„Regula Benedicti“* die verbindliche Norm klösterlichen Zusammenlebens im Westen (neben der Verpflichtung zur *Stabilitas loci* = Ortsgebundenheit; Betonung von körperlicher Arbeit, Gastfreundschaft und Armenpflege; Klosterschule; einjähriges Noviziat).

Eine weitere Regelung in den Klöstern war die „Ordensdisziplin“. *„Die Strafen, die Nonnen gegebenenfalls trafen, waren hart ... Das 742 oder 743 von König Karlmann berufene Concilium Germanicum, das erste deutsche Nationalkonzil, bestimmte für eine unkeusche ‚Magd Christi‘ Buße ‚im Gefängnis bei Wasser und Brot‘, außerdem dreimaliges Stäupen und dann Kahlscheren“* (Deschner, *„Das Kreuz mit der Kirche“*; 1973). Vom 5. bis 18. Jahrhundert war die Ordensdisziplin ein wesentlicher Bestandteil klösterlichen Lebens.

Im Folgenden werden die Bußdisziplinen einiger Orden vorgestellt. Der Verfasser stützt sich dabei insbesondere auf Dr. Wrede, *„Die Körperstrafen“* (ohne Jahrgang).

Bei dem **Coelestiner-Orden** war selbst die gewöhnliche Beichte *„von sanften Disciplinen begleitet, auch bisweilen wurden ohne besondere Veranlassung Schläge erteilt, ... als Vor-schuß auf künftige Sünden; die Geißelinstrumente waren teils Stricke, teil scharfe Ruthen.“*

Die **Kartäuser**, vom heiligen Bruno aus Köln gestiftet, waren durch ihre strengen Bußübungen und ihr monotones Klosterleben bekannt. Die Abschnitte der Statuten, welche die Disziplin behandelten, waren besonders sorgfältig ausgearbeitet. *„Die Frauen in den Kartäuser-Klöstern wurden ... von den Mönchen gegeißelt“*. Schon für leichte Vergehen wurden sie gezüchtigt, wo-

bei sie Schuhe, Strümpfe und Ordensgewand ablegen mussten, „mit Ruten in der Hand vor ihren Oberen erscheinen und sich demütig züchtigen lassen. Wegen schwerer Vergehen und Abfall wurde meist eine Poenitz, bestehend aus vierzigtägigem Fasten und vierzigtägiger Geißelung vor versammelten Konvent verhängt“.

Die Mitglieder des **Feuillanten-Orden** „waren gleichfalls streng in ihren Bußübungen; besonders die Novizen mußten harte Prüfungen durchmachen; die Nonnen unterstanden der Rute der Mönche“.

Besondere Instrumente wurden im **La Trappe Orden** zur Bußdisziplin verwandt. „Das eine der trappistischen Marterinstrumente bestand aus einem etwa handbreiten Gürtel oder Cilicium von Eisendraht, der aus vielen mit einander verbundenen Ringen bestand, deren je-der mit zwei eisernen Spitzen versehen war. Man trug denselben auf dem blossen Leibe, so dass die Spitzen nach innen gekehrt waren. Dazu kam noch der breitere, von Pferdehaaren oder Wildschweinborsten verfertigte Gürtel, der sich dem Leibe eng anschloss. Die Schläge wurden mit einer Geißel erteilt, die aus einem Büschel von harten, knotigen Zwirnfäden bestand“.

Besondere Instrumente wurden im **La Trappe Orden** zur Bußdisziplin verwandt. „Das eine der trappistischen Marterinstrumente bestand aus einem etwa handbreiten Gürtel oder Cilicium von Eisendraht, der aus vielen mit einander verbundenen Ringen bestand, deren jeder mit zwei eisernen Spitzen versehen war. Man trug denselben auf dem blossen Leibe, so dass die Spitzen nach innen gekehrt waren. Dazu kam noch der breitere, von Pferdehaaren oder Wildschweinborsten verfertigte Gürtel, der sich dem Leibe eng anschloss.



Die Schläge wurden mit einer Geißel erteilt, die aus einem Büschel von harten, knotigen Zwirnfäden bestand“.

Der **Prämonstratenser-Orden** hatte recht ausführliche Statuten „über ihre Bußeinrichtungen festgesetzt, die als Durchschnittstypus eine eingehendere Darstellung verdienen“.

Die Vergehen waren in vier Klassen eingeteilt: „die geringe Sündenschuld; die mittlere, die schwere und die schwerere“. Die Strafen zu der ersten Klasse, den geringen Sünden, waren: „Hersagen einiger Gebete u.s.w., bisweilen wird schon in dem eigenen Geständnis Strafe genug gefunden“.

Als Strafe der mittleren Sündenschuld wurden verhängt: „den Brüdern die Füße küssen; mit kreuzweis ausgestreckten Armen etliche Vaterunser beten u.s.w.“. „Wenn bei einer schweren Sünde der schuldige Bruder demütigen und reuigen Herzens und Gnade und Vergebung bittet, so wird er zu zwei Tagen Fasten bei Wasser und Brod und drei öffentlichen Geißelungen verurteilt; lässt er sich aber förmlich anklagen, so wird er zu dreitägigem Fasten und vier Geißelungen verdammt“. Bei Fällen der schwereren Sündenschuld „wird auf Poenitz erkannt von sechs bis zu dreissig Tagen“. In den Statuten waren noch eine Reihe von Fällen angegeben, „in denen gleichfalls auf die Poenitz und auch auf Gefängnis erkannt werden kann ... Es soll in jedem Kloster zwei Gefängnisse geben; ein gelinderes, nicht ganz finsternes und ein härteres, engeres und finsternes“.

Der **Dominikaner-Orden** hatte nicht so ausführliche Statuten, „die übliche Geißelung war auf den bis zum Gürtel entkleideten Körper; die Nonnen bekamen sie auf das Gesäß oder mußten sie sich auch selber geben. Die Cilicien, härene Gürtel und eiserner Armbänder waren sehr üblich. Nonnen, die man ohne Strümpfe, Stirnband und Gürtel schlafend im Bett traf, wurden scharf gezüchtigt, ebenso jene, die das Silentium brachen“.

Die **Barfüßer oder Unbeschuheten** waren eine besondere Abteilung des Augustiner-Ordens. „Dreimal in der Woche wurden die Novizen gegeißelt; diese Übungen dauerten drei Jahre; dann traten die gewöhnlichen Freitags- und Kapitel-Disciplinen an die Stelle. In den Frauenklöstern dieser Observanz wurde besonders darauf Obacht gegeben, den Körper der Nonnen für den Seelenbräutigam Christus durch Bearbeitung der Haut rein und sauber zu machen; aber er sollte mehr gescheuert und geglättet als mißhandelt und verstümmelt werden“.



Beim **Karmeliter-Orden** mussten die Angehörigen „in getrennten Einzelzellen leben, sich abwechseln bei Tag und bei Nacht mit Handarbeiten und Gebet zu beschäftigen und zu gewissen Stunden ein strenges Schweigen zu beobachten“. Die sog. „Sünden“ „zerfielen in fünf Klassen, die leichte, mittlere, schwere, schwerere und allerschwerste. Die Klassifizierung und auch die Strafen sind im wesentlichen dieselben, wie die bei den Prämonstratensern ausführlich beschriebenen. Die Novizen, welche die Disciplin empfangen, mußten niederknien, Gürtel und Rock losmachen, das Skalpulier rückwärts über den Kopf werfen, und dann den

Rücken entblößen. Sie wurden darauf abwechseln mit Ruten und Geißeln gezüchtigt. Hierauf mußten sie sich für die Strafe bedanken und den Saum des Skalpulirs des Züchtigenden küssen“. Die Karmeliterinnen waren in ihren Disziplinen noch weitaus strenger. *„Die reguläre Disciplin unterschied leichte, mittlere und schwere Sündenschuld. Zu der ersteren gehörte, wenn eine Nonne ohne Erlaubnis in der Küche oder dem Backhaus sich aufhielt, oder zu lange Zeit zu ihrer Toilette gebrauchte. Die meisten Vergehen wurden gegen die Regeln über das Sprechzimmer begangen; es wurde schon selten und ungern die Erlaubnis erteilt, dort einmal wieder in Verbindung mit der Außenwelt zu treten, und man ließ meist eine ältere Nonne mitgehen, die das Gespräch überwachen mußte; insbesondere waren weltliche Dinge vom Gespräch ausgeschlossen; verstieß die Nonne zum drittenmal gegen dieses Verbot, so ward sie neun Tage ins Gefängnis gebracht und jeden dritten Tag im Refektorium gegeißelt; dieselbe Strafe traf die Aufseherin, die es unterlassen hatte, der Priorin die nötige Anzeige zu machen. Schon das einfache Betreten des Sprechzimmers war eine Verschuldung, und zwar die eigentlich schwere: drei Geißelungen vor den versammelten Schwestern und drei Tage Einschließung bei Wasser und Brot waren die Sühne für solchen Frevel. Hatte eine Nonne aber sich auch unterhalten, so mußte sie zur Strafe auf den Boden sich niederwerfen und demütig und Verzeihung bitten, darauf entblößte sie ihren Oberkörper und empfängt die Geißel, so lange und so heftig, wie die Priorin es anordnet. Dann verfügt sie sich in die Strafzelle, verliert auch Sitz und Stimme für die Zeit der Strafe; an den Mahlzeiten darf sie nur nackt und auf dem Boden im Refektorium liegend teilnehmen, d.h. Brot und Wasser genießen“.*

Soweit die Bußdisziplinen im klösterlichen Leben aus dem genannten Buch von Dr. Wrede (aaO).

Züchtigungen und die „Regula Benedicti“

Eingangs dieses Beitrages wurde schon auf die „Regula Benedicti“ (RB), die verbindliche Norm klösterlichen Zusammenlebens im Westen, eingegangen. Sie ist seither nicht nur für ungezählte Mönche, Nonnen und Schwestern, sondern auch für viele Christinnen und Christen außerhalb eines Klosters zur Richtschnur für ein Leben „unter der Führung des Evangeliums“ (RB, Prolog 21) geworden.

Schauen wir uns im Folgenden einige Passagen aus der „Regula Benedicti“ zum Thema „Züchtigung“ genauer an:

Kapitel 02: Der Abt

23. Wenn der Abt lehrt, halte er sich immer an das Beispiel der Apostel, der sagt: „Tadle, ermutige, weise streng zurecht“ (2Tim 4,2).

24. Das bedeutet für ihn: Er lasse sich vom Gespür für den rechten Augenblick leiten und verbinde Strenge mit gutem Zureden. Er zeige den entschlossenen Ernst des Meisters und die liebe Güte des Vaters.

25. Härter tadeln muss er solche, die keine Zucht kennen und keine Ruhe geben; zum Fortschritt im Guten ermutige er alle, die gehorsam, willig und geduldig sind; streng zurechtweisen und bestrafen soll er jene, die nachlässig und widerspenstig sind.

26. Auf keinen Fall darf er darüber hinwegsehen, wenn sich jemand verfehlt; vielmehr schneide er die Sünden schon beim Entstehen mit der Wurzel aus, so gut er kann. Er soll daran denken, da ihm sonst das Schicksal des Priesters Heli von Schilo droht (1Sam 2,22-4,18).

27. Rechtschaffene und Einsichtige weise er einmal und ein zweites Mal mit mahnenden Worten zurecht.

28. Boshafte aber, Hartherzige, Stolze und Ungehorsame soll er beim ersten Anzeichen eines Vergehens durch Schläge und körperliche Züchtigung im Zaum halten. Er kennt doch das Wort der Schrift: „Ein Tor lässt sich durch Worte nicht bessern.“ (Spr 29,19)

29. Und auch dieses: „Schlage deinen Sohn mit der Rute, so rettest du sein Leben vor dem Tod“ (Spr 23,14).

Kapitel 23: Das Vorgehen bei Verfehlungen

1. Es kommt vor, dass ein Bruder trotzig oder ungehorsam oder hochmütig ist oder dass er murt und in einer Sache gegen die Heilige Regel und die Weisungen seiner Vorgesetzten handelt. Wenn er sich so als Verächter erweist,

2. werde er nach der Weisung unseres Herrn einmal und ein zweites Mal im geheimen von seinen Vorgesetzten ermahnt. (Mt 15-17)

3. Wenn er sich nicht bessert, werde er öffentlich vor allen zurechtgewiesen.

4. Wenn er sich aber auch so nicht bessert, treffe ihn die Ausschließung, falls er einsehen kann, was die Strafe bedeutet.

5. Wenn er es aber nicht versteht, eine körperliche Strafe.

Kapitel 28: Die Unverbesserlichen

1. Wenn ein Bruder öfter für ein Vergehen zurechtgewiesen und wenn er sogar ausgeschlossen wurde, sich aber nicht gebessert hat, verschärfe man die Strafe, das heißt, er erhalte noch Rutenschläge.

2. Wenn er sich aber auch so nicht bessert oder wenn er gar, was ferne sei, stolz und überheblich sein Verhalten verteidigen will, dann handle der Abt wie ein weiser Arzt.

3. Er wende zuerst lindernde Umschläge und Salben der Ermahnung an, dann die Arzneien der Heiligen Schrift und schließlich wie ein Brenneisen Ausschließung und Rutenschläge.

4. Wenn er dann sieht, dass seine Mühe kein Erfolg hat, greife er zu dem, was noch stärker wirkt: Er und alle Brüder beten für den kranken Bruder,

5. da der Herr, der alles vermag, ihn die Heilung schenkt.

6. Wenn er sich aber auch so nicht heilen lässt, dann erst setze der Abt das Messer zum Abschneiden an. Es gelte, was der Apostel sagt: „Schafft den Übeltäter weg aus eurer Mitte“ (1Kor 5,13).

7. Und an anderer Stelle: Wenn der Ungläubige gehen will, soll er gehen“ (1Kor7,15).

8. Ein räudiges Schaf soll nicht die ganze Herde anstecken.

Kapitel 30: Die Strafe bei Mangel an Einsicht

1. Nach Alter und Einsicht muss es unterschiedliche Maßstäbe geben.

2. Daher gelte: Knaben und Jugendliche oder andere, die nicht recht einsehen können, was die Ausschließung als Strafe bedeutet,

3. sollen für Verfehlungen mit strengem Fasten oder mit kräftigen Rutenschlägen bestraft werden. Sie sollen dadurch geheilt werden.

Opus Dei

Selbst in unserer Zeit gibt es eine katholische Organisation, bei der Peitschenhiebe und Dornengürtel zum Alltagsleben der Mitglieder gehören: das katholische Opus Dei. Diese „Organisation ist auf strengsten Gehorsam eingeschworen“ (SPIEGEL Nr. 2/1995). So müssen die niederen Opusangehörigen ihren Leitern und anderen „Vorgesetzten mit rückhaltlosem Vertrauen gehorchen“ (ebenda). Zum „Tagesrhythmus zählen Gottesdienst, dreimalige Gewissenserforschung und das Beten des Rosenkranzes. Einmal pro Woche werden die Numerarier zwecks Selbstkritik zum ‚persönlichen Leiter‘ zitiert“ (ebenda). „Um den Körper zu züchtigen, schlafen die weiblichen Numerarier wegen ihrer angeblich größeren, sinnlichen

Anfälligkeit‘ in den Opus-Zentren auf blankem Bett oder nacktem Fußboden. Männer und Frauen tragen Bußgürtel (Cilice), ein Metallband mit nach innen gerichteten Dornen, für mindestens zwei Stunden täglich um den Oberschenkel. Samstags kasteien sie sich mit der ‚disciplina‘, einer fünfschwänzigen Geißel“ (ebenda).



Dornengürtel – Bußgürtel – Cilice

Klösterliche Schul- und Anstaltszucht

Im Abschnitt über die „*Schulzucht*“ wird dargestellt, welche Vorliebe die Mönche und Nonnen für Rute, Stock und Peitsche an den Tag legten, wenn ihnen der Unterricht und die Erziehung der heranwachsenden Jugend anvertraut war. Dies ist leicht erklärlich, wenn „*wir bedenken, daß Mönche und Nonnen für ihren eigenen Beruf mit Geißel und Rute erzogen wurden, da, daß sie noch als Erwachsene unter strenger Prügeldisziplin standen*“ (Deries, „Geißel und Rute“, 1979).

Die jungen Leute wurden für bestimmte Vergehen nackt ausgezogen, an einem Kreuze befestigt und regelrecht ausgepeitscht. Schläge gab es fast täglich, der Rücken eines Schülers, welcher nicht Striemen auswies, gehörte zur Seltenheit. „*Ebenso wurden die Mädchen ... unbarmherzig gezüchtigt*“ (ebenda). Vergaßen sie das Kapitel der Demut, wurden sie eingesperrt und täglich geißelt.

„*Zuchthäuser für Kinder*“ – so etikettierte Röper jene Erziehungsanstalten, die vom Katholischen Orden geführt wurden (F. Röper: „Das verwaiste Kind in Anstalt und Heim, Göttingen 1974). Die Zöglinge galten als verdorben und bedurften daher „*ständiger Beaufsichtigung. Durch Strenge, Disziplin und Härte sollten Charakterfehler ,ausgemerzt‘ und insbesondere Mädchen moralisch und sittlich gefestigt werden ... Ordensschwestern und Diakonissen engagierten sich für die Belange sittlich gefährdeter, ,verwahrloster‘ und straffälliger Mädchen und Frauen*“ (H. Scherpner: „Geschichte der Jugendfürsorge“, Göttingen 1966). Auch bei diesen Erziehungsanstalten macht es sich – genauso wie bei den klösterlichen Schulen – bemerkbar, dass die Ordensschwester am eigenen Leib selbst Züchtigungen während ihrer Erziehung erfahren haben. „*Die rituellen Methoden, den Mädchen das Böse auszutreiben*“, waren so *kreativ wie grausam*“ (Anne Lützke: „Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975 – Bilder ,sittlich verwahrloster‘ Mädchen und junger Frauen“, Homberg 2002).



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (1)

Von der peinlichen Befragung

Hexenprozesse 1450 - 1750

Die Jahre zwischen 1450 und 1750 waren die Höhepunkte der Hexenprozesse. Den verschiedenen Quellen zufolge wurden in diesem Zeitraum mehr als eine Million Frauen und Mädchen gefoltert und getötet.



Erstmals wurde die Hexenverfolgung 1484 rechtlich abgesichert: Papst Innozenz VIII. erließ in diesem Jahr seine berühmte Hexenbulle „*Summis Desiderantes Affectibus*“. „Das war das Signal zu massenhaften Prozessen und Hinrichtungen in Deutschland“ (Stöckle: ... bis er gesteht, 1984). Auch entstand im Jahre 1487 ein theologisch-„wissenschaftliches“ Werk, verfasst von den Dominikanern Heinrich Institoris und Jakob Sprenger: der sog. „He-

xenhammer“ oder „*Malleus Maleficarum*“. Hexenbulle und Hexenhammer gaben detaillierte Anweisungen, wie Hexen der Prozess gemacht werden sollte und wie der Nachweis, dass sie einen Teufelspakt geschlossen und mit dem Teufel Buhlschaft getrieben hätten, zu führen sei. Mit diesen Werken ausgerüstet, konnte die geistlichen und weltlichen Kommissionen die Hexenprozesse – rechtlich abgesichert – durchführen.

Eine der Hexerei beschuldigte weibliche Person wurde als erstes in ein Gefängnis gesteckt. Schon diese Gefangenschaft war mit körperlichen Leiden verbunden: „*In dicken, starken Thürmen, Pforten, Blockhäusern, Gewölben, Kellern, oder sonst tiefen Gruben sind gemeinlich die Gefängnussen. In denselbigen sind entweder große, dicke Hölzer, zwei oder drei über einander, daß sie aufund nieder gehen an einem Pfahl oder Schrauben: durch dieselben sind Löcher gemacht, daß Arme und Beine daranliegen können. Wenn nun Gefangene vorhanden, hebet oder schraubet man die Hölzer auf, die Gefangenen müssen auf ein Klotz, Steine oder Erden die dersitzen, die Beine in die untern, die Arme in die obern Löcher legen. Dann lasset man die Hölzer wieder fest auf einander gehen, verschraubt, keilt und verschließet sie auf das härtest, daß die Gefangen weder Bein noch Arme nothdürftig gebrauchen oder regen können. Das heißt, im Stock liegen oder sitzen. Etliche haben große eisern oder hölzern Kreuz, daran sie die Gefangen mit dem Hals, Rücken, Arm und Beinen anfesseln, daß sie stets und immerhin*

entweder stehe, oder liegen, oder hangen müssen, nach Gelegenheit der Kreuze, daran sie geheftet sind.

Etliche haben starke eiserne Stäbe, fünf, sechs oder sieben Vertheil an der Ellen lang, dran beiden Enden eisen Banden seynd, darin verschließen sie die Gefangenen an den Armen, hinter den Händen. Dann haben die Stäbe in der Mitte große Ketten in der Mauren angegossen, daß die Leute stäts in einem Läger bleiben müssen“ (Prätorius: Von Zauberey und Zaubern, 1613).

Bevor die Frauen und Mädchen der Folter unterzogen wurden, wurden sie den sog. „Hexenproben“ unterzogen.

Die „Feuerprobe“ kommt im Hexenprozess nur in dessen frühester Zeit und nur ganz vereinzelt in späterer Zeit vor. Der Hexenhammer erzählt von der Probe mit dem heißen Eisen, die 1485 in der Herrschaft Fürstenberg stattgefunden hat.

Bei der Probe des kalten Wassers, „Wasserprobe“ genannt, band man der Delinquentin die Hände mit den Füßen kreuzweise zusammen und ließ sie an einem Seile in einen Fluss oder Teich dreimal hinab, wobei das Schwimmen für die Schuld sprach.

Die „Probe mit der Hexenwaage“ bestand darin, dass die Angeklagte, wenn sie auf diesem Wege ihre Unschuld beweisen sollte, etwas schwerer sein musste, als sie geschätzt worden war.

Die „Nadelprobe“, auch „Hexenstechen“ genannt, bestand darin, die Delinquentin mit langen, sehr feinen Nadeln ins Fleisch zu stechen. Die Scharfrichter, zuweilen auch die eigens dazu beauftragten Chirurgen, „konzentrierten sich auf die empfindlichsten Körperstellen: Brüste, Genitalien, Leib und Oberschenkel“ (Hunold: ... vergiß die Peitsche nicht, 1979). Wenn keine Äußerungen des Schmerzens erfolgten, so war man sicher, das Mädchen oder die Frau als Hexe überführt zu haben.

Auch war der Mangel an Tränen („Tränenprobe“) während einer Folterung ein Zeichen der Schuld.

Nach diesen Hexenproben kam man schließlich zur eigentlichen Folter, deren offizielles Ziel das Geständnis der verdächtigen Frauenpersonen war. Denn die Mädchen und Frauen gestanden schließlich nicht freiwillig, eine Hexe zu sein. Und die Gerichte machten eine Verurteilung von dem Geständnis der Angeklagten abhängig.

Es gab mehrere Grade der Folterung. Sie wurden nacheinander in Anwendung gebracht:

Der *erste Grad* bestand in der Regel im Anlegen der „Daumenschrauben“; das waren hölzerne oder metallene Platten, mit denen der Daumen oder die anderen Finger eingeklemmt wurden. Der Folterknecht betätigte die Schrauben, durch die die Platten verbunden waren. „Mit jeder Drehung wurde der Schmerz für das gefolterte Mädchen größer“ (Hunold, aaO).

Der *zweite Grad der Folter*, dem „*Pfahlhängen*“ („*Aufziehen*“) begann mit der Fesselung der Arme und Hände auf dem Rücken des wehrlosen Opfers. „*Mit einem Seil, das man an den gefesselten Händen befestigte, zog man das Mädchen mit Hilfe eines Seilzuges an der Decke in die Höhe*“ (ebenda). Durch die Dehnung des Körpers entstanden dabei äußerst unangenehme Schmerzen.

Der *dritte Grad* der Folter bestand meist in der Anwendung der „*Leiter*“. Durch die spitzen Hölzer, mit denen diese Leiter versehen war und die beim Aufrichten in den darauf gespannten Körper des Opfers drangen, entstanden furchtbare Schmerzen.

Die „*Spanischen Stiefel*“ bildeten meistens den *vierten Grad* der Folter. Es handelt sich um Beinschrauben, die, ähnlich den Daumenschrauben, immer fester angezogen wurden. Das Fleisch wurde gequetscht, der Schmerz war irrsinnig.

Der schwerste, *fünfte Grad* der Folter bestand in der Anwendung des „*Feuers*“. „*Die Henkersknechte entzündeten Fackeln und versengten mit deren Flammen Haut und Fleisch der Gequälten*“ (Barnheim: *Erotik und Hexenwahn*", 1968).

Aber es gab noch andere Folterarten:



„*Spanischer Esel*“

So setzte man das zu folternde Mädchen auf ein aufrechtstehendes, oben zugespitztes Gerüst, dem sog. „*Spanischen Esel*“. Die Kante war so scharf, dass sie in den gänzlich bloßen Körper einschchnitt. Überdies wurden die Füße noch durch Gewichte beschwert, damit der Schmerz erhöht wurde. Die Hände der Delinquentin waren zusammengebunden. Zu beiden Seiten des „*Spanischen Esels*“ standen Büttel mit Ruten oder Peitschen und ließen Hieb um Hieb auf den nackten Rücken und die Schenkel des Mädchens niederklatschen.

Der sog. „*gespickte Hasen*“ bestand aus einer mit zahlreichen Spitzen versehenen Walze. Die Delinquentin wurde auf ein gleichfalls mit spitzen Pflöcken und Holzstiften besetztes Brett geschnallt, worauf man die Walze auf ihr auf- und niedergehen ließ. Die gleiche Tortur wurde sodann auf dem Rücken des Opfers vorgenommen, nachdem dieselbe losgeschnallt und nunmehr auf dem Rücken nach oben auf dem gespickten Brett befestigt worden war.

Eine Folter anderer Art war der „*Hackersche Stuhl*“, auch „*Beicht-stuhl*“ oder „*Jungfernsitz*“ genannt. Es war ein gewöhnlicher Lehnstuhl aus Holz, dessen Sitzfläche, Lehnen, Armstützen



„Hackersche Stuhl“

und Trittbrett mit drei Zentimeter langen konischen Holzstiften ausgestattet war. Darauf wurde die entkleidete Delinquentin festgeschnallt, so dass am Gesäß, Rücken, an Arme und Fußsohlen allmählich nach längerem Sitzen durch die ins Fleisch dringenden Spitzen Schmerzen entstanden. Einige dieser Stühle konnten von unten her „beheizt“ werden, sodass die Sitzfläche unangenehm erhitzt werden konnte, was zusätzliche Schmerzen verursachte.

Gebräuchlich war auch die „*Peitschenfolter*“. Hierzu wurde die Betroffene entblößt und auf einen Bock festgeschnallt. Zunächst Erhielt das Mädchen eine mäßige Anzahl Peitschenhiebe auf das nackte Gesäß aufgemessen. Dann fragte man sie, ob sie bekennen wollte. blieb sie standhaft, so wurden die Hiebe verdoppelt und – wenn sie weiter leugnete – in immer größerer Anzahl forgesetzt. Auch wurde dann der entblößte Oberkörper gepeitscht. Meist wurde der Körper des Mädchens mit einer ledernen Riemenpeitsche „*behandelt*“. Anstelle des Strafbockes wurden die Mädchen auch an Pfähle gefesselt und ausgepeitscht.

Auch die „*Streckbank*“ war ein wirkungsvolles Folterinstrument. Das Mädchen wurde mit dem Rücken auf die Bank gelegt und mit Handfesseln auf der einen Seite der Bank befestigt. Die Beine der Delinquentin wurden mit einer Fußfessel zusammengebunden. An der Fußfessel war ein Strick befestigt, der an einer Winde befestigt war. In dem die Kurbel gedreht wurde, wurde der Körper des Mädchens ausgespannt und somit die Muskulatur gestreckt, was starke Schmerzen verursachte. Diese Folter hatte den Vorteil, dass sie kaum Spuren hinterließ, aber trotzdem äußerst wirksam war.



Streckbank

Eine „*Mischung zwischen ‚Gespickter Hasen‘ und ‚Peitschung‘*“ war folgende Folterart: Das Mädchen wurde mit Händen und Füßen zusammengebunden, und zwar in gänzlich entkleidetem Zustand. Dann zog man zwischen Armen und Beinen die mit Spitzen versehene

Walze hin und her, während zwei andere Büttel den Rücken der Gefolterten mit Peitschen oder Ruten bearbeiteten.

War schließlich die Frauenperson durch die Folter der Hexerei überführt, erfolgte die Bestrafung. „*Der weltliche Arm strafte mit dem Tode*“ (Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse, 1843). Die Todesstrafe wurde meist auf dem Scheiterhaufen vollzogen.



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (2)

„Um die Wahrheit zu finden“

Die Zeit der „Carolina“ 1532 bis 1808

Von den Körperstrafen



Auspeitschung (Staupenschlag)

In germanischer Zeit führten Rechtsverletzungen zu privater Rache (Fehde, Blutrache); die Folge von besonders schweren Missetaten war die Acht oder Friedlosigkeit. Mit dem Wachsen eines staatlichen Strafsystems wurde die Fehde und die Blutrache, insbesondere auf Grund der Landfriedensgesetzgebung, zurückgedrängt und durch die Buße (Wehrgeld) ersetzt.

Das Strafsystem im Mittelalter und früher Neuzeit war grausam.

Die 1532 von Kaiser Karl V. auf dem Reichstag zu Regensburg erlassene „*Constitutio Criminalis Carolina*“ (C.C.C.), die „*Peinliche Hals- und Gerichtsordnung*“, war das erste Reichsstrafgesetzbuch in deutscher Sprache.

Die Strafen an „*Leib, Leben oder Gliedern*“, d. h. die *Todes- und die verstümmelten Leibesstrafen*, standen dabei im Vordergrund. An anderen Strafen waren vor allem vorgesehen:

- der „*Staupenschlag*“ (die öffentliche Züchtigung),
- die *Landesverweisung*,
- die Infamie (Ehrlosigkeit) und
- die *Ehrenstrafen*.

Gefängnisstrafen spielten nur eine untergeordnete Rolle. Ihr Zweck war in erster Linie auf die Peinigung der Gefangenen und „*Eingelegten*“ gerichtet. Demgegenüber trat der Gedanke der Sicherungsverwahrung mehr oder minder gefährlicher Straftäter bis zu deren offenkundiger Besserung in den Hintergrund. Die „*Carolina*“ kannte bezeichnenderweise neben der zeitlich begrenzten Gefängnisstrafe das „*ewige Gefängnis*“, das eine Besserungsmöglichkeit des dazu Verurteilten ausschloss. Gefängnisstrafen gehörten daher eindeutig zur Kategorie der Leibesstrafen.

Ein grausiges Spektrum wies der Vollzug des *Todesstrafen* auf:

- *Vierteilen,*
- *Rädern,*
- *Lebendig Verbrennen,*
- *Aufhängen,*
- *Enthaupten,*
- *Ertränken,*
- *Lebendig Begraben (oft verbunden mit der Pfählung).*

Verschärft werden konnte die Todesstrafe noch durch

- *das Schleifen zur Richtstätte und*
- *das Reißen mit glühenden Zangen.*

Auch die *Verstümmelungsstrafen* waren nicht weniger grausam:

- *Blenden,*
- *Handabschlagen,*
- *Fingerabschneiden,*
- *Ohrabschneiden,*
- *Zungenabschneiden.*

Wie bereits erwähnt, waren die Verstümmelungsstrafen als auch der Vollzug von Todesstrafen äußerst grausam. Es ist zwar richtig, diese Strafen in den Bereich der Körperstrafen einzuordnen; sie gehören jedoch nicht zu dem Gebiet der körperlichen Züchtigungen, wie ich sie verstehe: als Mittel, körperliche Schmerzen zu verursachen, ohne jedoch erhebliche Verletzungen, Verstümmelungen oder gar den Tod zu verursachen. Aus diesem Grunde gehe ich auf Einzelheiten dieser Strafen nicht weiter ein.



Am Pranger (Rekonstruktion)

Etwas anderes gilt für die sog. „*Ehrenstrafen*“, die zumindest teilweise auch mit körperlichen Unbehaglichkeiten, im verschärften Falle mit körperlichen Schmerzen verbunden waren. Ehrenstrafen waren solche Strafen, die öffentlich in erniedrigender und schimpflicher Form die Ehre des Verurteilten – ob Mann, ob Frau – herabsetzte.

Dazu gehörten:

- *das „zwangsweise Tragen schimpflicher Tracht“.* Dazu gehörte auch das Abscheren der Haare.
- *das „Umhängen und Tragen von schimpflichen Gegenständen“.* Beispiele:
 - „*Schandmasken*“, z.B. in Form eines Schweinskopfes;

- Umhängen „großer Ohren“, „riesiger Nasen“ oder eines „Mundes mit hässlicher Zunge“;
- Einsperren in die „Halsgeige“ oder „Doppelhalsgeige“;
- Aufsetzen einer sog. „Narrenkappe“.
- der „Pranger“. Beispiele:
 - ein „Halseisen“, mit einer Kette an einem Gebäude befestigt;
 - der „Schandpfahl“: ein Pfahl mit einem Halseisen daran;
 - die „Prangersäule“;
 - der „Auftrittspranger“: ein aus Stein errichteter Podest mit Stufen;
 - die „Schandbühne“: ein freistehendes, erhöhtes Bauwerk;
 - der „Schandesel“ oder
 - der „Schandstuhl“: ein hölzernes Gestell, das auf öffentlichen Plätzen stand und auf dem die Betroffenen sitzen mussten;
 - der „Käfig zum Sitzen oder Stehen“, freistehend auf einem öffentlichen Platz.

Zu den in der „Carolina“ vorgesehenen Strafen gehörte auch der sog. „Staubbesen“ oder „Staupenschlag“: *Seine Anwendung war sehr folgenscher, da sie den Delinquenten ehrlos machte. „Die Stäupung wurde meist an einem öffentlichen Orte, dem Pranger, vollzogen, und zog die Landesverweisung nach sich“* (Dr. Wrede: Die Körperstrafen, o. J.).

Diese Strafe wurde wie folgt vollzogen: *„Hier werden vorher von des Scharfrichters Knechten 3 Ruthen von Birkenreiss gebunden, darnach geschiehet diese Exekution dergestalt, dass der Verbrecher über die Schulter entblösset, und ihm die Hände vorne mit Stricken zusammengebunden werden. Darnach wird es von einem Knechte mit einem Strick am Arme geleitet, und von demselben mit solchen Ruthen über die entblössten Schultern dergestalt öffentlich gehauen, dass er auf einmal 3 Streiche, als über jede Schulter einen, mitten ein aber den dritten bekommt, und dieses pfelet also gemeiniglich alle drey Schritte, bis an den gesetzten Ort, wo nach Gebrauch des Ortes aufgehöret werden muß, continuiret zu werden, ohne alle Verschreibung der Anzahl der Streiche. Jedoch dennoch, wenn, wie an manchen Orten gebräuchlich, der Verbrecher am Pfahle gestrichen, und darauf im Urteil erkannt wird, so wird zugleich in Urteil mit vorgeschrieben, wie viele Streich er bekommen soll...“* (J. H. Rother, Erläuterungen zur Carolina, in: Dr. Wrede, aaO).

Auch gab es entsprechende Anweisungen für die „Aushauung einer Schwangern und Saugenden“: *„Wenn etwa schwangere Weibs-Person, wie sonderlich beym einfachen Ehebruch vorkommen kann, der Staupenschlag zuerkannt worden, ist dem Urteil folgender Angang beyzusetzen, usw. Es wird aber so lange, bis peinlich Beklagte ihres Kindes genesen, und ihre 6*

Wochen sich geendigt, mit Vollstreckung der zuerkannten Leibes-Straffe in Ruhe billig gestanden, auch selbige sodann, wenn sie selbst ihr Kind stillet, dergestalt, dass diesan dadurch an seiner Nahrung kein Abbruch geschehe, an ihr vollstreckt" (ebenda).

Unterschiede wurde zwischen dem „starken“ und dem „gelinden Saupenbesen“ gemacht: „ersterer wird gegen Verbrecher, die eigentlich mit dem Tode bestraft werden müßten, angewandt; in die Ruten werden bisweilen noch Zacken von Draht eingeflochten; der gelindere Staupenschlag ist bei Weibern, die noch säugen, oder wenn der Delinquent alt oder krankt ist, üblich“ (Dr. Wrede, aaO). Die Züchtigung konnte auch im Gefängnis durch den „Stockmeister“ oder „Frohnboten“ vollstreckt werden, „das geschieht meist bei Minderjährigen und solchen, bei denen noch Hoffnung auf Besserung vorhanden“ (ebenda).

Die Gerichte konnten die Zahl der Schläge nach Gutdünken festlegen und diese mit Freiheitsstrafen verbinden. Auch waren „Stock- und Rutenstreiche bei der Einlieferung der Gefangenen und bei ihrer Entlassung üblich: der sogenannte Willkom und der sogenannte Abschied. Der Delinquent wurde hierbei in den Bock gespannt, in ein hölzernes Gerät, das Hals, Arme und Beine fest einschloß“ (Sauer: Im Namen des Königs, 1984).

Von der Folter



Lange, sehr lange hat sich die Folter in der offiziellen Rechtsprechung gehalten. Neben der berühmten „Bambergischen Peinlichen Halsgerichtsordnung“ (1507) war es die „Constitutio Criminalis Theresiana“ („C.C.C.“) von 1769, die eine außerordentliche Verbreitung erfuhr und verschiedene Variationen und Auslegungen von Folterungen nach sich zog. Die letzte Gerichtsordnung, die noch die Folter vorsah, war die „C.C.C.“.

Abgeschafft wurde die Folter im Zeichen des aufgeklärten Absolutismus in Preußen 1754. In Schlesien hat die Tortur bis 1756 bestanden. In Baden entschloss man sich zur Beseitigung erst 1767, in Mecklenburg 1769. Sachsen und Braunschweig gaben 1770 die Folter auf. Österreich bediente sich der Folter bis 1780. Noch länger bestand sie in Bayern (1806) und in Württemberg (bis 1808) sowie in Baden (bis 1831).

Die Folter war in den Gerichtsordnungen ein begründetes und legitimes Mittel der Strafjustiz,

die eingesetzt wurde, um die „Wahrheit“ zu finden. Zahlreiche Rechtsgelehrte befassten sich im Laufe der Jahrhunderte mit der Folter. Es gab Auslegungen, Kommentare, Versuche von Systematisierungen. Ab der Mitte des 16. Jahrhunderts war es natürlich die „Carolina“, die zu zahlreichen Schriften von Rechtsgelehrten und Rechtswissenschaftlern Anlass bot.

In einer Schrift von Abraham Saur aus dem Jahre 1593 (*„Peinlicher Proceß ...“*) erfahren wir etwas über die allgemeinen Verdachtsmomente, also über die Voraussetzung zur Folter:

„1. Als wenn einer begangenen Missetat halber angedet wird, und er mit seiner Rede in der Antwort erzittert, erbleicht und die Augen niederschlägt.

2. Item, wenn einer an gefährlichen Orten zu der Tat verdächtig gefunden und betreten wird.

3. Item, wenn die verdächtige Person in der Nacht gleich dem Täter gesehen, und geredet hätte.

4. Item, wenn die verdächtige Person auf die beschädigte Person Drohworte geführt, dieselbe auch habe vollbringen können etc.

5. Item, wenn die verletzte Person jemand der Missetat selbst geziehen, darauf gestorben oder bei dem Eid beteuert hätte.

6. Item, wenn sich einer der Missetat gerühmt hätte.

7. Item, wenn einer der Tat bekenntlich gewesen und flugs wieder geleugnet hätte.

8. Item, wenn einer auf Aufforderung der Obrigkeit ungehorsam ist.

9. Item, wenn sich einer verbirgt und in die Flucht begiebt.

10. Item, wenn die Tat durch einen glaubwürdigen Zeugen bewiesen wird.

11. Item, wenn die verdächtige oder besagte Person also argwöhnig sei, daß man sich der besagten Missetat wohl zu ihr versehen möge, so mag man dieselbe (wo dagegen nicht redliche Entschuldigung vorgewandt werden) gefänglich annehmen und peinlich fragen.“

Die Schrift sah vor, dass von den 11 „argwöhnigen Stücken ... etliche zusammen concurriren“ müssen, dass also mehrere der aufgeführten Verdachtsmomente zusammenkommen mussten, bevor die Folter durchgeführt werden konnte.

Außerdem erfahren wir etwas über die Härte der Marter und darüber, wer von der Folter ausgenommen wurde:

„Die peinliche Frage soll nach Gelegenheit des Argwohnes der Person viel, oft, oder wenig hart oder linder, nach Ermessen eines vernünftigen Richters gebraucht werden. Und soll die Aussage des Gefragten nicht angenommen oder aufgeschrieben werden, so er in der Marter, sondern soll seine Aussage tun, so er von der Marter gelassen wird. - Der Richter soll dem Gefangenen, welchen er peinlich fragen woll, nicht vorsagen, ob er die Tat also, nämlich auf dem oder dem Weg etc. habe ausgerichtet, da solches mehr instruiert denn gefragt heißt, sondern soll in genere (1) fragen, wie die Sache geschaffen, wie es zugegangen. Der peinliche Frage hat nicht

allein in peinlichen, sondern auch etwa in bürgerlichen Fällen und Händeln, wo man die Wahrheit sonst nicht erkünden kann, statt und Platz.

Welche Personen sollen nicht torquiert werden: Erstlich werden die Minderjährigen ausgenommen, welche die Rechte nicht wollen peinlich gefragt haben, wenn sie unter vierzehn sind. Doch mag man sie wohl bedrohen, auch wohl mit Ruten bestreichen. Ja, ich wollte, daß man diese Plage mit Ruten, als die dem Leib weniger Schaden tut und welche, ich weiß durch Erfahrungheit, daß sie gemeiniglich zu Bekenntnisse mehr als andere gütliche Peinigung ausgerichtet, vor andern Dingen versucht, wo es von Nöten ist und man sonst die Wahrheit nicht erfahren kann.

Fürs andere werden alte abgelebte Leute bedacht und mit der peinlichen Frage verschont. Und heißen solche Alte decrepiti, die 'auff der Gruben gehen' und des letzten Alters sind.

Zum dritten, die in hohen Ämtern sitzen, als die Landrichter, Ritter, Ratsherren, Schöppen und dergleichen und ihre Kinder. Doch werden diese in etlichen Fällen, als in Crimen laesae Majestatis (2) und wenn sie Verräter sind des Vaterlandes etc. nicht verschont, sondern müssen auch herhalten.

Zum vierten soll man auch schwangene Weiber mit peinlichen Fragen verschonen, bis sie der Frucht entledigt werden ..."

Die Wirklichkeit der alltäglichen Torturpraxis war „weder eine übermäßig lange Folter, noch ist sie durch die Anwendung besonders ausgefallener Torturmethoden auffällig. Auch kann man nicht von besonderer Härte sprechen ...“ (Stöckle, ... bis er gesteht, 1984).

Die Folter war in verschiedene Grade eingeteilt. Im 16. Jahrhundert und auch später waren in Deutschland üblich:

- die „Daumenschrauben“ oder „Daumenstöcke“;
- das „Schnüren der Arme“;
- die „Beinschraube“ oder „Spanischer Stiefel“;
- das „Aufziehen“ oder das „Strecken auf der Folterleiter“;
- das „Brennen“.

Die „Daumenschrauben“ oder „Daumenstöcke“ waren eiserne Instrumente, die aus einem flachen Eisenstück und einem zweiten Eisenstück, das zwei Aushöhlungen besitzt, in die die Daumen gelegt wurden, bestand. Diese beiden Stücke konnten mittels einer oder auch zweier Schrauben zusammengepresst werden, sodass die Daumen gequetscht wurden. „Damit das Geblüte nicht verstocke, muss der Scharfrichter öfters lüfften. Es muß nach und nach zugeschraubt und wieder gelüftet werden. Endlich wird völlig zugeschraubt, und sodann höret



Das Anlegen von Daumenschrauben

man mit den Daumenstöcken auf. Diese müssen nicht zu scharf seyn, damit sie nicht einschneiden, sondern nur quetschen“ (Rothern, "Der peinliche Proceß rechtsgelehrte Kunst"). „Obwohl der Schmerz ungeheuerlich heftig war, sind die Daumenschrauben verhältnismäßig gut ertragen worden“ (Stöckle, aaO).

Die *Schnüre*, das bei der Methode „*Schnüren der Arme*“ Verwendung fanden, waren Haarseile oder Seile aus Hanf, wurden dem Inquisiten um die Handgelenke gelegt, und die Scharfrichterknechte zogen dann scharf hin und her, als ob sie sägen. Zur Vermeidung von Verletzungen war bestimmt: „*Die Schnürung darf kein Gelenk treffen, sondern sie gehet vom Handgelenk bis an Ellbogen*“ (Rothern, aaO).

Die „*Beinschrauben*“ oder „*Spanischen Stiefel*“ waren den Daumenschrauben sehr ähnlich: sie bestanden ebenfalls aus einem unteren Brett und aus einem oberen Teil, der mittels Schrauben gegen die untere Hälfte gepresst werden konnte. Der untere Teil wurde dem Inquisiten an die Wade gelegt, der obere Teil, welcher mit einer Vertiefung versehen war, in die das Bein passte, übte einen starken Druck auf das Schienbein aus. Der Schmerz wurde dadurch vergrößert, dass die Vertiefung nicht glattgeschliffen, sondern inwendig mit vielen Kerben und Zacken versehen war. „... doch ist dahin zu sehen, dass es nicht blute... Die Stiefeln dürfen nicht zu sehr ausgekerbet seyn, damit sie nicht einschneiden, sondern nur quetschen“ (ebenda). „*Knochenbrüche kamen nicht vor, da die Vertiefung in dem Oberholz und das Nachgeben der Weichteile (Wade) Raum genug für die Knochen ließen*“ (Stöckle, aaO). Die Scharfrichter pflegten auch an den spanischen Stiefeln die Schrauben wiederholt zu lockern und wieder fest anzuziehen, damit der Schmerz stets erneuert wurde, und um diese Folter noch empfindlicher zu machen, klopfen sie auch kräftig mit dem Schraubenschlüssel auf das Instrument.

Die *Leiter*, die bei der Foltermethode „*Aufziehen*“ oder das „*Strecken auf der Folterleiter*“ Anwendung fand, bestand aus zwei parallelen Pfosten, die durch Quersprossen verbunden waren. Das Instrument glich somit einer gewöhnlichen Leiter, war aber stärker gebaut und erheblich breiter. An der unteren Sprosse waren Ringe angebracht, an denen die Gussgelenke befestigt wurden. An der obersten Sprosse war ein Kloben befestigt, durch den ein Strick lief. Dem Inquisiten band man die Arme auf dem Rücken zusammen, befestigte den Strick, welcher durch den Kloben lief, an den Händen des Opfers und zog dann so lange an, bis die Arme

rückwärts emporgewunden waren und über dem Kopf standen. *„Aufgezogen bleibt er eine halbe Viertel oder eine ganze Viertelstunde hangen. Der Scharfrichter lässet ihm 2 bis 4 Sprossen wieder herunter. Beym Aufziehen muss der Scharffrichter Acht geben, dass die Hände an einem Sprossen nicht hangen bleiben“* (Rothern, aaO). Damit die Arme nicht aus ihren Gelenken gerissen wurden, *„wird ihm ein Strick unter den Armen hergezogen, man häckelt solchen ein, um die Marter zu erleichtern“* (ebenda).



Das Aufspannen auf der Leiter

Das „Brennen“ als letzter Grad der Folterstufen war mit starken Verletzungen verbunden; daher ist die Beschreibung dieser Tortur nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

Mit „Daumenschrauben“, „Schnüren“, „Beinschrauben“ und „Leiter“ *„war dann allerdings in der Regel die Folter beendet“* (Stöckle, aaO), das „Brennen“ fand in der Regel kaum Anwendung. Die zitierten Bestimmungen über die Einschränkungen bei der Folter zur Vermeidung von Verletzungen erscheinen vernünftig. Bekanntgewordene Grausamkeiten dürften wohl mit der Überschreitung der Folterbefugnis zu begründen sein.

Ein einfaches und doch sinnreiches Instrument muss noch erwähnt werden, das bei allen Folterarten Anwendung finden konnte: die *„Folterbirne“*: sie wurde dem Angeklagten tief in den Mund gesteckt und dann durch einen Druck auf eine Feder weit auseinandergetrieben, um das Schreien während der Tortur zu verhindern.

Auch war die Folter durch *„Hiebe mit Karbatsche und Rute“* zulässig. Auszüge aus der anschaulichen Schilderung und Erklärung der sog. *„Bambergischen Tortur“*. Hieronymus Christoph Meckbach aus dem Jahre 1756 zeigt ihre Anwendung:

„Zu der Bambergischen Tortur werden demnach die Carbatschen und Ruthen als instrumenta torturae gebraucht und entweder von dem Speiser, Zuchtmeister, oder Land-Knecht und Amts-Diener damit auf des Inquisitens Rücken die Streiche und Hiebe aufgezählet werden... An statt daß der Tortus bei denen Alt-Teutschen in scamno extensus gepeitschet und gehauen worden, wird bey der sogenannten Bambergischen Tortur des torquendus auf die Bank gesetzt, und diese der Bock genennet, auf diesem Bock kann sowohl eines Mannes als Weibs-Person ganz gut und bequem sitzen...“

Die zur neuen Tortur erforderlichen Sachen bestehen in dreyen Stücken, nemlich:

a) in einem Bock, oder wie man sonst die vierfüssige Maschine nennen will. Damit nun der Inquisit darauf still sitzen und den freyen Rücken hergeben möge, so werden desselben Füsse vermittels zweyer an des Bocks fohrn Füsse befindlichen Schellen, ingleichen auch dessen durch eben solchen Schellen gegen des Bocks Halß oder Kopf von dasigen Hof-Land-Knecht ... unter Beyhülffe dessen Knechts wohl befestigt...

b) Das zweyte Stück ist eine beyläufig' sechs und eine gute halbe Manns-Spann lange Carbatschen; es muss aber solche, die aus dahiesiger Erfahrung mit dergleichen Gattung sich bereits geäussert, wenn sie recht gute Wirkung thun soll, in dieser eigentlichen Masse verfertigt werden. Es wird selbige bey dem Angriff so dick, als ein Mannes spanisch Rohr, ingleichen durchaus von zusammen geflochtenen und forne spitz zulaufenden puren leder, jedoch dergestalt gemacht, dass die Spitz fast noch docker als das erste Glied eines Mannes kleinster Finger bleibet...

c) das dritte requisitum bestehet in Spitz-Ruthen, von Hasel-Stauden, so von der Grosse eines mittelmässigen Mannes-Fingers und denen Gattungen, welche man auf denen Reit-Schulen zu gebrauchen pffet...

Es wird ihm schließlich zugeredet, die ihm vorgeworfene Tat zu gestehen. Tut er dies nicht, wird „nach anderweit aufgezehnten 10, 15, 20 oder mehreren Schlägen wieder still gehalten“ und auf ihn eingeredet. Die Schläge und die Befragungen wiederholten sich dann ständig, bis „nach empfindlich und per intervalle aufgezehnten 50. 60. 80 oder mehreren Schlägen“ am ersten Tag diese Folter abgebrochen wird. Nach einigen Tagen wurde die Folter fortgesetzt. Auch dabei erhielt der Delinquent zunächst „ebenfalls per intervalla 8. 15. 20. 30 oder mehrere Schläge“; nach einer gewissen Anzahl von Schlägen wurde innegehalten und der Delinquent befragt. Sofern er nicht die gewünschte Auskünfte erteilte, wurde die Folterung nach dem bereits geschilderten Verlauf fortgesetzt, „wobey es unterweilen ohne 100-200 auch 300 und mehrere Schläge nicht ablaufet.“ Auch war es möglich, am Delinquenten „annoch den 3ten Gang“ vorzunehmen, also ihn auch an einem dritten Tag der Peitschung zu unterziehen (alle Zitate aus: Meckbach, aaO).



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (3)

Züchtigung als „milde“ Strafe gegen Unmündige und Frauen Deutsches Strafrecht 1794–1923

Durch die Einführung des „*Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten*“ („ALG“) im Jahre 1794 sowie von Strafgesetzbüchern in anderen deutschen Ländern sowie in Österreich und der Schweiz im gleichen Zeitraum wurden nicht nur die bis dahin üblichen Verstümmelungsstrafen abgeschafft, sondern man begann die Verurteilung zu Zucht-, Werk- und Arbeitshäusern auszusprechen.



Neben diesen Freiheitsstrafen kannten die Gesetze aber auch die Anwendung von körperlichen Züchtigungen aus folgenden vier Gründen:

- *Als Ungehorsams-, Beuge- und Lügenstrafe zur Erforschung der Wahrheit,*
- *als regelmäßige Sühne für Straftaten,*
- *als Disziplinierungsmittel in den Strafanstalten (Sühne für Vergehen, deren sich die Gefangenen während der Abbüßung ihrer Freiheitsstrafen schuldig gemacht haben,*
- *als Korrektionsmittel in den Strafanstalten (um beispielsweise in den Strafanstalten die Ordnung unverzüglich wieder herzustellen und/oder die Insassen zur Arbeit anzutreiben).*

Ungehorsams-, Beuge- und Lügenstrafe zur Erforschung der Wahrheit

Dass die Vernehmung mittels der Folter ein Überbleibsel der Strafjustiz früherer Jahrhunderte war, zeigt deren Abschaffung. Sie wurde vom aufstrebenden, liberalen Bürgertum als zentrales Symbol des als rückständig erlebten absolutistischen Zeitalters wahrgenommen. So setzte sich schließlich in ganz Europa das Verbot der Folter durch. Im deutschsprachigen Raum wurde die Folter z. B. in Preußen vollständig 1754 beseitigt, in Schlesien 1756, in Sachsen 1770, in Württemberg erst 1809.

Durch die Abschaffung der Tortur entstanden jedoch für viele Juristen und Politiker beweisrechtliche Defizite. Daher tauchte sodann ein bis dahin kaum bekanntes Rechtsinstitut auf: Die Ungehorsams- und Lügenstrafen im Strafprozess.

Die nach 1800 auch von den Juristen des deutschen Rechts- und Kulturraums oft geäußerte Abscheu vor der Folter schien nicht im Widerspruch zu stehen mit der Einführung neuer Zwangsmittel zur Förderung der Aussagebereitschaft. Im Strafprozess war der Angeschuldigte um 1800 zur Aussage der Wahrheit verpflichtet. Verweigerte er die Aussage,

wurde er bestraft (Holzhauer: Geständnis. in: Erler/Kaufmann [Hg.]: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, 1971).



„Demgemäß sollte jeder Angeklagte, der im Verhör keine Aussage machen wollte, der leugnete oder beim Lügen erwischt wurde, für seinen Ungehorsam in Gestalt von körperlichen Züchtigungen bestraft werden“ (Knapp: Das Phänomen der Ungehorsamkeitsstrafe im Strafprozess des 19. Jahrhunderts, o. J.). *„Das war auch erlaubt, wenn der Inquisit sich weigerte, den Aufenthalt des Diebesgutes zu nennen, oder diese Aussage für unwahr befunden wurde“* (Archiv des Kriminalrechts, herausgegeben von Dr. Klein und Kleinschrod, 1799).

Selbst damalige Foltergegner erachteten solche Züchtigungen als opportun. Die Ungehorsams- und Lügenstrafen glichen in vielerlei Beziehung der Folter und dienten als strafprozessuale Zwangsmittel.

Preußen

So wurde in der preußische „*Criminalordnung*“ von 1805 die Anwendung solcher „*Lügenstrafen*“ „*(,Peitschen- und Ruthenhiebe‘ gegen den ,halsstarrige[n] und verschlagene[n] Verbrecher [der] durch freche Lügen und Erdichtungen oder durch verstocktes Leugnen oder gänzlichliches Schweigen‘ sich ,der verdienten Strafe entziehen‘ will)*“ zugelassen (Vormbaum: Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 2009).

Württemberg

Auch in Württemberg wurde nach dem Folterverbot auf Zwangsmittel bei Kriminaluntersuchungen nicht verzichtet. Der damalige König Friedrich ermächtigte am 23. April 1809 „*den Ersten Senat des Oberjustizkollegiums, Zwangsmittel je nach Beschaffenheit des Verbrechens und dem Grade des Verdachts anzuordnen:*

Entziehung der besseren Kost,

Einweisung in ein ,härteres Gefängnis‘ oder

Entziehung der besseren Kost“

(Sauer, aaO). Im Jahre 1821 teilte der Justizminister in einem Vortrag mit, dass die Gerichtshöfe befugt seien, auf körperliche Züchtigungen als „*Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit*“

zu erkennen (ebenda). *„Die Zahl der Schläge, selten mehr als 50, und der zeitliche Vollzug, ob auf einmal oder ob auf mehrere Male verteilt, waren exakt bestimmt“* (ebenda).

Die Ungehorsamsstrafe *„war also keine Strafe, sondern es wird der Ungehorsam des Verhafteten bestraft“* (Archiv des Kriminalrechts, aaO).

Erst das Strafedikt vom 17. Juli 1824 beseitigte auch in Württemberg die Züchtigung als Zwangsmittel zur Erforschung der Wahrheit.

Österreich

In Österreich enthielt bereits das von 1768 bis 1787 gültige Gesetzbuch *„Constitutio Criminalis Theresiana“* Vorschriften über die Anwendung von Prügel als sog. „Beugestrafe“ bei Aussageverweigerungen in Strafverfahren vor: *„Zu Bezwing- und Bändigung eines, der in dem gerichtlichen Verhör nicht antworten will, oder ansonst gegen den Richter, oder in der Gefängniß sich widerspänstig, oder ungebührlich aufführet“* (CCTh Art. 6 § 6 (2)).

Das ab 1788 geltende *„Allgemeine Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung“* („Josephinisches Strafgesetz“ [JStG]) knüpfte hier nahtlos an. Die zentrale Herausforderung, die die KGO zu bewältigen hatte, war der Wegfall der Folter, deren Abschaffung schon mehr als 10 Jahre zurücklag. Mit deren Wegfall war die zentrale Position des Geständnisses infrage gestellt. Die Furcht vor der Nicht-Überführbarkeit von Straftätern war so groß, dass sogar ehemals erklärte Gegner der Folter für eine beschränkte Wiedereinführung plädierten (Conrad: Zu den geistigen Grundlagen der Strafrechtsreform Joseph II. (1780–1788), in: Conrad/Welzel, Hg., Festschrift v. Weber, 1963).

Das JStG versuchte dieses Dilemma u. a. mit dem Vollzug von Beuge- und Lügenstrafen zu umgehen. Neben Essensentzug wurden auch hier Prügel eingesetzt. Zulässig war diese Maßnahme bei vorgetäuschter *„Sinnesverwirrung“*, der Weigerung zur Aussage sowie bei *„offenbar erwiesener Lüge“*. Das Prozedere war in § 109 penibel geregelt: *„Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben, so hat der Criminal-Richter den Verhörten von zwey Kunstverständigen, nämlich Aerzten oder Wundärzten, untersuchen, und von denselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Untersuchte, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiederholt, und dergestalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Anzahl jedes Mahl mit fünf vermehrte und bis auf dreyßig Streiche hinauf gestiegen, auch damit so lange*

fortgefahren wird, bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnenverwirrung wahr; oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keine bestimmte Aeußerung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Criminal-Obergericht die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Criminal-Obergericht sind auch Bemerkungen beyzufügen, welche dem Criminal-Richter selbst, dem Kerkermeister, den Gefangenenwächtern bey ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.“ Bei Aussageverweigerung und Lüge sah § 110 zusätzlich das „Fasten bey Wasser und Brot“ vor und zwar solange „bis er zur Antwort gebracht wird“. Die Stockschläge zeigten durchaus die gewünschte Wirkung – so finden sich in Kriminalakten immer wieder Fälle, in denen Geprügelte nach dem dritten oder vierten Stockschlag ein Geständnis ablegten (Ammerer: Aufgeklärtes Recht, Rechtspraxis und Rechtsbrecher. Spurensuche nach einer historischen Kriminologie in Österreich, in: Ammerer/Haas, Hg.: Ambivalenzen der Aufklärung. Festschrift für Ernst Wangemann, 1997).

Auch nach dem Strafgesetzbuch von 1803 konnten Beuge- und Lügenstrafen bei „*verstellter Sinnesverwirrung*“ oder Aussageverweigerung verhängt werden. Als Verbesserung gegenüber der KGO war die erste Maßnahme „*Arrest mit Wasser und Brot*“, erst in weitere Folge kam die Züchtigung mit Stockstreichen zur Anwendung. Der Richter konnte sie im Dreitagesintervall mit ansteigender Zahl der Schläge anordnen, wobei bei „*Sinnesverwirrung*“ das übereinstimmende Gutachten zweier Wundärzte über den Geisteszustand des Befragten erforderlich war. Die Verzögerung des Verfahrens bzw. Irreführung des Gerichts durch „*Angabe eines offenbar als falsch erwiesenen Umstandes*“ konnte er mit bis zu zwanzig Streichen ahnden; ebenso, wenn der Beschuldigte sich während des Verhörs „*boshaft auf eine ungestüme und beleidigende Art*“ verhielt. Auch „*unanständiges oder widerspenstiges*“ Verhalten während der Untersuchungshaft konnte (neben Fasten, Ankettung und Anschlagen mit schweren Eisen) mit bis zu zwanzig Schlägen gestraft werden, bei versuchtem Ausbruch war das Maximum auf 50 Schläge erhöht (StGB 1803 I § 330).

Schweiz

In der Schweiz erlaubten die Kantone ebenso die Anwendung von Ungehorsams- und Lügenstrafen. In seiner Dissertation über die Aufhebung des Geständniszwangs von 1899 weist Hans von Grebel für mehrere Kantone bis in die 1860er Jahre massive Gewalteinwirkung durch untersuchungsrichterliche Organe bei der Behandlung von nicht geständigen Häftlingen nach (von Grebel: Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, 1900).

In den Kantonen Thurgau und Luzern praktizierte der Verhörer Wilhelm Ammann verschiedene Methoden bei nicht geständige Angeschuldigten. Sie wurden an die Gittertüren ihrer Zellen gebunden und dann mit Birkenruten geschlagen. Manche wurden an Seilzügen aufgezogen, andere über den Bock gelegt und mit einem Ochsenziemer geschlagen. Andere wiederum wurden über längere Zeit in verdunkelten, ungeheizten Zellen bei Wasser und Brot festgehalten. Paragraf 25 des Kriminalrechtsgangs für die Stadt und Republik Luzern aus dem Jahre 1827 regelte, dass renitente und trotz eindeutiger Beweise leugnende Angeschuldigte mit Züchtigung, Kostschmälerung und Fesselung zu behandeln sind (Pfyffer: Beleuchtung der Amman'schen Untersuchungsmethode und Betrachtungen über das Strafrechtsverfahren überhaupt, 1847).



*Vollzug der körperlichen
Züchtigung an einer entblößten
Delinquentin*

Regelmäßige Sühne für Straftaten

Die Strafgerichte konnten entsprechend den damaligen Strafbestimmungen die körperliche Züchtigung sowohl

- als eigenständige Strafe (Alleinstrafe) als auch
- als Strafverschärfung von Freiheitsstrafen

verhängen.

Züchtigung als eigenständige Strafe

Preußen

Wie die neuen Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Staaten kannte auch das „Allgemeinen Landrecht für die Preussischen Staaten“ („ALR“) die körperliche

Züchtigung als regelmäßige Sühne für eine ganze Reihe von schweren, mittleren und leichten Straftaten: für Hochverrat, Aufruhr und Duell (§§ 93, 169 ff., 690 II 20 ALR), für Rohheitsdelikte (§§ 831 f., 1167, 1181 ff. II 20 ALR), für Polizei- und andere kleine Vergehen (§§ 153, 183, 185, 315, 754, 1139 ff. II 20 ALR) und allgemein als „milde“ Strafe gegen Unmündige, Schwachsinnige sowie gegen Frauen (§§ 17, 738 f. II 20 ALR).

Württemberg

Auch in Württemberg konnte die körperliche Züchtigung von den Gerichten als selbständige Strafe verhängt werden. Nach dem Strafedikt vom 17. Juli 1824 war die Anzahl der Schläge auf 50 begrenzt.

Hannover

In Hannover bedrohte das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 1. November 1840 Vagabunden, Bettler und jugendliche Verbrecher mit körperlicher Züchtigung.

Züchtigung als Strafverschärfung von Freiheitsstrafen

Auch sahen die einzelnen Strafgesetzbücher die körperliche Züchtigung als Verschärfung des Vollzugs der Freiheitsstrafe vor: „*Meistens ist ein ‚Willkomm‘ von 40 Hieben beim Eintritt des Sträflings ins Zuchthaus üblich*“ (Dr. Wrede, aaO).

Preußen

Das ALR bestimmte, dass die Züchtigung beim Vollzug von Freiheitsstrafen als „*Willkommen*“ und „*Abschied*“ (§§ 169, 960, 1028 II 20 ALR) praktiziert wird.

Auch in Sachsen konnte die Zuchthausstrafe nach dem sächsischen „*Criminalgesetzbuch*“ von 1838 durch Züchtigung mit 30 bis 90 Schlägen verschärft werden. Selbst nach dem Sächsischen Strafgesetzbuch von 1855 konnten Straftäter auf Rücken und Gesäß 20 bis 60 Hiebe erhalten.

Württemberg

Mit der Zuchthausstrafe konnten die Gerichte im Königreich Württemberg nach dem Strafedikt vom 17. Juli 1824 als „*Schärfungen*“ öffentliche Ausstellung sowie körperliche Züchtigung verbinden. Die stets im Urteil als Strafzusatz ausgesprochene Züchtigung durfte 50 Streiche nicht übersteigen; sie wurde beim Strafantritt vollzogen. Weitere „*Schärfungen*“ waren die zeitweilige Schmälerung der Kost, weniger bequeme Schlafstätte oder engerer Gewahrsam sowie das Anlegen von Fesseln.

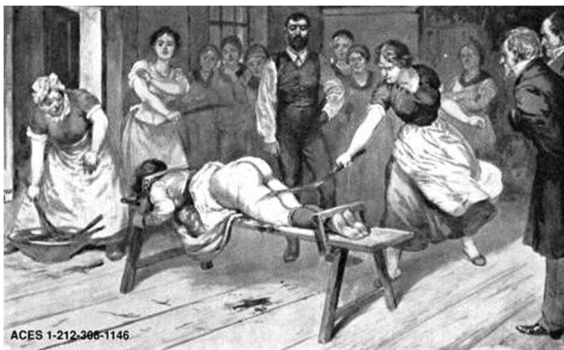
Nach dem württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 konnte die zeitlich befristete Zuchthausstrafe durch schmale Kost, die jeden zweiten Tag in Wasser und Brot bestehend, für die Höchstdauer von acht Tagen verfügt werden durfte, durch einen auf acht Tage in ununterbrochener Folge beschränkten Dunkelarrest sowie durch körperliche Züchtigung „geschärft“ werden. Diese Züchtigungen durften 60 Schläge nicht übersteigen. Schmale Kost und Dunkelarrest durften einzeln oder miteinander höchstens einmal im Jahr angeordnet werden.

Im Jahre 1851 fällt in Preußen durch ein neues Strafgesetzbuch die körperliche Züchtigung als eigenständige Strafe oder als Verschärfung zu einer Freiheitsstrafe. 1868 schaffte Württemberg die Strafe der körperlichen Züchtigung ab; und im Jahre 1871 schließt das deutsche Strafgesetzbuch die Prügelstrafe absolut aus.

Österreich

Auf Grund der dem Verfasser vorliegenden Dokumente und Unterlagen konnte über die Anwendung von körperlichen Züchtigungen in Österreich ein eigenständiger Artikel mit dem Titel *„Der Verbrecher kann auf einmal mit nicht mehr als mit hundert Streichen gezüchtigt werden. Österreichisches Strafrecht 1768 – 1867“* angefertigt werden (siehe nachfolgendes Kapitel). Dieser Beitrag hat folgende Unterabschnitte:

- *„Constitutio Criminalis Theresiana“*
- *„Allgemeine Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung“ (Josephinisches Strafgesetz, JStG)*
- *„Strafgesetzbuch von 1803“*
- Das Ende der Prügelstrafe



Disziplinierungsmittel in den Strafanstalten

Als Disziplinarmittel in den Strafanstalten hat sich die körperliche Züchtigung noch längere Zeit gehalten. Sie war zugelassen in den Gefängnissen verschiedener deutscher Staaten, so in allen preußischen und württembergischen Zuchthäusern, in dem sächsischen Zuchthaus Waldheim und einigen anderen. Als zulässige Höchstzahl haben meistens 60 Hiebe gegolten; diese Zahl konnte von den Oberbehörden jedoch noch erhöht werden (vgl. Dr. Wrede, aaO).

Als Züchtigungsinstrumente fanden dabei Anwendung nicht nur Stock, Peitsche und Rute, sondern auch der Kantschu (geflochtene Lederpeitsche mit kurzem Holzstiel), die Karbatsche (aus Lederstreifen geflochtene Riemenpeitsche) und der Ochsenziemer (mehrriemige Peitsche mit kurzem Holzstiel) (vgl. Dr. Wrede, aaO).

Württemberg

Königreich Württemberg wurde eine eigens gefertigte sog. „Zuchtpeitsche“ verwendet. *„Die Peitsche bestehe aus einem hölzernen Handgriff und aus sechs bis acht durch Bindfäden miteinander verknüpfte Riemen von Schweinsleder mit einem an beiden Enden durch eine starke Naht verbundenen Überzug von Kalbsleder (so in Gotteszell) oder aus zusammengeflochtenen dünnen Stricken mit einem Kalbslederüberzug (so in Ludwigsburg).“*

...Durch ihre große Elastizität schmiege sie sich eng an den Körper und verursache leichte Verletzungen“ (Sauer, aaO).

Am 11. Dezember 1829 erließ der württembergische Justizminister eine genaue Vorschrift über die Vollziehung der körperlichen Züchtigung. Hierin wurde festgelegt, dass das Werkzeug die „bewährte“ Zuchtpeitsche bleibe: *„Sie soll bei Verwendung bei Männern schwerer, bei der gegen Frauen etwas leichter sein. Das Instrument wird von einem Stuttgarter Sattlermeister hergestellt; es ist ausschließlich von diesem zu beziehen. Das Einspannen der zu Züchtigenden in den Bock wird beibehalten“ (ebenda).* Wenn bei *„schwächeren Personen, besonders bei solchen weiblichen Geschlechts“*, die Schläge *„auf den entblößten Rücken erfolgen“*, ist *„die zu bestrafende Person gegen die Wand zu stellen“ (ebenda).*

Nach der Zuchthausverordnung für die Strafanstalten zu Waldheim waren ebenfalls Schläge auf den Rücken erlaubt (vgl. Dr. Wrede, aaO).

Im Königreich Württemberg machte 1854 das Medizinalkollegium Bedenken gegen die Anwendung der Prügelstrafe bei Frauen geltend. Ein ärztliches Gutachten fiel jedoch *„zustimmend zur Anwendung der körperlichen Züchtigung bei weiblichen Gesetzesübertreterinnen aus“ (Sauer, aaO).*

Überblick: Disziplinarstrafen

Außer den körperlichen Züchtigungen mittels Stock-, Ruten- und Peitschenhiebe wurden in den verschiedensten Strafanstalten in deutschsprachigen Landen noch andere Disziplinarstrafen vollzogen:

- **Schmälerung der Kost:** Bei dieser Strafe wurde dem Delinquenten die tägliche warme Speise entzogen oder er erhielt jeden zweiten Tag lediglich Wasser und Brot (vgl. Sauer, aaO).
- **Arrest:** Je nach dem Grad der Verfehlung konnte bei der Arreststrafe auf leichten Arrest in einem hellen Zimmer oder auch auf strengen Arrest in einem dunklen Raum ohne Lagerstätte erkannt werden.

Das Anlegen von Fesseln konnte auch in Verbindung mit strengem Arrest in Form des Kurzschließens erfolgen (siehe weiter unten *„Anlegen von Fesseln“*).

Der Dunkelarrest war z. B. in Württemberg auf höchstens acht Tage in unmittelbarer Folge beschränkt (vgl. Sauer, aaO).

- **Lattenstrafe:** Eine besondere Form des Arrestes war die Lattenstrafe. Sie wurde in heller oder auch dunkler Zelle verbüßt. Die Strafzelle war entweder nur am Fußboden oder, im verschärften Grade, am Fußboden und an den Wänden mit dreieckigen Latten bekleidet.

Der Delinquent wurde in einfacher Kleidung und ohne Schuhe in die Zelle, zuweilen bis zu einer Dauer von 24 Stunden, gesperrt (vgl. Dr. Wrede, aaO).



Aufziehen an den Handgelenken

- „Aufziehen“: Der Delinquent wurde an den Handgelenken so an einen Deckenhaken „aufgezogen“, dass dessen Fußspitzen den Boden nicht mehr berührten.
- „Hartes Lager / Minder bequeme Schlafstätte“: Unter dieser Strafe wurde der Wegfall des Kopfpolsters oder des Strohsackes, abgesonderte Verwahrung bei Nacht oder auch Schlafentzug verstanden (vgl. Sauer, aaO).
- „Klotz und Kette“: Ein Klotz mit einer Kette von ca. 1 1/2 Meter Länge wird mit einer Schelle an das Bein befestigt. Je nach dem Grade der Strafe hatte der Klotz 5, 10 oder 15 Kilogramm gewogen. Der Delinquent war gezwungen, beim Gehen den Klotz in der Hand zu tragen (vgl. Dr. Wrede, aaO).
- „Eisenstrafe“: Diese Strafe war ebenfalls in drei Grade eingeteilt und bestand im Anlegen eines Beineisens von 3, 4, 5 oder 6 Kilogramm Gewicht (ebenda).

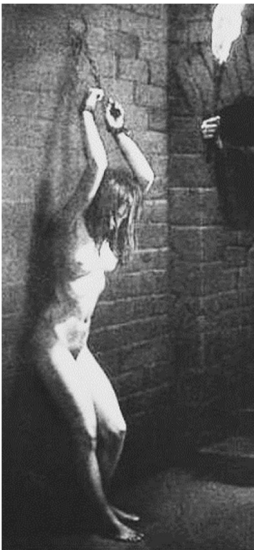
Überblick: Fesselungen und Fixierungen

In den Strafanstalten von Deutschland, Österreich und der Schweiz waren in all den Jahren die verschiedensten Fesselungsarten in Anwendung.

Beispiele ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- „Eiserne Handstange“: Das bedeutete für den Häftling, dass seine Handgelenke an den Enden einer Stange mit Handfesseln geschnallt und dadurch eine Hände gespreizt wurden.
- „Eiserner Ringe an den Fußgelenken“: Diese Ringe waren mit einer leichten Kette verbunden, um so das Gehen zu ermöglichen.
- „Spandauer Eisen“: Hier wurden eiserne Ringe an die Füße angelegt, die mit nach vorne und nach hinten auslaufenden langen Spitzen versehen waren.
- „Ringe unterhalb der Knie“: Diese Ringe wurden mittels einer Kette in der Art verbunden, dass das Gehen ermöglichte, als Schärfung zum „Spandauer Eisen“ (vgl. alle: Sauer, aaO).
- „Das Kurzschließen“: In der Höhe der Bauchgegend war an einer Wand ein handbreiter eiserner Ring an einer kurzen Kette angebracht. Dieser Ring wurde dem Häftling um den Leib geschlossen, am Ring selbst waren seitlich Handfesseln angebracht; damit wurden die Hände an den Ring befestigt. Der Delinquent hatte das Gesicht zur Wand zugekehrt und konnte sich von der Wand kaum keine 20 cm entfernen (Rauter, Folter", 1988).

- „*Eiserner Hosenträger*“: dies waren zwei eiserne Reifen, von welchem der eine um die Brust, der zweite um die Mitte des bloßen Leibes gelegt wurden. Bei Reifen waren durch zwei Eisenbänder verbunden, die vom unteren Reifen über Brust, Schultern und Rücken wie die Bänder eines Hosenträgers liefen. Solche „Hosenträger“ waren in verschiedenen Größen vorrätig. Selbst Mädchen und Frauen wurden dieser Strafe unterworfen (Deries: „*Geißel und Rute*“, 1975).
- „*Zwangsjacke*“: Es handelt sich hierbei um ein Kleidungsstück aus derben Stoff mit langen, zugenähten Ärmeln. Der Delinquent wurde in die Zwangsjacke gezwängt, die vorne durch mehrere Riemen zugeschnallt wurde; die Ärmel wurden auf dem Rücken zusammengebunden (vgl. Sauer, aaO, sowie Knaurs Lexikon).
- „*Anschließen an die Wand*“: Hier wurde der Delinquent mit Ketten, die an der Wand befestigt waren, an Hand- und Fußknöchel angeschlossen (vgl. Sauer, aaO).
- „*Krummschließen*“: Wechselweise wurden eine der beiden Hände über die Knöchel des entgegengesetzten Fußes befestigt (vgl. Dr. Wrede, aaO).
- „*Zwangsstuhl*“: Der Delinquent wurde auf einen Stuhl so festgeschnallt, dass er sich überhaupt nicht mehr rühren konnte (vgl. Sauer, aaO).



Nicht unerwähnt soll bleiben, dass viele dieser Fesselungsarten bis in unser Jahrhundert als Strafe in deutschen Strafanstalten gebräuchlich waren, wie beispielsweise die eiserne Handstange, die eisernen Ringe oder der Leder-Leibgurt.

Abgeschafft wurde die körperliche Züchtigung als Disziplinarmittel in Strafanstalten in Preußen durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 19. Dezember 1918 und im deutschen Reich durch § 139 der „Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen“ vom 7. Juni 1923. Doch als Korrektionsmittel in den Strafanstalten wurden die Züchtigungen weiterhin beibehalten.

Korrektionsmittel in den Strafanstalten

In vielen deutschsprachigen Ländern konnten die Wärter in Zuchthäusern und Strafanstalten aufsässige Sträflinge umgehend mit ihren Peitschen schlagen, um die Ordnung wieder herzustellen. Auch hatten sie die Möglichkeit, die Insassen durch Schläge zur Arbeit anzutreiben. Diese Art der Disziplinierung begleitete die Sträflinge durch den Anstaltsalltag: Schon im frühen 18. Jahrhundert sollten Kriminelle „bey Straf der Peitschen [zu den] aufgebenden Arbeit verhalten“ werden (Straf in kleinen Verbrechen, und Einrichtung der Arbeits-Häuser, 18. Juli 1726, Codex Austriacus IV, S. 394f).

Württemberg

In den Strafanstalten des Königreichs Württemberg hatten die Aufseher das Recht, die Häftlinge „*als augenblickliches Korrektionsmittel*“ mit der Zuchtpeitsche zu schlagen. Diese sog. „*Fanghiebe*“ erhielten die Insassen z. B. im Zuchthaus Ludwigsburg mit der Zuchtpeitsche (Beschreibung siehe oben), während in der Strafanstalt Gotteszell die Schläge „*mit einer leichten Art von Zuchtpeitsche (drei aufeinander genähte Riemen in der Dicke des gewöhnlichen Sohlenleders) vorgenommen*“ wurden. Diese „*Fanghiebe*“ konnten von den Aufsehern sowohl zur „*ungesäumten Wiederherstellung der Ordnung widerspenstigen und unverschämten Gefangenen*“ als auch „*zur Behauptung ihres Ansehens*“ vollzogen werden, wobei die Schläge „*mit der Zuchtpeitsche auf den Rücken versetzt*“ worden sind (vgl. Sauer, aaO).

Auch die Verwendung von Peitschen zur Regulierung der Arbeit fand Verwendung bei Sträflingen. Während sie arbeiteten, erhielten die Insassen von ihren Aufsehern Schläge, um sie anzutreiben, zu korrigieren oder um ihre Leistung zu steigern, was zu einer effizienten Arbeitsproduktivität beigetragen haben soll.

Baden

In den Zuchthäusern des Großherzogtums Baden konnten die „*Zuchtmeister*“ die Insassen entsprechend des Badischen Strafrechts vom 1806 (genannt „*Verkündung, die Strafgerichtspflege betreffend*“) mit Zwang zur Arbeit anhalten, indem sie sie erforderlichenfalls mit ihren Peitschen zur Arbeit und Ordnung antrieben.

Österreich

Die Verbindung von Züchtigung und Erziehung zur Arbeit sah die Zuchthausordnung für Wien von 1771 vor. So konnten die Aufseher während der Arbeit der Sträflinge bis zu drei Rutenstreiche erteilen (Gass: Die Sanktion der körperlichen Züchtigung im österreichischen Strafrecht des 18. u. 19. Jahrhunderts. Eine Annäherung an Foucaults ‚Überwachen und Strafen‘.2013).

Die Innsbrucker Ordnung für das Zuchthaus erlaubte den Arbeitsmeistern die eigenmächtige Peitschung zur Regulierung der Arbeit:

„*Er [der Arbeitsmeister Anm. UG] hat dahin zu sehen, daß ein jeder das ihm auferlegte Geschäft fleißig verrichte; und da ein- oder andere unfleißig arbeiten, oder schlechte Arbeit machen sollten, hat er sie mit ernsthaften Worten, jedoch ohne Fluch und Schelten (welches beydes durchaus verbothen ist) zu ermahnen. Und wenn solches nicht alsbald fruchtet, hat er entweder selbst, oder durch den Zuchtknecht mit Schlägen, nach Maaß der Strafordnung zu verfahren*“ (Ordnung des Zucht- und Arbeitshauses zu Innsbruck 1769, S. 264 f.).



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (4)

„... nicht mehr als mit hundert Streichen“

Österreichisches Strafrecht 1768 – 1867

„Constitutio Criminalis Theresiana“ (1768 – 1867)



Die „*Constitutio Criminalis Theresiana*“ (CCT; 1768 – 1787) war das erste für alle österreichischen Gebiete geltende Strafrechtsgesetz. Dieses Werk war geprägt von einer Vielzahl von Straftechniken, die am Körper anzuwenden waren. Damit folgte sie den Prinzipien des peinlichen Strafrechts. Zu den körperlichen Züchtigungen zählte die CCTh in erster Linie solche, „*welche unmittelbar eine Leibespein, oder leibliche Schmerzen verursachen*“.

Außerdem zählte die „Theresiana“ zu den Leibesstrafen auch Strafen, die durch „Anhaltung zur öffentlichen Arbeit den Leib plagen und leiden machen“, die Ausstellung auf der Schandbühne („zur öffentlichen Schand leiblich ausgestellt“) sowie die Ausweisung (CCTh Art 6 § 1). Diese Kategorisierung macht deutlich, dass die Zufügung von körperlichem Leid zentrales Element der Bestrafung war.

Bei mildernden Umständen oder Fehlen einer präzisen Strafandrohung konnte der Richter „nach vorbemeldten Maßregeln alle in diesen Erbländen übliche Straffen“ (CCTh Art 7 § 4) in freiem Ermessen aussprechen. Bei diesen *poenae extraordinariae* spielten in der Praxis neben Prügelstrafe und Ausweisung auch die öffentlichen Arbeiten eine wichtige Rolle (Ammerer: Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Joseph II. [1781–1787], 2010).

Die „Theresiana“ unterschied zwischen dem „öffentlichen Staupenschlag“ (*fustigatio*) und der „gewöhnlichen Züchtigung“ (*castigatio*).

Der „Staupenschlag“ war obligatorisch mit der Landesverweisung verbunden (CCTh Art 6 § 3 {3}). Er konnte jedoch nicht bei „erbländischen Untertanen“ angewandt werden: Zu ihnen zählten neben hier geborenen Personen auch solche, die sich schon seit 10 Jahren „beständig“ und „ehrlich“ im Gebiet aufhielten. In diesem Falle sollte ein Täter, der „durch seine Uebelthat nach dem Gesetz die Auspeitschung verdient hätte, [...] mit einer anderweiten, der Ruthenstrafe

ungefähr gleich kommend – wohl abgemessene Straffe, entweder bey dem Halsgericht selbst, oder mit Vorwissen, und Gutbefund des Obergerichts in einer Vestung, Zucht- oder Arbeitshaus“ (CCTh Art 6 § 3 {4}) bestraft werden.

Der „*Staupenschlag*“ war wie folgt geregelt: *„Das Ausstreichen mit Ruthen, Auspeitschen, oder Staupenschlag wird vorgenommen nicht nur damalen, wenn solche Straffe auf ein Verbrechen durch das Gesetz ausdrücklich geordnet ist, sondern auch in den ausserordentlichen Strafferkanntnußen, wenn nach richterlicher Ermäßigung in Fällen, die den Tod nicht nach sich ziehen, entgegen gefährliche, und ruchloser Leute um schwerer Verbrechen halber diese Straffe zu erkennen befunden wird“ (CCTh Art 6 § 3.).*

Typisch für die „*Theresiana*“ war, dass die Strafen relativ unbestimmt formuliert waren und damit dem Richter großen Spielraum boten. So spricht der Gesetzestext meist von *„wohlgemessenen Leibsstraffen“*, wozu nicht nur Prügel zählten, sondern auch Freiheits- und Arbeitsstrafen, Ausweisung und Ausstellung am Pranger oder auf der Schandbühne.

Vom „*Staupenschlag*“ unterschied das Gesetz die gewöhnliche Prügelstrafe: *„immassen mit einem heimlichen Schilling auch gegen innländische Uebelthäter zu ihrer Züchtig- und Besserung fürgegangen werden kann“ (CCTh Art 6 § 4).*

Die Karbatsche war seinerzeit als Züchtigungsinstrument – neben dem Stock – wohl 1. Wahl (Anm.: Der heute nur noch im Brauchtum geläufige Begriff „Karbatsche“ bezeichnet eine Peitsche mit einem Lederriemen): *„Die Züchtigung mit Karbatsch – oder Stockstreichen hanget meistenstheils als eine ausserordentliche Straff von Ermäßigung des Richters ab. Diese Straff kan bewandten Umständen nach in mehrerley Wege zuerkennt werden“ (CCTh Art 6 § 6).*

Als Alleinstrafe war die Prügelstrafe vorgesehen für geringfügige „*Malefizdelikte*“ (CCTh Art 6 § 6 [1]): *„In geringen Malefizfällen: daß dem schuldig befunden eine empfindliche Warnigung mittest einiger Streichen ... gegeben werden“).*

Die Prügelstrafe wurde aber auch zur Verschärfung einer im Zucht- und Arbeitshausstrafe angewendet unter der Formel *Willkomm und Abschied*: *„Zu einer verdienten Straffvermehrung: daß der Uebelthäter bey dessen Uebernehm – oder Wiederentlassung in dem Straffort zum Willkomm, und Abschied gewisse Streiche bekomme, oder daß selber während der Zuchthaus- oder einer anderen Straffe mit etwelchen Streichen heimlich, oder öffentlich auf einer Bühne durch den Gefangenenwarter, den Gerichtsdiener, oder Wächter gebüset oder gezüchtigt werden solle“ (CCTh Art 6 § 6 [3]).*



Die Karbatsche war so etwas wie das Standardinstrument für Auspeitschungen in Österreich

Nach der Theresiana gehörte die Prügelstrafe darüber hinaus zu den Strafen, die Niedergerichte bzw. „Obrigkeiten“ für geringfügige Delikte verhängen konnten, die nicht in der Theresiana geregelt waren und so nicht unter die sog. Halsgerichtsbarkeit fielen. Die Prügelstrafe war hier ausdrücklich für zwei Gruppen angedroht, nämlich „*widerspänstige Leute, so keine Bürger sind*“, die mit Stock- oder Karbatschstreichen bestraft werden sollten, sowie „*boshafte und unbändige*“ Jugendliche, für die Rutenstreiche vorgesehen waren (CCTh Art 4 § 13).

Der Wortlaut der Bestimmung war so schwammig, dass eine breite Anwendung dieser Prügelstrafe ermöglicht wurde.

„Allgemeine Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung“ (Josephinisches Strafgesetz, JStG) (1788 – 1803)

Die CCTh wurde 1788 durch das „Allgemeine Gesetzbuch ueber Verbrechen und derselben Bestrafung“ (Josephinisches Strafgesetz, [JStG]) abgelöst.

Dieses Strafgesetzbuch war in folgende Teile gegliedert:

- Der erste Teil handelte von den Criminal-Verbrechen und den Criminal-Strafen und war den Kriminalgerichten zugeordnet.
- Der zweite Teil von den politischen Verbrechen und politischen Strafen regelte weniger schwere Delikte – in erster Linie zur Gefahrenabwehr und Verbrechensprävention. Sie wurden von den politischen Behörden verfolgt und waren mit geringeren Strafen belegt.

Das Prozessrecht – vom materiellen Recht getrennt – wurde in der Kriminalgerichtsordnung (KGO 1788) bzw. in Instruktionen für die politischen Behörden geregelt.

Erster Teil

Für Verbrechen sah der erste Teil der „*Josephinischen Strafgesetze*“ im ordentlichen Verfahren folgende Strafen vor:

„Anschmiedung, Gefängniß mit öffentlicher Arbeit, Gefängniß allein, Stock – Karbatsch- und Ruthenstreiche, und Ausstellung auf der Schandbühne. Die drey ersten Strafen können nach Beschaffenheit des Verbrechers verschärft werden, entweder durch die längere Dauer, oder daß damit etwas vereinigt wird, das sie empfindlicher macht“ (JStG I §21).

Die Anschmiedung in Eisen, die im Gesetzeswerk als Höchststrafe vorgesehen war, wurde wie folgt vollzogen:

„Die Strafe der Anschmiedung bestehet darin: der Verbrecher wird in schwerem Gefängnisse gehalten, und dermassen enge angekettet, daß ihm nur zur unentbehrlichen Bewegung des Körpers Raum gelassen wird. Der zur Anschmiedung verurtheilte Verbrecher wird zum öffentlichen Beispiele alle Jahre mit Streichen gezüchtigt“ (JStG I § 25).

Die Gefängnisstrafe war obligatorisch mit Arbeit verbunden. Sie war in drei Graden abgestuft, die sich durch Dauer und Haftbedingungen, wie zum Beispiel der Schwere der zu tragenden Eisen und der Verpflegung unterschieden (JStG I, §§ 26-28 und 30).

Über die Züchtigung lesen wir im Gesetzbuch:

„Die Bestrafung mit Stock – Karbatsch- und Ruthenstreichen wird entweder für sich allein als Strafe verhängt, oder zur Verschärfung der Strafe des Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit. Diese Strafe muß öffentlich an dem Verbrecher vollzogen werden. Die eigentliche Ausmessung sowohl der Zahl der Streiche, die auf einmal zu geben sind, als der Wiederholung dieser Züchtigung hängt von vernünftiger Beurtheilung des Kriminalrichters ab, und ist dabei nothwendig, auf die körperliche Beschaffenheit, und Stärke des Verbrechers zu sehen. Der Verbrecher kann auf einmal mit nicht mehr als mit hundert Streichen gezüchtigt werden“ (JStG I § 32).

Bei Verbrechen diente die Prügelstrafe als Strafverschärfung und als Sanktion bei Gefängnisausbruch (JStG I § 80). Überdies war sie Teil der Strafe der „Anschmiedung“, die eine jährliche Züchtigung „zum öffentlichen Beyspiele“ (JStG I § 25) vorsah. Die Prügelstrafe war immer öffentlich zu vollziehen und konnte auch wiederkehrend angeordnet werden.

Mit maximal 100 Schlägen pro Züchtigung war das Höchstmaß der Prügelstrafe hoch. Der Richter konnte die Zahl der Streiche nach freiem Messen bestimmen und mehrere Wiederholungen anordnen, z. B. sechs Auspeitschungen zu jeweils 100 Schlägen.

Zweiter Teil

Ähnliche Strafen wie im ersten Teil waren im zweiten Teil auch für die weniger schwere Delikte, die sogenannten „politische Verbrechen“, vorgesehen:

„Die politischen Strafen, die künftig verhängt werden können, sind Züchtigung mit Schlägen, Ausstellung auf der Schandbühne, Arreste, öffentliche Arbeit in Eisen, Abschaffung aus einem bestimmten Orte. Geldstrafen können gegen politische Verbrechen, den einzigen Fall verbotenen Spiels ausgenommen, nicht verhängt werden“ (JStG II § 10).

Im zweiten Teil kam die Prügelstrafe nicht nur als Strafverschärfung, sondern auch als Hauptstrafe zum Einsatz:

„Die Züchtigung mit Schlägen kann entweder für sich allein als die Strafe bestimmt, oder durch dieselbe eine andere Strafe verschärfet werden. Diese Züchtigung muß alle Mahl öffentlich geschehen. Die Gradation dieser Bestrafungsart ist bey politischen Verbrechen folgender Maßen festgesetzt: Dem Manne können auf einmahl mehr nicht als fünfzig Haselnuß-Stockstreiche, dem Weibe nicht mehr als dreyßig Karbatschstreiche vom Ochsenzähm oder mit Ruthen gegeben werden. Das Strafurtheil muß die eigentliche Zahl der Streiche, und die Wiederholung dieser Züchtigung bestimmt ausdrücken (JStG II § 11).

Die körperliche Züchtigung war zum einen Hauptstrafe bei minderschwerem Vergehen (JStG II §§ 29-32, 44-46, 57, 59-60, 71-72, 73-74, 79-82). Auch innerhäusliche Verfehlungen von Dienstboten wurden – auf Verlangen des Dienstgebers – staatlicherseits geahndet und mit Prügelstrafe oder Arrest sanktioniert (JStG II §§ 49-50). Zum anderen war die körperliche Züchtigung als Strafverschärfung bei erschwerenden Tatumständen vorgesehen (JStG II § 36, §§ 40-41, §§ 42-43, §§ 47-48, §§ 54-56, §§ 62-63, §§ 67-68, § 76).

Die Arreststrafen waren im Vergleich zum ersten Teil weniger streng und mit maximal einem Jahr wesentlich kürzer. Strenger Arrest war mit angemessener Arbeit, hartem Lager und dem Tragen von Eisen verbunden (JStG II § 13).

„Strafgesetzbuch von 1803“ (1803 – 1848)

Dem „Josephinischen Strafgesetz“ folgte das „Strafgesetzbuch von 1803“, ein *„zwischen repressiver Abschreckung und bessernder Züchtigung changierendes Strafsystem“* (Ursula Gass: „Die Sanktion der körperlichen Züchtigung im österreichischen Strafrecht des 18. u. 19. Jahrhunderts. Eine Annäherung an Foucaults ‚Überwachen und Strafen‘“, Diplomarbeit, Universität Wien 2013).

Dieses Gesetzbuch war in zwei Teile gegliedert:

- Der erste Teil behandelte die *„Verbrechen“*.
- Der zweite Teil, der im Vergleich zum *„Josephinischen Strafgesetz“* beträchtlich ausgeweitet worden war, hieß nun *„Von den schweren Polizeiübertretungen“* (Hartl: Grundlinien der österreichischen Strafrechtsgeschichte bis zur Revolution 1848, in: Máthé/Ogris, in: Die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Strafrechtskodifikation im XIX. – XX. Jahrhundert, 1996).

Teil 1

In diesem Werk dominierten in Teil 1 die Freiheitsstrafen. Für die Verbrechen hießen sie „*Kerkerstrafe*“ und waren in drei Graden vorgesehen (StGB 1803 I §§ 8, 12–14). Das Gesetz regelte in erster Linie eine einschränkende Handhabung des Körpers, der im ersten Grad „*enge verwahrt*“ (StGB 1803 I § 12) im zweiten Grad „*mit Eisen an den Füßen*“ angehalten (StGB 1803 I § 13) im dritten Grad „*mit schweren Eisen an Händen und Füßen, und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen*“ (StGB 1803 I § 14) werden sollte.



Die Ausstellung auf der Schandbühne wurde in Österreich als Strafart vollzogen.

Die Kerkerstrafe wurde mit Arbeit verbunden, wobei das Gesetz regelte, „*daß die Sträflinge so viel möglich, nach Maß, als sie zur schwereren Kerkerstrafe verurtheilt sind, auch zu schwerer Arbeit verwendet werden*“ (StGB 1803 I § 16). Als Strafverschärfung waren körperliche Züchtigung, Fasten, (bei ausländischen Verbrechen) Landesverweisung (StGB 1803 I § 17), öffentliche Arbeit in Ketten und Ausstellung auf der Schandbühne (StGB 1803 I § 17 und II § 19) vorgesehen.

Bei den Verbrechen diente die körperliche Züchtigung ausschließlich der Verschärfung der Kerkerstrafe (StGB 1803 I § 17) und konnte daher nicht mehr als Alleinstrafe Verwendung finden. Über die Anwendung dieser Strafart bestimmte das Gesetz:

„Mit Stockstreichen werden erwachsene Mannspersonen; mit Ruthenstreichen aber Jünglinge, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, und Weibspersonen gezüchtigt. Diese Züchtigung kann während der Strafzeit öfter wiederholt werden. Die Bestimmung der Zahl der Streiche, und ihrer Wiederholung hängt von der Beurtheilung des Richters ab, welcher dabei auf die Schwere des Verbrechens, die Bosheit des Thäters und dessen körperliche Beschaffenheit zu sehen hat. Auf ein Mahl können nicht mehr als fünfzig Streiche gegeben werden. Der Vollzug geschieht innerhalb der Mauern des Strafortes“ (StGB 1803 I § 20).

In jedem Fall waren maximal 50 Schläge zulässig – eine Halbierung im Vergleich zum JStG. Die Strafe konnte – als Erinnerung – auch während der Strafzeit wiederholt angeordnet werden.

Teil 2

Die Freiheitsstrafe für schwere Polizeiübertretungen hieß „Arrest“. Sie war in zwei Graden vorgesehen und in der zeitlichen Dauer und der Art des Vollzugs von den Kerkerstrafen abgegrenzt. Nur im verschärften Arrest war die Fesselung mit leichten Eisen, die Einschränkung von Nahrung, verpflichtende Arbeit und strenge Reglementierung von Besuch vorgesehen (StGB 1803 II §§ 11–14).

Weitere Hauptstrafen waren die Abschaffung aus einem Ort, körperliche Züchtigung, Verfall von Waren und Verlust von Rechten und Befugnissen (StGB 1803 II §§ 8, 11). Die programmatische Definition der Strafe in der Präambel der Polizeiübertretungen umschreibt den Strafzweck als „*bessernde Züchtigung*“ (StGB 1803 StGB 1803 Präambel).

Der zweite Teil des Strafgesetzbuches sah die körperliche Züchtigung weiterhin sowohl als Strafverschärfung der Arreststrafe als auch als Hauptstrafe vor.

„Diese Strafe besteht bey dem männlichen Geschlechte in Stockstreichen, bey dem weiblichen, und Jünglingen unter achtzehn Jahren, in Ruthenstreichen. Sie kann mit einem Mahle die Zahl von fünf und zwanzig Streichen nicht übersteigen, und wird nie öffentlich vollzogen“ (StGB 1803 II 16). Auch wurde der Personenkreis, der mit körperlichen Züchtigung verurteilt werden konnte, eingeschränkt: *„Die Strafe der körperlichen Züchtigung wird nur bey dem Dienstegesinde, den Handwerksgesellen, und denjenigen Volksclassen angewendet, die ihren Unterhalt von Tag zu Tag erwerben, denen also ein Arrest auch von wenigen Tagen an ihrer Erwerbung und dem Unterhalte der Ihrigen Schaden bringen würde“* (StGB 1803 II § 15).

Es wurden also „nur“ noch die Unterschichten mit der körperlicher Züchtigung strafrechtlich bedroht. Damit wurde diese Straftat zu einer dezidierten klassenspezifischen Strafform.

Das Gesetz regelte dezidiert, bei welchen Polizeiübertretungen die körperliche Züchtigung als Alleinstrafe und als Strafverschärfung zur Arreststrafe anzuwenden sei. Eine interessante Möglichkeit war, Taten, die eigentlich unter die „*häusliche Zucht*“ fielen, auf Anzeige des Betroffenen als schwere Polizeiübertretung ahnden zu lassen:

„Obwohl insgemein auch größere Unsittlichkeiten, als: Entwendungen zwischen Verwandten, Verletzungen der ehelichen Treue, thätige Verletzung schuldiger Ehrerbietung der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstvolkes gegen die Dienstherrn und and. dergl., so lange solche Handlungen bloß in dem Inneren der Familien verschlossen bleiben, ledig der häuslichen Zucht überlassen seyn müssen: so werden diese Unordnungen dennoch Uibertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit, so bald sie so weit gehen, daß Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandte, Ehegenossen, Dienstherrn, und and. dergl, sich bemüssiget finden, die Hülfe der

Obrigkeit anzurufen. Diese ist daher in solchen Fällen verpflichtet, zur Anwendung der Anordnung die Hände zu bieten, und nach gehöriger Untersuchung diejenige Bestrafung zu verhängen, die sie nach den Umständen einem wirksamen Erfolge am zweckmässigsten erachten wird“ (StGB 1803 II § 269).

Auf dieser Grundlage sanktionierte auch die Gesindeordnung für Wien von 1810 (Gesindeordnung für Wien, 1. Mai 1810, PGS 1810/II/1. Die Ordnung enthielt viele Rückverweise auf das StGB 1803) die Beleidigung des Dienstgebers mit durch Prügelstrafe verschärftem Arrest – ein Vergehen, das nach dem StGB 1803 für andere nicht mit körperlicher Züchtigung sanktioniert war:

„Sollte ein Dienstbothe so vermessen seyn, sich gegen seinen Diensthälter mit Schmähworten zu vergehen, so ist derselbe über die hierüber gemachte Anzeige zu einer Abbitte vor der Behörde zu verhalten, dann nach Beschaffenheit des Falls und der gröblichen Beleidigung mit 24stündigem durch Fasten, und nach Umständen auch mit körperlicher Züchtigung verschärftem Arreste zu bestrafen“ (Ebd., § 61). Ebenso konnten Dienstboten mit Arrest und körperlicher Züchtigung bestraft werden, wenn sie jemanden ohne Erlaubnis des Dienstgebers übernachten ließen (Ebd., § 77). Die Androhung von körperlicher Züchtigung findet sich auch bei Verboten von Glücksspiel als Strafverschärfung für Handwerksgesellen und Dienstboten – wiederum, obwohl dieses Delikt im StGB 1803 nicht mit Prügelstrafe bedroht war. Das Pestpatent von 1804 (Strafgesetz gegen die Uebertretungen der Pest-Anstalten, 21. Mai 1805, PGS 1805/61) sah die Prügelstrafe zur Verschärfung einer aufgrund von mildernden Umständen verkürzten Kerkerstrafe vor.

Körperliche Züchtigung von Kindern und Jugendlichen

Nach beiden Teilen des Strafgesetzbuches konnte die körperliche Züchtigung auch für Kinder und Jugendliche unter vierzehn Jahren verhängt werden. Verbrechen waren bei ihnen als Polizeiübertretung mit einer Arreststrafe von maximal sechs Monaten zu bestrafen (StGB 1803 II § 4), und unter Umständen mit körperlicher Züchtigung zu verschärfen:

„§. 29. Die von Unmündigen begangenen Uebertretungen der ersten Art sind mit Verschließung an einem abgesonderten Verwahrungsorte, nach Beschaffenheit der Umstände, von einem Tage bis zu sechs Monathen zu bestrafen. Diese Strafe kann verschärft werden; mit Fasten, körperlicher Züchtigung, und schwerer Arbeit.

§. 30. Die Umstände, worauf bey Bestimmung der Strafzeit, und der Verschärfung Rücksicht zu nehmen ist, sind:

a) die Größe und Eigenart der Uebertretung;

- b) *das Alter des Uebertreters, nachdem sich dasselbe mehr der Mündigkeit nähert;*
- c) *seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung, als auch aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Boßheit, oder Unverbesserlichkeit“ (StGB 1803 II §§ 29–30).*

Das Ende der Prügelstrafe (1848 – 1867)

Im Zuge der Revolution 1848 wurden nicht nur die Ausstellung auf der Schandbühne und die Brandmarkung beseitigt, sondern auch die Prügelstrafe in Österreich abgeschafft.

Am 22. Mai 1848 unterzeichnete Kaiser Ferdinand II einen entsprechenden Erlass u. a. mit folgendem Wortlaut:

„Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung:

- a) *zur Ausstellung auf der Schandbühne,*
- b) *zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen,*
- c) *zur Brandmarkung; und eben so wenig wegen schwerer Polizey-Uebertretungen,*
- d) *zur körperlichen Züchtigung, oder*
- e) *zur öffentlichen Ausstellung im Kreise*

mehr erfolgen“ (Erlass des k.k. Ministeriums des Inneren vom 31. May 1848 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig, PGS 1848/76).

Doch diese Abschaffung währte nicht lange ... Schon vier Jahre später wurde die Prügelstrafe zunächst als Disziplinarstrafe wieder eingeführt (Erlass des Justizministeriums v. 6. Mai 1852 wodurch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1852 die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafe in den Strafhäusern und in den Gefangenen-Anstalten der Gerichte wider Sträflinge und Untersuchungs-Gefangene unter bestimmten Einschränkungen und Vorsichtsmaßregeln wieder eingeführt wird., RGBI 1852/102).

Strafgefangene und Untersuchungshäftlinge konnten nun bei Beleidigung und Widerstand gegen das Personal, Sachbeschädigung, Zusammenrottung mit Prügeln gestraft werden. Das Gesetz machte diese Einschränkung auf bestimmte Delikte allerdings selbst durch eine Klausel obsolet. Der Gefängnisvorstand konnte danach die Prügelstrafe auch verhängen:

- d) *in anderen Uebertretungsfällen nach fruchtloser Anwendung der gelinderen Strafmittel und endlich*
- e) *wenn mit Rücksicht auf die Gemüthsart und Bildungsstufe des zu bestrafenden Individuums, jedoch nur bei erheblichen Disziplinar-Vergehen, die Anwendung jeder*

anderen Strafe im Vorhinein als unwirksam anerkannt werden sollte“ (Erlass des Justizministeriums vom 6. Mai 1852).

Wenige Monate später war die Prügelstrafe auch als strafrechtliche Sanktion wieder eingeführt, sowohl im Ersten Teil („*Verbrechen*“) als auch im Zweiten Teil („*Vergehen und Übertretungen*“) anstelle von bisher „*schwere Polizeiübertretungen*“).

Wie im StGB 1803 (siehe oben) war die körperliche Züchtigung im Ersten Teil als Verschärfung der Kerkerstrafe sowie bei außerordentlicher Strafverkürzung (StG 1852 § 55) vorgesehen. Sie durfte nicht mehr wiederholt verhängt werden, die Zahl der Schläge war auf maximal dreißig beschränkt.

Im Zweiten Teil des Gesetzbuches diente die körperliche Züchtigung als Hauptstrafe als auch als Strafverschärfung (StG 1852 § 240). Als Hauptstrafe konnte sie nur mehr als Ersatzstrafe an die Stelle einer Freiheitsstrafe treten. Delikte, die ausschließlich körperliche Züchtigung androhten, gab es nicht mehr. Voraussetzung für die Anwendung als Ersatzstrafe war, dass eine Arreststrafe die Existenz des Täters oder seiner Familie gefährdete und die verhängte Arreststrafe maximal 30 Tage betrug (StG 1852 § 260 lit b). Als Strafverschärfung war die Prügelstrafe – wie bei den Verbrechen – auf Wiederholungstäter beschränkt (StG 1852 § 258). Die höchstzulässige Zahl der Streiche war auf zwanzig reduziert.

Das sog. „*Prügelpatent*“ von 1854 räumte der Polizei und den Behörden weitreichende, die Zuständigkeit der Strafgerichtsbarkeit unterlaufende Kompetenzen ein. Unabhängig von gesetzlichen Regelungen und Gerichtsbarkeit konnte „*polizeiwidriges Verhalten*“ an öffentlichen Orten sofort geahndet werden. Explizit erwähnt waren auch regierungskritische „*demonstrative Handlungen*“ sowie beleidigendes Verhalten gegenüber Beamten (Kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854, § 12). Die weitgehende Ermächtigung dieses Gummiparagrafen in Verbindung mit der „*körperlichen Züchtigung*“ trug der Verordnung im allgemeinen Sprachgebrauch den Beinamen „*Prügelpatent*“ ein.

1867 war es dann so weit: Mit dem Gesetz vom 15. November 1867 wurde im § 1 die Prügelstrafe abgeschafft:

„§ 1 Mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist die körperliche Züchtigung sowohl als Hauptstrafe und als Stellvertretungsstrafe der Arreststrafe, gleichwie als Neben- oder Verschärfungs- und als Disciplinarstrafe unbedingt und ausnahmslos abzuschaffen“ (Gesetz vom 15. November 1867, RGBl 131/1867, § 1).



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (5)

„... und allwöchentliche Züchtigung“

Im Arbeitshaus

Das Arbeitshaus stellte eines der wesentlichen Merkmale armenpolitischer Bemühungen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts dar. Dort sollten von Armut betroffene Menschen aufgenommen und damit aus der Öffentlichkeit entfernt werden. Dazu zählten nahezu alle Außenseiter, die die frühe Neuzeit hervorgebracht hatte: Bettler, Dirnen, ehemalige Soldaten, Handwerker ohne Anstellung und Straffällige. Nicht selten gehörten auch verwahrloste Waisenkinder zu den Insassen, manchmal auch geistig Behinderte. Gleichzeitig mussten die im Arbeitshaus internierten Menschen ihre Arbeitskraft – wenn notwendig durch Zwang durchgesetzt – zur Verfügung stellen. Das Arbeitshaus ist ebenso *„eine Anstalt, in welcher lasterhafte Glieder der Gesellschaft durch Arbeit und Schärfe zu einem pflichtgemäßen Verhalten gewöhnt werden, das Besserungshaus [...] auch Arbeitshaus“* (Adelung: Zuchthaus, in: „DERS., Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart“, o.O., o.J., online unter: www.woerterbuch-netz.de/Adelung/Zuchthaus, gesehen am 03. 03. 2021). Diese zeitgenössische Definition beschreibt die wesentlichen Grundpfeiler, die eine derartige Institution ausmachten, ohne jedoch darauf einzugehen, *„mit welchen Arbeits- und Züchtigungsmethoden Betroffene umerzogen wurden“* (Bogenhuber: Die Protokolle des Salzburger Zucht- und Arbeitshauses 1784–1807“, o.J.).

Die ersten deutschen Arbeitshäuser wurden in Bremen (1609), Lübeck (1613) und Hamburg (1620) errichtet. *Es waren „Arbeitshäuser, Spinn-Häuser, Raspel-Häuser“* (Lahnstein, „Das Leben im Barock“, 1974).

Strafgesetzzliche Bestimmungen

Die Arbeitshäuser, Ende des 16., Anfang des 17. Jahrhunderts entstanden, waren als *„Zuchthaus-Manufakturen“* gegründet. Sie waren *„durch Autorität aufgerichtete Örter, die Leute durch Arbeit von einem unerbaren und liederlichen Leben zu eine ehrbaren und züchtigen Wandel zu bringen“*, sagte Abraham a Santa Clara (1711 gedruckt).

Nachdem Anfang des 18. Jahrhunderts das Bettlerwesen ständig zunahm, bedrohten die Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Staaten die Bettlerei u. a. mit Arbeitshaus und Züchtigungen. Der bayerische *Criminalcodex von 1751* bedrohte fremde Bettler mit Brandmarkung und Schub über die Grenze, bei wiederholter Erfassung mit dem Tode durch den Strang oder das Schwert, inländische mit Karbatschenhiebe und Schub in die Heimat, beim Rückfall mit Einsteckung in's Arbeitshaus auf Jahr und Tag und allwöchentlicher Züchtigung. In

Dresden winkte ihnen seit 1773 Gefängnis, Peitsche, Block am Beine; in Hamburg von 1801 an sechsmonatiges Zuchthaus, beim Rückfall zwölfmonatliches; in Güstrow um dieselbe Zeit Haft und Züchtigungen (vgl. Lammers: Die Bettlerplage, in: Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Jg. 1, 1879), Heft 6).



Neben der Einweisung in ein Arbeitshaus konnte das Gericht als Zusatzstrafe auch eine körperliche Züchtigung verhängen.

Selbst im Jahre 1884 bezog sich der damalige Reichskanzler Fürst Otto von Bismarck auf die Bestimmungen des ALR und damit auch auf die darin enthaltenen Ausführungen der körperlichen Züchtigung in Arbeitshäusern (vgl. Klees, Das Recht auf Arbeit, 1984). Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 (in § 361) drohte nicht nur Landstreichern, Bettlern, Spielern, Obdachlosen, Trinkern und Unzucht treibenden Ar-

beitshaus an, wenn sie der Armenpflege zur Last fielen. Sondern mit Arbeitshaus zu bestrafen war danach auch jeder, der, obwohl aus öffentlichen Mitteln unterstützt, sich weigerte, eine ihm nachgewiesene Arbeit zu verrichten. In den Jahren um 1895 wurden jährlich „in Deutschland etwa 10.000 Personen in Arbeitshäusern abgestraft“ (Hirschberg: Die Arbeitsscheu und ihre Statistik, in Soziale Praxis, 5. Jg., 1895/96).

Die Verordnung über die *Münchener Zuchthaus-Manufaktur* beispielsweise hatte folgenden Wortlaut:

„Damit nun heillooses Gesindel vertrieben, übermütige Herrendiener, trotzig und schlimme Ehehalten und heillose Dienstboten, liederliche und insolente Handwerksbursche, keinnutzige Lehrjungen und sträfliche Schülerbuben in besserem Zaum, Gehorsam und Respekt gegen ihre Herrschaften, Meister und Präzeptoren gehalten, die ungeratenen Kinder gegen ihre Eltern zu mehrerem Gehorsam gebracht, freche und leichtfertige Menschen ..., schlimme und langsame Zimmerknechte und Maurergesellen, welche zu Nacht mehr heim- und dem Bauherrn abtragen, als die den ganzen Tag hindurch mit ihrer Handarbeit verdient haben, faule Handlanger und Tagwerker, die lieber feiern als um einen rechten Lohn arbeiten, in Summa jeder, der sonst nicht gut tun oder sich auf den Bettel und Müßiggang legen will zur Buße, Arbeit und besserem Leben gebracht oder an einen solchen Ort gesetzt werde, wo er niemand mehr beschweren, noch andere verführen kann: Sind ihre Kurfürstliche Durchlaut dahin bemüßigt worden, hierzu ein eignes Zuchthaus in Dero Haupt- und Residenzstadt aufrichten zu lassen. Man ist damit auch schon weit gekommen, daß bereits ein guter Teil solcher schlim-

mer Leute, Manns- und Weibspersonen, untergebracht sind, wie sich darin auch verschiedene Personen befinden, welche nach ihrem Verschulden, in Eisen und Banden, bei geringer Atzung und schlechtem Lebensunterhalt, mit harter Arbeit, Karbatsch- und Rutenzüchtigung oder in andere Weg wohl empfindlich abgestraft und mortifiziert werden. So gehören auch hierzu diejenigen, welche wider Geistliche und Weltliche allerhand Lügen aufbringen, wider diese heilsame Verordnung und diejenigen, welche damit zu tun haben, schmähen, und in Summa ein jeder, der nicht tut, was sich gebührt. Signatum, München, den 4. Juni 1682.“



Arbeitshaussträfling am Pranger

Gegen Sträflinge, die in Salzburg zur Arbeitshausstrafe verurteilt wurden, konnten weitere Zusatzstrafen verhängt werden. Diese reichten von Schlägen aller Art, dem Anlegen von eisernen Fesseln, von schwerer körperlicher Arbeit bis hin zur öffentlichen Ausstellung am Pranger oder einem Landesverweis. Die Zusatzstrafen hatten ihren Zweck jedoch nicht nur darin, die Betroffenen stärker zu belangen, sondern waren für die Obrig-

keit auch ein wertvolles Mittel, um ihre Macht zu demonstrieren. Gerade die öffentliche Durchführung des erweiterten Strafvollzugs sollte dazu dienen, die Untertanen abzuschrecken, zu warnen und die soziale Kontrolle aufrecht zu erhalten (Nutz: Strafanstalt als Besserungsmaschine: „Reformdiskurs und Gefängniswissenschaft, 1775– 1848, 2001).

Züchtigungen und weitere Disziplinarmittel

In den Arbeitshäusern selbst herrschte ein strenges Zuchtregime. Die Insassen würden nicht nur körperlich gezüchtigt, sondern es wurden auch weitere harte Disziplinarmittel an ihnen vollzogen.

Als Züchtigungsinstrumente fanden Karbatsche und Rute Anwendung. Die Züchtigungen wurden aber auch durch Stockschläge vollzogen, wozu der Haselnussstock und der Rohrstock Anwendung fanden. Auch waren Gerte, Peitsche, Riemen und der Kantschu in Gebrauch. Die Prügelstrafe wurde sowohl an männlichen als auch an weiblichen Personen auf Rücken und Hintern vollstreckt.

Und nicht nur das „*Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten*“ (ALR) von 1794 sah als Disziplinarstrafe in Arbeitshäusern die körperliche Züchtigung vor.

Insbesondere machte man in Deutschland herzlich wenig Umstände mit Dirnen, „*besonders im 17. und 18. Jahrhundert, in welcher Zeit das nach dem Vorbild des Kopenhagener*

Zuchthaus errichtete Amsterdamer Rasselhaus berühmt wurde (1595/96), welches seinerseits wieder das Vorbild für die nach und nach auch in Deutschland erbauten Zuchthäusern abgab. Denn die Weiberabteilungen dieser Anstalten beherbergten in der Hauptsache solche Frauen, die den Behörden bei der Ausübung ihres Unzuchtgewerbes unliebsam aufgefallen waren, wie aus einer aus dem Jahre 1666 stammenden Reisebeschreibung zu entnehmen ist“ (Dr. Welzl: Das Weib als Sklavin, 1929).

„Auch noch in den später eingerichteten Arbeitshäusern (19. Jahrhundert) waltete das Anstaltspersonal den Prostituierten gegenüber mit rücksichtsloser Strenge, worüber eine ehemalige Insassin ... einem ihr befreundeten Herrn folgendes mitteilte: „Die Züchtigung fand stets frühmorgens vor der Arbeit oder abends nach derselben in einem Keller des Hauses statt, wo der sogenannte Bock stand, auf den die Delinquentin an Armen und Beinen angeschnallt wurde. Vor der Züchtigung mußte sie sich ... entkleiden... Die geringste Zahl der Hiebe, die für Faulheit, Widerspenstigkeit usw. erteilt wurden, war fünf, die höchste dreißig. Geschlagen wurde mit einer Klopffeitsche, die einen kurzen, harten Stiel hatte, an dem fünf bis sechs Lederriemen, die vorn in einem Knoten ausliefen, befestigt waren““ (zitiert aus Dr. Welzl, aaO, der dabei zitiert hat aus: Ullo: Die Flagellomanie, 1901).

Im Hamburger Werk- und Zuchthaus wurden die Dirnen auf den nackten Hintern gepeitscht: „... die auf Beschluß des dortigen Kollegiums ausgeführten Auspeitschungen unter anderem auf der Streichbank in den Arbeitssälen *ad posteriora* vorgenommen wurden, zu welchen sich die Mitglieder des Kollegiums des öfteren einzufinden pflegten“ (Dr. Welzl, aaO).

Aus Süddeutschland gibt es die folgende Quelle, die von fragmentarischen Aufzeichnungen eines Justizgehilfen namens W. Reinhard aus dem 18. Jahrhundert stammt. Es ist eine Schilderung der Strafen und Zustände in einem sogenannten „*Spinnhaus*“, die anonym verfasst, sozusagen illegal privat verbreitet wurde, um ein Anstoß für die Aufhebung solcher Rechtspraktiken zu sein (Titel der Schrift: „*Lenchen im Zuchthaus*“). Danach wurden Mädchen, die sich Sittenverfehlungen zuschulden kommen ließen, in derartigen Zuchthäusern sehr derben Körperstrafen unterworfen. Der sogenannte „*Willkomm*“ war eine an allen Eingelieferten vollzogene Prügelstrafe. Sie bestand als „*leichte*“ Form aus 25 Hieben mit einer Haselgerte für junge Mädchen (14/15 Jahre) oder dem Ochsenziemer für ältere Dirnen auf den nackten Hintern. Sie wurden hierzu auf eine Bank geschnallt, die sogenannte Schranne. Prostituierte aber wurden der „*scharfen*“ Form des „*Willkomm*“ unterzogen. Mit der Lederpeitsche verabreichte man ihnen bis zu 50 Hiebe auf alle Stellen des nackten Körpers.

Die Strafarbeit bestand aus Flachshecheln, -klopfen, Spinnen und Spulen sowie das Handmahlen von Rapskörnern. Die Arbeitszeit betrug täglich 12 Stunden (6-12/13-19 Uhr) ohne Pause und bei strengstem Schweigegebot unter steter Aufsicht.



Die Peitsche wartet auf
Arbeitshaus-Insassinnen

Über den Vollzug körperlicher Züchtigungen im Berliner Arbeitshaus mit Ochsenziemern berichtete 1857 *„Die Gartenlaube“* wie folgt (Ring, Das Berliner Arbeitshaus, in *Die Gartenlaube*, 1857):

„Dicht daneben steht ein kleines Gebäude von Holz, worin die Prügelstrafe an den schuldigen vollzogen wird, welche sich gegen die Gesetze oder die Hausordnung der Anstalt vergehen. In der Mitte steht eine lederne Bank mit Riemen zum Anschnallen versehen, worauf der Delinquent ausgestreckt wird. An den Wänden hängen in einer gewissen Reihenfolge die nötigen Instru-

mente zur Züchtigung, Ochsenziemer von ansehlicher Stärke und Stöcke von jedem Kaliber. Der Vollstrecker des Urteils, ein großer und starker Mann, der sich durch seine rote Nase noch ganz besonders auszeichnete, gab uns die tröstliche Versicherung, daß der dickste Ochsenziemer, der uns einen wahrlichen Schauer einflößte, im ganzen nur selten zur Anwendung komme“.

Im Königreich Württemberg entsprachen *„die Disziplinarmittel ... denen der Zuchthausverwaltung“* (Sauer, *„Im Namen des Königs“*, 1984) Dies waren: *„Schmälerung der Kost, vermehrte Arbeit, minder bequeme Schlafstätte, engerer Gewahrsam, Fesselung sowie körperliche Züchtigung“* (vgl. Lammers, *„Die Bettlerplage“*, in: *„Volkswirtschaftliche Zeitfragen“*, Jg. 1, 1879), Heft 6).

Die Arbeitshausstrafe konnte sogar durch gleichzeitiges Fesseln erschwert werden. So mussten bei der im Königreich Württemberg durch das Generalreskript vom 19. September 1620 eingeführte Zwangsarbeitsstrafe die zu dieser Strafe verurteilten Delinquenten schwere körperliche Arbeiten verrichten. Ihre Verpflegung bestand aus Wasser und Brot sowie höchstens noch aus einer warmen Suppe. Die Gefangenen mussten ständig Fesseln tragen. Später ging man davon ab. *„Das Anlegen von Fesseln bei der Arbeit galt nunmehr als Strafverschärfung und es wurde, falls das Gericht darauf erkannte, im Urteil unter exakter Bestimmung der zeitlichen Dauer ausdrücklich festgestellt“* (Sauer, aaO). Später mussten die eine Strafe von mindestens drei Monaten verbüßenden Zivilstrafgefangenen das sogenannte *„Spandauer Eisen“* (siehe Artikel *„Züchtigungen als milde Strafe gegen Unmündige und Frauen“*) tragen. Die Eisen hatten den Zweck, den Gefangenen ein Entweichen unmöglich zu machen,

ohne sie jedoch bei der Arbeit zu behindern. Später wurden die Spandauer Eisen durch eiserne Fußringe, die mit einer Kette verbunden waren, ersetzt (vgl. ebenda).

Bei böswilligen Verhalten und bei Widersetzlichkeit griffen die Verwaltungen der Württembergischen Arbeitshäuser auch mit anderen Disziplinarstrafen hart durch. 1859 wurde ein Ludwigsburger Arbeitshaussträfling wegen „boshaften Verderbens“ von Arbeitsmaterial mit zwei Tagen Dunkelarrest, „geschärft“ durch dreimaliges „Kurzschließen“ und zwei „Kostausfälle“ bestraft. Außerdem hatte er den Schaden zu ersetzen. Ein anderer Arbeitshaussträfling büßte einen Ausbruchversuch mit acht Tagen Dunkelarrest, „geschärft“ durch Anlegen der eisernen Hosenträger, durch Anschließen an die Wand, durch vier „Kostausfälle“ sowie durch sechsmonatiges Anlegen der „Spandauer Eisen“ (vgl. ebenda).

Im „Meyers Konversations-Lexikon“, 4. Auflage (1888 – 1890), wurde der Begriff des „Arbeitshauses“ folgendermaßen beschrieben (gekürzt wiedergegeben):

Man kann drei Arten von Arbeitshäusern unterscheiden:

1) Anstalten, in welchen die Zwangsarbeit als Mittel der Bestrafung dient, und welche neben der Bestrafung zugleich die sittliche Besserung der Sträflinge erzielen wollen [...]. Die Strafe des Arbeitshauses, welche im 16. Jahrh. in England zuerst methodisch angewandt und vor 1871 in mehreren deutschen Staaten verhängt wurde, ist in Deutschland durch das Reichsstrafgesetzbuch abgeschafft worden. Die Landespolizeibehörde soll jedoch befugt werden, gewisse Personen (Bettler, Prostituierte) nach Verbüßung der Haftstrafe bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. [...]

2) Zwangsarbeitshäuser für hartnäckige Bettler und gemeinschädliche Müßiggänger, in welchen diese durch Zwang zum Fleiß angehalten werden. Hierher können nach ihrem Wesen und Zweck die heutigen deutschen A., dann nach ihrem Hauptcharakter die englischen A. (workhouses) gerechnet werden, welche letztern in der englischen Armenpflege eine große Rolle spielen. Die Einrichtung des englischen Werkhauses stützt sich vorzüglich auf die Abschreckungstheorie. Sie ist darauf berechnet, von der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe möglichst abzuschrecken und durch eignen Erwerb die Aufnahme in ein Arbeitshaus zu vermeiden.

3) A., in welche arbeitsfähige Arme sich freiwillig aufnehmen lassen oder im Sinn einer humanen Armenpflege untergebracht werden. Dieselben können ebensowohl Privat- wie öffentliche Anstalten sein. Zu gunsten solcher A. sagt man, daß hier der Verdienst die durch Gemeinsamkeit der Benutzung etc. sehr ermäßigten Kosten der Unterstützung einigermaßen decken könne, und daß es durch die Einrichtungen der Anstalt wohl zu ermöglichen sei, dem

Unterstützten die Lust an der Arbeit zu erhalten, welche ihm zugleich das Bewußtsein sichere, noch nicht zur Klasse der Almosenempfänger heruntergesunken zu sein. Da arbeitswillige, aber erwerbslose Menschen menschenfreundliche Teilnahme verdienen, so darf das Werkhaus mit Anstalten für Verbrecher und Müßiggänger niemals in Verbindung gebracht werden; es ist vielmehr alles aufzubieten, um das Ehrgefühl dieser schuldlos Unglücklichen zu schonen. ...

Als Maßregel zur Sicherung und Besserung war die Unterbringung in einem Arbeitshaus nach dem bundesdeutschen Strafgesetzbuch noch bis zum Jahre 1969 möglich. Im Deutschen Reich wurde - wie in den Strafanstalten auch - die körperliche Züchtigung als Disziplinarstrafmittel in Arbeitshäusern jedoch schon 1923 aufgehoben.



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (6)

Von „Windstärken“ mit der Fahrerpeitsche
Körperstrafen in der Nazizeit (1933-1945)

Wenn im Folgenden auf körperliche Maßnahmen in der Zeit des Hitler-Faschismus eingegangen wird, dann darf dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass neben diesen staatlich reglementierten Züchtigungen viele Misshandlungen gleichermaßen den Alltag dieser Zeit bestimmten.

Diese – auch damals verbotenen – Misshandlungen sollen jedoch nicht Thema dieses Abschnittes sein.



Zur Prügelstrafe wurden Männer als auch Frauen in den Konzentrationslagern auf den Bock geschnallt.

Legalisiert wurden körperliche Züchtigungen in folgenden staatlichen Reglementierungen:

- in den „*Lagerordnungen*“ der Konzentrationslager (siehe Abschnitt „*Körperstrafen in Konzentrationslagern*“),
- in „*Richtlinien*“ über die „*Behandlung der Zivilbevölkerung*“ in den besetzten Ostgebieten (siehe Abschnitt „*Prügeln' in den besetzten Ostgebieten*“),
- in Runderlassen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) über die Behandlung ausländischer Arbeitskräfte (siehe Abschnitt „*Prügelstrafe als ‚Kurzbehandlung‘*“) und
- in den Bestimmungen über „*verschärfte Vernehmungen*“ von politischen Gefangenen (siehe Abschnitt „*Verschärfte Vernehmungen' zur Wahrheitsfindung*“).

Körperstrafen in Konzentrationslagern

Die häufigsten Disziplinarstrafen, die im Sinne der "Lagerordnungen" der Konzentrationslager (KZ) angewandt wurden, waren:

Hauptstrafen:

- der „strenge Arrest“
- die Prügelstrafe und
- die Strafarbeit

Nebenstrafen:

- das Strafexerzieren,
- die Prügelstrafe (war also sowohl Haupt- als auch Nebenstrafe),
- die Postsperre,

- der Kostentzug,
- hartes Lager,
- Pfahlbinden
- Strafstehen sowie
- Verweis und Verwarnung.

Die Strafen wurden wie folgt vollzogen (Auswahl):

Der Arrest

In der Lagerordnung hieß es, dass der Arrest *„in einer Zelle, bei hartem Lager, bei Wasser und Brot vollstreckt“* wird.

Die Verurteilung zu Arrest war einer der schwersten Lagerstrafen, der im sog. Bunker verbüßt werden musste. Viele Häftlinge mussten wochenlang im Bunker verbleiben, nicht selten in Dunkelarrest. Es gab für die Eingesperrten keine Bewegung im Freien. Die Nahrung bestand aus Wasser und Brot. Nur an jedem vierten Tag erhielten die Gefangenen eine Kelle Wassersuppe (vgl. ebenda). Meist waren sie außerdem noch an die Wand gekettet (vgl. Antoni, *„KZ - Von Dachau bis Auschwitz“*, 1979).

Verschärfungen waren z. B. die sog. *„Hundezellen“* in Dachau und die Stehzellen in Sachsenhausen, die gerade Raum genug für einen Menschen in liegender bzw. aufrechter Haltung boten (vgl. Rauter, *„Folter“*, 1988).

Der Arrest konnte des Weiteren durch jeweils 25 Schläge zu Beginn und Ende dieser Strafe verschärft werden (vgl. die Lagerordnung Dachau).

Die Prügelstrafe



*Prügelbock im KreisMuseum
Wewelsburg, Dauerausstellung
„Wewelsburg 1933–1945“*

Für die **Prügelstrafe** bestand eine zentrale Anweisung. Sie wurde auf dem Bock vollzogen, einem besonders konstruierten Holztisch, auf dem der Delinquent, auf dem Bauche liegend, den Kopf tiefer, das Gesäß hochgespannt und die Beine nach vorne gezogen, festgeschnallt wurde. Der Bock war in allen Lagern ein bekanntes Exekutionsinstrument. Der Lagerausdruck für diese Form der Bestrafung war *„jemanden auf den Bock legen“* oder auch *„er ging über den Bock“*.

Verabreicht wurden 5 bis 25 Schläge mit Stock, Peitsche und Ochsenziemer, in einem Zeitraum von je 14 Tagen bis zu viermal wiederholt (vgl. Kogon: *Der SS-Staat*, 1946). Die Verfeinerungen, die an der Buchenwalder Ausführung des Bockes angebracht waren, stammten von einem

Häftling, der sie der Schutzstaffel (SS) vorgeschlagen und auch den Auftrag zur fachmännischen Fertigstellung erhalten hat.

Im Frauen-KZ Ravensbrück betrug die Anzahl der Schläge zwischen 25 und 50, geschlagen wurde mit einem Ochsenziemer, jeden Dienstag und Freitag war „*Prügeltag*“ (vgl. Zörner: Frauen-KZ-Ravensbrück, 1982). Neben starken Schmerzen war die Prügelstrafe für Frauen auch äußerst demütigend, wurde sie doch in Gegenwart von SS-Leuten, des Lagerarztes und der Oberaufseherin ausgepeitscht (vgl. ebenda).

Am 4. 4. 1942 kam folgendes Rundschreiben nach Ravensbrück wie in alle anderen KZ's: „*Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei hat angeordnet, dass bei seinen Verfügungen von Prügelstrafen (sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Schutz- und Vorbeugehäftlingen), wenn das Wort ‚verschärft‘ hinzugesetzt ist, der Strafvollzug auf das unbedeckte Gesäß zu erfolgen hat*“ (zitiert aus Zörner, aaO).



*Auf den Bock geschnallt.
Prügelstrafe im Konzentrationslager*

An sich musste die Lagerführung bei Verhängung der Prügelstrafe erst in Berlin um die Bestätigung ersuchen und der Lagerarzt bescheinigen, dass der Häftling gesund sei. Die Praxis war jedoch so, dass der Häftling zuerst ausgepeitscht wurde. Ob in Berlin überhaupt angefragt wurde oder nicht, hing von der „Schwere“ des „Vergehens“ ab; bei kleineren Vergehen verfügte die Lagerleitung aus eigener Machtbefugnis die gleiche Strafe (vgl. ebenda).

Der Häftling musste bei Vollzug der Prügelstrafe die Schläge laut mitzählen. Kam er mit dem Zählen nicht nach, dann wurde die Strafe wiederholt (Antoni, aaO).

Die Strafarbeit

Die Strafarbeit umfasst harte körperliche oder besonders schmutzige Arbeit, die unter besonderer Aufsicht durchgeführt wurde.

Das Strafexerzieren

Das Strafexerzieren – eine Kollektivstrafe – fand meistens auf dem Appellplatz des Konzentrationslagers statt. Die Wärter zwangen die Häftlinge dabei, bis zur Erschöpfung körperliche Übungen unter militärischem Drill durchzuführen. Dabei wurden die Häftlinge stundenlang mit „*gymnastischen Übungen*“ strapaziert. Die Häftlinge nannten die einzelnen

Übungen „Froschhüpfen“, „Rollen“, „Entengang“, „Bärengang“ (Oschlies: Sport in Auschwitz, www.shoa.de/content/view/236/46/ (download: 17.10.2007)).

Der Journalist und Autor Roger Reppling schildert in einem der wenigen Artikel zu diesem Thema den „Sport“ für Neuankömmlinge im Konzentrationslager:

„...Es beginnt zu regnen. Die neuen Häftlinge sind ein paar Schritte gelaufen, etwas mühsam, da die Beine vom Hocken in der Kniebeuge steif geworden sind, da brüllt der SS-Mann: ‚Alles hinlegen!‘ Der letzte Häftling ist noch nicht am Boden, da brüllt der Adlernasige: ‚Aufmarsch, Marsch!‘ Der ‚Sport‘ beginnt. Hinlegen, aufstehen, hinlegen, aufstehen. Dann müssen die Häftlinge hüpfen wie ein Frosch und dazu quaken, dann müssen sie über die nasse Erde rollen. Dann brüllt der Lange mit der Peitsche wieder: ‚Auf- marsch, marsch!‘ (Repplinger: Das Tor zum Tod, Bericht aus dem Fußballmagazin „Rund“, 2006).

Der Kostentzug

Eine andere harte Strafe war der **Kostentzug**, der manchmal für einen ganzen Block oder für das ganze Lager angeordnet wurde. Angefangen von dem Essensentzug für eine Mahlzeit wurde diese Strafe gesteigert bis zum Kostentzug an mehreren Tagen hintereinander oder für zwei, vier oder sechs Sonntage (vgl. Zörner, aaO).

Das Pfahlbinden oder Baumhängen

Noch gefürchteter als die Prügelstrafe war das **Pfahlbinden**. Diese Strafe vollzog sich folgendermaßen: Die Hände wurden mit einem Strick auf dem Rücken des Häftlings eng zusammengebunden, dann der Körper hochgehoben und der Strick an einen Haken gehängt, der in zwei Meter Höhe in einem Baum angebracht war, so dass die Füße in der Luft hingen. Das ganze Körpergewicht lastete also an den nach hinten gebogenen Gelenken (vgl. Kogon, aaO).



Beliebte Strafe in den Konzentrationslagern: Das Pfahlbinden oder Baumhängen

Die Mindestdauer des Aufhängens war eine halbe Stunde. Dort drei Stunden aufgehängt zu bleiben, war nicht selten. Diese Bestrafung wurde mindestens zweimal wöchentlich vollzogen (Konzentrationslager Dokument F 321 für den internationalen Militärgerichtshof Nürnberg, 1949).

"Bei diesem Hängen, kurz "Baum" genannt, wurden dem Verurteilten mit einer eisernen Kette die Hände nach hinten zusammengeschlossen. Dann mußte er einen drei Stufen hohen Tritt erklettern. Der Henker nahm das andere Kettenende, klinkte es in einem an einem Balken angebrachten Haken ein und zog den Tritt dem Daraufstehenden mit einem Ruck unter den Füßen weg. Dieser schwebte nun mit nach hinten gerissenen Armen ungefähr 20 Zentimeter über dem Boden. Im Allgemeinen dauerte diese Prozedur eine Stunde. ... Fürchterliche

Schmerzen in den Schultern und Handgelenke waren die Folgen dieser Behandlung (vgl. Schätzle: Wir klagen an. Ein Bericht über den Kampf, das Leiden und Sterben in deutschen Konzentrationslagern, 1946).



Während der Insasse an den hinter dem Rücken gebundenen Händen aufgehängt wurde, erhielt er Schläge mit Stock oder Peitsche.

„Die SS war in der Regel zu mehreren zugegen. Sie rauchten ihre Zigaretten und spielten Karten. Wurde das Geschrei zu laut, drohten sie mit ihren Peitschen, schlugen sogar öfter die armen Gequälten, oder, was noch gemeiner war, bewegten sie hin- und her, um den Schmerz noch zu erhöhen“ (vgl. Hans Carls, „Dachau. Erinnerungen eines katholischen Geistlichen aus der Zeit seiner Gefangenschaft 1941-1945“, Verlag J. P. Bachem, Köln 1946).

Das Strafstehen

Beim Strafstehen mussten die Häftlinge bei jedem Wetter stundenlang auf dem Appellplatz der Lager unbeweglich stehen bleiben.

Am Abend standen die Häftlinge, nach schwerster, zehn- bis zwölfständiger Arbeit, an der Mauer, bis die Dunkelheit einbrach (vgl. Zörner, aaO).

„Prügeln“ in den besetzten Ostgebieten

In den besetzten östlichen Gebieten wurden verschiedene Richtlinien über die Behandlung der Zivilbevölkerung erlassen. Darunter befanden sich auch Bestimmungen über die Anwendung von körperlichen Züchtigungen. *„Es hieß, die Ostbevölkerung wäre ja an sich schon an Bedürfnislosigkeit gewöhnt, die Prügelstrafe war mehr oder weniger amtlich“* (SS-Obersturmbandführer Buchar in Dallin: Deutsche Herrschaft in Rußland 1941–1945, 1958). So

konnten beispielsweise nach den Richtlinien des XXVI-Armeekorps für die *„Behandlung schädlicher und verdächtiger Teile der Zivilbevölkerung“* vom 26.12.1941 *„Einwohner, die durch ihre Haltung Schwierigkeiten bereiten“* mit „Prügeln“ bestraft werden. *Das Prügeln hat möglichst nicht durch einen deutschen Soldaten, sondern durch zuverlässige Einwohner desselben oder eines benachbarten Ortes zu geschehen. Es ist gewöhnlich auf jüngere Personen bis zu 25 Jahren zu beschränken“*, bestimmte die genannte Richtlinie.



Junge Frauen in östlichen Gebieten wurden zur Strafe gepeitscht (Beispielfoto).

Prügelstrafe als „Kurzbehandlung“

Die Geheime Staatspolizei (Gestapo) mit ihren örtlichen Stapoleitstellen hatte im Rahmen des Ausländereinsatzes eine Schlüsselstellung inne und griff mit Kontrolle und Strafe außerordentlich tief in die Lebensbedingungen der Ausländerpopulation ein (*vgl. dazu die Meldungen wichtiger staatspolizeilicher Ereignisse Nr.6 vom 14.11.1941 und Nr. 5 vom 14.1.1942, IfZ-Archiv MA 442/1 und die leider nur fragmentarisch erhaltenen Tages- und Monatsberichte der Stapoleitstelle München für die Jahre 1939 bis 1941, StAM Gestapo 58 und Bayerisches Hauptstaatsarchiv 73709*).

Eine der zentralen Aufgaben war die „*Bekämpfung von Disziplinwidrigkeiten*“ ausländischer Arbeitskräfte zur „*Erhaltung der Staatssicherheit*“. Ein Eingreifen der Gestapo war dabei zwingend vorgeschrieben

- „1. bei allen Kapitalverstößen gegen Arbeitsdisziplin und -frieden,
- 2. bei Gefahr im Verzuge,
- 3. in allen Fällen, in denen der Arbeitssabotage politische Motive zu Grunde liegen und
- 4. in allen Fällen des Arbeitsvertragsbruchs auf Antrag des Reichstreuhanders der Arbeit (...) auch wenn der Tat politische Motive nicht zugrunde liegen“.

In diesen Fällen lag es im Kompetenzbereich der Gestapo, den Strafraumen der anzuwendenden „*staatspolizeilichen Maßnahmen*“ festzulegen. Diese wurden je nach „*Schwere des Falles*“ abgestuft in

- „1. Unterschriftliche Verwarnung unter gleichzeitiger Androhung schärfster Maßnahmen im Wiederholungsfalle,
- 2. Polizeihaft auf die Dauer bis zu 21 Tagen,
- 3. Polizeihaft und Einweisung in das Arbeitserziehungslager bis zu 56 Tagen,
- 4. Schutzhaft und Einweisung in ein Konzentrationslager auf längere Zeit“

(Runderlass Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle München: „*Bekämpfung der Arbeitsunwilligkeit und -Sabotage*“ vom 11.9.1940, StAM Gestapo 74; Geheime Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle München, Grundsätze zur Bekämpfung der Arbeitssabotage und staatsfeindlicher Bestrebungen in Betrieben, Anlage 1 zur Rundverfügung vom 28.3.1942, IfZ-Archiv MA 554).

Die in den Arbeitserziehungslagern praktizierten „*Erziehungsmaßnahmen*“ sahen folgendermaßen aus: Täglich zehn bis zwölf Stunden „*strenge Arbeit*“ (Außenarbeiten, Rodungen, Erdarbeiten, Bahnbau, besondere Innenarbeiten usw.), um den Arrestanten „*ihr disziplinwidriges Verhalten eindringlich vor Augen zu führen, sie zu geregelter Arbeit zu erziehen und anderen dadurch ein abschreckendes und warnendes Beispiel zu geben*“ (Rundschreiben der Stapoleitstelle München vom 31.3.1942, IfZ-Archiv MA 554).

Wenn der Beschuldigte dringend an seinem Arbeitsplatz benötigt wurde und eine längere Polizei- oder AEL-Haft deswegen nicht angebracht war, wurde die sogenannte „Kurzbehandlung“ angewandt; dabei handelte es sich um „eine angemessene und beschränkte Zahl von Stockhieben“ (Aussagen Richard Lebküchner vom 24.6.1949, 17.2 / 18.2.1949 und 4.4.1952, StAM Staatsanwaltschaften 17439/1-2; Aussage Elisabeth S. vom 8.3.1950, ebd). Diese züchtigende Form der Bestrafung bei kleineren Verfehlungen gegen die Arbeitsdisziplin war zumindest in München, wie es scheint, eine gängige Praxis.



Auch Frauen wurden in der Nazizeit rigoros ausgepeitscht.

Opfer der Prügelstrafe, die z. B. in München im Keller des Wittelsbacher Palais mit einem Ochsenziemer vollzogen wurde, waren „Ostarbeiter“ und Polen. Geprügelt wurde in drei Härte-Stufen: Stufe I bis 25 Stockhiebe, Stufe II bis 50 Stockhiebe und Stufe III bis 75 Stockhiebe (Urteil Schwurgericht beim Landgericht München I vom 29.5.1951, Justiz und NS-Verbrechen. Bd.XII, S.617). Der zuständige Gestapo-Abteilungsleiter Lebküchner bestritt später, „daß bei diesen Prügelstrafen Ausschreitungen vorgekommen sind. Die

Leute, die geschlagen worden sind, haben sich natürlich gewehrt, wenn sie Prügel bekamen. Aus diesem Grund wurde auch (...) ein Bock angefertigt, an dem die Leute festgebunden wurden. Auf diese Weise wurde auch ermöglicht, daß keine Ausschreitungen vorkommen konnten“ (Aussage von Richard Lebküchner vom 7.10.1949, StAM Staatsanwaltschaften 17439/1-2).

Offenbar gab es zum Vollzug der Prügelstrafe im Wittelsbacher Palais ein Schlägerkommando, das sich vor allem aus osteuropäischen Dolmetschern zusammensetzte. Dem besonders besonders berüchtigten Schläger Josef L. hatten die Häftlinge den Spitznamen „Henker“ gegeben. Ein ehe-maliger Häftling gab später zu Protokoll: „Vom Juli 1942 bis Kriegsende war ich mit Unterbrechung im Wittelsbacher Palais als Häftling untergebracht und wurde dort als Schuhmacher verwendet. (...) Als Schuhmacher habe ich auch die bekannten Peitschen aus Leder reparieren müssen. (...) Auf alle Fälle wurden die Peitschen immer wieder von anderen Personen gebracht. Bekannt war mir aber, daß die Peitschen zum Schlagen der Menschen benützt wurden. Zum Teil sah man auch noch Blut an den Lederresten.



Die Gestapo peitschte auch junge Frauen aus.

Die Enden der Peitschen waren immer vollständig ausgefranst. Ich habe die Peitschen wieder genäht“ (Aussage Mieczyslaw K. vom 28.12.1948, StAM Staatsanwaltschaften 17439/1-2).

Lebküchner rechtfertigte sich später vor der Staatsanwaltschaft: *„Über die Rechtmäßigkeit dieser Behandlung habe ich mir wenig Gedanken gemacht. Ein Grund dafür waren die Umstände der damaligen Zeit. Es war mir bekannt, daß auch andere Völker zum Teil heute noch Prügelstrafen anwenden, z.B. die Engländer, Amerikaner und verschiedene Südost-Staaten. Zu bedenken ist auch, daß die ausländischen Arbeiter, die mit uns in Berührung kamen, durchwegs den minderwertigsten Teil der da-mals in Deutschland eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte darstellte, auf die eine andere Strafe keinen Eindruck gemacht hätte“* (Aussage Richard Lebküchner vom 24.6.1949, StAM Staatsanwaltschaften 17439/1-2).

„Verschärfte Vernehmungen“ zur Wahrheitsfindung

Auch die Anwendung von körperlichen Maßnahmen bei Vernehmungen insbesondere von politischen Häftlingen wurde rechtlich abgesichert.

Im KZ Vulkanwerft in Bredow bei Stettin wurden sog. „Windstärken“ ausgeteilt, *„wobei unter ‚Windstärke 1‘ 50, unter ‚Windstärke 2‘ 100 Hiebe mit Fahrerpeitschen ... verstanden wurden. Die Anordnungen auf Erteilung von Windstärken wurde aus dem Polizeipräsidium (Anm.: aus Stettin), und zwar in der Regel durch Dr. Hoffmann an das Lager schriftlich oder fernmündlich gegeben und dann im Lager in einem Keller befindlichen Bunker vollstreckt, wobei der Lagerführer die Aufsicht führte und die Schläge auszählte“* (aus einem Bericht der Zentralstaatsanwaltschaft im Reichs- und Preußischen Justizministerium an den Staatssekretär im gleichen Ministerium vom 21.6.1934 über die Anwendung von körperlichen Züchtigungen an Häftlingen im KZ Vulkanwerft). Die Anordnungen von „Windstärken“ wurden im Wesentlichen bei Staatsfeinden und gemeingefährlichen Verbrechern erteilt, *„um diese zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu veranlassen“* (ebenda).

Nachdem Angeklagte im Gerichtssaal Folterspuren trugen und behaupteten, sie seien durch Misshandlung zum Geständnis gebracht worden, musste eine Lösung dafür gefunden werden. *„Die Richter waren in solchen Fällen anfangs in arge Verlegenheit gekommen, und der Justizminister konnte diese Eingriffe der Polizei in die Rechtspflege nicht dulden“* (Müller: Furchtbare Juristen, 1987). Aber eine Runde von Spitzenjuristen aus Justizministerium und Geheimen Staatspolizei fand eine für die Justiz akzeptable Lösung: die rechtliche Absicherung der verschärften Vernehmung, um jede Willkür zu unterbinden. Wie aus dem Gestapo-Vermerk ersichtlich, bestanden die Nazis darüber hinaus eisern darauf, dass ihre „verschärften



Willkürliche und nicht genehmigte Foltermethoden wurden verboten.

Vernehmungstechniken“ sorgfältig beschränkt und überwacht würden, unter Aufsicht einer professionellen Elite, anwendbar nur auf bestimmte Kategorien von Gefangenen.

Das Protokoll der Sitzung lautet:

„Vertraulich!

Betrifft: Mißhandlung politischer Häftlinge

Herrn Generalstaatsanwalt in Düsseldorf

Besprechung im Reichsjustizministerium am 4.6.1937

Mein letzter Bericht vom 1. Juni 1937 - 16 A.R. 26/37

Die angekündigte Besprechung mit der Geheimen Staatspolizei hat am 4. Juni in Berlin (Reichsjustizministerium) stattgefunden... Einleitend führte Oberstaatsanwalt von Haake etwa folgendes aus: Von Seiten der höchsten Staatsführung sind verschärfte Vernehmungen für erforderlich und unerlässlich anerkannt worden. In derartigen Fällen wäre es widersinnig, die ausführenden Beamten wegen Amtsverbrechens zu verfolgen. Die Staatsanwälte müssen aber genau nach dem Gesetz handeln und haben nicht die Möglichkeit, nach freiem Ermessen von Verfahren Abstand zu nehmen... Sodann wurde in die Besprechung der Einzelfragen eingetreten:

Frage 1: Bei welchen Delikten sind verschärfte Vernehmungen zulässig?

Es herrschte Übereinstimmung, daß derartige Vernehmungen grundsätzlich nur in solchen Fällen vorgenommen werden dürfen, in denen der Sachverhalt unmittelbare Staatsinteressen berührt...

Frage 2: Art der körperlichen Einwirkungen?

Grundsätzlich sind bei verschärften Vernehmungen nur Stockhiebe auf das Gesäß, und zwar bis zu 25 Stück, zulässig. Die Zahl wird von der Gestapo vorher bestimmt (vgl. Frage 3). Vom 10. Stockhieb an muß ein Arzt zugegen sein. Es soll ein Einheitsstock bestimmt werden, um jede Willkür auszuschalten.

Frage 3: Wer ordnet die Vornahme einer verschärften Vernehmung an?

Grundsätzlich nur die Gestapo in Berlin. Die örtliche Stapostelle muß vor der verschärften Vernehmung die Genehmigung in Berlin einholen. Ohne Vorliegen der Genehmigung darf eine verschärfte Vernehmung nicht vorgenommen werden.

Frage 4: Wer führt die körperliche Einwirkung durch?

In keinem Falle darf der Beamte, der die Vernehmung durchführt, auch die Einwirkung vollziehen. Vielmehr wird hierfür ein besonders von den Stapostellen auszuwählender Beamter bestimmt werden...”

Mit dieser Übereinkunft waren allerdings nur Stockschläge bei Vernehmungen gegen „politische“ Angeklagte gedeckt. Vernehmungen von „normalen“ Beschuldigten mit körperlichen Zwangsmitteln blieben weiterhin strafbar.

Sechs Jahre später, am 12. Juni 1938, wurde die oben abgedruckte Regelung durch folgende Vorschriften ersetzt:

1) Verschärfte Vernehmung darf nur angewendet werden, wenn aufgrund des Vorermittlungsergebnisses festgestellt ist, dass der Häftling über wichtige staats- oder reichsfeindliche Sachverhalte, Verbindungen oder Planungen Auskunft geben kann, seine Kenntnisse aber nicht preisgeben will und im Ermittlungswege nicht feststellbar sind.

2) Die verschärfte Vernehmung darf unter dieser Voraussetzung nur angewendet werden gegen Kommunisten, Marxisten, Bibelforscher, Saboteure, Terroristen, Angehörige der Widerstandsbewegungen, Fallschirmagenten, Asoziale, polnische oder sowjetrussische Arbeitsverweigerer oder Bummelanten. In allen anderen Fällen bedarf es grundsätzlich meiner vorherigen Genehmigung.

3) Zur Herbeiführung von Geständnissen über eigene Straftaten darf die verschärfte Vernehmung nicht angewendet werden. Ebenso darf dieses Mittel nicht angewendet werden gegenüber Personen, die zeitweilig von der Justiz zwecks weitere Ermittlungen überstellt worden sind. Ausnahmefälle bedürfen ebenfalls meiner vorherigen Genehmigung.

4) Die verschärfte Vernehmung kann je nach Sachlage bestehen in:

Einfachste Verpflegung (Wasser und Brot),

hartes Lager,

Dunkelzelle,

Schlafentzug,

Ermüdungsübungen,

aber auch in der Verabreichung von Stockhieben (bei mehr als 20 Stockhieben muss ein Arzt beigezogen werden).

5) Soweit ich mir die Genehmigung nicht selbst vorbehalten habe, genehmigt Art und Umfang der verschärften Vernehmung der Dienststellenleiter persönlich, bei dessen Abwesenheit der Vertreter.

Die Genehmigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Genehmigungsbescheide werden von der Dienststelle zentral gesammelt und auf die Dauer von drei Jahren aufbewahrt. Art und Umfang der verschärften Vernehmung darf nicht überschritten werden; sie darf auch nur insoweit zur Anwendung gelangen, als es der Zweck erforderlich macht. Bei der Durchführung müssen stets mindestens zwei Beamte anwesend sein.

Körperliche Einwirkungen dürfen nicht von dem vernehmenden Beamten ausgeführt werden.

6) Wird ein Häftling, der verschärft vernommen ist, dem Richter vorgeführt, so ist gleichzeitig dem zuständigen Oberstaatsanwalt schriftlich als Geheime Reichssache mitzuteilen, dass der Häftling aus den kurz anzuführenden Gründen verschärft vernommen worden ist.

7) Es ist selbstverständlich, dass das Mittel verschärfter Vernehmung nur in wirklich notwendigen und wichtigen Fällen angewendet wird. In Zweifelsfällen ist vorher meine Genehmigung einzuholen.

Verstöße gegen diesen Erlaß werden strafrechtlich und disziplinar geahndet.

Dauernde Belehrung der Beamten und Angestellten ist daher unerlässlich.

Quelle: Johannes Tuchel und Reinhold Schattenfroh, Zentrale des Terrors. Prinz-Albrecht-Straße 8. Hauptquartier der Gestapo. Darmstadt 1987, S. 177-179.



KÖRPERSTRAFEN IM JURISTISCHEN SINN (7)

Bei verstockten Delinquenten eine leichte Folter empfehlen
Die Zeit nach 1945

Harte Disziplinarmaßnahmen im Strafvollzug, die Duldung von verschärften Vernehmungen bei Asylbewerbern als auch bei deutschen Staatsbürgern im Ausland, ebenso die Forderung nach „*leichter Folterung*“ als legale Vernehmungsmethode im deutschen Strafrecht – körperlich harte Maßnahmen werden nicht nur öffentlich gefordert, sondern sogar toleriert.



Strafvollzug

Nach dem bundesdeutschen „*Strafvollzugsgesetz*“ (StVollzG) vom 16. März 1976 in der Fassung vom 5. Oktober 2021 dürfen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten unmittelbaren Zwang anwenden, *„wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann“* (§ 94 Abs. 1 StVollzG). Unmittelbarer Zwang ist danach u. a. *„die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen“* (§ 95 Abs. 1 StVollzG). *„Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln“* (§ 95 Abs. 4 StVollzG). Zu den Waffen gehören auch *„die dienstlich zugelassenen Hieb Waffen“* (§ 95 Abs. 4 StVollzG), worunter auch der Schlagstock bzw. Gummiknüppel gehört.

Gegen einen Gefangenen darf die Fesselung aber auch als „Besondere Sicherungsmaßnahme“ angeordnet werden, *„wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht“* (§ 90 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Ziffer 6 StVollzG).

Nach dem österreichischen „*Strafvollzugsgesetz*“ (StVG) in der Fassung vom 3. Oktober 2023 dürfen Bedienstete in den Justizvollzugsanstalten unmittelbaren Zwang anwenden,

- „1. im Falle der Notwehr (§ 3 des Strafgesetzbuches);*
- 2. zur Überwindung eines Widerstandes gegen die Staatsgewalt oder eines tätlichen Angriffes auf einen Beamten (§§ 269, 270 des Strafgesetzbuches);*
- 3. zur Verhinderung der Flucht eines Strafgefangenen oder zu seiner Wiederergreifung;*
- 4. gegenüber einer Person, die in die Anstalt eindringt oder einzudringen oder einen Strafgefangenen zu befreien versucht;*

5. zur Überwindung einer sonstigen die Sicherheit und Ordnung des Strafvollzuges gefährdenden Nichtbefolgung einer Anordnung“ (§ 104 Abs. 1 StVollzG).

Des Weiteren können gegen Gefangene „Besondere Sicherheitsmaßnahmen“ angeordnet werden, wenn „Fluchtgefahr, die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr eines Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht“ (§ 103, Abs. 1 StVollG).

Fesselungen

„In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen“, bestimmt § 90 StVollzG. Die Fesselung besteht zumeist aus Handschellen und den Fußseisen mit einer längeren, leichten Kette zwischen beiden Schellen. Unter bestimmten Voraussetzungen können im Zusammenhang mit Fesselungen auch „andere Varianten der



Im Zusammenhang mit einer Fesselung können einem Häftling auch eine Kopfhaube, die das Sehen verhindert, und ein Knebel, der das Sprechen verhindert, angelegt werden.

Einschränkung körperlicher Fähigkeiten wie Knebelung, Augenbinden oder Kopfhauben“ in Anwendung gelangen (Tomerius, aaO).

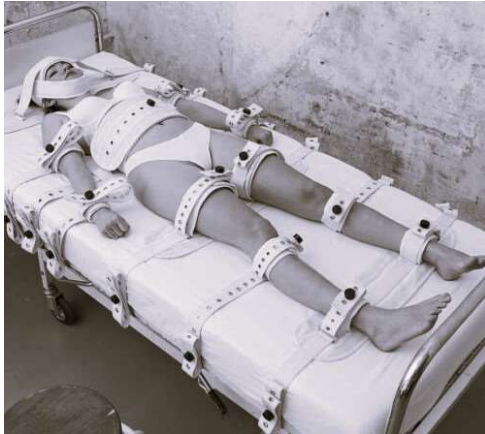
Die deutschen Bundesländer haben für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Strafvollzugsgesetze erlassen, die sich weitestgehend an die Bestimmungen des Bundesgesetzgebers anlehnen. Aber es gibt auch Unterschiede,

insbesondere, was die Fesselungsarten betrifft. Anstelle von den üblichen Stahlfesseln wie Handschellen erfolgt im Land Berlin „die Fesselung oder die Fixierung mittels spezieller Gurtsysteme an dafür vorgesehenen Gegenständen, insbesondere Matratzen oder Liegen“ (§ 86, Abs. 2, Ziff. 6 Berliner Strafvollzugsgesetz – StVollzG Bln).

In den deutschen Bundesländern

- Brandenburg (§ 90, Abs 6, „Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz“ – BbgJVollzG),
- Hessen (§ 50, Abs 2 „Hessisches Strafvollzugsgesetz“ – HstVollzG),
- Mecklenburg-Vorpommern (§ 78 Abs. 6 „Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ – StVollzG M-V),
- Rheinland-Pfalz (§ 89 Abs. 5 „Landesjustizvollzugsgesetz“ – LJVollzG),
- im Saarland (§ 78 Abs 2 „Saarländisches Strafvollzugsgesetz“ – SLStVollzG),

- Sachsen-Anhalt (§ 89 Abs. 2 Erstes Buch *Justizvollzugsgesetz Sachsen-Anhalt – JvollzGB I LSA*) und



Die Gefangene ist in Totalfixierung inklusive Kopffixierung bewegungsunfähig an das Bettlager befestigt.

- in Sachsen (§ 83 Abs. 5 „*Sächsisches Strafvollzugsgesetz*“ – *SächsStVollG*) sowie
- Schleswig-Holstein („*Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein*“)

sind „Fixierungen“, bei der *„die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird“*, gesetzeskonform. Der Begriff Fixierungen wird hier *„teilweise synonym, meist aber zur Kennzeichnung einer eingriffsintensiveren Form der Fesselung verwendet, bei der der gesamte Körper nahezu – bewegungsunfähig bspw. an einer Liege befestigt –*

wird“ (vgl. zur begrifflichen Abgrenzung den Überblick bei Tomerius: Die Fesselung im Polizeirecht im Licht der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NVwZ. 2021, 289,291).

In Hamburg ist gesetzlich besonders ausgeführt und damit zulässig, dass auch an vollständig entkleideten Gefangenen Fesseln angelegt werden dürfen (§ 74, Abs. 2 *Hamburgisches Strafvollzugsgesetz – HmbStVollzG*). In früheren Zeiten wurden in Hamburg für die Durchführung einer Fesselung Stahlfesseln benutzt, die an den Fesselungsbetten angebracht waren. Zusätzlich konnte die Brust durch einen Ledergurt gesichert werden. Verletzungen durch die benutzten Fesseln sind bisher nicht registriert worden. Ein Extra-Schutz verhindert einen direkten Hautkontakt mit den Fesseln. Die Fixierung erfolgte so,



Krummschließen einer entblößten Gefangenen

dass sich der Gefangene nicht selbst verletzen konnte. Die Bediensteten waren in der Anwendung geschult.

Weitere Blicke in die bundesdeutsche Vergangenheit:

Einem Bericht des SPIEGEL zu Folge wurden in der Justizvollzugsanstalt Neunkirchen Häftlinge *„auf festverankerter Holzpritsche in Ketten“* gelegt (SPIEGEL Nr. 27/1979).

In Hessen wurden Gefangene vor nicht allzu langer Zeit dem sogenannten *„Krummschließen“* unterworfen. Hierzu werden dem Häftling Fesseln an beiden Fußknöcheln und an den beiden Handknöcheln angebracht und diese sodann kurz miteinander ver-

bunden. Dadurch wird er gezwungen, in krumm gebogener Lage mit zusammen gedrängtem Körper, mit vorwärts gebogenem Rumpf und hinaufgezogenen Schenkel zu sitzen.



Eine Gefangene wurde in eine Zwangsjacke gesteckt.

In Österreich gehört neben der „Anlegung von Fesseln“ auch das Anlegen „einer Zwangsjacke“ (§ 103 Abs. 2, Ziff.5 StVollG) zum Repertoire eines Gefängnisses, sofern der Gefangene „Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, Selbstmord oder Flucht androht, vorbereitet oder versucht hat, die ernste Gefahr einer Wiederholung oder Ausführung besteht ...“ (§ 103 Abs. Abs. 4 StVollG). Neben Handschellen können gleichzeitig auch Fesseln an den Füßen angelegt werden, wenn „sonst der Zweck der Fesselung nicht erreicht werden kann“ (ebenda).

Einsatz des Schlagstockes bzw. Gummiknüppels

Wie bereits ausgeführt, gehören Schlagstöcke bzw. Gummiknüppel zu den gesetzlich zugelassenen „Hieb Waffen“. Damit wird es den Gefängniswärtern ermöglicht, mit dem genannten Instrument zur Durchführung ihrer Aufgaben im Bedarfsfall durch Schläge entsprechenden unmittelbaren Zwang am Gefangenen auszuüben. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich gehört die Anwendung des Schlagstocks bzw. Gummiknüppels im Wesentlichen – neben den Schusswaffen – zu jenen Waffen, um damit inhaftierte Menschen „angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen (§ 105 Abs. 4 [österreichisches] StVollG).



Der Gummiknüppel gerät gleich in Einsatz.

Die Bediensteten in den Vollzugsanstalten können so lange unmittelbaren Zwang anwenden, bis der Gefangene seinen Widerstand oder Angriff oder seine unerwünschte bzw. verbotene Handlung abbricht. Es kann aber weiterhin sinnvoll oder notwendig sein, auch danach unmittelbaren Zwang durch Schläge mit dem Gummiknüppel anzuwenden, so um den Gefangenen in seine Zelle bzw. in einen besonders gesicherten Haftraum zu verbringen (Schwind (Ed.) et.al.: Strafvollzugsgesetz (StVollzG), Berlin 2005).

Oft haben es die Gefängniswärter für notwendig erachtet, die Gefangenen auch nach Aufgabe ihres Widerstandes weiterhin zu schlagen. Im Mannheimer Landesgefängnis wurden sie hierzu „in den Keller geschleppt“ (vgl. SPIEGEL Nr. 35/1974).

Aus Wien wurde durch ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes bekannt, dass in einem Gefängnis ein Gefangener von einem Beamten aufgefordert wurde, sich vollständig zu entkleiden. Da er sich weigerte, rief der visitierenden Beamten zur Unterstützung einen Sicherheitswachebeamten herbei, der ihn unter der Aufforderung, seine Kleider abzulegen,

mit dem Knüppel gegen die Brust geschlagen haben soll. Nach Durchsuchen seiner Kleider haben die beiden Beamten den Häftling weiter mit ihren Gummiknüppeln geschlagen. Auch auf dem Weg zur Zelle haben sie ihn auf den Rücken geschlagen. Der Gefangene habe dies nicht hinnehmen wollen, ist stehengeblieben und hat mehrmals um Hilfe gerufen. Auf Grund des hierauf von einem der beiden Beamten ausgelösten Alarmsignals sind 10 bis 15 Sicherheitswachebeamte erschienen, die den Häftling während ungefähr einer halben Stunde geschlagen haben. Danach ist er – an Händen und Füßen gefesselt – in eine „Gummizelle“ gebracht worden (Urteil Verfassungsgerichtshof vom 15.10.1980 zu Az. B648/78). Auch in hamburgischen Strafanstalten war Prügel *„keine Seltenheit“*, was *„zumindest ehemalige Insassen für erwiesen“* halten. *„Im Zuchthaus, so bekunden sie, werde doch seit eh und jeh aus geringfügigem Anlaß geprügelt...“* (Rauter, „Folter“, 1988).

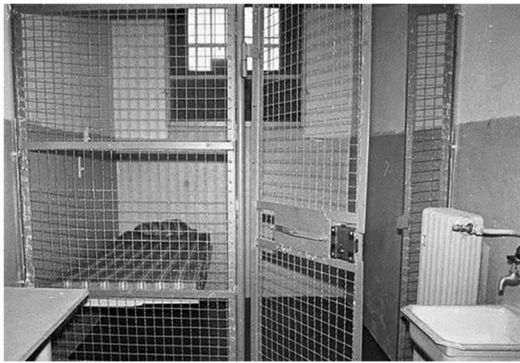
Arrestzelle- und Besonders gesicherter Haftraum (BgH)

Arrestzellen

Als Disziplinarmaßnahme kann in bundesdeutschen Strafanstalten *„Arrest bis zu vier Wochen“* (§ 103 Abs. 1 Ziff. 9 StVollzG) verhängt werden. Auch in Österreich – hier als *„Hausarrest“* tituliert – darf eine sog. *„Ordnungswidrigkeit“* des Gefangenen mit maximal vier Wochen bestraft werden (§114 Abs. 1 StVollG). *„Die in der Regel sehr karg ausgestattete Zelle“ ... ist „oft kleiner als normale Zellen“* (Wikipedia.org, „Gefängniszelle“, gesehen am 19. 10. 2023).

„Insgesamt ist die Zelle weitgehend leer. Zum Schlafen befindet sich eine Liege hinein, die bis in die 1990er Jahre am Morgen wieder entfernt wurde. Entscheidend ist, dass die Arrestzelle den Insassen zu weitestgehender Untätigkeit zwingt. Das ist der Sinn dieser Bestrafung, die von der Hoffnung ausgeht, dass der Arrestant die erzwungene Untätigkeit zur Besinnung nutzt und das Unrechte des Tuns, dessentwegen er weggesperrt wurde, einsieht“ (Wikipedia.org: „Arrestzelle“, gesehen am 19. 10. 2023).

Im SPIEGEL Nr.27/1979 steht, dass diese Disziplinarmaßnahme in einem Jahr 8.976mal angewandt wurde *„in einem Verlies ohne Fenster und Farbanstrich, ohne Tisch und Stuhl; Bett war eine Eisenpritsche mit vier Holzplanken, die Matratze gab's nur nachts. Seine Notdurft verrichtete der Häftling in eine im Boden eingelassene Öffnung“*. Das saarländische Gerichtsgefängnis in Neunkirchen besaß einen sogenannten *„Tiger-Arrest-Käfig“*. Der Häftling befindet sich danach *„in der eigentlichen Zelle hinter einen beiderseitigen Wand- und deckenhohen Eisengitterkäfig“* aus *„zehn senkrechten Rundeisen, ... vier waagrechten*



Arrestzelle

Flacheisenstäben“ und einer „mit feinem Rostgitter versehenen Tür“. Licht und Luft erhält die Zelle aus einem Lichtschacht-Kellerfenster „fast an der Decke“ mit einer „Vier-Zentimeter-Öffnung auf etwa 60 Zentimeter Breite“. Der Gefangene erhält „täglich 700 Gramm trockenes Brot und dazu abgekochtes Wasser“ (SPIEGEL Nr. 43/1973).

Besonders gesicherter Haftraum (BgH), auch „Beruhigungszelle“

In diesem in der Regel nur mit einer Matratze ausgestatteten Haftraum werden Gefangene untergebracht, die Gewalt gegen sich selbst oder andere ausüben, oder die akut suizidgefährdet sind. „Im BgH sind zudem Vorrichtungen angebracht, mit deren Hilfe der Gefangene fixiert werden kann. Die Raumecken sind oft abgerundet und das WC meist im Boden eingelassen. Es befinden sich keinerlei Einrichtungsgegenstände in diesem Haftraum, damit der Gefangene keinerlei Möglichkeit bekommt, sich selber oder Bedienstete mit beschädigten oder zweckentfremdeten Einrichtungsgegenständen zu gefährden. Zumeist erfolgt die Unterbringung nur in Unterwäsche oder ganz ohne Bekleidung, Neben den oben genannten Gründen kann es auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung notwendig sein, einen Gefangenen im BgH unterzubringen“ (Wikipedia.org, „Gefängniszelle“, gesehen am 19. 10. 2023).

Wie rigoros in bundesdeutschen Strafanstalten mit Gefangenen noch Anfang der 1970er Jahre umgegangen wurde, verdeutlicht folgende Textstelle: „In der JVA Bremen-Oslebshausen wurde eine neue sogenannte ‚Beruhigungszelle‘ eingerichtet. Für Zehntausende von Mark wurde ein kleiner Raum ohne Fenster, mit einem Toilettenloch im Boden, mit einer kostspieligen Klimaanlage versehen. ... Der Gefangene wird in der Regel nackt in diese Zelle eingeschlossen. Die Klimaanlage soll für die Leistung von minus 20 °C bis plus 60 °C ausgerüstet sein. Mit solchen Anlagen sind in anderen Anstalten schon Häftlinge ganze Nächte lang im ViertelstundenRhythmus im ständigen Wechsel extremer Kälte und Hitze ausgesetzt worden“ (Burschel: Abschaffen, was uns kriminell und asozial macht, in „Hinterland Magazin“ Nr. 11/2016).

Verschärfte Vernehmungen

Die bundesdeutsche Justiz gewährt potenziellen Opfern der Folter keinen Anspruch auf Asyl. So lehnte der 13. Senat des Verwaltungsgerichtshofes (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim im Sommer 1982 ein Asylbegehren eines türkischen Kurden ab mit der

Begründung: „*Folter und Mißhandlung sind in der Türkei ein allgemeines Phänomen*“. Durch „*die Ausstattung mit eigens für Folterzwecke konstruierte Geräte*“ in der Türkei „... erwächst indes noch kein Anspruch des in dieser Hinsicht gefährdeten Asylbewerbers auf Asylgewährung... Darüber hinaus dürfte sich das Phänomen, daß Folter und Mißhandlung relativ stark gerade im Vorfeld des politischen Strafrechts verbreitet sind, nicht zuletzt auf kriminaltechnische Besonderheiten zurückführen lassen. Vor diesem Hintergrund dient die Folter ... als Mittel, um durch gewaltsame Erzwingung von Aussagen Erkenntnisse über den organisatorischen Aufbau und die Personalstruktur der Vereinigung zu erlangen. Mit politischer Verfolgung hat dies nichts zu tun“, so der VGH (vgl. SPIEGEL Nr. 41/1982).



Der „Palästinensische Hänger“ war in der Türkei eine weitverbreitete Vernehmungsmethode.

Die türkische Polizei geht bei Vernehmungen „immer nach dem gleichen Muster vor: Um die Verhafteten gefügig zu machen, würden sie zunächst am Schlafen gehindert; die zweite Stufe sei der ‚Palästinensische Hänger‘: die Gefangenen werden an den Armen aufgehängt, bis nur noch die Zehenspitzen den Boden berühren; dann folgten kalte Wassergüsse, schließlich Schläge und Elektroschocks“ (Augsburger Allgemeine von 6.5.1989).

Auch Politiker wollten den Asylgrund Folter verhindern. So hatte sich seinerzeit der bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß (CSU) dagegen gewandt, dass die Bundesrepublik Deutschland die UNO-Konvention zur Ächtung der Folter unterschreibt. „*Strauß fürchtet, der Zustrom von Ausländern in die Bundesrepublik steige noch weiter, weil dann faktisch ein neuer Rechtsanspruch auf Asyl entstehe: Personen, die sich auf Foltergefahr in ihrem Heimatland berufen, dürfte die Einreise nicht mehr verweigert werden*“ (SPIEGEL Nr. 44/1985).

Auch schwiegen schon einmal Bonner Regierungsstellen, wenn deutsche Staatsangehörige im Ausland gefoltert werden. So war eine damals 24jährige Studentin im Januar 1976 „in israelische Haft geraten - und von da an unausgesetzt in einem israelischen Verhörlager gewesen, oft bei Dunkelhaft, Prügel, unter Todesdrohung“ (SPIEGEL Nr. 4/1980). Vorhandene Erkenntnisse hätten es belegt: „*die Vorwürfe an Israels Justiz und die verschwiegene Helferrolle bundesdeutscher Stellen*“ (ebenda). Die Haftbedingungen selbst waren ebenfalls hart: „*Die Zellen waren fensterlos, wenn sie nach draußen kam, zogen Bewacher der Delinquentin eine lange Kapuze über den Kopf. Dann kam Fesselung und ‚Gelaufenwerden‘ auf dem Hof*“ (ebenda). Ein israelischer Verhörspezialist - so berichtete eine andere

inhaftierte 26jährige Frau – hielten „*mir das Beispiel des Lod-Attentäter Okamoto vor, den sie mit Isolation, Schlägen und Elektroschocks weichgekriegt hätten. Einmal zeigte er mir durchs Fenster einen dunklen Weg. Da geht es zum Elektroraum, sagte er*“ (ebenda).



Schmerzhafte Elektroschocke werden in vielen Ländern im Rahmen von Vernehmungen angewendet.

Auch in der Bundesrepublik wurde öffentlich die Forderung auf Einführung der Folter erhoben. So konnte es für den ehemaligen niedersächsischen Ministerpräsidenten Ernst Albrecht „*sittlich geboten*“ sein, Informationen über ein geplantes „*namenloses Verbrechen*“ auch „*durch die Folter zu erzwingen*“ (zitiert aus SPIEGEL Nr. 46/1976). Und in einer Leserzuschrift forderte Prof. Dr. Felix v. Bormann wörtlich: „*Ich persönlich würde durchaus bei verstockten Delinquenten eine*

leichte Folter empfehlen, um sie zum Geständnis zu bringen“ (SPIEGEL Nr. 41/1975).

Seit Mitte der 90er Jahre fordert Prof. Dr. Winfried Brugger von der Universität Heidelberg in Veranstaltungen und in der rechtswissenschaftlichen Literatur die Relativierung des Folterverbots. In der „Juristen Zeitung“ (JZ - 2000, S. 165 ff.) fasste er seine Folteridee ausführlich zusammen. In einem beispielhaften Fall, in dem die Polizei eine Information von einem Verdächtigen benötigt, kommt er zu dem Schluss: „*Damit steht fest: Die Polizei darf in diesem Fall nicht nur foltern, sie muss es aus verfassungsrechtlichen Gründen auch*“ (JZ 2000, S. 171), um etwas später sogar noch einen individuellen Anspruch des Opfers auf die Folterung des Täters zu begründen.

Der Militärhistoriker Michael Wolffsohn von der Münchner Bundesweherschule hält ebenfalls Folter als Mittel gegen Terroristen für legitim. Professor Wolffsohn war in der n-tv-Sendung „Maischberger“ vom 5. Mai 2004 gefragt worden, ob er Folter als Mittel im Kampf gegen Terroristen für legitim halte. Daraufhin hatte er geantwortet: „*Als eines der Mittel gegen Terroristen halte ich Folter oder die Androhung von Folter für legitim. Jawohl.*“ Mit den „*herkömmlichen Methoden*“ komme man nicht aus, weil der Terror „*im Grunde genommen mit den normativen Grundlagen, also mit den Bewertungsgrundlagen unserer zivilisierten Ordnung, überhaupt nichts mehr zu tun hat.*“

In einer Neukommentierung vom Februar 2003 erklärt der Grundgesetz-Kommentar Maunz-Dürig-Herzog aus der Feder des Bonner Professors Herdegen zu Artikel 1 („*Menschenwürde*“) Folter für grundsätzlich zulässig. Maunz-Dürig-Herzog ist nicht irgendein Kommentar, sondern genießt hohes Ansehen; nicht zuletzt auch deshalb, weil der

ehemalige Bundespräsident Herzog zu den Verfassern gehört (wenngleich er keine neueren Kommentierungen mehr verfasst hat).

Was bei Maunz-Dürig-Herzog steht, wird meistens als „*herrschende Lehre*“ gewertet. Wörtlich heißt es: „...kann sich im Einzelfall ergeben, daß die Androhung oder Zufügung körperlichen Übels, die sonstige Überwindung willentlicher Steuerung oder die Ausforschung unwillkürlicher Vorgänge wegen der auf Lebensrettung gerichteten Finalität (Finalität = „Zielrichtung“) eben nicht den Würdeanspruch verletzen“ (Artikel 1 Absatz 1 Randziffer 45). Auf gut Deutsch: wenn der Staat vorgibt, Lebensrettung zu beabsichtigen (zum Beispiel auf Grundlage der Behauptung, dass „terroristische Anschläge“ drohen), darf er foltern, zwangsweise Drogen verabreichen und im intimsten Bereich bespitzeln.

„Verteidiger der Folter führen immer wieder das eine Argument ins Felde: die Zweckmäßigkeit. Die Sicherheitskräfte seien verpflichtet, Terroristen oder Rebellen auszuschalten, die das Leben Unschuldiger aufs Spiel setzen und sowohl die Bürger als auch den Staat selbst gefährden. Befürworter der Folter sehen in ihr das schnellste und sicherste Mittel, um die Verbindung zwischen einem Verhafteten und anderen Verdächtigen sowie ihren Sympathisanten aufzudecken“ (aus „Informationen zur politischen Bildung“ Heft Nr. 210, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung 1986). „Ein solches Foltern zur Rettung bedrohter schwerwiegender Rechtsgüter, z. B. das Leben einer Geisel, wird heute noch in der Rechtswissenschaft als Problem des rechtfertigenden Notstandes diskutiert“ (Prof. Dr. Schild: Die Folter als rechtliches Beweisverfahren in Hinckeldey: Justiz in alter Zeit, 1989).

Im Jahre 2003 gab es eine lebhafte gesellschaftliche Diskussion über die Zulässigkeit von Folter in bestimmten Situationen. Ausgelöst wurde diese in Deutschland vor allem im Zusammenhang mit der Entführung des Frankfurter Bankierssohns Jakob von Metzler: Dem Verdächtigen Magnus G. waren Anfang 2003 von dem Frankfurter Vizepolizeipräsidenten Wolfgang Daschner massive Schmerzzufügung angedroht worden, sollte er den Aufenthaltsort des Entführten nicht preisgeben. Ein Frankfurter Polizei-Kampfsportlehrer stand bereit, die Folter auszuführen. Magnus G. gab dem Druck der Folterandrohung nach und sagte aus.

Zahlreiche Politiker klatschten verbal Beifall für Daschner.

Brandenburgs Innenminister Jörg Schönbohm (CDU) meinte, man müsse über Folter in Polizeiverhören nachdenken, wenn durch Terroristen eine Gefahr für eine Vielzahl von Menschen drohe („Phoenix“-Sendung „Unter den Linden“ vom 23. Februar 2003). Der Moderator hatte den Minister gefragt, ob man sich Strafmaßnahmen wie im Fall von Metzler auch für

potenzielle Terroristen überlegen müsse. Wörtlich sagte der Minister: *„Diese Frage kann ich nicht mit Ja oder Nein beantworten. Ich kann mir vorstellen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Tausende bevorsteht, dass man über solche Maßnahmen nachdenkt.“*

Daschner erhielt Rückendeckung von Hessens Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU): *„Ich persönlich halte Daschners Verhalten in dieser schlimmen Konfliktsituation, in der er Leben retten wollte, für menschlich sehr verständlich.“* Weiter sagte er, Daschner habe in einer schlimmen Situation für sich eine Entscheidung getroffen, in der er die letzte Chance sah, den entführten Jungen zu finden (FAZnet 22.02.2003).

Für das Verhalten Daschners hatte auch der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU, Wolfgang Bosbach, Verständnis: *„Er hat also eine Rechtsgüterabwägung vorgenommen, in Kenntnis einer Rechtsverletzung, und sein Bemühen war ausdrücklich darauf ausgerichtet, das Leben des Kindes zu retten. Ich glaube nicht, dass man ihn dafür strafrechtlich belangen kann.“* (ZDF.de vom 25.02.2003).

Der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Norbert Geis (CSU) forderte gar eine Gesetzesänderung für folternde Polizeibeamte: *„Das hieße also, der Beamte soll wissen, dass er in solchen Extremsituationen nicht belangt wird ... Nicht belangt wird und dass er im Gegenteil sogar in solchen Extremsituationen gerechtfertigt handelt, weil er im Einklang mit der Rechtsordnung handelt. Denn was will er denn? Er will Leben retten. Das ist ja viel mehr wert als beispielsweise die Androhung von Gewalt.“* (ebenda).

Und viele Deutsche haben Verständnis für Daschner.

Dass es eine solche Haltung gibt, belegte eine Umfrage, die der „Stern“ erhob. Demnach zeigt eine große Mehrheit der Deutschen Verständnis für die Folterandrohung der Polizei im Entführungsfall Jakob von Metzler. 63 Prozent finden, Daschner solle nicht bestraft werden. Laut der Umfrage sprachen sich lediglich 32 Prozent der 1003 Befragten für eine Disziplinarstrafe für den Polizeichef aus (SPIEGEL online 26.02.2003).

Körperliche Züchtigungen



In vielen Staaten werden Straftäterinnen und -täter ausgepeitscht.

Die Verurteilung eines U.S.-Amerikaners im Stadtstaat Singapur zu vier Stockhieben wegen Vandalismus im Jahre 1994 brachte eine öffentliche Diskussion und ein gewaltiges Medienecho in der westlichen Welt über das Für und Wider dieser in vielen Ländern gesetzlich zulässigen Strafe hervor

Aus diesem Anlass berichtete die BILD-Zeitung 1994 unter der Überschrift *„Prügelstrafe - viele Deutsche dafür“*, dass *„immer mehr ... insge-*

heim schon längst dafür“ sind. Zum ersten Mal habe jetzt ein Bonner Politiker gesagt, „was viele denken“. Der CSU-Abgeordnete Wolfgang Zöller: „Eine Prügelstrafe für Rauschgiftdealer bei uns wäre durchaus überlegenswert“. Und im März 2000 sagte der Vorsitzende des Verfassungs- und Rechtsausschusses des sächsischen Landtages Schimpff: „Zugegebenermaßen hielte sich mein Mitleid in Grenzen, wenn der im heimatlichen Kulturkreis einsitzende Verbrecher ... die in Afrika und Asien vorgesehenen Peitschenhiebe kriegte“.

Der Spruch hierzulande *„Möglichst früh, möglichst hart ... genießt“* in der Bevölkerung *„trotz oder gerade wegen des liberalen deutschen Jugendstrafrechts ... durchaus Sympathien“* (Süddeutsche Zeitung vom 16./17.04.1994). Der renommierte deutsche Rechtsprofessor Heinz Müller-Dietz, Ordinarius für den Strafvollzug, macht sich keine Illusionen darüber, was die reformerischen Ideen, von denen die westlichen Strafgesetze seit einem Jahrhundert geprägt werden, bislang bewirken konnten: *„Wir sind“*, so sagte er 1989 bei einer Tagung zum Thema Strafvollstreckung, *„in einem voraufklärerischen Stadium der Gesellschaft“*.

Mit der *„Rückkehr der Prügelstrafe“* (SPIEGEL Nr. 36/94) sehen einige Politiker und Bürger eine wirksame Waffe, die wachsende Kriminalität zu bekämpfen. Die körperliche Züchtigung als gesetzliche Strafe sei *„neu entdeckt worden“* (Alsfelder Zeitung vom 2.3.95). *„Politiker und Bürger sehen darin einen Weg, den allseits beklagten Verfall der moralischen Werte aufzuhalten. Ziel ist, im Strafvollzug das Unrechtsbewußtsein des einzelnen wieder zu stärken“* (ebenda).



DEUTSCHE KOLONIALZUCHT

Eingeborene unter der Nilpferdpeitsche

Die Kolonialzeit von 1884–1918

Während der Herrschaft des Deutschen Reichs in den Kolonien gehörte die körperliche Züchtigung zu eine der wesentlichsten Strafen nicht nur im Justizwesen, sondern auch der deutschen Siedler gegenüber ihren Arbeiterinnen und Arbeiter. Die Kolonisten nutzen die „Prügelstrafe zur Durchsetzung ihrer ökonomischen Interessen, sowie zur Herrschaftssicherung“ (Achilles: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Kolonien Afrikas, Studienarbeit, ohne Ort und Datum).

Die Deutschen Kolonien im Überblick



Deutsche Kolonien auf der Weltkarte.

Die deutschen Kolonien waren:

- Deutsch-Südwestafrika (heute Namibia) von 1884 bis 1818/19
- Kamerun von 1884 bis 1918/19
- Togo von 1884 bis 1918/19
- Deutsch-Ostafrika (heute Tansania, Burundi und Ruanda) von 1885 bis 1918/19
- Kaiser-Wilhelms-Land (heute der nördliche Teil Papua-Neuguineas) von 1884/85 bis 1918/19
- Marshall-Inseln von 1884/85 bis 1918/19
- Kiautschou (heute Teil Chinas) von 1897 bis 1918/19
- Karolinen, Palau und Marianeninseln (heute Mikronesien) von 1899 bis 1918/19)
- Samoa-Inseln (heute Westsamoa) von 1899 bis 1918/19

In ihrer weitgefächerten Anwendung vom ordentlichen Kriminalstrafmittel bis zum informellen Züchtigungs- und Disziplinarmittel bestimmte die Prügelstrafe, insbesondere im Rahmen der Arbeits- und Dienstverhältnisse, wesentlich den Umgang von Kolonisierern mit den Kolonisierten und gehörte damit zum kolonialen Alltag. Als unabdingbares Erziehungs- und Züchtigungsmittel angesehen, wurde die Prügelstrafe von allen Kolonisierungsvertretern getragen.

„Eingeborene“

Die Prügelstrafe betraf die „Eingeborenen“, wobei dieser Begriff sehr weit gefasst wurde (ebenda). Als „Eingeborene“ galten die farbigen Stämme (Schröder: Prügelstrafe und Züchtigungsrecht in den deutschen Schutzgebieten Schwarzafrikas, 1997). Hierzu zählten auch Abkömmlinge aus Beziehungen zwischen Kolonisten und Kolonisierten, farbige Einwanderer aus freien Staaten wie z.B. der USA, sowie auch Inder und Araber (Sippel: Typische Ausprägungen des kolonialen Rechts- und Verwaltungssystem in Afrika. In Rüdiger Voigt/ Sack: Kolonialisierung des Rechts, 2001). Diese Position wurde 1907 vom kaiserlichen Gericht in Windhuk bestätigt (Zimmerer: Von Windhuk nach Warschau. In Becker: Rassenmischehen – Mischlinge – Rassentrennung, 2004).

Für die Personengruppen der „Eingeborenen“ war nun nicht mehr die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig, sondern der jeweilige Verwaltungsbeamte in seiner Funktion als „Eingeborenenrichter“ (Sippel, aaO).

Züchtigungen als „Erziehungsaufgabe“



Der „Sjambock“ war das „klassische“ Züchtigungsinstrument, mit dem die „Eingeborenen“ ausgepeitscht worden sind.

Im Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft wurde die wesentliche und vordergründige Funktion der Prügelstrafe so angeführt: *„Die innere Rechtfertigung der umfassenden Anwendung von Prügelstrafe ergibt sich zunächst aus der in fast allen unseren Schutzgebieten gebieterischen Notwendigkeit, farbige Arbeiter zur Kultivation heranzuziehen, aus dem Prinzip,*

daß der Weiße überall als ein Mensch höherer Klasse gegenüber dem Farbigen zu betrachten sei“ (vgl. Müller).

Nach dem 1871 im Reichsstrafgesetzbuch für Deutschland die endgültige Beseitigung der körperlichen Züchtigung verkündet wurde, führte man sie wenig später in den seit 1884/85 erworbenen deutschen Kolonien ein. *„Dies wurde mit der spezifischen Situation in den Kolonien und dem Charakter der unterworfenen indigenen Bevölkerung begründet. ...Nicht nur müsse der Beamte vor Ort schnell und flexibel handeln können, ohne Rücksicht auf formale, dem jeweils ortsüblichen, zum Beispiel afrikanischen Rechtsdenken fremde Normen aus den fernen europäischen Metropolen. Vielmehr müsse das Recht auch pädagogische Funktionen übernehmen: ‚Die Eingeborenen sind Kinder - sie müssen erzogen werden durch Verbote und Strafen‘, formulierten deutsche Juristen im Blick auf die afrikanische Bevölkerung. Vorgeschlagen wurde sogar, ‚die Farbigen als Minderjährige unter 18 Jahren zu behandeln‘. Der Kolonisierende hatte in paternalistischer Manier zu erziehen, anzuleiten und zu züchtigen. Dafür schien die Prügelstrafe als unmittelbar wirksame und fühlbare Bestrafung höchst nützlich. Denn Afrikaner, so meinten die deutschen Kolonialherren, vergäßen sonst den Grund der Bestrafung, zumal nach monate- oder jahrelanger Haft“* (Leseprobe zu Speitkamp: Ohrfeige, Duell und Ehrenmord, gesehen am 04.11.2023, www.perlentaucher.de/vorgeblaettert/leseprobe-zu-winfried-speitkamp-ohrfeige-duell-und-ehrenmord-teil-2.html).

Doch nicht nur in den deutschen, sondern in fast allen Kolonien wurden die *„Eingeborenen“* gezüchtigt, so in Belgisch-Kongo bis 1959, im Apartheid-System Südafrikas sogar bis in die 1970er Jahre (Paczensky: Weiße Herrschaft. Eine Geschichte des Kolonialismus, 1979).

Die Aufgabe der Erziehung der Eingeborenen durch die deutschen Kolonisten, war auch eine Erziehung der *„Eingeborenen“* zur Arbeit. Diese Erziehung zur Arbeit wurde als eigentlicher Kern der Erziehung angesehen, und so war es nur zu konsequent auf die im Reich zulässigen erzieherischen Mittel der Züchtigung – zurückzugreifen (Schröder, aaO). Das Bild vom laxen Arbeitseifer oder gar Faulheit des Eingeborenen war insbesondere bei den Siedlern und Unternehmen weit verbreitet, was aus deren Sicht auch Peitschenhiebe bei der Rekrutierung und Aufrechterhaltung der Plantagenarbeit als notwendig erachtet wurde (Booker Sadj: Das Bild des Negro-Afrikaners in der Deutschen Kolonialliteratur 1884-1945, 1985).

Die *„Eingeborenen“* müssen – so kommt es in einem Gesuch weißer Einwohner in Deutsch-Südwestafrika zum Ausdruck – mit *„endloser Geduld, Strenge und Gerechtigkeit“* erzogen werden, *„bis er in späteren Zeiten einmal mehr Mensch geworden ist“* (Gesuch von weißen Einwohnern, in Müller: „Kolonien unter der Peitsche. Eine Dokumentation“. Berlin 1962).

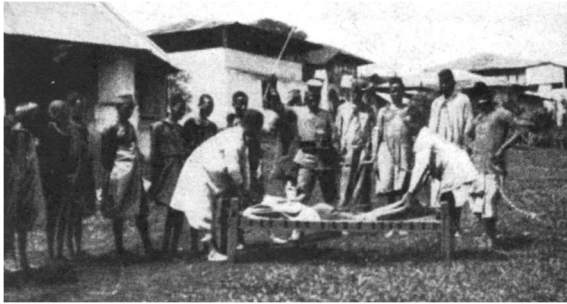
Von den deutschen Siedlern wurde die körperliche Züchtigung insoweit relativiert, indem man anführte, dass diese von arabischen Sklavenhändlern oder Küstenstämmen bereits vor dem europäischen Einfluss gegenüber der heimischen Bevölkerung praktiziert und von letzteren als nicht besonders hart empfunden würden (Gerstmeyer: [Stichwort] Prügelstrafe. In Schnee (Hrsg.): Deutsches Koloniallexikon, 1996). Weiters wurden die Kolonisierten allein nicht für entwicklungsfähig gehalten. Ohne den Einfluss des Europäers sah man – im Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft 1910 nachzulesen – diesen „wieder in den früheren Zustand der Barbarei zurückfallen“ (von Stengel: Die Eingeborenenfrage und die Regelung der Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten. In *Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft*, 1910). Die Notwendigkeit des Prügelns als Erziehungsmittel sahen alle Kolonisierungsvertreter, wenn auch – insbesondere von Missionaren – Auswüchse und Exzesse kritisiert wurden (vgl. Müller 1962, aaO).

Dem Kolonialismus wurde eine „*Erziehungsaufgabe*“ zugeschrieben, wobei eines der Erziehungsmittel die Prügelstrafe angesehen wurde, vergleichbar mit der seinerzeit legal praktizierten körperlichen Züchtigungen in der heimischen Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch Erziehungsberechtigte im häuslichen Umfeld, von Schülern durch Lehrer in der Schule sowie von Zöglingen durch Erzieher in Erziehungsanstalten sowie von Lehrlingen durch den Lehrherrn in Ausbildungsbetrieben. Diese „*Erziehungsaufgabe*“ fand seinen Niederschlag bei den folgenden Möglichkeiten:

- als (Kriminal)Straf- und Disziplinarstrafmittel, von den lokalen Kolonialbehörden gegen „*Eingeborene*“ angewandt (so in § 2 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten von Ostafrika, Kamerun und Togo von 1896),
- als Disziplinarmittel zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den Gefängnissen (Gerstmeyer, aaO) und
- als Straf- und Züchtigungsmittel gegen farbige Angehörige der Schutztruppen im Rahmen von Disziplinarverfahren (Straehler [Stichwort] Prügelstrafe. In Schnee (Hrsg.): Deutsches Koloniallexikon. III. Band P–Z“, Wiesbaden 1996. [Nach der Kaiserlichen Verordnung betreffend das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen von 1909]) sowie
- im Rahmen des allgemeinen Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Siedler gegenüber ihren farbigen Arbeitskräften als „*väterliches Züchtigungsrecht*“ (Böhm-Udelhoven: Die Prügelstrafe in den deutschen Kolonien Afrikas, Studienarbeit, o. J.).

Die Prügelstrafe wurde im Deutschen Koloniallexikon bezeichnet als „... *Form der körperlichen Züchtigung, welche in den afrikanischen Schutzgebieten ... angewandt wird*“ (Gerstmeier: aaO). Diese Straform „*fungierte hierbei als Erziehungs-, Straf-, Disziplinar- und Züchtigungsmittel*“ (Böhm-Udelhoven, aaO). „*Sie war notwendig für die Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse, wie für Funktion des gesamtkolonialen Systems*“ (ebenda).

Züchtigung als Sanktionsform der Kolonialjustiz



Dokumentarische Aufnahme. Dieses Foto zeigt den Vollzug einer Prügelstrafe durch einen afrikanischen Unteroffizier in DOA im Jahre 1914.

Anwendung fand die Prügelstrafe nach dem Deutschen Koloniallexikon wesentlich „... *als Strafmittel gegen Eingeborene ... wie auch als Disziplinarstrafe wegen erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses*“.

Hier verdeutlicht sich eine Besonderheit im Kolonialrecht. Die gerichtliche Prügelstrafe – im „Mutterland“ Deutschland bereits gesetzlich abgeschafft – war als Strafmittel für die

„Eingeborenen“ vorgesehen, die also nicht den deutschen, sondern eigenen Strafregele unterworfen wurden.

Zu Beginn der Kolonialzeit wurde „ohne jegliche Form von Maß auf die Eingeborenen losgeprügelt“ (von Paczensky: Weiße Herrschaft, 1979). „Als in Kamerun Frauen afrikanischer Soldaten wegen Arbeitsverweigerung ausgepeitscht wurden und diese Demütigung eine Meuterei ihrer Männer provozierte, griff die Berliner Kolonialregierung ein“ (Leseprobe zu Speitkamp: Ohrfeige, aaO). Nach und nach wurden den Beamten durch bestimmte Regularien Schranken bei der Verhängung und dem Vollzug von Prügelstrafen gesetzt. So wurde die Disziplinarbefugnis über die farbige Bevölkerung in den Küstenbezirken vom Gouverneur und in den Bezirken vom Bezirksamtsmann ausgeübt. Diese waren auch befugt, die Rechte an Untergebene weiter zu delegieren. In Gebieten ohne Einfluss der höheren Beamten standen diese Rechte auch Stationsvorstehern und Führern amtlicher Expeditionen zu (Schröder, aaO). Weitere Formalien über den Vollzug der Prügelstrafe wurden erlassen wie das Führen eines Protokolls über die Straffestsetzung, eine Begründungspflicht bei Strafen über 15 Schlägen, das Protokollieren besonderer Vorkommnisse und Verletzungen usw. (J. Gerstmeier, aaO). Mit diesen Vorgaben sollte die Zahl der Exekutionen eingeschränkt und Auswüchse informellen Prügelns verhindert werden (Michael Böhm-Udelhoven, aaO). Doch wie eine offizielle Statistik des Reichskolonialamtes beweist, wurde im Laufe der deutschen Kolonialepoche in den afri-

kanischen Kolonien trotz der o. a. Einschränkungen fortschreitend mehr und mehr körperlich gezüchtigt.

Zulässige Strafen waren Geldstrafen, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft, Todesstrafe und die körperliche Züchtigung mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument (siehe auch im Folgenden den Abschnitt „Die Züchtigungsinstrumente“). Die Anzahl der Schläge wurde bei der Prügelstrafe auf 25, bei der Rutenstrafe auf 20 begrenzt (RKA, Nr. 5498, Bl. 6. In: Müller: „Kolonien unter der Peitsche“, Nr. 59).

Die körperliche Züchtigung konnte zusätzlich zu Haft- und Geldstrafen auch als Nebenstrafe verhängt werden.

Jahr	Deutsch-Ostafrika	Kamerun	Deutsch-Südwestafrika	Togo
1901/02	3.467	315	257	162
1902/03	4.735	407	473	181
1903/04	4.783	293	340	194
1904/05	5.655	367	187	161
1905/06	6.322	665	294	290
1906/07	5.981	906	336	363
1907/08	4.654	924	534	434
1908/09	3.746	1.334	703	620
1909/10	5.799	1.513	928	566
1910/11	5.509	1.909	1.262	735
1911/12	5.944	2.851	1.655	733
1912/13	8.057	4.800	1.713	832

Tabelle: Aufstellung über die Anzahl von verhängten Prügelstrafen anhand von amtlichen Jahresberichten des Reichskolonialamtes, Deutsches Zentralarchiv, RKA Nr. 5380, Bl. 7-8

Die Kolonialbehörden hatten aber auch die Befugnis, „Eingeborene“ auf Antrag ihrer Arbeitgeber zu bestrafen für Vergehen, die sie in öffentlichen und privaten Arbeits- und Dienstverhältnissen begangen haben. Diese Möglichkeit wurden den Siedlern durch die Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 eingeräumt (Fritz Ferdinand Müller, aaO).

Meist erfolgte die Bestrafung mittels der körperlichen Züchtigung. Dies betraf Disziplinarvergehen, wie Faulheit, fortgesetzte Trägheit, Vernachlässigung, Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Frechheit, Fernbleiben, Entlaufen u. a. Es wurde kein einziger Fall bekannt, dass die Anträge der Arbeitgeber von den Kolonialbehörden jemals abgelehnt worden sind. Weiterhin wurde bis 1907 diese Anträge von der Behörde nicht einmal auf Stichhaltigkeit untersucht worden (Fritz Ferdinand Müller, aaO).

Das „väterliche Züchtigungsrecht“

Für die deutschen Kolonisten war es selbstverständlich, ihr farbiges Dienst- und Arbeitspersonal im Rahmen des sog. „väterlichen Züchtigungsrechts“ selbst zu prügeln. Ausgehend von dem kolonialen Bild vom „Eingeborenen“ als „Kind“ war gemäß dem Deutschem Koloniallexikon die Praxis, *„dementsprechend in den Schutzgebieten vielfach eine Züchtigungsbefugnis den weißen Dienstherrn gegenüber dem farbigen Gesinde (auf Grund Gewohnheitsrecht oder aus allgemeinrechtlichen Überlegungen) anerkannt“* (Gerstmeyer: aaO).

Bevor es jedoch zu einem Arbeitsverhältnis kam, musste Personal zunächst einmal überhaupt rekrutiert und dienstbar gemacht werden. Daher war es das Bestreben des Koloniesierers, den „Eingeborenen“, den man einem laxen Arbeitseifer nachsagte, zur Arbeit zu bringen. *„Die Erziehung der Neger zur Arbeit“* wurde so in einer Studie von Franz Giesebrecht zum Postulat von Kolonialpolitik erklärt. Daher solle – so Giesebrecht – *„der Neger nur durch Zuchtmittel zur Arbeit gebracht werden“* (Giesebrecht: „Die Behandlung der Eingeborenen in den deutschen Kolonien“, 1898). Als innere Rechtfertigung der Prügelstrafe wurde im bereits zitierten Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft dementsprechend auch das *„Bestreben, den jeder dauernden und zielbewussten Arbeit abgeneigten Farbigen durch strenge Zucht zu einer solchen Arbeit zu erziehen“*, angeführt (Hermann: „Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht“. In: „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“, 1908). Die Kolonialverwaltung förderte durch verschiedene Maßnahmen die Zwangsrekrutierung der einheimischen Bevölkerung und *„duldet im Hinblick in Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit der Kolonie die Prügelpraktiken ... bei der Rekrutierung der ‚Eingeborenen‘“* (Böhm-Udelhoven, aaO).

Von der Gewährung der Möglichkeit der Zwangsrekrutierung des „Eingeborenen“ und dessen Züchtigung wurde *„das Gedeihen jeder kolonisierenden Tätigkeit“* abhängig gemacht (aaO). Folgerichtig war, dass sowohl die Kolonisten als auch die deutschen Beamten in den Kolonien gegen die verschiedest vorgetragenen Ansinnen, Züchtigungen einzuschränken oder gar abzuschaffen, abgelehnt haben. So äußerte der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika 1903 an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes: *„vielmehr würde die Aufhebung des Züchtigungsrechts ein wirtschaftlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in die von selbst in befriedigender Weise fortschreitende glückliche Lösung der Arbeiterfrage sein ... [und eine] bewährte Einrichtung abgeschafft“* (in Müller, aaO).

Im Rahmen der Arbeitsverhältnisse war nach gängiger Ansicht der weißen Siedler die bei ihnen beschäftigten „Eingeborenen“ nur durch Zuchtmittel – wie eben der Peitsche – in Respekt zu halten. Diese fundamentale Bedeutung der Züchtigung veranschaulicht sich in einem

Schreiben des Gouverneur von Ost-Afrika an die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes von 1903: *„Es ist vielmehr zu befürchten, dass bei Abschaffung des Züchtigungsrechts die Ausschreitungen und Straffälle sich mehren, wenn dem Pflanze das legale Mittel, sich Respekt zu verschaffen, entzogen ist“* (ebenda).

Dabei bedienten sich die deutschen Plantagenbesitzer *„dem Züchtigungsrecht des Vaters gegenüber seinem unmündigen Kind gemäß § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuches und dem Züchtigungsrecht des Lehrherrn gegenüber seinem Lehrling nach § 127 a Reichsgewerbeordnung in Anlehnung an die Erziehungsaufgabe, die den Weißen nach Ansicht der Kolonisten zukam. Während der gesamten deutschen Kolonialzeit beriefen sich die Siedler und Unternehmer auf dieses ‚althergebrachte Recht‘“* (Achilles, aaO).

Die Gerichte begnügten sich mit dem Hinweis, übertriebene Eigenmächtigkeiten zu unterlassen. Selbst der Gebrauch des gefährlichen Kibuko (Anm.: auch „Nilpferdpeitsche“ oder „Sjambok“ genannt) sahen sie nicht als unzulässig an (Schröder, aaO). Vom einfachen Jagdhieb bis zur regelrechten Auspeitschung mit der Nilpferdpeitsche oder dem Tauende waren viele Formen der Züchtigung möglich (Müller, aaO).

Die deutschen Plantagenbesitzer waren mit dieser Art der Arbeitsdisziplinierung *„sehr zufrieden, sie konnten nach eigenen Gutdünken und situationsbedingt handeln“* (Schröder, aaO) und die *„Eingeborenen“* so mit der Peitsche zur Disziplin und Arbeit anhalten. Die körperliche Züchtigung gehörte zum alltäglichen Umgang zwischen den deutschen Kolonisten und den einheimischen Kolonisierten. Hierzu etablierte sich der Begriff *„Prügelkultur“* (Noske: Kolonialpolitik und Sozialdemokratie, 1914). Ihr kam insbesondere bei der Rekrutierung von Arbeitskräften bzw. zur Aufrechterhaltung der Arbeitsverhältnisse auf den Plantagen eine tragende Bedeutung zu. Wurden doch ungeachtet der Möglichkeit einer offiziellen Disziplinierung durch die Kolonialverwaltung Arbeitsvergehen der *„Eingeborenen“* selbst von den Siedlern und Unternehmern mittels Prügel geahndet, beziehungsweise vom diesen gezüchtigt.

Schutztruppen

„Schutztruppe“ war die offizielle Bezeichnung der militärischen Einheiten in den deutschen Kolonien in Deutsch-Ostafrika, Kamerun und in Deutsch-Südwestafrika von 1911 bis zu ihrer Auflösung im Oktober 1919, die zuständig waren für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren. Mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika bestanden

diese Einheiten aus einheimischen Soldaten unter dem Befehl von deutschen Offizieren und Unteroffizieren.



*Das Anlegen von Ketten an
„Eingeborenen“*

Für die deutschen Angehörigen der Schutztruppen galten die deutschen Militärgesetze und die deutsche Militärdisziplinarstrafordnung. Für die Mehrzahl der einheimischen Soldaten konnten daneben aber auch Bestimmungen des Eingeborenenrechts angewandt werden, die u. a. Prügelstrafe und das Anlegen von Ketten erlaubten (vgl. Artikel „Eingeborenenrecht“ und „Militärstrafgesetze“ im Deutschen Koloniallexikon).

Als Beispiel für die Strafvorschriften in den afrikanischen Kolonien dienen die folgenden Ausführungen über das Ostafrikanische Militärrecht für Askari Soldaten. Als „Askari“ wurden einheimische Soldaten in den Kolonialtruppen bezeichnet. Als Rechtsgrundlage fungierte ab 1. Mai 1914 die Verordnung des Reichskanzlers *„betreffend die strafrechtlichen und Disziplinarverhältnisse der farbeigen Angehörigen der kaiserlichen Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika“*.

Der Abschnitt I der Verordnung regelte die gerichtlichen Strafen. § 3 Satz 1 dieser Verordnung lautete:

„Die zulässigen gerichtlichen Strafen im Sinn dieser Verordnung sind:

a) Todesstrafe

b) Freiheitsstrafe, und zwar

- 1. Wenn ihre Dauer mehr als sechs Wochen beträgt, Kettenstrafe*
- 2. Bei kürzerer Dauer, Arrest*
- 3. Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben gegen farbige Angehörige (Mannschaften) ohne Dienstgrad“.*

§ 4 sah vor, dass *„neben Freiheitsstrafe ... auf Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hiebe erkannt werden“* konnte.

Der Abschnitt II der Verordnung betraf die *„Disziplinarstrafordnung“*. Hier konnten je nach Dienstgrad des zu bestrafenden Soldaten die unterschiedlichsten Strafen verhängt werden wie u. a.:

- *Strafdienste. Dazu gehörten „Strafwachen und Beaufsichtigung von Arbeitsdienst außer der Reihe, Aufenthalt auf der Wache während der freien Zeit, Strafoxerzieren, Strafrapporte, Arbeitsdienst.“*

- Arreststrafen, die „*stets als Einzelhaft und in einem geschlossenen Raum*“ verbüßt wurden. Es gab drei Grade von Arreststrafen:
 - Gelinder Arrest bis maximal drei Wochen, je nach Dienstgrad, in heller Zelle.
 - Mittlerer Arrest bis maximal sechs Wochen, je nach Dienstgrad, in heller Zelle. Hier war die „*Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe*“ verbunden.
 - Strenger Arrest bis maximal vier Wochen, je nach Dienstgrad, in dunkler Zelle. Dieser dritte Grad der Arreststrafen war mit dem „*Anbinden täglich zwei Stunden*“ verbunden. „*Der Arresttat wird in aufrechter Haltung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baum gekehrt, dergestalt angebunden, dass er sich weder setzen noch legen kann*“.
- Bei allen drei Graden konnte die Prügelstrafe „*auch als Zusatzstrafe zu Arreststrafen verhängt werden*“.
- Prügelstrafe bis zu zweimal 25 Hieben. „*Die Vollstreckung der Prügelstrafe erfolgt gemäß der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 unter Ausschluss der Öffentlichkeit möglichst an einem den Blicken Unbefugter entzogenen Ort vor der Truppe in Gegenwart des Kompanie- oder Abteilungsführers. Die Prügelstrafe wird mit der vorgeschriebenen Peitsche vollstreckt ...*“

Deutsches Schutzgebiet Kiautschou

Eine Besonderheit im deutschen Kolonialwesen war das Schutzgebiet Kiautschou, das mit seiner Hauptstadt Tsingtau (heutiges Qingdao) an der Küste der Provinz Schantung (Shandong) in Ost-China lag. Denn das Gebiet Kiautschou-Bucht erhielt das Deutsche Reich 1897 nicht durch Eroberung, sondern durch einen 99-jährigen Pachtvertrag mit der chinesischen Quing-Dynastie.

Die gesetzlichen Regularien unterschieden sich daher im Vergleich insbesondere zu den afrikanischen Kolonien doch um ein Vielfaches, auch was die Justiz und die Anwendung der körperlichen Züchtigung betrifft.

Die Strafgewalt lag in Kiautschou bei der Polizei, den beiden Bezirksämtern Tsingtau und Litsun sowie dem Kaiserlichen Obergericht.

Bereits das Polizeiamt hatte weitreichende Strafbefugnis. Der Polizeichef verfügte über das Recht, bei Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs eine sofort zu vollstreckende Strafe bis zu 10 Dollar oder bis zu 25 Hieben zu verhängen, sofern die Beweislage eindeutig war.

Die beiden in der Kolonie befindlichen Bezirksämter waren zuständig als erste Instanz für Gefängnisstrafen bis zu drei Monaten, Geldstrafen bis 500 mexikanische Dollar, Prügelstrafe und die Ausweisung aus dem Schutzgebiet, wobei diese Strafen einzeln als auch in Verbindung miteinander verhängt werden konnten. Es gab zwar eine Berufungsmöglichkeit an das Kaiserliche Obergericht, jedoch waren diese beschränkt auf Urteile, bei denen höhere Strafen als sechs Wochen Gefängnis oder 250 Dollar ausgesprochen wurden.

Für alle anderen Verfahren war das Kaiserliche Gericht von Kiautschou erste Instanz. Verhängt wurden bis zu 100 Hiebe Prügelstrafe, Geldstrafe bis zu 5.000 Dollar und bei Personen über 18 Jahren Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren und lebenslängliche Freiheitsstrafe sowie die Todesstrafe als auch die Ausweisung aus dem Schutzgebiet. Gegen die Urteile des Kaiserlichen Gerichtes konnte keine Berufung eingelegt werden.

Übernommen wurde aus dem chinesischen Verfahren, dass der Angeklagte während der Verhandlung gefesselt und mit gesenktem Kopf vor dem Richter zu knien hatte.

(Alle Informationen zu diesem Abschnitt wurden übernommen aus dem Aufsatz von Bernd Leupold: „Chinesen unter deutschem Recht: Das Justizwesen im Schutzgebiet“, gesehen am 29.01.2013 unter www.dhm.de/ausstellungen/tsingtau/katalog/auf1_12.htm)

Sicherung und Erhaltung des kolonialen Herrschaftssystems

Für die Siedler als auch für die deutschen Kolonialbehörden war die Anwendung der Prügelstrafe in den Kolonien von essenzieller Bedeutung. Davon wurde sogar die Regierungsfähigkeit der afrikanischen Kolonien abhängig gemacht (Sebald: „Togo 1884–1914. Eine Geschichte der deutschen ‚Musterkolonie‘ auf der Grundlage amtlicher Quellen“, 1988).

Das koloniale Herrschaftssystem war durch die Vorherrschaft der Kolonisierer über die Kolonisierten bestimmt. Dieses begründete „*eine Gehorsamspflicht des Eingeborenen und eine allgemeinen Befehlsgewalt der Behörde*“ (ebenda). Die Prügelstrafe verdeutlichte hierbei in ihrer alltäglichen, unmittelbaren Anwendung gegenüber den ‚Eingeborenen‘ das Gewaltmonopol der Kolonisierer. Dies wurde gewährleistet durch „*systematische Demütigung der Eingeborenen durch exzessives und fortwährendes Peitschen*“ (Lewin: „Deutsche Kolonisatoren in Afrika. Die Kolonisierung mit der Peitsche“, 1918).

So sprachen sich sowohl die Kolonialbehörden als auch die Siedler und Unternehmer stets für die auch exzessive Anwendung der Prügel aus. Kritiken von Missionen – aber auch von der

Sozialdemokratie – verstand man als unnötige Einschränkungen, gegen die man sich zur Wehr zu setzen versuchte und auch nicht in unbedeutenden Maße boykottierte.

„Die Prügelstrafe gehörte zum selbstverständlichen und als ‚unverzichtbar‘ erklärten Straf- und Disziplinarmitte“ (Gründer: Geschichte der deutschen Kolonien, 1995). An ihr verdeutlichte sich nicht nur die entscheidende Rolle der Kolonialjustiz im Kolonialsystem (Stoecker (Hrsg.): Drang nach Afrika. Die koloniale Expansionspolitik und Herrschaft des deutschen Imperialismus in Afrika von den Anfängen bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, 1977), sondern auch die alltägliche mittels Gewalt erwirkte Vorherrschaft der Kolonisierer. Die Prügelstrafe nahm so bei Errichtung und Aufrechterhaltung der Kolonialherrschaft eine von allen Kolonisierungsvertretern erachtete, nicht zu unterschätzende System erhaltende Rolle ein (Sebald, aaO). Als unabdingbares Erziehungs- und Züchtigungsmittel angesehen, wurde die Prügelstrafe von allen Kolonisierungsvertretern getragen.

Die körperliche Züchtigung war so eine unausweichliche Erfahrung der Schwarzen, unter der Vorherrschaft der Weißen zu stehen.

Die Züchtigungsinstrumente



Ein „Eingeborener“ wird von einem „Eingeborenen“ ausgepeitscht

Mit der Reichskanzlerverfügung vom 22. April 1896 wurde bestimmt, dass die Vollstreckung der Prügelstrafe mit einem vom Gouverneur genehmigten Züchtigungsinstrument vollzogen wird (RKA, Nr. 5561, Bl. 42 – 43. In: Müller, Kolonien unter der Peitsche, Nr. 58). Verfügungen der Gouverneure folgten jedoch – wenn überhaupt – erst spät. In den Verfügungen der Gouverneure von Deutsch-Ostafrika vom 6. Juli 1906 und von Deutsch-Südwestafrika

vom 22. Dezember 1905 wurde als Züchtigungsinstrument in Deutsch-Ostafrika das „Kiboko“ und in Deutsch-Südwestafrika der „Sjambock“, auch bekannt unter dem Namen „Schambock“, bestimmt (Schnee: „Das deutsche Koloniallexikon“. 4 Bde. 1920ff, „Prügelstrafe“). Dieses Züchtigungsinstrument war eine Peitsche aus Nilpferd oder Giraffenhaut (Schröder, aaO). Die Peitsche sollte *„etwa 80 bis 100 cm lang, am Schlagende rund und glatt sein und einen Durchmesser von 1 cm besitzen“*, weiterhin durften am Schlagende keine Knoten oder sonstige Vorsprünge sitzen. Ebenfalls verboten war es in die Rillen der Haut Draht oder ähnliche Gegenstände einzunähen (RKA, Nr. 5378, Bl. 264. In: Müller, Kolonien unter der Peitsche, Nr. 35). In Kamerun und Togo hingegen bevorzugte man die Anwendung des Tauendes. Dieses sollte eine

Länge von ungefähr 60 cm und eine Stärke von 2 bis 2,5 cm haben. Vor dem erstmaligen Gebrauch war das Tauende mittels eines Hammers oder Holzstückes weich zu klopfen (Müller, aaO). Nachdem die Kolonialabteilung auf Grund eines ärztlichen Gutachtens erlassen hatte, dass in allen Kolonien nur noch der Schambock oder das Kiboko zur Anwendung kommt (RKA, Nr. 5378, Bl. 268. In: Müller, Kolonien unter der Peitsche, Nr. 36), kam es zu heftigen Widerständen aus Kamerun und Togo, welcher letztendlich zur Wiedereinführung des Tauendes in den Westafrikanischen Kolonien führte. Jede Kolonie beanspruchte das seinige Züchtigungs-instrument als das effizientere und „*humanere*“.

Während die behördliche Züchtigung in der Regel nach ein streng festgelegtes Muster ablief, waren die Arbeiterinnen und Arbeiter bei der privaten Züchtigung nach dem „*väterlichen Züchtigungsrecht*“ voll und ganz dem Zorn und Wohlwollen der deutschen Kolonisten ausgesetzt.

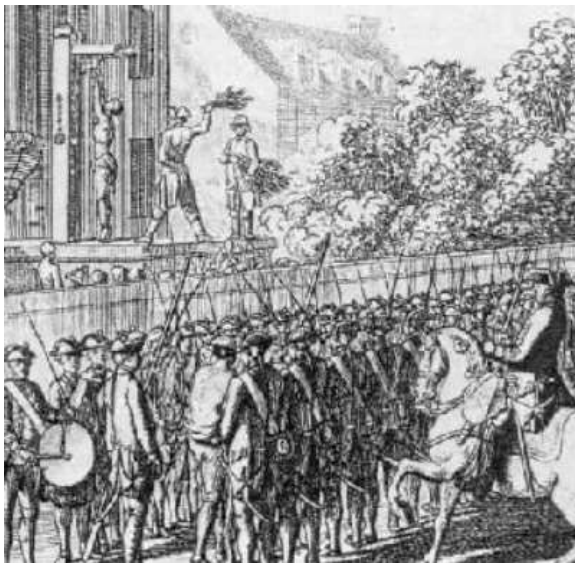


SOLDATENZUCHT

**„In die für die Armee notwendige Disziplin hineingepeitscht“
Vom Drill der Soldaten**

„Zur Abrichtung der Rekruten setzte das Militär auf die systematische Anwendung von körperlicher und psychischer Gewalt. Demütigungen, Drohungen und die Anwendung drastischer Körperstrafen prägten den soldatischen Alltag“ (Zenzmaier: Soldatenabrichtung. Gewalt als militärisches Instrument zur Gehorsamsproduktion, gesehen am 10. 02. 2024 auf <https://ww1.habsburger.net/de/kapitel/soldatenabrichtung-gewalt-als-militaerisches-instrument-zur-Gehorsamsproduktion>).

„Die wichtigste Institution zur Fabrizierung kampftauglicher Soldaten war seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Kaserne. Hier wurden die Rekruten von ihren Vorgesetzten gedrillt und zu militärischer Gehorsamkeit abgerichtet. Disziplin, Ordnung und Zucht galten als die tragenden Ideale der Heeresorganisation. Zur Durchsetzung dieser Ziele bediente man sich drastischer Mittel: Durch die stete Androhung massiver Körperstrafen befanden sich die Soldaten in einem Zustand andauernder Verunsicherung und Bedrohung“ (ebenda).



In Deutschland waren die Soldaten einer eisernen Disziplin unterworfen, sie wurden in die für die Armee notwendige Disziplin hineingepeitscht" (Kuczynski, „Geschichte des Alltags des Deutschen Volkes“, Bd. 2, 1981). „Durch eine barbarische Zucht gedrillt, durch blinden Gehorsam gebunden, durch schimpfliche Strafen bedroht – mit einem Wort: durch die Disziplin wurde die preußische Armee geschaffen ... Unwillige oder Unfähige wurden mit Prügelstrafe, Widersetzliche mit Schlimme-

ren belegt“ (Huber, Heer und Staat in der deutschen Geschichte, 1938). „Schon kleinste Delikte wurden äußerst streng bestraft...“ (Schmitter, Desertion im 18. Jahrhundert, in: Militärgeschichte, Heft 1, 1974).

Als Strafe kam bei den Soldaten meist die Prügelstrafe in Anwendung. Sie bestand im Speißrutenlaufen und in Stock- und Peitschenschlägen, wobei die erstere die gebräuchlichste Militärstrafe war. „Gebräuchlich war die Strafe des Spiessrutenlaufens bereits im 17. Jahrhundert“ (Dr. Wrede, Die Körperstrafen, o.J.).

Beim Spießrutenlaufen musste der Verurteilte eine von Soldaten gebildete Gasse durchlaufen (auch „Gassenlauf“ genannt) und wurde von diesen dabei mit Ruten auf den entblößten Rücken geschlagen. *„Sie wurde von 200 Mann vollstreckt. In die von ihnen gebildete Gasse ging erst der Profoß des Regiments und verteilte die langen, in Salz getauchten Hasel- und Birkenruten“.* Der Sträfling trat *„mit nackter Brust und nacktem Rücken ... seinen Schmerzensgang an. Er war an den Händen gefesselt, damit er niemanden ... ein Leid antäte, an den Füßen gefesselt, damit er nur langsam vorwärts käme und ja kein Schlag fehlginge ... Welch ein Anblick, ... wenn er, zum Gehen unfähig, wohl gar an einen Pfahl gebunden wurde und die Kameraden zum Schlagen an ihn herantreten muß“* (Mehring, Gesammelte Schriften, Bd. 6, 1965).

Das Maximum war zehnmaliges „Gassenlaufen“ bei 200 Mann! Diese Höchststrafe wurde jedoch oft überschritten: *„so mussten 1705 in Zittau i. S. sechs Deserteure, nachdem ein siebenter nach dem Loose an einer Säule gehängt worden war, dreimal achtmal durch 336 Mann Gassen laufen. Und unterm 8. August 1791 bestätigt Friedrich Wilhelm II. von Preussen ein kriegsgerichtliches Urtheil, wonach wegen dreimaliger Desertion ein Musketier zu dreissigmaligem Gassenlaufen durch 200 Mann in drei Tagen (und ausserdem zu dreijähriger Festungshaft) verurtheilt wird“* (Dr. Wrede, aaO).

Im preußischen Heer wurde im Jahre 1808 das Spießrutenlaufen abgeschafft.

Länger als diese Art der körperlichen Züchtigung hat sich die der Stock- und Peitschenhiebe erhalten. War das Gassenlaufen *„noch an ein vorhergehendes, mit rechtlichen Formen umkleidetes Verfahren geknüpft“*, so fehlte *„allein solche Schutzwehr ... beim einfachen Prügeln“* (Fr. Mehring, aaO). Zur Vermeidung von Willkür wurde schließlich den Kompaniechefs verboten, *„ohne standrechtliches Erkenntnis mehr als dreißig Schläge zu geben“* (ebenda). Das Peitschen galt im Grunde *„nicht als Strafe, sondern als das normale Zwangsmittel“* (Kuczynski, aaO). Insbesondere beim Exerzieren wurde das Schlagen zum selbstverständlichen Antreibungs- und Zwangsmittel, *„jede kleinste Abweichung wird mit Prügel bestraft“* (ebenda).

Ansonsten war die Anzahl der Stock und Peitschenhiebe je nach Staat sehr unterschiedlich. Meist war die Zahl der Hiebe zwischen 25 *„und bis zu hundert Schläge“* (Dr. Wrede, aaO).

Die Stock- und Prügelstrafe für Soldaten wurde beispielsweise in Preußen endgültig durch den *„Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848“*, in Bayern im gleichen Jahr und in Österreich mit dem 1869 reformierten Disziplinarrecht abgeschafft.

Außer dem Spießrutenlaufen sowie den Stock- und Peitschenhieben waren noch weitere militärische Körperstrafen in Deutschland in Anwendung, die es zu erwähnen und zu beschreiben gilt:



*Körperlich schmerzhaftes
Soldatenstrafe:
„Das Reiten auf dem Esel“*

1. Beim „*Reiten auf dem Esel*“ musste der Delinquent auf ein aufrechtstehendes, oben zugespitzter und ausgezacktes Brett rittlings und mit gespreizten Beinen aufsitzen, wobei die Füße den Boden nicht berühren konnten und daher das gesamte Körpergewicht zwischen den Beinen getragen werden musste. Die Folge war ein zunehmender, schmerzhafter Druck auf die Genitalien. Diese Strafe wurde dadurch verschärft, „*dass man an die Füße des Delinquenten Kanonenkugeln hing*“ (Dr. Wrede, aaO). Diese Strafe verschwand in der Mitte des 18. Jahrhunderts.
2. Beim „*Spannen in den Stock*“ wurde der Delinquent „*derart gefesselt, daß sein rechtes Bein in horizontaler Lage durch die Oeffnung eines starken, aus zwei Hälften bestehenden Holzes gesteckt war, aus welcher er es nicht wieder herausziehen konnte.*

Auf einem hohen Pfosten wurde die Montur gewissermaßen an den Pranger gestellt. Diese Bestrafung geschah öffentlich“ (ebenda).

3. Das „*Pfahlstehen*“ „*bestand darin, dass man dem Verurtheilten mit beiden Händen an eiserne Ringe schloss, während er zugleich nach Ablegen der Fussbekleidung auf den zugespitzten Pfählen stehen mußte*“ (ebenda).

In Österreich blieben die „*überaus schmerzhaften Körperstrafen des ‚Anbindens‘ und ‚Schließens in Spangen‘*“ bis 1903 bestehen, die bis dahin „*als Ersatz zur abgeschafften Prügelstrafen exzessive Anwendung fanden*“ (Zenzmaier, aaO):

1. Beim „*Anbinden*“ wurde der Delinquent „*mit einem langen Strick, den man mehrmals straff um seinen Körper schlang, für zwei Stunden an einen Baum gefesselt, in verschärfter Form so, dass er in der Luft hing und das ganze Gewicht auf der Fesselung lastete. Die Qual des ‚Anbindens‘ soll entsetzlich gewesen sein*“ (Hautmann: Offiziere und Soldaten. Bilder aus Habsburgs Wehrmacht im Weltkrieg, in: Alfred Klahr Gesellschaft: Mitteilungen, 24. Jg. 2017).

2. Das „Schließen in Spangen“ bestand darin, „dass um den linken Fußknöchel und um das rechte Handgelenk ein ziemlich enger Eisengürtel gelegt (wurde) und dass beide Gürtel bloß durch eine wenige Zentimeter lange Stange miteinander verbunden waren. Der so gefesselte Soldat musste also die rechte Hand sechs Stunden beim linken Fuß halten und hocken, ohne sich bewegen zu können“ (Arbeiter-Zeitung, 01. 07. 1917).



GESINDE- UND LEHRLINGSZUCHT

„Rohrstock für Gesäß – Lederpeitsche für den Rücken“

Zucht in Beruf und Ausbildung

In Deutschland gab es Zeiten, da war das Züchtigungsrecht gegenüber dem Gesinde durch die Herrschaft nicht nur möglich, sondern gehörte zum Alltagsleben des dienenden Standes. So waren Geißelungen alltäglich: *„Nach der im 6. Jahrhundert von Mönchen aufgezeichneten ‚Lex Salica‘ schwankten die Schläge für eine ‚ancilla‘ zwischen 120 und 240“* (Van der Ven, *„Sozialgeschichte der Arbeit“*, Bd. I, 1972).



Durch die im 9. Jahrhundert beginnende Patrimonialgerichtsbarkeit (die aus dem Patrimonium -Erbgut- abgeleitete gutherrliche Privatgerichtsbarkeit) hatte der Gutsherr weitreichende Befugnisse: *„Ohne jede Verhandlung schlugen der Rittergutsbe-*

sitzer und seine Inspektoren, oder wie sie hießen, auf das Gesinde ein oder sperrten den ‚Unbotmäßigen‘ in den Schweinestall bzw. in eine dunkle ungeheizte Kammer ohne Nahrung oder nahmen Kürzungen an Kost bzw. Lohn vor. Hier änderte sich auch nichts Wesentliches vom 9. bis zum 19. Jahrhundert“ (Kuczynski, *Geschichte des Alltages des deutschen Volkes*, Bd. I, 1981).

„Der Gutsherr benutzte die Befugnisse der Patrimonialgerichtsbarkeit, um aufsässige und ungehorsame Untertanen mit dem Stock zu strafen, er ließ sie in Eisen legen, verurteilte sie zu mehreren Wochen Zwangsarbeit und konnte sie zur Räumung des Dorfes zwingen. Leibesstrafen wurden auch an Arbeitern verhängt, die Lohnforderungen stellten. Als ein Bauknecht sich bei der Muskauer Herrschaft beklagte, daß es mit zehn Talern Lohn jährlich nicht existieren könnte, wurde er ‚unter Verwarnung von hundert Stockschlägen gänzlich ab und zur Ruhe‘ verwiesen... Körperliche Züchtigungen und schwere Zwangsarbeit bei schlechter Kost wurden zu verbreiteten Strafen“ (Boelcke, *Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz*, 1957).

Über die Gesindezucht in Preußen schreibt O. Büsch in seinem Buch *„Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713 – 1807“* (Berlin 1962): *„Der Bauer war den Disziplinarstrafen des Gutsherrn in Form von Prügeln, ‚in den Stock spannen‘, Tragen des ‚Spanischen Mantels‘, ‚Reiten auf dem ‚scharfen Esel‘, ‚Krummschließen‘ und Arrest unterworfen“.*

Schauen wir uns einige dieser Strafen genauer an:



„In den Stock spannen“
(zeitgenössisches Gemälde)



„Reiten auf dem scharfen
Esel“ (Rekonstruktion)

1. „In den Stock spannen“: Der Delinquent wurde derart gefesselt, dass seine Beine als auch seine Hände in die Öffnungen eines starken, aus zwei Hälften bestehenden Holzes gesteckt wurde, aus welcher er sie nicht wieder herausziehen konnte. Sein Körper wurde dadurch recht unbequem niedergedrückt;
2. „Krummschließen“: Diese Strafe erfolgte so, dass wechselweise eine der beiden Hände über den Knöchel des entgegengesetzten Fußes befestigt wurde;
3. „Reiten auf dem scharfen Esel“: Der Delinquent musste auf ein aufrechtstehendes, oben zugespitztes und ausgezacktes Brett rittlings sitzen. Die Kante war so scharf, dass sie in den gänzlich bloßen Körper einschnitt. Auch Mädchen und Frauen wurden von dieser Strafe nicht verschont;
4. „Tragen des Spanischen Mantels“: Der Delinquent musste einen „Mantel“ tragen, ein schwerer hölzerner, fassartiger Mantel vom Hals bis zu den Füßen.

Nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit infolge der Revolution von 1848 bis zum Jahre 1877 in Deutschland überall abgeschafft war, ließen die einzelnen Gesindeordnungen der Länder bzw. das preußische Allgemeine Landrecht (ALR) körperliche Züchtigungen gegenüber dem Gesinde ausdrücklich zu.

Die Gesindeordnung vom 8. 11. 1810 für Posen, die bis 1918 bestand, unterschied sich nicht durch besondere Härten von anderen in Deutschland. Wichtiger Bestandteil dieser Ordnung war das Züchtigungsrecht der Herrschaft gegenüber dem Gesinde: *„Der Hirtenjunge, seine Mutter und der Großvater konnten gleichzeitig oder so, daß jeder die Züchtigung des anderen mit ansehen mußte, vom Gutsherrn auf die Bank gelegt und geprügelt werden – mit der Rute, der Peitsche oder wie des ‚dem Herrn‘ richtig dünkte“* (Kuczyński, aaO, Bd. III).

Als die Stände in Posen sogar für schärfere Strafmöglichkeiten eintraten, antwortete ihnen der König im Juni 1835: *„... Die von den Ständen für nothwendig erachtete Anwendung von körperlichen Züchtigungen und von Verschärfung der Gefängnisstrafe durch Herabsetzung der Kost und Brod ist bereits nach § 18 der Cirkular-Verordnung vom 30. Dez. 1798 speciell*

vorgeschrieben... Mit dem Satz: *Ich, der König, bin gegen eine Verschärfung der Strafbestimmungen, denn ... die ‚Cirkular Verordnung‘ von 1798, reicht völlig aus, um alle Verschärfungen, die meine lieben Junker wünschen, durchführen zu können*“ (Zentrales Staatsarchiv, Dienststelle Merseburg, Aus dem Landtagsabschied für die zum 3. ProvinzialLandtag versammelt gewesenen Stände des Großherzogtums Posen vom 29.6.1835, Rep. 89 H, Polizeisachen, Ge., XXI, Nr. 4). Im Übrigen durften sich die Junker in Posen nicht nur auf die „Cirkular Verordnung“ von 1898, sondern auf ein Patent von 1797 beziehen, nach welchem „Dienstzwang“ ausgeübt werden konnte (Kuczynski, Bd. III, aaO).

Die Diskussion über eine Gesindeordnung für den Bereich Neuvorpommern im Jahre 1843 ergab über den Dienstzwang folgende Feststellung: *„Nach dem Patende vom 22sten März 1797 ist unter Dienstzwang eine mäßige körperliche Züchtigung zu verstehen, mit welcher die Herrschaft sowohl als ihre Inspektoren, Wirthschaftsaufseher und dergl. Faulheit und ungebührliches Benehmen des Gesindes ahnden dürfen. Es ist in den gedachten Patende bestimmt, daß eine solche Züchtigung weder mit Forkenstielen und Pflugstöcken, noch mit dicken oder knotigen Knüppeln, sondern nur mit mässigen Stöcken oder Karbatschen ertheilt werden dürfte*“ (Anmerkung: Karbatsche: Eine aus Lederstreifen geflochtene Riemenpeitsche) (Druckschrift-Protokoll über die Diskussion eines Entwurfes einer Gesinde-Ordnung für Neuvorpommern, verhandelt in Berlin am 9.11.1843)

3. März 1856

Provisorische Dienstbotenordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns.

Der Dienstbote hat jeden unangemessenen Aufwand in der Kleidung, in Vergnügungen oder in sonstiger Hinsicht zu vermeiden, und der Dienstgeber kann solchen Aufwand jederzeit verbieten. Der Dienstbote muss sich die Durchsicht seiner Truhen, Koffer oder sonstiger Behältnisse von Seiten des Dienstherrn gefallen lassen. Der Dienstgeber ist befugt, von den Dienstnehmern die Aufrechterhaltung der häuslichen Ordnung und Ruhe zu verlangen und sie zum schuldigen Gehorsam zu erziehen. Wenn ernste Ermahnungen nichts fruchten, kann der Dienstgeber von den strengeren Mitteln der häuslichen Zucht auf eine mäßige und der Gesundheit des Dienstboten nicht schädliche Weise Gebrauch machen.

Die in dieser Dienstbodenordnung angedrohten Strafen umfassen Geld oder Arrest, aber auch körperliche Züchtigung. Die körperliche Züchtigung kann nur bei Dienstboten Anwendung finden. Sie besteht bei Jünglingen unter 18 Jahren und bei Frauenspersonen in Rutenstreichen, bei erwachsenen Personen des männlichen Geschlechts in höchstens 15 Stockstreichen (Oberösterreichischer Land- und Forstarbeiterbund: „Historischer Rückblick“).

Nach dem „Allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten“ (ALR), das am 1. Juni 1794 in Kraft trat, konnte die Herrschaft *„faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde durch Züchtigungen“* zu seiner Pflicht anhalten und es bestrafen; auch *„dieses Recht ihren Pächtern und Wirt-schaftsbeamten übertragen“*. In einem Reskript (Bescheid) des Kammergerichtes wurde 1796 dieser Text dahingehend interpretiert, dass der Gebrauch einer ledernen Peitsche auf den Rücken für das *„schicklichste und der Gesundheit*

unschädlichste Surrogat des Stockes befunden wurde“ (Surrogat: Ersatzmittel). Das bedeutete: Der Stock war für das Gesäß, die Lederpeitsche für den Rücken bestimmt. Im Übrigen erlaubte das ALR *„der Herrschaft auch im normalen Umgang mit den Untertanen die Benutzung der Peitsche“* (Büsch, aaO).



Peitschenhiebe für die Magd.

In Sachsen gestattete die Gesindeordnung vom Jahre 1835 der Herrschaft das Schlagen des Gesindes und zwar in Form von *„geringen tätlichen Ahndungen“*. In Mecklenburg ward im Jahre 1862 durch das Gesetz die Prügelstrafe dem Gesinde angedroht. Der Gutsherr führte die Untersuchung, er erkannte auf die Strafen und vollzog sie. Im Falle der Trägheit, des eigenmächtigen Verlassens der Arbeit usw.

durfte der feudale Gutsbesitzer Gutsleute und Gesinde mit Stockschlägen regalisieren, das Gesetz stand ihm zur Seite.

Aber nicht nur das Gesinde auf dem Lande war dem Züchtigungsrecht der Herrschaft unterworfen, auch Dienstmädchen in den Städten durften gezüchtigt werden, schreibt H. Ostwald über Berliner Verhältnisse (Ostwald, Kultur- und Sittengeschichte, o.J.). Das Dienstmädel unterstand noch bis zum Anfang unseres Jahrhunderts dem Erziehungsrecht ihrer Herrschaft (vgl. Käbler, Gesindewesen, 1896). Wie man um 1800 herum selbst am preußischen Königshofe Dienstmädchen behandelte, ergibt ein Vorfall, den Dr. Kemmerich (in: „Kulturkuriosa“, 1910, Bd. II) wie folgt beschreibt: *„Im Palais, das Friedrich Wilhelm III. von Preußen bewohnte, wurden Gegenstände im Werte von 50 Talern gestohlen. Bei einem Mädchen, das für den König strickte, fand man einige Sachen... Darauf zählte man dem Mädchen den ersten Tag 79, an anderen Tag 86 und nachmittags 50 Peitschenhiebe, teils auf den bloßen Hintern und teils auf den Rücken ohne Barmherzigkeit auf...“*.

So unterlagen also auch die Dienstmädchen und die Dienstboden in den Städten mit Abschluss des Dienstvertrages der häuslichen Strafge-walt der Herrschaft (Dr. Welzl: *Das Weib als Sklavin*, 1929).



Schläge für ein Dienstmädchen während ihrer Arbeit



Dienstmädchen parat zur körperlichen Züchtigung

Mit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) fiel am 1.1.1900 in Deutschland das Züchtigungsrecht des Dienstherrn gegenüber dem Gesinde. Allerdings ließen die auch nach Inkrafttreten des BGB geltenden Gesindeordnungen *„gegenüber minderjährigen Personen des dienenden Standes ein gelindes Züchtigungsrecht zu, das jedoch keine Misshandlung oder Körperverletzung sein darf“* (Dr. Wrede, Die Körperstrafen, o. J.). So bestimmte in Sachsen die Gesindeordnung, dass weibliche Dienstboten dem Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft unterworfen waren (vgl. Dr. Welzl, aaO). Auch nach Inkrafttreten des BGB sprach die Gesetzgebung dem Lehrherrn weiterhin ausdrücklich das Recht der väterlichen Zucht gegenüber dem Lehrling zu.

Schließlich schaffte das Gesetz vom 27.12.1951 auch die *„väterliche Zucht“* (§ 127 a Gewerbeordnung) des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen ab. Bis dahin war der Riemen *„besonders in Handwerkerkreisen beliebt, da er als Arbeitsinstrument eine produktive Funktion ausübte und somit in vielen Werkstätten immer bereit lag. Fast alle Lehrlinge haben während ihrer Ausbildung mit diesem Hilfsmittel Bekanntschaft gemacht“* (Weber, Rohrstock in Schule und Heim, 1977).

Seit 1960 erhält § 31 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz für Arbeitgeber und Lehrherrn ein ausdrückliches Verbot der körperlichen Züchtigung für Jugendliche, die noch nicht 18 Jahre alt sind. *„Der Wortlaut ist zu eng gefaßt“*, kritisiert beispielsweise seinerzeit Schaub in seinem anerkannten Standardwerk *„Das Arbeitsrecht“* (6. Auflage 1987, S. 1059) diese Bestimmung. Und speziell für Ausbildungsverhältnisse gesteht Schaub in seinem Buch ein: *„Ein Züchtigungsrecht steht dem Ausbildenden und seinen Hilfspersonen nicht zu. Allerdings wird die Meinung vertreten, daß der Ausbildende sich in angemessenen Grenzen das Züchtigungsrecht der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden übertragen las-*



Demutshaltung eines Dienstmädchens



Der Stock blieb trotz gesetzlichem Verbotes noch jahrelang das Disziplinarmittel für Jugendliche.

sen könne.“ Und so soll schließlich auch nicht unerwähnt bleiben, dass mit den gesetzlichen Verboten der körperlichen Züchtigung für das Gesinde (1900), die Lehrlingen (1951) und die Jugendlichen (1960) deren Anwendung in Ausbildung und Beruf nicht verschwanden.

Gerade dort, wo Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft ihres Lehr- oder Dienstherrn aufgenommen wurden, waren auch weiterhin körperliche Züchtigungen Bestandteil des Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses, namentlich z. B. für Dienstmädchen in privaten Haushalten, Mägden in der Landwirtschaft und Haus- und Zimmermädchen sowie Serviererinnen im Hotel- und Gaststättengewerbe.



EHEZUCHT

„Du gehst zu Frauen? Vergiß die Peitsche nicht“

Schläge für die Gattin

Geschichtliche Entwicklung

„Schlag deine Frau jeden Tag. Wenn Du nicht weißt warum - sie weiß es“ (Internationale Volksweisheit - aus: DER SPIEGEL Nr. 4/1976).



Der Ehemann bestraft seine vollkommen entblößte und gebundene Gattin mit „seiner“ Peitsche

Im Altertum, in der Zeit, als die Ehefrau gekauft wurde und – abgesehen von ihren aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden Verpflichtungen – nichts anderes war als die Haussklavin, war das Recht des Mannes, seine Ehefrau zu züchtigen, selbstverständlich. Er durfte seine Frau züchtigen, verkaufen, die Ehebrecherin straflos töten (vgl. Scherr, Geschichte der Deutschen Frauenwelt, Bd. I, 1873).

Da *„war es nichts außergewöhnliches, daß eine Frau von ihrem Mann eine Tracht Prügel bezog. Das war eine schmerzhaft Belehrung, die dem Eheweib erteilt wurde“* (Weber, Rohrstock in Schule und Heim, 1977).

Durch das ganze Mittelalter hindurch hatte der Mann weiterhin das Züchtigungsrecht über die Frau. Er galt als ihr Richter, der noch die äußersten Strafmittel anwenden (vgl. Bartsch, Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter, 1903), der sie, wie noch die zeitgenössische Literatur illustriert, schlagen, peitschen, mit Sporen traktieren durfte, bis *„das Blut aus hundert Wunden fließt“* oder sie *„wie tot zusammenbricht“* - wohin gegen sie ihn fürchten, ehren und herzlich lieben sollte (ebenda; vgl. ebenso: van der Ven: Sozialgeschichte der Arbeit, Bd. II, 1972).

So will das Stadtrechtsbuch Rupprechts von Freising aus dem Jahre 1328 den Gattenmörder nur dann bestraft sehen, wenn er sein Eheweib *„unverdientermaßen“* totgeschlagen hat (Eisenbeiß, „Die Stellung der Frau in Familie und Haus in den altbayerischen Rechtsaufzeichnungen, 1935).

Oft mischte sich die weltliche Justiz auch gar nicht erst ein. *„Was ein Mann mit seiner Hausfrau zu handeln hat, dahin gehört kein weltlich Gericht, nur geistliche Buße“*, bestimmte

ein Passauer Rechtsbuch des späten Mittelalters (Weber, Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung, 1907). Und in Breslau musste im 14. Jahrhundert ein wegen Grausamkeit verklagter Gatte geloben, seine Ehehälfte „*nur noch mit Ruthen zu züchtigen und zu strafen, wie es ziemlich ist und einem Biedermann zusteht nach Treu und Glauben*“ (ebenda).



Jahrhundertlang wurden Ehefrauen von ihren Ehemännern gezüchtigt.

„Bis zur Jahrhundertwende (Anm. des Autors: 1900) war es dem deutschen Mann“ nach staatlichem Recht „*erlaubt, seine Frau körperlich zu züchtigen*“ (DER SPIEGEL Nr. 27/1987).

Auch kirchenrechtlich war das Schlagen der Frau sanktioniert. Denn nicht nur war es die communis opinio der Moraltheologen noch in der Neuzeit, dass es rechtlich bloß einen „Gewalthaber“ in der Fa-

milie gebe, nämlich der Vater, sondern man hatte das Peitschen der Ehefrau auch kanonisch verbrieft und hieß dieses Recht des Mannes in vollem Umfang für gut (vgl. Bartsch, aaO; auch Grupp, Kulturgeschichte des Mittelalters, Bd. IV, 1907-1925). Zwang doch noch das „*Corpus Juris Canonici*“, das bis 1918 gültige Gesetzbuch der „*Catholica*“, die Frau, ihrem Gatten überallhin zu folgen, er durfte ihr Gelübde für unwirksam erklären, konnte sie schlagen, einsperren, binden und fasten lassen (vgl. Bartsch, aaO).

Doch auch nach Aufhebung des Züchtigungsrechts zum 1. Januar 1900 genoss es insofern stillschweigende Sanktion, „*als die körperliche Züchtigung – sobald sie etwa nicht in eine Leben und Gesundheit beeinträchtigende Misshandlung ausartet – durchaus kein Scheidungsgrund ist*“ (Dr. Wrede, „Die Körperstrafen“, o. Jg.).

Natürlich wurde die Frau nicht nur mit der Hand geschlagen; der Ehemann vollzog die körperliche Züchtigung oftmals mit dafür vorgesehenen Instrumenten. „*Im Allgemeinen sind es wohl der Stock, die Rute, die Gerte, hier und da die Peitsche*“ (ebenda).

Insbesondere auf dem Land, wo die Ehefrau die Rolle der Magd innehatte, waren häusliche Züchtigungen auch nach Aufhebung des männlichen Rechts auf Züchtigung gang und gäbe: „*So theilte mir ein Lehrer mit, dass in einem Gehöft die Frau im Hofe von ihrem Ehemann auf das entblösste Gesäss mit einer Gerte Schläge erhielt, während die Mägde umherstanden. Dieser Vorgang wiederholte sich fast jede Woche. Die Frau schrie und heulte wohl*

jämmerlich, aber nach erhaltener Züchtigung ging sie ihrer Arbeit nach, als ob nichts geschehen wäre! (ebenda).

Aber auch die städtischen Eheweiber wurden von ihren Gatten oftmals heftig verprügelt: *„In einer anderen deutschen Stadt gab es mehrere Männer, welche ein Vergnügen dabei fanden, ihre Weiber blutig zu peitschen oder dieselben in Kellern und dunklen Gemächern tagelang gefangenzuhalten. – In einer anderen Stadt wurden mehrere hübsche Frauen mit Stricken an Tische gebunden und mit Ruten, Stricken oder Ochsenziemern geschlagen. An öffentlichen Orten erschienen die Eheleute dann wieder ganz zärtlich und vertraut, denn bei dem geringsten Zeichen von Klage wurde die Züchtigung verdoppelt“* (Corvin, Geißler, o.O. und o.D.).

Das – rechtlich aufgehobene – Züchtigungsrecht *„hat sich vererbt auf unsere Tage, es genießt allenhalben stillschweigende Anerkennung und wird von den Männern eben so selbstverständlich ausgeübt, wie von den Frauen erduldet“* (Dr. Wrede, aaO).

In der Zeit des Faschismus wurde die Frau dem Ehemanne wieder dienstbar gemacht: *„Im Bestreben nach Wiederanschluß an die Kirche, aus altem Respekt vor der Familie und in Befolgung einer langen Tradition weiblichen Sklaventums“* (S. de Beauvoir, Das andere Geschlecht - Sitte und Sexus der Frau, 1968).

Nachkriegsdeutschland: Schläge in der Ehe

„Gib mir Weib, die kleine Wahrheit!‘ sagte ich. Und also sprach das alte Weiblein: ‚Du gehst zu Frauen? Vergiß die Peitsche nicht!‘ Also sprach Zarathrustra“ (Nietzsche: Also sprach Zarathrustra).

Trotz jahrzehntelangem Verbot: *„Bis heute wirkt fort, daß im vorigen Jahrhundert, vor Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches (Anm.: am 1.1.1900), jeder Ehemann das Recht hatte, seine Frau zu züchtigen. So werden etwa vier Millionen Frauen grob geschätzt, jedes Jahr von ihren Ehemännern oder Freunden geschlagen...“* (DER SPIEGEL Nr. 8/1986).

Dass die *„eheliche Prügelzucht ja noch nicht völlig ausgestorben (Pauly, Der flagellantische Komplex, 1986) ist, damit also praktiziert wird, ist insbesondere durch die Religion, oder besser die kirchliche Lehre“*, die *„dem Manne eine Gewalt über die Frau“* (Hunold, ...vergiß die Peitsche nicht, 1979), gibt, bedingt. *„Aus der Rippe Adams‘, ‚Ersünde‘, ‚Versucherin‘, ‚keine Seele‘ – derartige Auffassungen finden noch heute (geheime) Vertreter in der konservativen vatikanischen Hierarchie in Rom, und nicht nur dort“* (ebenda). So billigte selbst noch vor

nicht so langer Zeit ein römischer Moralist dem Manne das Recht zu, seine Frau „als äußerstes Erziehungsmittel“ zu züchtigen (Häring, Das Gesetz, Bd. III, 1961). Dagegen soll bei Klagen „besonders der Frau“ der Beichtvater nicht leicht darauf „hereinfallen“, sondern „besonders die Frau mahnen“, „sie solle zuerst einmal alles tun, um es dem Mann zu Hause schön und angenehm zu machen“ (ebenda). Und für geistliche Eheberater waren bis vor Kurzem gezüchtigte Frauen nichts Besonderes: „Daß Männer ihre Frauen prügeln, ist doch weder neu noch sensationell“ (DER SPIEGEL Nr. 27/1978).

Derartige Grundeinstellungen halfen, dass „gerade für strenggläubige Frauen“ (Hunold, aaO) auch noch so schwere Züchtigungen Bestandteil einer guten christlichen Ehe sind.



Die Peitsche: Jahrhundertlang das Symbol für die Hörigkeit der Ehefrau

Aber auch die „weltliche“ Gesellschaftsordnung gab „dem Manne eine Gewalt über die Frau“ (ebenda). So akzeptierten viele Frauen lange Zeit „den Anspruch des Mannes, zu bestimmen, wo es in der Ehe langgeht“ (DER SPIEGEL Nr. 27/1978). „Etliche Frauen, durch konservative Erziehung geprägt“, nahmen oder nehmen immer noch Schläge in der Ehe „sogar als unabänderlich hin“ (DER SPIEGEL Nr. 8/1986), befürworteten gar Hiebe: Nach einer Untersuchung Ende der 1970er Jahre wünschten 12 Prozent der österreichischen Frauen „selbst hart angefaßt zu werden“ (Pernhaupt/Czermak, Die gesunde Ohrfeige, 1980).

Und nach einer Untersuchung über Schläge in der Ehe aus dem Jahre 1970 „fanden fast 30 Prozent aller Befragten Prügel nicht so schlimm“ (DER SPIEGEL Nr. 8/1986).

Und so sind auch viele Männer heute noch der festen Überzeugung, „daß auch die junge Ehefrau noch erzogen werden müsse und wie in alten Zeiten für alle Fehler mit dem Stock gestraft werden sollte“ (Weber, aaO).

Dass Hiebe in der Ehe weiterhin gesellschaftliches Allgemeingut waren, beweist das Verhalten öffentlicher Einrichtungen:

- Ärzte und Krankenhäuser behandeln zwar Frauen nach überharten Schlägen, nehmen aber die Prügel ansonsten nicht zur Kenntnis;
- Polizisten und Sozialarbeiter nehmen Partei für die Männer und gegen die gezüchtigten Frauen;
- Psychotherapeuten und Beratungsstellen befürworten die These vom „männlichen“ Sadismus und „weiblichen“ Masochismus nach dem Motto: die Frau „will die starke Hand

des männlichen Partners, auch die körperliche Züchtigung spüren“ (Dr. Lemmhut, Schulbeispiele der körperlichen Züchtigung, Bd. I, 1986);

- Rechtsanwälte raten geschlagenen Frauen von rechtlichen Schritten ab (vgl. hierzu: DER SPIEGEL Nr. 46/1976).



Vor noch nicht allzu langer Zeit wurden die Ehefrauen von ihren Männern gezüchtigt.

Die Gesellschaft schützt den Mann: *„Immer wieder berichten uns Frauen, daß Ärzte, Juristen und Berater ihnen zur Anpassung, zur Kooperation, zur Fügsamkeit raten“* (Benard/Schlaffer: Die ganz gewöhnliche Gewalt in der Ehe, 1978). Durch diese Voraussetzungen akzeptiert die Gesellschaft Schläge in der Ehe, und Männer können ihre Einstellung damit begründen, daß *„das Weib dem Manne untertan sei, und aus diesem Grunde seien Schläge keinesfalls erniedrigend“* (Weber, aaO).

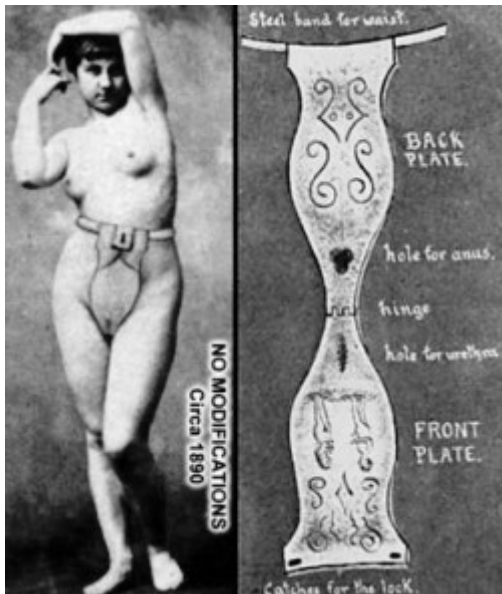
Neben den Frauen, die Schläge in der Ehe entweder aus religiöser oder konservativer Überzeugung als unabänderlich hinnehmen, gab es noch eine dritte Gruppe von Frauen, die körperliche Züchtigungen mehr oder weniger freiwillig erdulden: die Ehezucht wird dabei *„nur unter wirtschaftlichen Druck ertragen“* (Pauly, Algolagnie, o.J.) oder weil *„das Alleinsein ... für manche viel schwerer ertragbar“* ist *„als noch so viele Schläge“* (Pernhaupt/Czermack, aaO). *„Finanzielle Fesseln“* und *„Existenzangst“* zum einen (DER SPIEGEL Nr. 27/1978) und Angst vor dem Alleinsein, verbunden damit, dass Frauen *„zu ängstlich und unselbständig und sozial benachteiligt wird“* (Pernhaupt/Czermack, aaO) sind Gründe, dass sie Schläge ertragen, sich nicht zur Wehr setzen.

Frauen sind jedoch auch bereit, sich von ihrem Mann verhauen zu lassen, um schlimmere Folgen – wie z. B. eine Scheidung – abzuwenden.

Und eine Krankenschwester aus dem Berliner Wedding meinte über Frauen, die sich schlagen lassen: *„Die brauchen das wohl - es gibt Menschen, die sich nicht anders verständigen können“* (DER SPIEGEL Nr. 46/1976).

Und auch die Vermutung, Prügel gäbe es *„nur in den unteren Schichten“*, kann ebenfalls widerlegt werden: *„Männer, die ihre Frauen schlagen, gibt es in allen Schichten der Gesellschaft“* (DER SPIEGEL Nr. 10/1982).

Der Keuschheitsgürtel



Der Keuschheitsgürtel anno dazumal

Zur ehelichen Zucht gehört auch die Verwendung des Keuschheitsgürtels. „Ein endloser, nicht verstummender Mythos, der auch in wissenschaftlichen Publikationen auftritt, mystifiziert dieses Gerät“ (Robert Held, „Inquisition“, 1985).

„Dieser Gürtel besteht aus zwei Spangen aus leichtem Metall, die sich kreuzen... Der eine der beiden Reifen schließt sich um die Taillie, der andere hingegen wird zwischen den Schenkeln hindurchgeführt. Er ist mit dem anderen Teil an seinen Enden verbunden und wird durch ein Schloß

versperrt, zu dem nur der Gatte den Schlüssel hat“ (Roland Villeneuve, Grausamkeit und Sexualität, 1968). „Für die Alltagstauglichkeit gab es eine kleeblattförmige Anal- und eine aufklappbare Vaginalöffnung - mit messerscharfen Zacken“ (tz-München vom 24.10.1991).

Der Keuschheitsgürtel hatte den Zweck, „die körperliche Treue der Ehefrau zu bewahren“ (Günther Hunold, aaO).



Der moderne Keuschheitsgürtel

„Der Ehemann kann sicher sein, daß seine Gattin ihre Ehre nicht gefährdet... So glaube ich, daß es ein hervorragender Dienst an der Gesellschaft sei, ihr diese Erfindung zu widmen, die imstande ist, die guten Sitten zu beschützen“ (Villeneuve, aaO).

Aber auch die Töchter besorgter Väter müssen den Gürtel anlegen. So kann man „junge Mädchen von jenen verderblichen Umtrieben abhalten, die sie mit Schande bedecken und Familien ins Unglück stürzen“ (ebenda).

Und so gehört selbst heute noch der Keuschheitsgürtel zum selbstverständlichen Zuchtmittel untreuer Ehefrauen und sexbegieriger Mädchen. „Der Keuschheitsgürtel ist auch in unseren Tagen noch nicht ganz verschwunden“ (ebenda).



SCHULZUCHT

„... gehörte zum festen Bestandteil des Schulwesens“

Von schulischen Körperstrafen

Die körperliche Züchtigung von Schülerinnen und Schülern gehörte – seit es Schulen gibt – zum festen Bestandteil des Unterrichts. Bereits in den Klosterschulen wurden „sündige



Schüler gefügig gemacht, um ein „würdiges Gefäß göttlicher Gnade“ zu werden. Diese Erziehungseinstellung setzte sich im Mittelalter fort bis weit in das 20. Jahrhundert hinein. Die Möglichkeiten der gesetzlich sanktionierten und gesellschaftlich tolerierten Strafen waren dabei äußerst vielseitig und wurden von den Lehrkräften als Mittel der Zucht und Ordnung vielseitig angewandt.

Klosterschulen

Im frühen Mittelalter gab es die Klosterschulen; *„dort wurde mit Prügel und Rutenhiebe nicht gespart“* (Weber, „Rohrstock in Schule und Heim“, 1977).

„Die Zucht in den mittelalterlichen Schulen war klösterlich streng“ (Bayerisches Schulmuseum Ichenhausen).

„Die Klosterschulen waren die Zuchtstätten der körperlichen Züchtigung, und mit Grauen denkt man jetzt an den teuflischen Erfindungsinn, der mit einer gewissen Raffiniertheit sich dem Studium neuer Strafen hingab. Die Rute war in damaliger Zeit so eng mit jeglichem Erziehungsgedanken verbunden, dass man sich sogar den Jesusknaben nicht ohne diese grosse Lehrmeisterin denken konnte, und Legenden wissen zu erzählen, dass er sie in seiner Jugend ebenfalls gekostet habe“ (Kühn, „Die körperliche Züchtigung“, in „Pädag. Studien für Eltern und Erzieher“).

Neben der schulischen Erziehung wurde die Züchtigung auch aus religiösen Gründen angewandt. *„Man betrachtete sie als ein bewährtes Mittel, den sündigen Körper - die Hülle des Erdendaseins - vor satanischen Anfechtungen zu schützen“* (Weber, aaO).

Der Mönch Berthold gibt uns in seinen Predigten ein klares Zeugnis für die damaligen Erziehungsmethoden. Bei ihm heißt es wörtlich: *„Also niemand ist dessen sowohl schuldig als ihr; so sollt ihr ein Rütlein nehmen zu euch, das allzeit oben steckt in der Dielen oder in der Wand, und so es eine Unzucht treibet oder ein böses Wort spricht, so sollt ihr damit einen Schmitz ihm tun auf den Blanken“* (zitiert aus: Antenprecht, „Körperliche Züchtigung und Sexualität“, München 1980).



Schläge auf den nackten Körper einer Klosterschülerin war ein gewöhnliches Zuchtmittel in den Klosterschulen.

Die körperliche Züchtigung in Österreich spielte *„in klösterlichen Stiftsschulen für Mädchen eine Rolle. Dort wurden die Mädchen, oft Jungfrauen im Alter von 18, 19 und 20 Jahren, mit Ruten auf den entblößten Rücken und auf das entblößte Gesäss gepeitscht“* (Dr. Wrede, „Die Körperstrafen“, o.J.).

Die gebräuchlichsten Strafen in den Klosterschulen waren *„Fasten, Einsperren, Rutenstrieche, Geißelhiebe, Aufstülpen eines Eselskopfes“* (Schulmuseum, aaO). Von ihnen wurde *„wirklich kein sparsamer Gebrauch gemacht, wie wir beispielsweise von Luther wissen, der von seinem Lehrer an einem einzigen Vormittag fünfzehnmal Schläge mit der Rute bekam“* (Antenprecht, aaO).

Ein öffentliches Schulwesen existierte erst seit dem Mittelalter in Deutschland. Die Schulen wurden auf Bestreben der Bürger eingerichtet und von ihnen durch Geldspenden unterhalten. *„An diesen Schulen wurde so hemmungslos geprügelt, daß der Stadtrat, die Öffentlichkeit oder die Eltern selbst oft genug gezwungen waren, dagegen einzuschreiten“* (Weber, aaO). *„Rute und Stock waren in den bürgerlichen Schulen und in den Klosterschulen ein unentbehrliches Requisit des Unterrichts. Das Siegel zu Höxter zeigte um 1356 einen Schulmeister, der die Rute über einen knieenden Knaben schwingt“* (ebenda).

Mittelalter

„1548 verordneten die Ratsherren von Esslingen, daß die Lehrer die Schüler weder mit Tatzen, Schlappen, Maultaschen, Haarrupfen, Ohrumdrehen, Nasenschellen und Hirnbatzen strafen durften. Weiter sollten sie keine Stöcke noch Kolben zur Züchtigung brauchen, sondern nur das Satzfleisch der anvertrauten Zöglinge mit der Rute behandeln“ (ebenda). H.

Boesch berichtet in „*Kinderleben in der deutschen Vergangenheit*“ (Leipzig 1900) über eine sorgfältige Statistik über die von einem Lehrer erteilten Strafen: *„Ein biederer schwäbischer Lehrer des 18. Jahrhunderts, Joh. Jak. Häbele, hat noch eine Liste über die Schläge geführt, welche er während einer 51jährigen Amtsführung seinen Schülern verabreicht hat. Er hat 24.010 Rutenhiebe im Laufe des Unterrichts erteilt, dann 36.000 Rutenhiebe für nicht erlernte Liederverse. In 1.707 Fällen mußten die Schüler die Rute nur halten. Außerdem verabreichte er noch beträchtliche Mengen von Handschmissen, Pfötchen, Notabene mit Bibel und Gesangbuch, Kopfnüssen usw.“* Boesch hat wohl recht, diesen Lehrer einen biedereren Schwaben zu nennen, da er, wenn man etwa 150 Schultage auf das Jahr rechnet, „nur“ auf etwa 8 Rutenhiebe pro Schultag kommt.

Geschlagen wurde seinerzeit mit der Rute, dem Ochsenziemer, der Gerte und dem spanischen Rohr (vgl. Dr. Wrede, aaO).



Sitzen auf dem hölzernen Esel

Doch nicht allein die körperliche Züchtigung, sondern auch entehrende Körperstrafen mannigfacher Art waren in den Schulen gebräuchlich. So mußte *„der leugnende Schulknabe den Besen in der Hand emporhalten, er mußte unförmige Mützen aufsetzen, knieend Abbitte thun oder im hintersten Winkel stehen, auf Erbsen, eckigen Kanten knien, an den Schulpranger stehen oder den Kopf durch das Schandmäntelchen stecken, oder die Eselsbank auf den Rücken nehmen. Er mußte Strick und Rosskette um den Hals tragen oder rückwärts auf dem hölzernen Esel sitzen u.a.m.“* (Kühn, aaO).

Doch nicht allein die körperliche Züchtigung, sondern auch entehrende Körperstrafen mannigfacher Art waren in den Schulen gebräuchlich. So mußte *„der leugnende Schulknabe den Besen in der Hand emporhalten, er mußte unförmige Mützen aufsetzen, knieend Abbitte thun oder im hintersten Winkel stehen, auf Erbsen, eckigen Kanten knien, an den Schulpranger stehen oder den Kopf durch das Schandmäntelchen stecken, oder die Eselsbank auf den Rücken nehmen. Er mußte Strick und Rosskette um den Hals tragen oder rückwärts auf dem hölzernen Esel sitzen u.a.m.“* (Kühn, aaO).

Über entehrende Körperstrafen berichtet auch Dr. Wrede (aaO): „Die gebräuchlichsten Strafen in deutschen Landen waren: auf einem Erbsensack oder auf einem gerieften Brette knien, auf scharfen Kanten sitzen, auf einem Esel sitzen, wobei dem Sünder eine Kappe mit langen Eselsohren aufgesetzt wurde“.



Lernen mit der Rute

Einen ganzen Katalog von entehrenden und körperlichen Schulstrafen finden wir in Franken:

„asinus umhängen (ein Schild mit aufgemalten Eselskopf umhängen) – Papierhahn aufsetzen – auf Holzesel reiten – Schandtafel umhängen – auf Holzscheit knien – einsperren – schlagen mit dem Ochsenziemer und Peitsche – schlagen mit Stock – Eselsohren aufsetzen – mit erhobenen Armen vor der Klasse stehen – auf der Faulbank sitzen – eine schwere Bibel in der Hand halten – hölzerne Gans auf dem Arm halten – auf Erbsen knien – in den

Bock spannen – auf Ketten knien – Haarraufen – Stockstreiche auf die Hände“ (Schulmuseum, aaO).

Ab 1800

Um das Jahr 1800 wurde das Züchtigungsrecht gesetzlich oder durch ministerielle Verordnung geregelt. Dabei haben diese Regelungen das als selbstverständlich bestehend angesehene Züchtigungsrecht insofern erwähnt, als sie vor Überschreitungen warnten, also das Recht als solches einschränkten. Nach dem „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ (ALR) vom 5.2.1794 „darf die Schulzucht niemals bis zu Mißhandlungen, welche die Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden könnten, ausgedehnt werden“ (§ 50 II 12 ALR). Und eine Anweisung in Bayern vom 20.5.1815 lautete: „Größere Vergehen ... sind durch körperliche Züchtigungen mit der Rute oder einem Stäbchen zu bestrafen“.

Über die Anwendung körperlicher Züchtigungen in Schulen um 1900 berichtet Dr. Wrede (aaO): „Heute kommt als Züchtigungsmittel in Anwendung hier und da die Gerte (Reitpeitsche) – zumindest bei Religionsunterricht seitens geistlicher Lehrer gehandhabt – der Riemen, mit welchem auf Rücken und Gesäß geschlagen wird, das Lineal und der Stock aus spanischem Rohr. Mit dem Lineal und dem Rohrstock werden Schläge auf die innere Handfläche, mit dem Rohrstock auch solche auf das Gesäss ertheilt. Zuweilen kommt es auch

vor, daß die Kinder Schläge mit dem Lineal auf die zusammengehaltenen Fingerspitzen oder auf die Fingerknöchel erhalten".

Schulmuseum Bochum
 Sammlung schulhistorischer Möbel, Schulbücher, Geräte und Zeichen
 Klassenzimmer von 1902, Bochumer Schulgeschichte

KÖRPERLICHE STRAFE

Durch Schläge durfte zwar die Gesundheit und das Leben der Schüler nicht gefährdet werden; es wurden aber durchaus Blutunterlaufungen, blaue Flecken, Striemen und Schwellungen in Kauf genommen. Lehrern war es erlaubt, auch Kinder anderer Klassen zu schlagen.

Was wurde bestraft?
 Das Verhalten der Schüler in und außerhalb der Schule. Insbesondere:

- Widersetzlichkeit
- freches Lügen
- Trägheit
- Gleichgültigkeit
- rohes und unzüchtiges Benehmen
- Verhöhnung älterer oder gebrechlicher Personen
- mutwillige Beschädigung der Utensilien und fremdes Eigentum



Wie und womit wurde bestraft?
 Nach vorangegangener Androhung oder Verwendung anderer Strafmittel

- durch Schläge mit dem Stock oder der Rute
 bei Jungen nur auf den Rücken oder das Gesäß
 bei Mädchen nur auf den Rücken und den linken Oberarm
- durch Knien auf Holzseiten

Wann und wo wurde bestraft?

- in der Schule, auf dem Flur, im Klassenzimmer
- am Schluss der Unterrichtsstunde oder des Unterrichts im Beisein der übrigen Schüler

Wer wurde bestraft?

- Schülerinnen und Schüler ab 8 Jahre

Verboten war

- das Schlagen von kranken Kindern
- das Schlagen auf den Kopf, ins Gesicht, die flache Hand, die Fingerspitzen
- das Reißen an den Haaren, Ohren oder anderen Körperteilen
- das Stoßen auf den Rücken oder gegen die Brust

Schulstrafen einst in Bochum (Schulmuseum Bochum). Schläge durften zwar die Gesundheit der Schüler nicht gefährden, es wurden aber durchaus Blutunterlaufungen, blaue Flecken, Striemen und Schwellungen in Kauf genommen. Lehrern war es erlaubt, auch Kinder anderer Klassen zu schlagen.

Um 1900 und danach beschränkten oder verneinten Gesetze und Verordnungen das Züchtigungsrecht in den Schulen. In Bayern haben die einzelnen Regierungsbezirke zwischen 1888 und 1903 in Schulordnungen die Züchtigungsbefugnis überwiegend wie folgt beschrieben: „Die Körperliche Züchtigung darf nur durch einige, im höchsten Falle sechs, Streiche mittels einer Rute oder eines mäßig starken biegsamen Stöckchens, und zwar auf die flache Hand oder das Hinterteil vollzogen werden“ (aus der Verfügung vom 23.11.1888 für Unterfranken und Aschaffenburg). Sowohl Knaben als auch Mädchen unterlagen dieser Zucht.

Weitere offiziell zugelassenen Schulstrafen in Bayern waren neben der „Züchtigung mit der Ruthe oder einem Stöckchen“ u. a. das „Stehen in und außer der Schulbank – Sitzen und Knien auf dem Boden – Temporäre Versetzung in eine eigene Strafbank – Schulzimmer-Arrest über Mittag – Suspension des Schulbesuches mit Hausarrest – Enger Arrest in einem Schulgefängnisse“ (Schulmuseum, aaO).



Die Peitsche als unentbehrlicher Helfer

Durch Gesetz vom 4. 8. 1923 wurde in Thüringen und durch Verordnung am 27.11.1918 in Mecklenburg-Schwerin die körperliche Züchtigung in Schulen verboten, jedoch – wohl wegen der schlechten Erfahrungen – 1925 in Thüringen und 1926 in Mecklenburg wieder eingeführt. Einige – insbesondere sozialdemokratisch regierte – Länder verboten Ende der 1920er, Anfang der 1930er Jahre die körperliche Züchtigung an Schulen.

Nationalsozialismus 1933 – 1945

Am 14. März 1933 wurde jedoch die körperliche Züchtigung durch die Nationalsozialisten wieder eingeführt. Sie stießen dabei nicht nur bei ihren Anhängern, sondern auch bei Vertretern der Konservativen - sich „christlich-unpolitisch“ nennenden Elternbeiräte auf Zustimmung. Diese hatten sich schon lange für körperliche Züchtigungen ausgesprochen. Aber es waren nicht nur konservative Eltern, die den traditionellen Maßstäben und Praktiken zustimmten.

Eine Untersuchung von Erich Fromm („Arbeiter und Angestellte am Vorabend des Dritten Reichs“) zeigt, dass auch SPD- und KPD-Mitglieder bzw. deren Wähler der körperlichen Züchtigung nicht ablehnend gegenüberstanden. Unter dieser Voraussetzung konnte die Wiedereinführung bzw. Beibehaltung körperlicher Züchtigungen auf Zustimmung unter großen Teilen der Elternschaft bauen (AG Pädag. Museum, "Heil Hitler, Herr Lehrer, Volksschule 1933-1945 - Das Beispiel Berlin", 1983). Fazit: in den 12 Jahren des Nationalsozialismus war die Züchtigung nicht nur erlaubt, „sie gehörte zum festen Bestandteil des Schulwesens“ (Weber, aaO).

Züchtigungen ab 1945

Nach dem 2. Weltkrieg wurden die nationalsozialistischen Schulbestimmungen umgehend außer Kraft gesetzt; neue Schulverordnungen wurden in den einzelnen Ländern erlassen. Dabei wurde in Hessen, Westberlin und dem Saarland ein völliges Verbot von körperlichen Züchtigungen erlassen, andere Länder schränkten das Züchtigungsrecht stark ein (Baden-Württemberg: „*bei besonders verwerflichen Verhalten*“; Bayern: „*zur Aufrechterhaltung der Schuldisziplin bei schweren Verfehlungen*“; Bremen: „*in Sonderfällen*“; Hamburg: „*wenn andere Mittel versagen*“; Niedersachsen: „*bei Roheitsdelikten und schweren Widersetzlichkeiten*“; Nordrhein-Westfalen: „*bei Roheitsdelikten und Grausamkeitsvergehen*“; Schleswig-Holstein: „*nur in Ausnahmefällen*“). In Rheinland-Pfalz existierte damals keine einschlägige Bestimmung, das Züchtigungsrecht war jedoch nicht ausgeschlossen (vgl. Weber, aaO).



Ein Lehrer bestraft seinen Schüler

Auch die Gerichte mussten sich Anfang der 50er Jahre mit der Anwendung körperlicher Strafen in den Schulen beschäftigen. Ein Urteil des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 14.7.54 hatte für Aufsehen gesorgt: der Senat hatte Zweifel geäußert, ob der Erzieher in der Schule überhaupt jemals die Züchtigung eines Schülers erforderlich mache, diese Angelegenheit jedoch nicht endgültig entschieden. Nach

vielen Diskussionen für und wider die körperliche Züchtigung, insbesondere auch im juristischen Schrifttum und in Urteilen von Untergerichten, korrigierte sich der BGH dahingehend, dass in den Schulen eine maßvolle Züchtigung aufgrund des Gewohnheitsrechtes im Rahmen der erzieherischen Aufgaben statthaft ist (Weber, aaO). Begründet wurde dieses Urteil u.a. damit, dass das Erziehungsrecht und die Erziehungsaufgabe des Lehrers kraft Gewohnheitsrechts auch das Recht einschließt, angemessene körperliche Zuchtmittel anzuwenden. Dabei waren die Gerichte der Auffassung; dass das bestehende Gewohnheitsrecht bisher weder durch Gesetz noch durch abänderndes Gewohnheitsrecht beseitigt war (vgl. Oberlandesgericht Hamm vom 24.7.56, abgedruckt in "Neue Juristische Wochenzeitung", Heft 45, Seite 1.690).

So verblieb das Züchtigungsrecht in den Schulen. Am 8. Mai 1957 hat beispielsweise der niedersächsische Kultusminister in seinem Erlass „*Erziehungsmaßnahmen in der Schule*“ verfügt, dass „*Erziehungsmaßregeln*“ dann erforderlich werden, „*wenn Schüler gegen die sitt-*

lichen Grundlagen, die das Gemeinschaftsleben bestimmen, gegen Anordnungen der Schule und gegen die Gesetze“ verstoßen. Dabei konnten „Erziehungsmaßregeln“ sowohl „(A) zur Verbesserung von Leistungen“ als auch „(B) bei gemeinschaftsschädigendem Verhalten oder bei charakterlichen Mängel der Schüler“ vollstreckt werden. Erziehungsmaßregeln zu A waren: die Wiederholung von Haus- und Klassenarbeiten – häusliche Übungsarbeiten – zusätzliche Arbeitsstunden. Erziehungsmaßregeln zu B waren, wobei die „nachstehende Aufzählung“ nicht „als eine Folge von Stufen anzusehen“ war, „die innegehalten werden müßte“: Mündlicher Tadel – schriftliche Verwarnung – Wiedergutmachung von Schäden und Auferlegung besonderer Pflichten – die körperliche Züchtigung.



Bayerische Schulstrafen: Von oben nach unten: Stockschläge auf die Finger („Tatzen“), Schläge ins Gesicht (Backpfeifen) sowie Holzscheitknien.

In Bayern gab der Kultusminister am 16. Februar 1956 bekannt, dass der Rohrstock auch in Zukunft ein erlaubtes Erziehungsmittel bleiben wird (Weber, aaO). Für dieses Bundesland veröffentlichte im Jahre 1964 Prof. Heinz-Rolf Lückert vom Institut für Jugendforschung und Unterrichtspsychologie eine Analyse über körperliche Züchtigungen an bayerischen Volksschulen. Danach wurden rund 80 Prozent der Schüler in irgendeiner Form körperlich gezüchtigt. Die am meisten angewandte Züchtigungsart waren Stockschläge auf die Hände („Tatzen“) mit drei verschiedenen, schmerzhaften Graden: 1. auf die Mittelhand, 2. auf die Finger, 3. auf die Fingerspitzen. An zweiter Stelle standen Ohrfeigen, gefolgt von Stockschlägen auf das Hinterteil. An vierter Stelle war das „Ziehen an den Haaren“, am fünften Platz folgte das „Ohrenziehen“. In ländlichen Gegenden war die „Holzscheitstrafe“ (die Schüler mussten bis zu einer Stunde lang auf einem dreikantigen Holzseit knien) ein beliebtes Strafmittel (vgl. Weber, aaO).

Lückert befragte die Schüler gleichzeitig, welche Strafen „in der Schule angewendet werden könnten, die aber nicht angewendet werden?“. Hier einige Strafvorschläge der Schüler: Kniebeugen – Liegestützen – Knien – Knien auf Holzseiten – wäh-

rend des Unterrichts stehen – Spießrutenlaufen – alle 5 Minuten 3-5 Taten – Schläge (vgl. Antenprecht, aaO).

Mitte der 1960er Jahre traf das „Institut für Jugendforschung und Unterrichtspsychologie“ die Feststellung, *„dass rund 80 Prozent bayerischer Volksschüler von ihren ‚Erziehern‘ geprügelt werden“* (Gert Lütgert: „Damit Zucht und Ordnung herrscht“, in: „Metall“ 15 vom 28. Juli 1964). *Da müssen sich die Kinder auf einen Stuhl knien, sich freihändig bücken oder über eine Bank legen, um sich je nach Laune und Gemütsverfassung ihrer „Vorbilder“ Stockschläge auf das Gesäß verpassen zu lassen. Auch das „Rockspannen“ bei Mädchen soll sich großer Beliebtheit erfreuen. Ganz zu schweigen von Schlägen ins Gesicht und Stockschlägen auf die Hand, die auch 50 Prozent aller Mädchen hinnehmen müssen. Da soll es aber auch noch jenen Strafvollzug geben, bei dem die Jugendlichen gezwungen werden, längere Zeit auf kantigen Holzscheiten zu knien“* (ebenda).

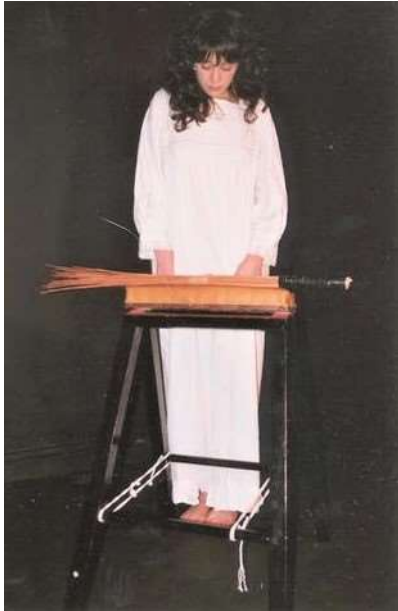
Im Jahre 1979 bekräftigte das Bayerische Oberste Landesgericht, dass *„im Gebiet des Freistaates Bayern ... ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht“* besteht. Diese Gewohnheit gehöre zum *„bestehenden Kanon der Schulstrafen“*, habe sich *„durch langdauernde Übung äußerlich bestätigt“* und beruhe auch *„auf der ernsthaften und gemeinsamen Überzeugung, daß damit Recht geübt wird“*. Wohl sei – so die Oberrichter – in der „Allgemeinen Schulordnung“ (ASchO) aus dem Jahre 1973 *„die Verhängung körperlicher Strafen verboten“*, doch handelt es sich da nicht um ein *„formelles Gesetz“*, sondern um eine *„Rechtsverordnung“*. Der Senat: *„Damit konnte aber das gewohnheitsrechtlich begründete Züchtigungsrecht für Lehrer nicht außer Kraft gesetzt werden“* (SPIEGEL Nr. 18/1979).

Auch in Hamburg wurde gerichtlich das Recht auf Anwendung körperlicher Züchtigungen bestätigt. Dort schlug der Schulleiter einer privaten Unterrichtsanstalt *„seine Zöglinge mit **Reitpeitsche und Rohrstock**. Vor Gericht gestellt, erklärte er, daß es sich bei seinen Schülern ausnahmslos um Versager an öffentlichen Lehranstalten handle, die ohne Prügel nicht zum Lernen zu bewegen seien“* (Weber, aaO). Er wurde freigesprochen (vgl. SPIEGEL Nr. 3/1977), obwohl er *„bis zu hundert Schläge“* (Weber, aaO) ausgeteilt haben soll.

Und so stand noch lange Zeit nach den entsprechenden und einschlägigen Kommentaren zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) - dem Lehrer, *„wenn es auf Aufrechterhaltung der Disziplin notwendig und auch angemessen ist, ein eigenes Züchtigungsrecht gewohnheitsrechtlich“* zu (Palandt, BGB-Kommentar, § 1631, Randziffer 5).

Russlanddeutsche

Und eine seinerzeit – um die 1990er Jahre – neue Gruppe von Bundesbürgern befürwortet die Prügelstrafe in Schulen. So berichtet DER SPIEGEL in seiner Ausgabe Nr. 16/1990:



Nach Deutschland eingewanderte
Rußlanddeutsche erziehen ihre
Kinder mit Stock und Peitsche.

„Eine Aussiedler-Gemeinde, die sich als ‚Israeliten im Neuen Bund Gottes‘ vorstellte, lud im badischen Freiburg sogar per Flugblatt und Postwurfsendung ‚alle gläubigen Eltern‘ zu einer Protest-Konferenz ein. Im Kolpinghaus der Stadt beriefen sich die Eltern auf die Bibel, um die körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel zu verteidigen: ‚Wundstriemen scheuern das Böse weg‘, heiße es im Buch der Sprüche. Anlaß für diese Versammlung war das Urteil eines Gerichtes in Freiburg, das einer Aussiedler-Familie das Sorgerecht für drei Kinder entzogen hatte – wegen schwerer Mißhandlungen. In staatlichen Schulen, wetterte daraufhin der Initiator der Eltern-Konferenz, Heinrich Siffringer, werde ‚alle göttliche Ordnung über den Haufen geworfen‘.

Bei vielen Rußlanddeutschen mündete dieser Protest in Verweigerung. Sie meldeten ihre Kinder von den staatlichen Schulen ab und unterrichteten den Nachwuchs daheim im Wohnzimmer. Andere gründeten obskure Heimschulen, in denen mit biblischer Prügelpädagogik vor allem Gottesfürchtigkeit gelehrt wird. So propagiert auch der Siegerner Aussiedler und selbsternannte Lehrer Helmut Stücher den Rohrstock als Erziehungsmittel: ‚Es steht geschrieben, Wer seinen Sohn liebhat, sucht ihn früh heim mit Züchtigung‘“.

Neue Gerichtszeitung, Nr. 39 aus dem Jahre 1968: Eltern wollen strenge Lehrer



„Stockschläge auf das Gesäß und auf die Hände in der Volksschule sind erlaubt! Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist als ein aus der Erziehungsaufgabe erwachsendes Gewohnheitsrecht nach wie vor gültig! Dies haben eine Reihe Oberlandesgerichte in Grundsatz-Urteilen übereinstimmend festgelegt. Vor allem aber hat das oberste deutsche Gericht, der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, so entschieden.

Mindestens vier Fünftel der Eltern in der Bundesrepublik begrüßen diese Entscheidung. Sie wissen, dass ihre Kinder nur ausreichend lernen können, wenn in der Schule Disziplin herrscht.

Trotzdem versuchen immer wieder einzelne Landesbehörden den Lehrern mit einschränkenden Bestimmungen für ihren Amtsbereich die Hände zu binden. Vernünftigerweise stehen in solchen Fällen die Eltern fast stets an der Seite der Schulmänner. Aus eigener Jugenderfahrung wissen sie: der strenge Lehrer ist auch ein guter Lehrer, der nicht fünf gerade sein lässt, sondern auf Ordnung und Leistung hält!

Lehrer Anton Fürst aus Neuhausen bei Stuttgart ist einer der tüchtigsten Lehrer des Landes Baden-Württemberg. Unter seinen Schülern gibt es keine Versager. Er kümmert sich um jeden Einzelnen. Sein Stolz ist die Leistung seiner Klasse. Er versteht es, den Unterricht interessant zu gestalten. Und die Buben und Mädchen haben großen Respekt vor dem Dreiundvierzigjährigen. Denn er ist ein Schulmeister von altem Schrot und Korn: fleißig und tüchtig, fürsorglich und streng!

Lehrer Anton Fürst aus Neuhausen bei Stuttgart ist einer der tüchtigsten Lehrer des Landes Baden-Württemberg. Unter seinen Schülern gibt es keine Versager. Er kümmert sich um jeden Einzelnen. Sein Stolz ist die Leistung seiner Klasse. Er versteht es, den Unterricht interessant zu gestalten. Und die Buben und Mädchen haben großen Respekt vor dem Dreiundvierzigjährigen. Denn er ist ein Schulmeister von altem Schrot und Korn: fleißig und tüchtig, fürsorglich und streng!



Der vorbildliche Lehrer Fürst hat dennoch nicht den Beifall seiner Aufsichtsbehörde. Mehr noch, das vorgesetzte Schulamt in Esslingen möchte ihn los werden. Denn der mutige Schulmann sagt öffentlich, was viele andere Lehrer nur noch denken: ‚Die ganze modernistische Erziehung ist doch Firlefanz. Bei mir regiert der Rohrstock!‘ Und der ‚Gelbe Onkel‘ der bei Lehrer Fürst zu den unentbehrlichen

Lehrmitteln gehört, hat Erfolge! Mehr als die Hälfte der von ihm unterrichteten Klasse bestand die Aufnahmeprüfung für die Höhere Schule. Eine hervorragende Leistung, für die nicht nur die Kinder, sondern vor allem die Eltern dankbar sind.

Deswegen standen sie jetzt alle wie ein Mann vor dem tüchtigen Pauker, als die auf ihren ‚fortschrittlichen‘ Ruf bedachte Regierung an Lehrer Fürst schrieb: ‚Ihre weitere Verwendung kann im Interesse der Schule nicht verantwortet werden‘. Man wollte Herrn Fürst kündigen, der als früherer Berufssoldat erst 1963 in den Schuldienst kam und deswegen noch im Angestelltenverhältnis steht.

Doch eine Unterschriftensammlung in der 6. Klasse der Neuhausener Mozartschule wird nun verhindern, dass der erfolgreiche Lehrer auf dem Altar neumodischer Erziehungsvorstellungen geopfert wird.

Denn wie in vielen ähnlichen Fällen stehen auch hier die Eltern an der Seite des gewissenhaften Pädagogen, der aus seiner Erfahrung weiß: Ohne Strafe keine Ordnung - ohne Ordnung keine Leistung. Und der deshalb den Rohrstock so häufig benutzt, wie das nun einmal notwendig ist, um hervorragende Leistungen zu erzielen!“



DIE ELTERLICHE ZUCHT (1)

„Körperstrafen sind gesellschaftliches Allgemeingut“

Kinder- und Jugendernziehung

Geschichtliche Entwicklung

Jahrhundertlang war die körperliche Züchtigung fester Bestandteil in der Erziehung des Nachwuchses. Kinder und Jugendliche in Familien waren gar die *„letzte geschlossene Gruppe“* (SPIEGEL Nr. 3/1977), wo Berechtigte schlagen durften.

In Deutschland gab es sogar eine Zeit, und zwar das frühe Mittelalter, wo Kinder von Freien nicht geschlagen wurden (Kühn, Die körperliche Züchtigung in Pädag. Studien für Eltern, Lehrer und Erzieher, o.J.), weil nur die *„Unfreien“*, die Leibeigenen, Knechte, der körperlichen Züchtigung unterworfen waren (vgl. Dr. Wrede, Die Körperstrafen, o.J.).



Das Schlagen der Kinder wurde erst im Laufe des 15. Jahrhunderts *„zu einem bewußt eingesetzten Zuchtmittel, das einzusetzen der Erzieher sogar verpflichtet war. Wer sein Kind liebte, hatte es zu züchtigen ... Das Kind mußte geformt werden, indem ihm Respekt und Ehrfurcht eingeprägt wurde“* (Hinckeldey, Justiz in alter Zeit, 1989). Die Birkenrute fand Einzug auch in der häuslichen Erziehung (vgl.

Weber, Rohrstock in Schule und Heim, 1977). Alte Holzstiche, Grimms Märchensammlung und die Literatur vergangener Jahrhunderte bezeugen das Vorhandensein der Rute in jedem guten Haushalt (ebenda). *„Durch die Rute – so sagte Martin Luther – erretten die Eltern die Seele ihres Kindes vor der Hölle, denn die Prügel befreien von Sünden. Wer also mit der Rute nicht spare, erziehe seine Sprößlinge zu ordentlichen und braven Leuten“* (ebenda). Doch schon im 18. Jahrhundert verdrängte der Rohrstock die immer wieder erneuerungsbedürftige Rute.

Durch das *„Allgemeine Preußische Landrecht“* (ALR) von 1794 wurde die körperliche Züchtigung des Nachwuchses gesetzlich verankert. Abgelöst wurde das ALR mit Wirkung vom 01. 01. 1900 durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Danach konnte der Vater *„kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel ... anwenden“*. Er war somit gesetzlich ermächtigt, seine Kinder bis zur Volljährigkeitsgrenze (21. Lebensjahr) ohne Ausnahme und als Regel mit dem Mittel der körperlichen Züchtigung zu erziehen. Diese Zuchtgewalt war

aber zugleich insofern begrenzt, „als die Züchtigung keine die Gesundheit und das Leben gefährdende sein darf, in welchem Falle sie als leichte resp. schwere Körperverletzung bestraft wird“ (Dr. Wrede, aaO).



Die Züchtigungsinstrumente, wie hier zwei Riemenpeitschen, hingen oft sehr gut sichtbar für alle in der Wohnung

„Der Kochlöffel, der Rohrstock, der Teppichklopfer oder die Reitpeitsche – häufig wurden in der Nachkriegszeit diese Utensilien von Eltern als Erziehungsmittel gegen ihren Nachwuchs eingesetzt. Das war normal in den Jahren des Wirtschaftswunders – ein flächendeckendes Phänomen über alle sozialen Schichten hinweg“ (Wilbrand-Donzelli: Wer seine Rute schonet, der hasset seinen Sohn, auf t-online.de, 08. 04. 2014).

Wie im vorigen Absatz erwähnt, stand das Züchtigungsrecht „dem Vater“ zu. „Denn ihm, dem Patriarchen der Familie, schrieb das Gesetz eine Art ‚Alleinherrschaft‘ zu. Diese erstreckte sich nicht nur auf die Kinder, sondern auch auf die Ehefrau“ (Peschel-Gutzeit: Das Kind als Träger eigener Rechte, schriftliche Fassung eines Vortrages, gehalten am 30. 03. 2001).

Das „väterliche Züchtigungsrecht“ bestand bis zum 01. 07. 1958, als das sog. „Gleichberechtigungsgesetz“ in Kraft trat. Damals wurde § 1631 BGB in seiner bisherigen Fassung gestrichen – jedoch nicht etwa, um Kinder, Jugendliche und Heranwachsende vor den Schlägen ihres Vaters zu schützen. Vielmehr stellte das allein dem Vater gesetzlich zugeordnete Züchtigungsrecht einen Verstoß gegen den Gleichberechtigungsgrundsatz von Mann und Frau in Artikel 3 des Grundgesetzes dar. Und der Ehefrau und Mutter mochten Bundesre-



Die Riemenpeitsche lag für den Erzieher schnell greifbar auf dem Schrank

gierung und Bundestag 1957 dann doch kein eigenes Züchtigungsrecht einräumen (ebenda).

Vor diesem Hintergrund wundert es überhaupt nicht, dass das sogenannte Züchtigungsrecht, das nun nirgends mehr gesetzlich niedergelegt war, auch nach der Streichung von § 1631 Abs. 2 BGB gewohnheitsrechtlich weiter galt. Die Duldung des Züchtigungsrechts entsprach ganz und gar dem

damaligen gesellschaftlichen Bewusstsein. Das Kind wurde eben nicht als Subjekt und als Träger eigener Rechte begriffen. Diverse, auch höchstrichterliche Entscheidungen, belegen dies (ebenda).



Peitschenhiebe auf den nacktgemachten Hintern der unartigen Tochter, die gefesselt über einen Stuhl festgemacht ist.

Vor diesem Hintergrund wundert es überhaupt nicht, dass das sogenannte Züchtigungsrecht, das nun nirgends mehr gesetzlich niedergelegt war, auch nach der Streichung von § 1631 Abs. 2 BGB gewohnheitsrechtlich weiter galt. Die Duldung des Züchtigungsrechts entsprach ganz und gar dem damaligen gesellschaftlichen Bewusstsein. Das Kind wurde eben nicht als Subjekt und als Träger eigener Rechte begriffen. Diverse, auch höchstrichterliche Entscheidungen, belegen dies (ebenda).

Neben dem traditionellen Züchtigungsinstrument Rohrstock erfolgte die Bestrafung „in den meisten Fällen“ mittels des Riemens, der Gerte, „hier und da mit dem Kantschu, und auf dem Lande mag es oft vorkommen, dass auch der Ochsenziemer in den Dienst der häuslichen Zucht gestellt wird“ (ebenda; Kantschu: geflochtene Lederpeitsche mit kurzem Stil, Ochsenziemer: mehrriemige Peitsche mit kurzem Holzstil, in ländlichen Gegenden auch „Ochsenfiesel“ genannt). Hinsichtlich der Strafmittel und des Strafmaßes unterlag die elterliche Zucht nicht besonderen Bestimmungen; die Rechtsprechung in Deutschland zog sehr weite Grenzen, „insbesondere auch fragte sie gar nicht danach, in welchem Verhältnisses Vergehen und Strafe zu einander stehen“ (ebenda).

Die körperliche Züchtigung war „in der 50er- und 60er-Jahren und dementsprechend allgemein akzeptiert. In den Medien, überhaupt in der Öffentlichkeit, ja auch in den Gesprächen der Erwachsenen untereinander galten Schläge als erzieherisch wirksames Mittel“ (Müller-Münch: Prügeln, bis die Seele bricht. In: Frankfurt Rundschau 22. 02. 2012).

Zwar gab es auch kritische Stimmen, was das Züchtigen von Minderjährigen betraf. Doch die Abwehrfront sorgte dafür, dass das Schlagen weiter Allgemeingut blieb. „Verteidigen wir, was wir aufgebaut haben!“ drängte damals die „Neue Gerichtszeitung“ und erläuterte jedem ihrer Leser, wie er dabei selbst Hand anlegen kann: „Selbstverständlich soll ein 14jähriges Mädchen den Hintern versohlt bekommen“, forderte die Zeitung, und zwar „sachgerecht mit einem dünnen Rohrstockchen“ – Vorbildhaft ist die „pflichtbewußte

Mutter, die ihrer herumstreunenden Tochter mit dem Ausklopfer den Hintern grün und blau klopft“ (Köhler: Nackter Po und saftige Hiebe, in SPIEGEL 43/1971).



Die Mutter verhaut ihr Töchterlein, die gefesselt mit nacktem Hintern ausgestreckt über einem Diwan liegt, mit der bewährten Riemenpeitsche.

Um kriminellen Umtrieben vorzubeugen, sollten Eltern den „Allerwertesten ihrer Töchter mit Rohrstock, Riemen oder Kochlöffel“ bearbeiten (ebenda).

Und die „Neue Gerichtszeitung“ freute sich, dass oft „freundliche Helfer einer Mutter zur Hand“ gehen, wenn es galt, ein „Früchtchen“ auf dem Tisch fest-

zuhalten, über dem „das häusliche Strafgericht“ mit Schlägen vollzogen wurde (ebenda).

Die Entwicklung

§ 1631 BGB wurde am 01. 01. 1980 wieder in das Gesetzeswerk aufgenommen. Dabei bestimmte der Abs. 2, dass „*entwürdigende Erziehungsmaßnahmen*“ unzulässig sind. Diese



Gleich tanzt der Teppichklopfer auf dem Po des bösen Buben

Formulierung hatte bei den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten zunächst für viel Rechtsunsicherheit gesorgt. Doch das war grundlos, denn sowohl die Rechtsprechung als auch die entsprechende Literatur waren sich alsbald einig, dass die körperliche Züchtigung durch den neuen Gesetzestext im BGB weiterhin eine zulässige Erziehungsmaßnahme war. Im „maßgebenden Kommentar zum BGB“ wurde „dazu vermerkt, daß

sich ,inhaltlich (dadurch) nichts geändert habe‘. Weiters definierte sogar der Kommentar: ,Maßregeln sind ... körperliche Züchtigungen‘“ (zitiert aus Pernhaupt/Czermak, Die gesunde Ohrfeige..., 1980).

Doch schauen wir uns die Rechtslage genauer an:

Die Erziehungsberechtigten hatten als Inhaber der Elterlichen Sorge das Recht und die Pflicht, für ihr minderjähriges Kind zu sorgen. Dieses Sorgerecht umfasste:

- die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge),
- die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge).



Die Rute wird den gesamten nackten Körper der fest erwachsenen Tochter kräftig bearbeiten

Die Personensorge erlaubt den Erziehungsberechtigten „*weitgehende Maßnahmen, sei es bezüglich der Bestimmung des Aufenthalts des Kindes, seiner Schulbildung, seines Umgangs mit Dritten, seines religiösen Bekenntnisses, der Anordnung einer*

Operation oder medizinischen Eingriffs, der Kontrolle seiner Post (Briefgeheimnis) usw. bis hin zu einem Recht auf körperliche Züchtigung (Züchtigungsrecht)“ (Stauner/Schelter, Jugendrecht von A-Z – Beck-Rechtsberater, 1987).

Zur Durchsetzung dieser Maßnahmen konnten die Erziehungsberechtigten geeignete Erziehungsmaßnahmen und -mittel anwenden. Hierzu gehörten z. B. Ermahnungen und Verweise, Einsperrungen (Arrest), Knapphalten (Entzug von Nahrungsmitteln), Zuteilung zusätzlicher Arbeiten, hartes Lager, aber auch körperliche Züchtigungen (vgl. Palandt, BGB-Kommentar, 44. Auflage 1985, § 1631 Rz. 5 f.).

Also halten wir fest: Seinerzeit war die „*körperliche Züchtigung eines Kindes oder Jugendlichen ... für die Inhaber der elterlichen Sorge ... grundsätzlich zulässig*“ (Stauner/Schelter, aaO). „*Die körperliche Züchtigung ist nicht als solche entwürdigend, der Klaps auf die Hand und selbst eine wohl erwogene, nicht dem bloßen Affekt des Elternteils entspringende (,verdiente') Tracht Prügel bleiben nach der Gesetz gewordenen Fassung der Bestimmung zulässige Erziehungsmaßnahme (vgl. Diederichsen, Familien-Rechts-Zeitung 1978)*“ (zitiert aus Palandt, aaO).

Auch das Strafrecht stand der Anwendung von erzieherisch notwendigen körperlichen Züchtigungen nicht im Wege. Zwar stellte jede körperliche Züchtigung eine Körperverletzung im Sinne des Strafrechtes dar. Aber: Die Rechtswidrigkeit war aufgrund des elterlichen Züchtigungsrechtes ausgeschlossen (vgl. Creifeld's Rechtswörterbuch, 1976). Strafbar wäre lediglich eine „*Kindesmißhandlung*“ im Sinne des § 223 Strafgesetzbuch (StGB) gewesen. Körperverletzung war danach entweder eine körperliche Misshandlung, d. h. jede unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit des Körpers nicht nur unwesentlich beeinträchtigt, oder Gesundheitsschädigungen, die einen Krankheitszustand hervorrufen oder steigern. „*Das Schlagen von Kindern wird somit grundsätzlich erlaubt, nur schwerste Mißbräuche, die ... als Körperverletzungen (= Mißhandlungen) zu bezeichnen sind, werden unter strafrechtliche Sanktion gestellt*“

(Pernhaupt/Czermak, aaO): Strafrechtlich relevant waren hinsichtlich von Körperstrafen in der Erziehung danach „*nur besonders schwerwiegende Fälle: Quälerei, rohe Mißhandlung, Gesundheitsschädigung*“ (SPIEGEL Nr. 30/1975).



Der Riemen ist ein bewährter Erziehungshelfer

Und so wurde auch in der Rechtsprechung „*fein unterschieden zwischen Kindesmißhandlung und Kindeszüchtigung*“ (SPIEGEL Nr. 3/1977). Danach waren verbotene Kindesmisshandlungen „*Fälle, in denen Kinder vom Arzt festgestellte körperliche Verletzungen*“ (Augsburger Allgemeine vom 10. 5. 1989) aufwiesen, Kindeszüchtigungen dagegen waren erlaubte Erziehungsmaßnahmen wie „*häufiges Schimpfen, Schläge und harte Strafen*“, auch „*häufig und unter Zuhilfenahme von Gürtel und Stock*“ (ebenda).

Bundesdeutsche Gerichte haben das Recht der Erzieher auf Anwendung von Züchtigungen, wenn das Kind oder der Jugendliche dabei „*körperlich nicht gravierend geschädigt wird*“ (SPIEGEL Nr. 39/1977). Selbst „*schwere Bestrafungen (längere Zeit hindurch dauernde Einschließung, wiederholte oder schwere körperliche Züchtigungen)*“ (BGB-RGRK, 1964 § 1631 Rz. 7) sowie das „*Nacktausziehen, Fesseln, Kurzschneiden der Haare und Festbinden ans Bett*“ (Münchner Kommentar zum BGB Rz. 21 zu § 1631) durften gegen Minderjährige vollstreckt werden. Und so hatte der Bundesgerichtshof 1986 eine „*wohlverdiente Tracht Prügel*“ ausdrücklich für zulässig erklärt (SPIEGEL Nr. 18/1990). Denn dem Erziehungsleitbild des BGB sei keineswegs zu entnehmen, dass die „*Verwendung eines stockähnlichen Gegenstandes der Züchtigung schon für sich genommen den Stempel einer entwürdigenden Behandlung aufdrückt*“ (SPIEGEL Nr. 49/1991).

Die Züchtigung als gebräuchliche Sitte

Das Grundgesetz billigte den Eltern die von der Sitte übernommenen Bräuche zu (vgl. Weber, aaO). Was ist nun Sitte? „*Sitten sind feste Bräuche, entstanden aus den Lebensgewohnheiten einer Gemeinschaft, die innerhalb eines Kulturkreises oder einer Menschengruppe von der Mehrheit der Individuen akzeptiert und als richtig empfunden wird. Eine lebendige Sitte wird von jedem kritiklos als verbindlich und selbstverständlich hingenommen. Man richtet sich automatisch danach und empfindet sie niemals als unbilligen Zwang. Sitten sind dem einzelnen in 'Fleisch und Blut' eingegangen... So wurden ständig anzuwendende Maßnahmen bei der Erziehung - wie zum Beispiel die Züchtigung des Nachwuchses - zur Sitte... Die Familie als kleinste Zelle im Volkskörper, der Allgemeinheit gegenüber verantwortlich für die Aufzucht der Kinder, wendet die von der Tradition überlieferten*

Methoden an. Die Sitte der Züchtigung ist zum alteingestammten Recht der Familie geworden, und die Gemeinschaft billigt diesen Zustand“ (ebenda). Hävernack (in Schläge als Strafe, 1964) nennt Sitte die „unumstößliche Selbstverständlichkeit“ und sagt, dass „Form und Intensität der ‚Schläge‘ im Rahmen der Familiensitte – und durch diese – absolut auf eine bestimmte Norm festgesetzt“ seien. Zur Vermeidung von Verwechslungen definierte er die erzieherischen Körperstrafen im Rahmen geregelter ‚Sitte‘ mit der Misshandlung wie folgt: „Schläge als Strafe. Hiermit bezeichne ich im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich die planmäßig vollzogene Bestrafung durch Schläge auf das Hintersteil, vollzogen sowohl mittels der flachen Hand als auch durch bestimmte Instrumente“.



Die Riemenpeitsche bewährt sich bei der trotzigsten Tochter

Die Meinung der Eltern zur Züchtigung

Die verschiedensten Umfragen und Untersuchungen nach 1949 ergaben, dass die Züchtigung weiterhin als selbstverständliche Sitte im Rahmen der Familiendisziplin von den Berechtigten praktiziert wurde.

Im August 1952 befragte die „*Gerichtszeitung*“ ihre Leser, was sie über die Erziehung im Elternhaus dachten. Die überwiegende Mehrheit (96,6%) der Einsendungen stimmten

für die Gleichheit in der Behandlung von Mädchen und Jungen und bejahten die Anwendung von körperlichen Züchtigungen. Das Züchtigungsalter wurde bis zu 18 Jahren vorgeschlagen. Ermahnungen wurden als Neben- bzw. Vorstrafen für die Körperstrafe genannt, Ausgangsbeschränkungen als Zusatzstrafe zur körperlichen Züchtigung.

Untersuchungen von Prof. Hävernack (aaO) aus dem Jahre 1964 ergaben, dass 80 % aller Eltern der Bundesrepublik auf dem Standpunkt standen, dass Kinder durch Schläge zu bestrafen sind; weitere 18 % waren unter bestimmten Umständen bereit, ihre Kinder zu schlagen.

Nach einer Untersuchung im Jahre 1971 vom Institut für Demoskopie Allensbach akzeptieren Schläge als letztes Mittel 42 % und 28 % halten Schläge für einen notwendigen Bestandteil der Erziehung des Nachwuchses.

In welchem Umfange war die Züchtigung in Bayerischen Familien Sitte? Hier das Ergebnis: Schläge mit dem Stock erhalten danach 46 % der befragten Schüler und Schülerinnen (Alter 12-14 Jahre), 28 % bekommen Ohrfeigen (Analyse von Prof. Lückert, Leiter des Institutes für Jugendforschung und Unterrichtspsychologie, 1964).

Und Erhebungen in Hamburg, die zwischen 1945 und 1962 gemacht wurden, zeigten eine gewisse Ähnlichkeit der Zahlenverhältnisse: Danach erhalten 80 % Schläge, davon 35 % mit dem Rohrstock (Weber, aaO).

Aus einer Umfrage des Hamburger Instituts GFM-GETAS aus dem Jahre 1988 ging hervor, dass 60 % der Männer und 70 % der Frauen ihre Kinder schlugen.

Die Züchtigung war also weiterhin eine gebräuchliche Sitte im Rahmen der Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Körperstrafen waren mithin *„gesellschaftliches Gemeingut“* (SPIEGEL Nr. 3/1977).

Erziehung und körperliche Züchtigung

„Erziehung ist auf der ganzen zivilisierten Welt eine Ausrichtung zur Fügsamkeit“ (Pernhaupt/Czermak, aaO). Dabei war die Züchtigung *„im gesellschaftlichen Prozeß zum Bestandteil der Erziehung des Nachwuchses geworden... Mittels ihrer empfindlichen Wirkung soll der Minderjährige im Sinne des gestellten Erziehungszieles beeinflusst werden“* (Weber, aaO). Erziehungsziele waren beispielsweise: Gehorsam, Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Dienst-/Arbeitswillen, Lernwillen, gute Manieren, Anständigkeit, Anpassung an gesellschaftliche Regeln, respektvolles Verhalten gegenüber Erwachsenen.

Das Verhältnis zwischen Kindern und Erziehern war ein Erziehungsverhältnis und damit auch *„ein Abhängigkeitsverhältnis. Und diese Unterordnung muß vom Kind akzeptiert werden, denn seine Existenz liegt völlig in den Händen der Erzeuger, und dazu gehört auch die Erziehungsform der Züchtigung“* (Weber, aaO).

Die Züchtigung sollte *„einem guten Zweck dienen, nämlich der Besserung und Belehrung des Kindes“* (Kraus u.a., jugend-lexikon erziehung, 1982). Es musste also eine erzieherische Absicht die körperliche Züchtigung rechtfertigen. *„Ziele sind Sühne, Besserung (Einsicht), Verhütung“* (Knaurs Lexikon).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres und damit mit Eintritt der Volljährigkeit endete das Erziehungs- und damit das Züchtigungsrecht der bisherigen Züchtigungsberechtigten. Bis zum 31. 12. 1974 konnten von Gesetz wegen sogar Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr geschlagen werden, da die Volljährigkeit bis zu diesem Zeitpunkt bestand.

Auffallend war, so zeigen verschiedene Untersuchungen, *„dass bei Knaben die Züchtigung etwa ab dem 16. Lebensjahr kaum mehr praktiziert wird, während Mädchen in diesem Alter noch körperlich gezüchtigt werden“* (Weber, aaO). Gerade *„die größere Strenge gegenüber*



Der Rohrstock war über Jahrhunderte hinweg ein wesentlicher und beliebter Erziehungshelfer. Die Abbildung zeigt, wie er bei der unartigen Tochter „gute Dienste“ leistet.

den Mädchen von 17 und 18 Jahren ... ist bevorzugt (Weber, aaO). Sie erklärt sich sowohl aus der Sorge, gegebenenfalls mit größerer Strenge die Mädchen vor amourösen Versuchen zurückzuhalten“ (Hävernich, aaO). „Besorgte Eltern glauben gerade Mädchen zu Beginn der Pubertät vor Freunden schützen zu müssen und greifen dabei zum bewährten Mittel von Verbot und Strafe“ (Kraus u. a.,

aaO). So hatten Untersuchungen ergeben, dass gerade heranwachsende Mädchen Züchtigungen „durch ihre Eltern besonders häufig ausgesetzt sind“ (ebenda).

Rücksichtnahme auf Alter, Gesundheit und seelische Verfassung

„Die Züchtigung muß sich jedoch in jedem Fall im Rahmen des durch den Erziehungszweck gebotenen Maßes halten, also Rücksicht nehmen auf Alter, Gesundheit und seelische Verfassung des Kindes“ (Palandt, aaO):

- Rücksichtnahme auf Alter: *„Nur übermäßiges Schlagen vor allem eines Kleinkindes ... kann entwürdigend sein“ (Stauner/Schelter aaO). Die Schwere einer körperlichen Züchtigung richtet sich also auch nach dem Alter des Zöglings: „Bei einem kleinen Kind genügt ein leichter Klaps, je größer das Kind wird, desto härter muß die Hand zuschlagen, um eine sichtbare und erfolgversprechende Wirkung zu erzielen“ (Weber, aaO);*
- Rücksichtnahme auf Gesundheit: Schwächliche Zöglinge durften nicht allzu hart geschlagen werden; bei bestimmten Anlässen, z. B. während und nach einer schweren Krankheit sind Züchtigungen gänzlich zu unterlassen;
- Rücksichtnahme auf seelische Verfassung: Es gibt viele psychiatrische Zustände, die das menschliche Tun stark beeinflussen und damit die Verantwortlichkeit eines Handelns ausschließen. Es hätte wenig Sinn, hier züchtigen zu wollen.

Die Übertragbarkeit des Züchtigungsrechts

Das Züchtigungsrecht war die einer Person zustehende Befugnis, an einer ihrer Zucht unterworfenen Person körperliche Maßnahmen anzuwenden. Und so war nach dem seinerzeit geltenden Recht



Die Rute wird alsbald auf dem Hintern der Tochter ihren Erziehungszweck erfüllen

- den Eltern ehelicher Kinder (§ 1631 BGB),
- dem Vormund gegenüber dem Mündel (§ 1800 BGB),
- den Adoptiveltern gegenüber dem Adoptivkind,
- der unehelichen Mutter gegenüber dem unehelichen Kind ein Züchtigungsrecht zugesprochen. Die Ausübung dieses Züchtigungsrechts konnte von den oben aufgeführten Berechtigten auf folgende Personen übertragen werden:
- auf Stief- und Pflegeeltern,
- anderen Hilfspersonen in der Erziehung (vgl. Palandt, aaO) wie Nachhilfelehrer, Hauserzieher, Dienstpersonal, Jugendgruppenleiter, Kindergärtnerinnen, Erzieher usw.

Sofern nichts anderes vereinbart, war diesen Personen das Züchtigungsrecht der Berechtigten stillschweigend übertragen worden (Stauner/Schelter, aaO).

Ein allgemeines Züchtigungsrecht gegenüber fremden Kindern bestand nicht.

Für den Lehr- und Dienstherrn enthielt und enthält § 31 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ein Verbot der Anwendung körperlicher Züchtigungen von bei ihm beschäftigten Jugendlichen. Diese Bestimmung wurde seinerzeit in der Rechtsliteratur scharf kritisiert: *„Der Wortlaut ist zu eng gefaßt“* (Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 1987). Es wurde daher *„die Meinung vertreten, daß der Ausbildende sich in angemessenen Grenzen das Züchtigungsrecht der gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden übertragen lassen“* kann (ebenda). Dies war m. E. folgerichtig, denn nach damals herrschender Meinung war ein Ausbildungsverhältnis auch ein Erziehungsverhältnis (vgl. Dr. Natzel *Ausbildungspflichten - Erziehungspflichten des Ausbildenden in Recht der Arbeit* 1981, 158 ff). Und dazu gehört - neben der Gehorsamspflicht – auch *„die Heranbildung ... eines Menschen durch ... Strafe“* (ebenda).

Das Ende des elterlichen Züchtigungsrechtes

Mit dem „Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung“, das am 08. 11. 2000 in Kraft getreten ist, wurde unter anderem § 1631 Abs. 2 BGB, aus dem bis zum 07. 11. 2000 das Recht der Eltern auf Anwendung körperlicher Züchtigungen hergeleitet werden konnte, geändert. Die neue Rechtsnorm hat folgenden Wortlaut: *„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“* Nach der neuen Regelung sind körperliche Bestrafungen in der Erziehung, gleich welcher Art, unzulässig geworden.

Ungeachtet dieser rechtlichen Grundlagen war es aber danach keine Selbstverständlichkeit, dass Kinder und Jugendliche ohne Schläge erzogen wurden. Nach wie vor waren nicht wenige Mütter und Väter sowie andere Erziehungsberechtigte der Überzeugung, dass körperliche Züchtigungen *„ein angemessenes pädagogisches Mittel sei“* (Wilbrand-Donzelli aaO). Das ergab eine Forsa-Studie im Jahr 2012, in der sich 40 Prozent der befragten Erziehungsberechtigten so äußerten (ebenda). Sogar 14 Prozent erzieht nach einer Analyse von Kinderschützern *„noch mit einer schmerzhaften Tracht Prügel – oder gar mit Stockschlägen“* (FOCUS online: Erziehung: 14 Prozent verprügeln ihre Kinder [in der Fassung vom 10. 03. 2012]). Eine Rolle würde dabei aber auch spielen, *„ob die Eltern in ihrer Kindheit selbst körperliche Züchtigung erfahren haben. Wer früher selbst geschlagen wurde, schlägt eher zu“* (ebenda).



DIE ELTERLICHE ZUCHT (2)

„... durch die Rute den Eigensinn vertreiben“

Ratschläge in Erziehungsbüchern



Die Strafe der Züchtigung bezeugt tatsächlich die Notwendigkeit der Beugung unter eine höhere Ordnung

In den Erziehungsbüchern des 19. Jahrhunderts wird immer wieder betont, dass man so früh wie möglich, schon im 5. Monat, beginnen müsse, das Kind zu erziehen, wenn man es vom schädlichen „Unkraut befreien“ wolle. Dr. Schrebers Erziehungsbücher zum Beispiel waren in Deutschland so populär, dass sie zum Teil vierzig Mal aufgelegt und in mehrere Sprachen übersetzt wurden.

Vertreibung des Eigensinns

In den „Ratschlägen für die Erzieher“ aus dem Jahre 1858 empfiehlt Dr. Schreber, bereits bei Kleinkindern dem Eigensinn entgegenzutreten. So sollen *„die durch grundloses Schreien und Weinen sich kundgebenden Launen der Kleinen“* u. a. durch *„bis zur Beruhigung oder zum Einschlafen des Kindes beharrlich wiederholte körperliche fühlbare Ermahnungen“* bekämpft werden.

Die größte Sorge bereitete den Erziehern seit jeher die Halsstarrigkeit, der Eigensinn, der Trotz und die Heftigkeit der Kleinkinder. In den Erziehungsbüchern wird immer wieder darauf hingewiesen, dass mit der Erziehung nicht früh genug angefangen werden kann. J. Sulzer (in „Versuch von der Erziehung und Unterweisung von Kindern“, 1748) rät allen Erziehern, *„daß sie ihnen gleich anfangs ... durch die Rute den Eigensinn vertreiben“* sollen, um dadurch *„gehorsame, biegsame und gute Kinder“* zu bekommen. Der Eigensinn sollte durch *„eine ganz mechanische Art“* (also durch fühlbaren körperlichen Schmerz) *„in den ersten drei Jahren“* bekämpft sein.

Erziehung zum Gehorsam

„Wir definieren den Gehorsam als die Unterordnung des Willens unter einen berechtigten anderen Willen“ (aus Enzyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesen, 1887).

Neben der Bekämpfung des Eigensinns sollte nach J. Sulzer (aaO) *„anfangs im zweiten und dritten Jahr das Hauptwerk der Arbeit auf den Gehorsam gehen“*. – *„Dieser Gehorsam ist so wichtig, daß eigentlich die ganze Erziehung nichts anderes ist, als die Erlernung des Gehorsams“*. Das Kind müsse daran gewöhnt werden, *„seinen Eltern zu gehorchen“*. Als Mittel zur Erlernung des Gehorsams empfiehlt J. Sulzer, *„Gewalt und Zwang“* zu gebrauchen. Kinder müssten sich – so das Erziehungsziel der Erlernung des Gehorsams – *„dem Willen der Eltern unterwerfen“*. – Also ist der Gehorsam zu pflegen, in dem der Erzieher *„seine Macht ausübt, was durch ... Strafen geschieht“*, so durch Zufügung von *„körperlichen Schmerz“*, meint die genannte Enzyklopädie. Und weiter dort: *„Mit Recht macht die Pädagogik darauf aufmerksam, daß schon das Kind in den Windeln einen Willen hat und dem gemäß zu behandeln ist“*.

Bekämpfung der Halsstarrigkeit

Auch mit der Bekämpfung der Halsstarrigkeit kann nach den Erziehungsbüchern nicht früh genug begonnen werden. J. G. Krüger (in *Gedanken von der Erziehung von Kinder*, 1752) empfiehlt, Kinder *„zu schlagen“*, wenn sie sich aus Bosheit weigern, das zu tun, was die Eltern wollen. Dabei soll man mit dem Schlagen *„nicht eher aufhören“*, bis das Kind *„das tut, dessen es sich vorher aus Bosheit weigerte“*. Dabei sei es *„recht und billig“*, Kinder wegen allen *„Kleinigkeiten zu schlagen, wenn sie es aus Bosheit getan haben“*.

Unterdrückung von Gefühlen

Nach J. Sulzer (aaO) dienen *„alle Übungen, welche die Kinder sich selbst überwinden lernen, die sie geduldig und standhaft machen, zur Unterdrückung der Neigungen“*. Das Kind soll dabei lernen, eine schlimme Neigung oder Gewohnheit besser zu überwinden. Solche Übungen können z. B. sein: das Stillschweigen (für ein paar Stunden), das Stillstehen (dto.). Weiter empfiehlt J. Sulzer: *„Laßt sie hungern, dürsten, Hitze und Frost ausstehen, harte Arbeit verrichten“*. Sofern die Kinder die Übungen *„nicht aushalten“* können, so soll man sie *„liebreich bestrafen und vermahnen“*. – *„Ich verspreche euch, daß die Kinder durch solche Übungen tapfere, standhafte und geduldige Gemüter bekommen werden, die hernach desto eher tüchtig sein werden, die bösen Neigungen zu unterdrücken“*.

Auch sollen Kinder nach geendigter Züchtigung erneut geschlagen werden, wenn sie sich durch Weinen und Ächzen *„rächen“*. J. B. Basedow (*Methodenbuch für Väter und Mütter der Familien und Völker*, 1773) empfiehlt, *„solche beschwerlichen Töne“* zu bestrafen, *„bis nach dem Ende der neuen Züchtigung das Weinen aufhört“*.

Lernen und Zucht

Kinder müssen *„zuerst erzogen sein..., ehe sie unterrichtet werden können. Es gibt wohl eine Zucht ohne Lehre..., aber keine Lehre ohne Zucht“*, empfiehlt die schon bereits erwähnte Enzyklopädie (aaO) aus dem Jahre 1887 und stellt fest: *„Zum Lernen gehört Zucht“*. Kinder sollen also mit den Mitteln der Zucht, der *„Tat“* (gemeint sind körperliche Züchtigungen) und dem *„Befehl“* den Schulstoff erlernen. Und aus dieser Enzyklopädie geht weiter hervor, *„daß Zucht ... wesentliche Strafe“* ist.

Zucht und Lebenshemmung

Für die bereits mehrmals erwähnte Enzyklopädie (aaO) ist Zucht *„Lebenshemmung, sie ist mindestens Einschränkung der Lebenstätigkeit“*, auch *„teilweise Aufhebung des Lebensgenusses, der Lebensfreude“*. Und ohne körperliche Einwirkungen geht danach gar nichts: *„Daß in dem Werk der Erziehung eine gesunde Zucht der körperlichen Züchtigung niemals wird entbehren können, ist in der Erörterung des Begriffs der Strafe nachzuweisen. Ihre frühzeitige und nachdrückliche ... Anwendung ist geradezu die Grundlage aller echten Zucht, weil das Fleisch die Macht ist, welche in erster Linie gebrochen werden muß“*.

Der eigentliche Höhepunkt der Strafen: die körperliche Züchtigung

Nach der bereits erwähnten Enzyklopädie (aaO) *„gelangen wir mit der energischsten Straftat ... auf den eigentlichen Höhepunkt der Strafen..., der körperlichen Züchtigung. Wie die Rute das Symbol der väterlichen Zucht im Haus gilt, so der Stock als Hauptwahrzeichen der Schulzucht“*. Diese Strafe *„demütigt und erschüttert, sie bezeugt tatsächlich die Notwendigkeit der Beugung unter eine höhere Ordnung und gibt dabei doch die ganze Energie der väterlichen Liebe zu erkennen“*. Und A. Matthias (in *Wie erziehen wir unseren Sohn Benjamin*, 1902) empfiehlt dabei *„das Kind mit dem ersten Tag seines Erdendaseins von Ordnung und Zeit in Genusse seiner Nahrung zu gewöhnen“* und dabei *„auch vor Strafen nicht“* zurückzuschrecken unter Zuhilfenahme der Bibel: *„Die Bibel sagt (Sirach, 30, 1): Wer sein Kind lieb hat, der hält es stets unter der Rute, daß er hernach Freude an ihm erlebe“*.



DIE ELTERLICHE ZUCHT (3)

„Schläge als Strafe“

Eine volkskundliche Studie aus dem 20. Jahrhundert

Auch im 20. Jahrhundert hielten Erziehungswissenschaftler wie der Hamburger Professor Walther Hävernicks die Erziehung des Nachwuchses mit dem Mittel der körperlichen Züchtigung für unentbehrlich. Seine 1966 erschienenen Ausführungen (*Schläge als Strafe - Ein Bestandteil der Familiensitte in volkskundlicher Sicht*, Museum für Hamburgische Geschichte, 1966) haben eine große Verbreitung und einen hohen Bekanntheitsgrad erreicht. Anhand dieser volkskundlichen Studie möchte ich die pädagogische Zucht, wie sie im Nachkriegsdeutschland praktiziert wurde, beschreiben.



Die ungezogene Tochter wartet mit nacktem Hintern auf die angekündigte Peitschenzüchtigung

Hävernicks behandelt die körperliche Züchtigung von Jugendlichen insoweit, als sie sich an bestimmte Normen und Regeln hält und nicht spontan in Wut, sondern jedes einzelne Mal überlegt erfolgt. Um diese Formen der Züchtigung von einer Prügelstrafe in der Justiz und von roher Kindesmisshandlung abzusetzen, spricht Hävernicks im Titel und dann auch durchlaufend im Text von „Schlägen als Strafe“.

Seine Ausführungen richten sich weitgehend gegen Behauptungen, erzieherische Züchtigungen nach überlegten Regeln seien Misshandlung. Ich teile Hävernicks Urteil, dass die meisten Kinder, die einer Erziehung mit Schlägen unterworfen sind, diese Strafe nicht als Misshandlung empfanden.

Aus seinen statistischen Erhebungen („Feldstudien“) schließt Hävernicks, dass in der Bundesrepublik Deutschland, speziell im Hamburger Raum, 80 bis 85 Prozent aller Eltern Schläge als Erziehungsmittel verwenden. Dieser „*Brauch*“ (im Sinne von „*üblich*“) ist für Hävernicks eine „*Sitte*“ und nennt sie die „*unumstößlichen Selbstverständlichkeiten*“ und sagt, dass „*Form und Intensität der ‚Schläge‘ im Rahmen der Familiensitte – und durch diese – absolut auf eine bestimmte Norm festgesetzt*“ seien. Zugleich bemängelt er, es sei eine „*große Verwirrung eingetreten, die zu einer deutlichen Unsicherheit der verantwortungsbewußten Eltern führen kann und z.T. schon dazu geführt hat*“.

Im Vorwort spricht er dazu von der „*im Zwielficht liegenden Wirklichkeit*“. Nun schreibt Hävernicks die Schuld an dieser Unsicherheit ganz den Psychologen, Erziehungsberatern, Journalisten und Intellektuellen zu bzw. der öffentlichen Diskussion. Auf dem Gebiet der

Sitte, so heißt es, seien „im Gegensatz zur Wissenschaft ... Diskussionen ... nicht belebend, sondern meist störend oder zerstörend“. Hävernicks Auffassung: was Sitte ist, ist von vornherein richtig und wertvoll, und jeder, der diese Sitte auf ihren Wert prüft, sie in Frage stellt oder gar zu ihrer Änderung beiträgt, ist deswegen von vornherein abzulehnen.

Hävernicks argumentiert insbesondere – wie bereits oben erwähnt – gegen die Verwechslung von erzieherischen Körperstrafen im Rahmen geregelter Sitte mit der Misshandlung. In diesem Sinne definiert er die durch die Sitte erlaubten, ja notwendigen Schläge so: *„Schläge als Strafe‘. Hiermit bezeichne ich im Rahmen dieser Arbeit ausschließlich die planmäßig vollzogene Bestrafung durch Schläge auf das Hintersteil, vollzogen sowohl mittels der flachen Hand als auch durch bestimmte Instrumente. Absolut ausgeschlossen bleiben jedoch alle Arten der einzelnen, schnellen Schläge ins Gesicht, an den Kopf oder an andere Körperstellen, denn hierbei handelt es sich fast immer um sehr schnelle, fast unbewußte Reaktionen, die weder vom Gebenden wie vom Empfangenden als planmäßige Strafe aufgefaßt werden und auch nicht die Wirkung einer solchen haben“.*

Hävernicks wählt als Bezeichnung der planmäßigen Strafe ... das Wort „Schläge“, „weil es dem praktischen Sprachgebrauch der Familien entstammt, angewandt sine ira et studio sowohl von den Eltern als auch von den Jugendlichen selbst: es bezeichnet die ernste und sachliche Stimmung, die vorausgesetzt werden muß; es ist auch nicht humorvoll gefärbt wie das mehr vulgäre, aber in Norddeutschland ebenso verbreiterte Wort ‚Haue‘. Dabei soll aber jetzt schon erwähnt werden, daß es daneben für das gleiche Verfahren eine unübersehbare Menge witziger oder ironischer Namen gibt, die ebenfalls sowohl von den Eltern als auch von den Kindern gebraucht werden - ein erster Hinweis darauf, daß eine verdiente Strafe, vollzogen korrekt im Rahmen der Sitte, keineswegs eine tragische Angelegenheit ist“.

„Die Strafe ist im Familienkreis - abhold jeder Theorie - nie genau definiert; sie trägt demnach gleichzeitig die Züge einer Abschreckungs-, Vergeltungs- und einer Erziehungsmaßnahme ... Es muß in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck betont werden, daß dieser den Jugendlichen bekannte Tarif einer gegebenenfalls fälligen Strafe das Gemüt des Jugendlichen ebenso wenig bedrückt, wie wir auch als Erwachsene durch die Strafandrohung des Strafgesetzbuches nicht seelisch bedrückt sind ... Daß innerhalb der Familie Liebe und Strenge sich keineswegs gegenseitig ausschließen, ist immer wieder betont worden“.

Zu den von einer Sitte gebilligten und genau festgelegten Formen der Körperstrafe in der Erziehung gehört es nach Hävernicks, dass sie den „Kontaktbruch zwischen Erzieher und Jugendlichem“ verhüten. „Sie führen auch den der Strafe zu unterwerfenden Jugendlichen

dazu, sich wirklich innerlich und freiwillig zu fügen ... Die Unterwerfung ist ebenso wesentlich wie das Erleiden des körperlichen Schmerzes, den die Schläge verursachen. Es entspricht ganz dem volksmäßigen Rechtsempfinden, daß bei Strafen die vorgeschriebenen Formen wichtiger – mindestens aber ebenso wichtig – sind als der Kern – hier: die Schläge und der verursachte Schmerz“.



Die gefesselte Tochter wird mit der Riemenpeitsche gezüchtigt

„Der tiefe Sinn der weiteren vorbereitenden Handlungen, unabdingbar zur Familiensitte gehörend, ist einmal in einer Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen eindeutig festgestellt worden“, betont Hävernicks und zitiert ein Urteil. Darin heißt es: „Schon die Notwendigkeit, die Rute oder den Stab erst herbeizuholen, ist geeignet, zur Minderung der Erregung beizutragen ... Besser konnte der innere Sinn der Formalia vom psychologischen Standpunkt gar nicht klargestellt werden“, urteilt Hävernicks und fügt hinzu: „Die Verwendung bestimmter Geräte ist also keine Verschärfung der Strafe, sondern eine Sicherheit gegen Überschreitung des Maßes ... Rute und Rohrstock sind im

Haus; die Jugendlichen wissen von ihrem Da-Sein, und beide werden damit zum Symbol des geltenden Strafrechtes, auch wenn das Verhalten der Jugendlichen keinen Anlaß gibt zur Durchführung der Bestrafung“.

Hävernicks meint, daß die Sitte „den absoluten Ausschluß der Öffentlichkeit“ fordere: „Die Strafe wird ‚unter vier Augen‘ vollzogen ... Beide Partner, der Strafende und der ‚zu Bestrafende‘ begeben sich in einen Raum, der in der Familie durch ‚Tradition‘ zum Ort solcher Handlungen bestimmt ist; früher war es fast immer ein Schlafzimmer, hinter dessen Wandspiegel die Rute steckte. Es ist erstaunlich, in wieviel Fällen auch heute noch ... das Schlafzimmer mit Bestimmtheit als Ort des Strafvollzuges angegeben wird“. Als Strafort erwähnt Hävernicks ebenfalls: „Studierzimmer des Vaters, Wohnzimmer, Badezimmer, Mädchenkammer, Waschküche“.

Sind jedoch „mehrere Sünder in gleicher Weise zu bestrafen, so erleben sie ihre Strafe im gleichen Raum nacheinander und miteinander, wobei der Jüngste fast immer zuerst drankommt. Es ist ebenfalls kein Verstoß gegen den geltenden Ausschluß der Öffentlichkeit, wenn die Strafe von beiden Eltern zusammen vollzogen wird oder wenn ein Großvater als Hilfe zugezogen wird, um den erfahrungsgemäß heftig reagierenden Sünder während der Handlung in der richtigen Lage zu halten... Es ist bezeichnend, daß oft der gemeinsame Gang

zum Ort des Strafvollzuges nachdrücklich erwähnt wird, und zwar in der Form, daß man in dieser gewissen Feierlichkeit ein formales Hauptstück des ganzen Vorganges zu erblicken berechtigt ist“. Ebenfalls als keinen Verstoß gegen den geltenden Ausschluß der Öffentlichkeit ist es, „wenn die vom jugendlichen Sünder beleidigten oder geschädigten Dritten ausdrücklich von der verhängten Strafe wissen sollen. Für den Betroffenen ist dies jedoch eine sehr empfindliche Strafverschärfung“.

Hävernicks stellt zu Recht fest, dass *„der Körperteil, dem diese (erzieherischen, sittengemäßen) Schläge ohne Schaden für die Gesundheit appliziert werden sollen ... schon seit Urzeiten derselbe“* sei, *„nämlich die Muskulatur des Gesäßes, die ‚Posteria‘. Wenn man in dieser Wahl irgendwie anormale Gefühle suchen oder darin die Absicht einer besonderen Demütigung sehen wollte, wo würde man das Verantwortungsbewußtsein der Eltern häßlich entstellen ... Aber es gibt heute – und es gab ebenso früher – die eine besondere Form der Verschärfung, nämlich die Applicatio von Schlägen ad posteria ‚vestimentis remotis‘, zu deutsch ‚auf den Blanken‘“*. Die Verschärfungsform ist uralte, *„aber sie kommt heute noch ebenso vor wie ehemals, ja sie wird in Norddeutschland in der Gegenwart wieder häufiger“* angewandt.

Bezüglich der Strafgeräte meint Hävernicks: *„Zugegeben: alle Bezeichnungen wie Geräte, Instrumente, Werkzeuge usw. erwecken die Vorstellung einer Sammlung von Foltergeräten... So spricht man besser von Hilfsmitteln“*.

Dass die Körperstrafe eine sexuelle Verfehlung zum Anlass hat, kommt bei Hävernicks auch zur Sprache. *„Die größere Strenge gegenüber den Mädchen von 17 bis 18 Jahren ist ... bevorzugt. Sie erklärt sich wohl aus der Sorge, gegebenenfalls mit größerer Strenge die Mädchen von amourösen Versuchen zurückzuhalten...“*.



DIE ELTERLICHE ZUCHT (4)

Junge Damen in den Flegeljahren

Magazin „Tribüne der Zeit“ in den 1950 Jahren

„Tribüne der Zeit“ – unter diesem Namen erschien seit 1. August 1954 eine Monatszeitschrift, die sich laut Untertitel als „Familienmagazin für freie Meinung und Diskussion“ verstand. Als Herausgeber fungierte der Gerichts- und Kriminalverlag oHG, der seinerzeit auch die „Gerichts-Zeitung“ herausgab.



Getreu dem Untertitel verstand sich das Magazin als Organ für die Veröffentlichung von Leserbeiträgen. Themenschwerpunkt hierbei war die Erziehung des Nachwuchses, wobei die Anwendung körperlicher Züchtigungen mittels Stock, Rute und Peitsche eine wesentliche Rolle spielte. Diese Ausführungen spiegelt das Erziehungsverhalten – insbesondere auch die Anwendung von körperlichen Züchtigungen – in den 1950er Jahren wider. Grund genug, in einem (diesem) Beitrag die Leserzuschriften auszuwerten und teilweise zu veröffentlichen.

Über die Ausführung der Körperstrafen

Viele der Beiträge beschäftigten sich mit der Ausführung der körperlichen Züchtigungen.

Das Höchstalter

Ein wesentliches Moment ist in der Leserdiskussion das Höchstalter für die Anwendung von Körperstrafen. In der Regel wird dabei das 18. Lebensjahr empfohlen, wobei allerdings einige Zuschriften ausführen, dass die körperliche Züchtigung auch darüber hinaus – so bis zum 21. Lebensjahr – angewandt und praktiziert wird.

Die Hilfsmittel

Welche Hilfsmittel nun sollten bei der Prügelstrafe angewandt werden? Hier wurden in den verschiedensten Zuschriften an die „Tribüne der Zeit“ der Rohrstock, die Birkenrute, verschiedene Arten von Peitschen wie Lederpeitschen, Klopffeitschen, Hundepeitschen und Reitgerten sowie (Leder-)Riemen, Gerten und (Teppich-)Klopfer genannt.

An erster Stelle aller genannten Instrumente wird der Rohrstock empfohlen. Über seine Beschaffenheit äußerte sich eine Mutter wie folgt: *„So kann festgestellt werden, dass vielfach die notwendige Geschmeidigkeit des Rohrstockes unbeachtet bleibt. Es sollte betont werden, dass für kleinere Kinder ein gerade gewachsenes, dünnes und sehr geschmeidiges Stöckchen von vier bis sechs Millimeter Durchmesser und sechzig bis siebzig Zentimeter Länge, für große Jungen und Mädchen ein gerade gewachsener, ausgesprochen biegsamer Rohrstock von sieben bis acht Millimeter Durchmesser und fünfundsiebzig bis fünfundachtzig Zentimeter Länge im Mittel angemessen ist“.*

Der Rohrstock wird nicht nur für Schläge auf den Hintern, sondern auch für Hiebe auf die Handflächen (sog. „Tatzen“) empfohlen: *„Für die Bestrafung unserer beiden Mädels, 11 und 13 Jahre, benutzt meine Frau ein ebenfalls biegsames Stöckchen von 70 cm Länge, 0,8 cm stark. Sie erhalten die Schläge nur auf die Handflächen“.*

Auch die Züchtigung mit der Birkenrute fand Anwendung. Ein Leser schreibt über diesen Erziehungshelfer: *„Dann die Birkenrute, aus geschmeidigen Zweigen zusammengebunden. Manche halten sie für zu ‚schlapp‘, aber glauben sie mir, sie zieht gehörig, wenn sie richtig gebraucht wird“.*

Neben dem Rohrstock werden als geeignete Zuchtmittel die verschiedensten Arten von Peitschen genannt. Eine Mutter von zwei Kindern schreibt: *„Es kann mich nicht irre machen, wenn einige mit der Peitsche die Begriffe ‚Mittelalter‘ und ‚Mißhandlung‘ verbinden werden. Ich habe die Lederpeitsche am eigenen Leib erlebt wie an meinen Kindern und gefunden, dass sie nicht nur das wirksamste, sondern auch das humanste aller Züchtigungsmittel ist. Sie bereitet den größten momentanen Schmerz, aber ihre Striemen verschwinden am ehesten und lassen die Züchtigung bald vergessen. Deshalb bin ich für die Peitsche“.*

Die Klopffeitsche ist dabei die in den Leserzuschriften meistangewandte Peitsche. Über deren Wirksamkeit schreibt die Mutter einer 15jährigen Tochter: *„Bei uns gibt es ... immer Schläge mit einer Klopffeitsche. Es handelt sich dabei um ein Strafinstrument, das aus einem kurzen dicken Stiel besteht, an dem fünf dünne, lange Lederriemen hängen. Diese schmiegen sich beim Schlagen gut an den jeweiligen Körperformen an. Außerdem hat eine solche Peitsche den Vorteil, dass während der Züchtigung die Schmerzhaftigkeit größer als beim Rohrstock ist ... Mein Mann war begreiflicherweise sehr böse und hat Uschi dieses Mal besonders nachdrücklich versohlt. Dadurch trafen die Riemen der Klopffeitsche mehrmals die selben Stellen, das gab dann dort blutunterlaufene Schwielen ... Als endlich das Strafgericht beendet war, bedeckten dicke, dunkelrote Striemen Uschis Po und Schenkel bis zu den Kniekehlen“.*



Beispiele von verschiedenen Klopffeitschen, die sich als Erziehungshelfer bewährt haben.

Auch die „einfache“ Lederpeitsche erfreute sich großer Beliebtheit, auch deshalb, weil „sie sehr handlich“ ist: „Falls neben Stock und Gerte auch die bewährte kleine Lederpeitsche als Straf Helfer angewandt wird, ist darauf zu achten, dass sie glatt und möglichst dünn und schmiegsam ist. Sie hinterläßt weniger Spuren und ist bei den Missetätern ihrer nachhaltigen Wirkung wegen sehr gefürchtet. Wenn ich sie ... benutze, gebe ich die Strafe auf den nackten Podex, um Schäden zu vermeiden!“

Eine weitere Zuschrift empfiehlt ebenso zur Züchtigung eine Peitsche aus Leder: „Eventuell noch eine leichte, runde Lederpeitsche aus weichem Leder, sie tut gute Dienste, vor allem ist sie sehr handlich“.

Oft wird die Hundepeitsche als die „einfache“ Lederpeitsche bezeichnet. Eine Mutter von zwei Kindern im Alter von vier und fünf Jahren schreibt über die Anwendung von Lederpeitsche (Hundepeitsche), Klopffeitsche und Reitgerte: „... daß für eine zwar nachdrückliche und schmerzhaft, aber bald vorübergehende Züchtigung eine Lederpeitsche viel geeigneter ist. Sie tut zwar im Augenblick weher als der Stock, aber durch die Weichheit und Schmiegsamkeit des Leders werden die tieferen Schichten weniger in Mitleidenschaft gezogen, daher verschwinden auch die Spuren der Peitsche schneller als die des Rohrstockes ... Ob man eine einfache geflochtene oder eine Klopffeitsche anwenden soll, wird sich nach der ‚Schwere‘ der Missetat richten ... Daher bin ich dafür, die Peitsche auf den entblößten Gesäß anzuwenden. Ich glaube, daß ich als junge Ehefrau von 24 Jahren und Mutter zu diesem Thema gehört werden kann, denn ich habe bis zu meiner Brautzeit die Peitsche meiner Mama zu spüren bekommen – und war damals doch schon 18 Jahre! ...dafür legte sie uns lieber auf die Bank, entblößte die Sitzfläche und gab uns die Peitsche zu schmecken. – Das heißt, ich bin ungenau: sie besaß deren zwei, eine dünne Reitgerte, die wir sehr fürchteten, weil die Spuren meist eine Woche lang zu fühlen waren, und eine geflochtene Lederpeitsche, die wahnsinnig weh tat, aber deren Stielen schneller verschwanden ... Aufgrund dieser Erfahrungen habe ich auch für mein Pärchen (Vier und Fünf) eine Lederpeitsche angeschafft, nachdem ich es anfangs mit der Reitgerte versucht hatte“.

Dass bei einer strengen körperlichen Züchtigung eine Kombination von Rohrstock und Peitsche miteinander Verwendung finden können, schildert der Vater am Beispiel seiner

17jährigen Tochter: „... bestanden wir bei der Rückfälligen diesmal streng darauf, daß sie selbst ihr Kleid ablegte und sich der Schlüpfer entledigte ... bekam sie vierzig ganz feste über den nackten Popo gezogen, die Hälfte davon wieder mit dem dünnen Rohrstock, die letzten zwanzig mit einer sehr biegsamen Lederpeitsche, durch die die Haut weniger verletzt wird als durch den Stock“.

Der Vollständigkeit halber soll nicht unerwähnt bleiben, dass beispielsweise auch noch der (Leder-)Riemen, die Gerte und der (Teppich-)Klopfer in den Leserzuschriften als weitere Hilfsmittel genannt wurden.

Anzahl der Hiebe

Auch die Anzahl der Hiebe wurde in den Zuschriften eifrig diskutiert. Häufig wurde als Regel angegeben: „Anzahl der Hiebe je nach Lage der Dinge, sollte aber die obligaten 25, höchstens 30, nicht übersteigen“.

Waren jedoch die „Verfehlungen zu arg“, empfehlen zahlreiche Leser, die Obergrenze auf 35, 40 oder gar 50 Schläge auszudehnen. Eine solche Zuschrift einer Betroffenen schildert eine Züchtigung mit 50 Hieben, wie sie ein Vater von fünf Jugendlichen (zwei Mädels von 15 und 16 Jahren, drei Jungs u. a. von 18 und 19 Jahren) praktiziert: „Wir mußten in das Arbeitszimmer meines Vaters kommen... Er teilte uns mit, daß er uns verhauen werde, wir sollten auf unser Zimmer gehen und uns für die Abstrafung fertig machen. Wir zogen uns dort aus, mein Vater kam, in der Hand die bei ihm übliche Lederpeitsche, mit der er uns zu bestrafen pflegte. Wir legten uns quer über eine hölzerne Kommode und erhielten abwechselnd jeder 50 Schläge langsam und kräftig gleichmäßig verteilt über das Gesäß und die Oberschenkel übergezogen. Jeder Schlag schmerzte unendlich, und wir brüllten wie am Spieß, aber keiner wagte sich, aufzuspringen... Wenn nun in zahlreichen Leserzuschriften darauf hingewiesen wird, daß man eine derartige Anzahl von Hieben nicht aushalten kann, so muß ich aus eigener Erfahrung das Gegenteil sagen, und ich glaube, daß man ... schon einige Zeit zuschlagen muß, um eine nachhaltige Wirkung zu erreichen“.

Fesselung zur Züchtigung

Auch die Fesselung während einer Züchtigung wurde von den Lesern diskutiert. Ein Schreiber plädiert dafür, das Kind zur Ausführung der Prügelstrafe zu fesseln: „Manche Eltern, die ganz gerne zur Strenge übergehen wollten, weil ihre Ermahnungen nichts fruchten, unterlassen die Versohlung des Töchterleins nur deshalb, weil sie befürchten oder erfahren mußten, daß die

die Züchtigung in eine Balgerei ausartet. ...nimmt die Unartige ihre wohlverdiente Strafe nicht gutwillig hin, so muß ihr eben ihre Bewegungsfreiheit entzogen werden, was durch Binden der Hände und Füße erfolgen kann“.



Die nackte Sünderin ist festgeschnallt auf dem „Prügelbock“

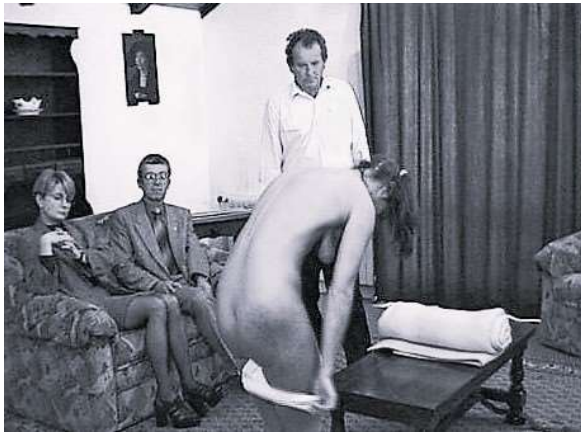
Und ein 18jähriges Mädel schildert ihre Abstrafungen mit Hilfe von einer Fesselung wie folgt: „*Untergebracht bin ich bei meiner sehr strengen Tante, die auch noch zwei Kinder hat, einen Buben mit 11 Jahren und ein Mädchen mit 15 Jahren. Es ist mir in meiner kurzen Zeit meiner Anwesenheit schon aufgefallen, daß diese Kinder wegen jeder Kleinigkeit Schläge bekommen ... Vor etwa einem Monat kam ich ... etwas zu spät vom Geschäft nach Hause. Ohne lang zu reden, nahm meine Tante den Rohrstock ... Als ich mich ... wehrte, nahm sie eine Schnur und fesselte mir die Hände auf dem Rücken, so daß ich mich nicht mehr rühren konnte und versetzte mir mindestens 15 oder 20 Hiebe mit dem Rohrstock ... seit dieser Zeit be-*

komme ich regelmäßig wegen Geringfügigkeiten gleich Prügel, wozu mir immer zuvor die Hände zusammengebunden werden“.

Und ein 18jähriges Mädel schildert ihre Abstrafungen mit Hilfe von Fesselung und Rohrstock wie folgt: „*Untergebracht bin ich bei meiner sehr strengen Tante, die auch noch zwei Kinder hat, einen Buben mit 11 Jahren und ein Mädchen mit 15 Jahren. Es ist mir in meiner kurzen Zeit meiner Anwesenheit schon aufgefallen, daß diese Kinder wegen jeder Kleinigkeit Schläge bekommen... Vor etwa einem Monat kam ich ... etwas zu spät vom Geschäft nach Hause. Ohne lang zu reden, nahm meine Tante den Rohrstock ... Als ich mich ... wehrte, nahm sie eine Schnur und fesselte mir die Hände auf dem Rücken, so daß ich mich nicht mehr rühren konnte und versetzte mir mindestens 15 oder 20 Hiebe mit dem Rohrstock... seit dieser Zeit bekomme ich regelmäßig wegen Geringfügigkeiten gleiche Prügel, wozu mir immer zuvor die Hände zusammengebunden werden“.*

Demütigung

Auch die Demütigung, in insbesondere durch die Entblößung erfolgt, wird von den Lesern als eine notwendige Erziehungsmaßnahme gewürdigt.



Entblößung vor Dritten zur Beschämung der heranwachsenden Tochter vor einer Züchtigung

Ein 17jähriges Mädel unterwirft sich einer solchen Beschämung mit der Begründung, dass die Entblößung zur Verschärfung einer Strafe gerechtfertigt und notwendig sei: „Und bei größeren Verfehlungen gibt es sogar das doppelte Quantum und – um ganz ehrlich zu sein – dann auf den völlig Bloßen, worüber ich mich, da ich schon sehr groß bin, besonders schäme: Aber Mamuschka sagt, daß auch bei der Bestrafung verschiedene

Abstufungen notwendig seien, weshalb die Hosen runter müßten und sie selbst wäre früher nur immer so gestraft worden. Es leuchtet mir ein, daß die Entblößung eine wesentliche Verschärfung der Strafe darstellt, da sie peinlicher ist und das dünne Röhrchen auf den nackten Popo noch heftiger zieht“.

Ein weiterer Leser schlägt verschiedene Arten der Demütigung bei der Prügelstrafe an Mädchen vor: „Ansonsten dürfte die Strafe, besonders demütigend ausgeführt (vor Dritten, Mitzählen der Hiebe, anschließend Ecke stehen), bedeutend wirkungsvoller und heilsamer sein, als im Allgemeinen“.

Aufstellen einer Strafordnung

Zahlreiche Leserbeiträge befürworten die Aufstellung von Straf- und Züchtigungsordnungen, damit die Kinder wissen, „*woran sie sind*“. Ein Beispiel einer solchen Zuschrift: „... legte sie an einem Sonnabend abends ... einen neuen, etwa 80 cm langen, biegsamen Rohrstock und eine Reitgerte ohne Schmitze vor mich auf den Tisch. Gleichzeitig übergab sie mir die Abschrift eines Maschinen geschriebenen Bogens ... Sie ging das mit ‚Strafordnung‘ bezeichnete Schriftstück mit mir durch. In dieser Strafordnung waren alle nur möglichen Vergehen, denen ich mich möglicherweise schuldig machen konnte, in sieben Stufen eingeteilt, in der Weise, daß bei jeder Stufe bezeichnet war, was darunterfallen sollte. Unter jeder Stufe war ein für allemal die Strafe bezeichnet und festgelegt. Das fing z. B. bei der Stufe 1 an mit: ‚5 Schläge auf den Hosenboden mit dem Rohrstock‘, bei Stufe 3 hieß es: ‚10 Schläge auf den Nackten mit dem Rohrstock‘ und bei Stufe 7 hieß es: ‚25 Schläge auf den Nackten mit der Reitgerte““.

Führen eines Strafregisters

Auch das Führen eines Strafregisters habe eine heilsame Wirkung, wie eine Leserschrift feststellt: *„Eine mir bekannte Dame, die zwei Töchter allein zu erziehen hat, läßt die Halbwüchsigen gleich nach jeder Züchtigung in ein Heft einschreiben, warum, wieviele, womit, wohin und mit welcher Wirkung die Schläge erfolgt sind. Sie gibt an, das Nachlesen dieses Strafregisters habe eine heilsame Wirkung auf die beiden Mädchen“.*

Erzieher / Eltern über die körperliche Züchtigung

In der „Tribüne der Zeit“ äußerten sich viele Erzieher und Eltern befürwortend über die körperliche Züchtigung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden insbesondere wegen der erzieherischen Wirkung.

Ein Vater schreibt, dass gerade die Prügelstrafe Kinder in den Flegeljahren kurieren würde. Über die Anwendung des Rohrstocks u. a. bei seiner 16jährigen Tochter äußert er sich wie folgt: *„Mit Interesse verfolge ich die Diskussion um die körperliche Züchtigung bei Kindern und Jugendlichen. Für eine solche Bestrafung sind meist nur Eltern von mehreren Kindern, dagegen sind meist kinderlose Theoretiker, die glauben, berufen zu sein, den hier völlig unangebrachten Humanismus propagieren zu müssen. Ich selbst ... muß sagen, daß ich mit einer ordentlichen Tracht Prügel stets am besten durchkomme ... Kinder wollen ihre Freiheiten haben und sie werden im entsprechenden Rahmen auch zugelassen, aber in den sogenannten Flegeljahren wird oft übers Ziel geschossen...“.*

Und ein weiterer Leser stellt über die Erziehung von Jungen und Mädchen in den Flegeljahren kurz und bündig fest: *„Mit der wachsenden Erkenntnis, daß eine strenge Erziehung immer noch die beste Erziehung ist, werden die unangenehmen Seiten der Flegeljahre wieder verschwinden“.*

Ein Vater berichtet, dass er seine 16jährigen Tochter deshalb schlägt, weil er sein Kind liebt: *„Für Unarten ... habe ich kein Verständnis, sondern dann ist eine ordentliche Tracht Prügel immer am Platze ... Ich gehe ... von der Überzeugung aus, daß eine fühlbare und harte Bestrafung im Elternhaus einem Kinde bis zu 18 Jahre (Junge oder Mädels) weder körperlich noch seelisch schaden kann ... Wenn sich auch ein Fräulein Tochter beleidigt fühlt, wenn es vom Vater mal tüchtig Wichse erhält, später ist es dankbar, zu einem ordentlichen Menschen erzogen worden zu sein. Eben weil ich mein Kind liebe, will ich es zu einem guten erziehen in der Absicht, es ein für allemal von strafbaren Handlungen abzuhalten ... Am ungefährlichsten ist immer wieder die Tracht Prügel auf das Hinterteil, jedoch muß der Erzieher beherrscht und*

sinnvoll strafen. So wie meine Kinder viel Liebe entgegengebracht bekommen, erfahren sie auch harte Strafe, wenn es nötig ist...“.



Vater und Mutter bestrafen ihre Tochter gemeinsam.

In einer Leserzuschrift tritt ein Lehrer für die Anwendung körperlicher Züchtigungen ein, damit „verbotene Handlungen“ unterbleiben: „Warum soll die körperliche Züchtigung falsch sein? Wenn man einmal darüber nachdenkt, welchen Sinn Erziehungsmaßnahmen haben, dann kommt man doch zu folgendem Ergebnis: Der zu Erziehende soll nachdrücklich über die Gefährlichkeit, das Verbotene usw. einer Handlung belehrt werden. Diese Belehrung soll so eindringlich sein, daß sie eine lange Zeit wirkt und

nicht wiederholt werden braucht. Will das Kind eine ‚verbotene Handlung‘ begehen, so soll sofort das Erinnerungsbild auftauchen, so daß eine beabsichtigte Handlung unterbleibt. Nun sind die Triebe, die das Kind in seinem Tun beherrschen, meiner Ansicht nicht gleich stark und vor allem selten so stark, daß sie nicht gehemmt werden könnten“.

Auch zur Erlernung des Gehorsams sollte der Rohrstock helfen: „... Bei anderen Kindern wieder muß hie und da der Rohrstock nachhelfen, um dem Kinde das Bewußtsein zu geben, daß es gehorchen muß... Es dürfte nicht soweit kommen, daß die Jugend unter Hinweis auf die heutige Zeit sich Freiheiten nimmt, die als ungebührliches Benehmen und Lümmelhaftigkeit ausartet. Es war schon immer so, daß Lüge und Trotz, Frechheit und Arroganz, Überheblichkeit und Faulheit der Anfang aller Übel war, daran ändert auch die heutige Zeit nichts und deshalb müßten alle Eltern und Erzieher darauf achten, daß die Kinder keines dieser Übel als die sogenannte Freiheit der neuen Zeit betrachten“.

Ein Vater einer 18jährigen Tochter schlägt vor, zumindest bis zum 18 Lebensjahr bei jeder Untat den nackten Hintern auszuhauen, auch, um Kinder vor der Ausübung krimineller Handlungen zu bewahren: „Eine kräftige Züchtigung auf das völlig entkleidete Hinternteil ist die wirkungsvollste Strafe für Kinder. Die Strafe muß gerecht und im rechten Augenblick erteilt werden, dann ist es zu ihrem Vorteil. Ich bin der Überzeugung, daß wir 50–60% weniger straffällig werdende Jugendliche hätten, wenn man schon in der Schulzeit mit der körperlichen Züchtigung als Haupterziehungsmittel vorginge“.

Ein weiterer Leser plädiert für Bestrafungen auch bei kleineren Vergehen, da sich Kinder dann umso mehr Mühe geben würden, zu parieren: *„Wenn ein Kind seine Eltern lieb hat, ist es auch bereit, ihnen zu folgen, und wenn es sich etwas zu schulden kommen läßt, ist es bereit, diese Schuld zu bekennen und durch eine angemessene Strafe zu sühnen, damit die Schuld, die nun seiner Liebe im Wege steht, möglichst bald beglichen wird. Wenn seine Bindung zum Erzieher stark genug ist, wird es sogar einsehen, daß auch kleinere Vergehen bestraft werden müssen. Solche Kinder können noch mit 18 Jahren, wenn sie Strafe verdient haben, dem Erzieher den Rohrstock bringen, ihr Gesäß entblößen und die gewünschte Strafstellung einnehmen. Auch einer sehr strengen Züchtigung widersetzen sie sich nicht und zeigen hinterher keine Spur von Trotz, sondern sind für die Wiederversöhnung herzlich dankbar. Diese Kinder bedauern ihr Vergehen, begreifen die Notwendigkeit der Strafe und werden durch sie gebessert. Wenn der Erzieher streng mit ihnen ist, geben sie sich um so mehr Mühe, zu parieren“.*

Betroffene über die Züchtigung

Auch die Betroffenen selbst ließ die „Tribüne der Zeit“ zu Wort kommen. Dabei fällt auf, dass sich Jugendliche und Heranwachsende durchaus positiv über die Anwendung von körperlichen Züchtigungen in ihrer Erziehung äußerten.

Aus den Zuschriften eines 19jährigen Mädels geht hervor, dass sie die Prügelstrafe als Erziehungsmittel akzeptiert. Sie schreibt: *„Ich habe zwar sehr viele, aber nicht zu viele Hiebe gekriegt... Mir sind jedenfalls die Hiebe nur gut bekommen und ein paar blaue Striemen auf dem Hinterteil sind ja ganz gesund und bestimmt keine ‚Mißhandlung‘. Die Hiebe kriegte ich mit einer dünnen, aber starken, biegsamen Gerte, später, als ich schon 15 und 16 war, manchmal auch mit der Klopffeitsche ... Also kann auch ein weiblicher Wildfang mal des Öfteren eine strenge Züchtigung vertragen“.*

Für ein 17jähriges Mädel ist die körperliche Züchtigung die humanste Strafe, die sie kennt: *„Obwohl ich auch noch zu den ‚Betroffenen‘ gehöre, glaube ich, daß diese Art der Bestrafung richtig ist, denn sie ist in Wirklichkeit die humanste, die ich kenne. Unter meinen Freundinnen sind einige, die ebenfalls noch durchgehauen werden, wenn sie etwas ausgefressen haben, und einige, die andere Strafen erhalten. Ohne Strafe geht es bei keiner, aber die anderen Strafen sind meistens viel schlimmer. Das finde ich deshalb, weil Schläge nicht lange dauern. Wenn man sie überstanden hat, ist die Übertat gesühnt und man hat kein schlechtes Gewissen mehr. Meine Eltern tragen nichts nach und sind hinterher genau so freundlich wie sonst. Es ist dann ganz so, als ob man nichts getan hätte. Andere Strafen dauern meist länger*

und das ganze Leben zu Hause ist dann fürchterlich. Wenn meine beiden jüngeren Geschwister oder ich Schläge bekommen sollen, so sprechen unsere Eltern mit uns erst in Ruhe darüber und erklären uns, warum die Strafe jetzt gerecht und notwendig ist. Das haben wir dann fast immer eingesehen. Aber trotzdem haben wir durch Bitten nicht erreichen können, daß wir dann nicht geschlagen wurden ... Trotz meiner 17 Jahre finde ich, daß eine Tracht Prügel keine Folterung und auch keine Demütigung oder Schändung ist ... Bei uns sieht es niemand als eine Schande an, wenn man Durchgehauen wird...“.

Ein fast 18jähriger Knabe schreibt, dass ihm und seinen Geschwistern (zwei Schwestern 15 und 16 Jahre alt und zwei Brüder 12 und 13 Jahre alt) jedes Mal die Eltern leidgetan hätten, wenn sie geschlagen wurden, „weil wir gegen diese, die uns so gut sind, so ungezogen waren...“: „... Trotzdem sind wir unseren Eltern deswegen nicht böse, im Gegenteil. Denn wir wissen ganz genau, daß wir das alles selbst verschuldet haben. Es liegt nun an uns selbst, uns so zu benehmen, daß uns die sehr schmerzhaften Hiebe überhaupt ganz erspart bleiben. Jedesmal, wenn einer von uns die sehr fruchtbaren Schmerzen auf den Hintern zu spüren bekommt, tun uns allen nicht die noch so schmerzhaften Hiebe leid, sondern unsere Eltern, weil wir gegen diese, die uns so gut sind, so ungezogen waren, oder weil wir sie angelogen haben. Kurz nach den erhaltenen schmerzhaften Hieben bitten wir alle unsere Eltern um Verzeihung und geloben, ‚nie wieder‘ Grund zu Hieben zu geben“.

Für viele Jugendliche ist eine körperliche Züchtigung sogar wichtig, um nicht mit dem Strafgesetzbuch in Berührung zu kommen. Ein 21jähriger Bürogehilfe führt dazu aus: „... denn ich habe bei mehreren früheren Schulkameraden festgestellt von denen ich genau weiß, daß sie zu Hause nie Prügel bezogen haben, die häusliche Humanität sehr geschadet hat. Sieben Jungen von meiner Schulklasse sind bereits ... vorbestraft ... Betonen muß ich, daß alle Jungen von sehr ordentlichen, aber auch sehr humanen Eltern abstammen“.

Ein 21jähriges Mädchen bezeichnet das Zusehen einer körperlichen Züchtigung bei ihren ein und zwei Jahre jüngeren Schwestern als besonders erzieherisch: „Irgendetwas Beschämendes haben meine Schwestern und ich nie empfunden, wenn wir uns zur Abstrafung die Hosen ausziehen mußten ... Ich kann aus meinen eigenen Erfahrungen nur empfehlen, die Strafen ruhig vor den Augen der anderen Geschwister durchzuführen. Auf mich jedenfalls hat das Zusehen, wenn eine meiner Schwestern Schläge mit dem Rohrstock bekam, immer sehr abschreckend gewirkt. Hierbei scheint es mir notwendig, die Züchtigung auf den nackten Popo zu vollstrecken, denn gerade zusehen zu müssen, wie das spanische Rohr Schwielen zieht, ist besonders erzieherisch ... In ihrer erzieherischen Wirkung aber haben sie bei ihrer heilsamen Schmerzhaftigkeit, wie ich aus eigener Erfahrung bei meinen

Schwestern und mir durchaus bestätigen kann, doch oft einen nicht zu verachtenden Erfolg aufzuweisen. Ich wenigstens sehe heute ein, daß Muttis Erziehung eine sehr vernünftige war und daß auch mir als Mädel der Stock nichts geschadet hat“.

Lernen mit Schlägen

In den Zuschriften an die „Tribüne der Zeit“ wurde auch die Frage diskutiert, ob durch körperliche Züchtigungen mindere oder schlechte Leistungen – zum Beispiel bei schulischen Aufgaben oder beim Sport- und Gymnastik – gebessert werden können.



Zirkusprobe mit der Reitgerte zur Verbesserung von Leistungen

Ein Mädel schreibt: *„Soll nur der mangelnde gute Wille durch Strafe herausgebildet werden oder sind auch schlechte Leistungen straffällig, die einfach mit Können oder Nichtkönnen zusammenhängen? Der erste Teil dieser Frage wird meistens bejaht. Das heißt, Faulheit, Sturheit, Unaufmerksamkeit soll mit dem Stock geahndet werden. Wie steht es aber mit schlechten Leistungen, die anderen Ursprung haben? Meine eigenen Erfahrungen hat mir gezeigt, daß manche mindere Leistung durch Strafen gebessert werden kann, auch die, von der das Kind behauptet: besser kann ich es beim besten Willen nicht. Man soll sich hier nicht täuschen lassen und zunächst solche Entschuldigungen nicht*

gelten lassen. Man soll der Sache auf den Grund gehen und auch hier den Stock anwenden. Erst dann kann der Erzieher hiervon Abstand nehmen, wenn es sich innerhalb von vier bis sechs Monaten zeigt, daß trotz Hiebe alles beim alten bleibt. Aber es gibt leider Fälle, wo die Entschuldigung: ich kann es eben nicht, nur eine faule Ausrede ist“. Nicht unerwähnt soll bleiben, dass sich die Leistungen dieses Mädchens in einer Sportschule gebessert haben, wie aus dieser Zuschrift an die „Tribüne der Zeit“ hervorgeht.

In einer Leserzuschrift wird geschildert, wie Übungsfehler bei einer Zirkusprobe mit Schlägen einer Reitgerte umgehend korrigiert wurden: *„Bald erfuhren wir auch, daß er einer strengen Erziehung unterlag. Besonders streng war seine Lehrmeisterin, die ihn bei der Zirkusprobe mit einer Reitgerte zu Höchstleistungen antrieb. Ein paarmal war ich selbst Zeuge einer solchen Probe. Der Bube hing in der Longe und übte Saldos. Wenn die Leistungen nicht gut und exakt durchgeführt wurden, dann setzte es schneidig geführte Peitschenhiebe über die Beine, daß der Junge jedesmal aufschrie“.*



Musikunterricht mit dem Rohrstock.

Ein 19jähriger schildert, wie die Schularbeiten durch Schläge u. a. bei ihm und seinen 15 und 16 Jahre alten Schwestern überwacht wurden: „Zu unserer Erziehung, vor allem für die Überwachung unserer Schularbeiten wurde nach dem Kriege eine Lehrerin ins Haus genommen ... Im Herbst letzten Jahres teilte

mein Klassenlehrer meinem Vater mit, daß meine Versetzung zu Ostern gefährdet sei, wenn ich mich nicht mehr anstrengen würde ... Seit diesem Tage wurde die etwas gelockerte Disziplin durch unsere Erzieherin wieder straffer und bei Durchsicht der Schularbeiten lag der Rohrstock griffbereit auf dem Tisch. Hatten wir nicht ordentlich gelernt oder aber unsere Arbeiten flüchtig gemacht, mußten wir uns über die Sofalehne oder den Tisch bücken und erhielten eine Anzahl durchziehender Schläge mit dem etwa einen Meter langen dicken Rohrstock...“.

Mädchen und Züchtigung

In den verschiedensten Leserzuschriften wurde auch recht intensiv über die Anwendung von körperlichen Züchtigungen bei Mädchen diskutiert. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Leser für gleiche Strafen bei Jungen und Mädels eintreten, da ansonsten der Gerechtigkeitssinn darunter leiden würde. In der Regel sollten Mädchen bis zum 18. oder 19. Lebensjahr gezüchtigt werden, wobei einige Leser – darunter auch die „betroffenen“ Mädels selbst – bis zum 21. Lebensjahr Stock- und Peitschenhiebe befürworten.

Bei der Mädchenerziehung wird empfohlen, das Mädel durchschnittlich einmal wöchentlich zu schlagen, um „für entsprechenden Gehorsam zu sorgen“. Ein Leser empfiehlt insbesondere, junge Damen in den Flegeljahren durch nicht zu seltene Behandlung des Hin-

tern von Unarten abzuhalten: „Wer täglich die vielen Ungezogenheiten, vor allem größerer Mädchen, mit ansieht, der wundert sich nicht, daß die Mehrheit der befragten Eltern entschieden für kräftige häusliche Prügelstrafen ist. Unverständlich erscheint, daß häufig eine niedrige Altersgrenze vorgeschlagen wird. Die Ungezogenheiten kleiner Mädels sind doch meist Kindereien, durch mangelnde Einsicht und Überlegung entstanden. Da wird doch fast immer genügen, wenn die Rute bereitliegt und das Mädel genau weiß, daß diese im Ernstfall feste über den Podex klatscht. Aber mit 12 oder 13 Jahren sieht es schon anders aus, da beginnen die Flegeljahre und freche Antworten, störrisches Benehmen, Faulsein in der Schule und Umgehen jeder häuslichen Arbeit sind an der Tagesordnung und bringen die Eltern in

Verzweiflung! Da also und in den folgenden Backfischjahren wird es notwendig sein, durch nicht zu seltene Behandlung des nun schon wohlgepolsterten Hinterteiles für entsprechenden Gehorsam zu sorgen. Ob das noch mit der Rute wirksam ist, bezweifle ich und sind sicher Stock und Gerte geeigneter, von Unarten abzuhalten. In vielen Fällen wird auch die bereits berufstätige ‚junge Dame‘ mitunter verdienen, über den Diwan gelegt zu werden und mit Striemen übers Sitzfleisch belohnt zu werden. Verbotener Umgang, ungeeignete Lektüre, spätes Heimkommen, sinnlose Geldausgaben, mangelnde Kleiderpflege, freche Lügen u. ä. lassen sich kaum auf die Dauer anders austreiben, als mit Klopfer und Riemen. Und speziell alleinstehende Mütter sollten sich nicht überrumpeln lassen, sondern ihren Willen streng durchsetzen und auch die ‚große Tochter‘ nicht zu selten versohlen. Nachgiebigkeit und Schwäche schaden beiden Teilen mehr, als Konsequenz und Unerbittlichkeit bei der Abstrafung. Die Häufigkeit sollte allerdings von dem Benehmen des Mädels abhängen, der Durchschnitt mag bei einmal wöchentlich liegen, um nicht alltäglich zu werden, was abstumpfend wirken würde...“.

Ein Leser ist sogar der Auffassung, dass Mädchen härter angefasst und gezüchtigt werden müssten als Jungens: „... vertrete ich hier noch einmal die unerschütterliche und felsenfeste Überzeugung, daß Mädchen nicht nur genauso, sondern oft noch mehr Prügel haben müßten als Jungens“.

Dass gerade bei Mädels die körperliche Züchtigung eine wirk- und heilsame Erziehungshilfe ist, schreibt ein weiterer Leser: „Bekannte von uns, die mehrere Töchter haben, machten die Feststellung, daß gerade heranwachsende Mädels eine weiche Erziehung und elterliche Nachgiebigkeit als Schwäche ansehen und sich auch danach verhalten. Sehr viele Mädcheneltern wenden mit gutem Erfolg körperliche Strafen für ihre Töchter an und empfehlen die körperliche Züchtigung als wirk- und heilsame Erziehungshilfe gerade bei Mädels. Selbst häufige und kräftige Hiebe werden von den meisten Mädchen den sogenannten humanen Strafen vorgezogen, vorausgesetzt, daß diese wissen, daß ihre Eltern gerecht und aus Liebe strafen“.

Ein anderer Leser befürwortet Schläge bei Mädchen, um sie auf den rechten Weg zu führen: „Auch die gefährdete weibliche Jugend unserer Tage bedarf, um auf den rechten Weg geführt zu werden, einer guten und strengen Erziehung“.

Eine Frau schreibt, dass Züchtigungen – gerade bei Mädchen – einen guten Einfluss haben: „Ergänzend möchte ich noch sagen, daß viele Mädchen mit 14–16 Jahren ordentlich strenge Hiebe am meisten gut täten. Bei mir war es jedenfalls so“.

In den Leserzuschriften wird dafür plädiert, dass selbstverständlich auch Männer ihre Töchter körperlich züchtigen dürfen und sollten: *„Ich kann eines nicht verstehen, daß immer den Männern das Recht, bei den Mädchen zu strafen, abgesprochen wird ... Ich bin für Rohrstock-Züchtigungen. Aber dann für Mädchen und Buben und gleiches Recht auch für den Mann“.*



DIE ZUCHT IN DEN ERZIEHUNGSANSTALTEN

„Wenn du nicht brav bist, kommst du ins Heim“

Von der Anstaltserziehung

Vom Mittelalter bis zum Nationalsozialismus



Schon seit dem Mittelalter war versucht worden, Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die zwar nicht verwaist waren, aber als verwahrlost galten, zwangsweise in entsprechenden Einrichtungen zu erziehen. *„Der eigentliche Beginn der Rolle des Staates als ‚Stiefvater‘ jedoch fiel – nicht eben zufällig – zusammen mit dem Übergang Deutschlands zu einer urbanen Industriegesellschaft am Ausgang des 19. Jahrhunderts“* (Köster: Die Fürsorgeerziehung. In: Zwischen Disziplinierung und Integration. Westfälisches Institut für Regionalgeschichte. Landschaftsverband West-

falen-Lippe, 1999), wo mit der planmäßigen Errichtung von Erziehungsanstalten begonnen wurde. *„Mit der ‚Entdeckung‘ der Kindheit als eigenständigem Lebensabschnitt durch den Philosophen Jean-Jaques Rousseau entstanden die ersten Anstalten für Waisen und Kinder, die dort unter sehr harten Bedingungen leben und arbeiten mussten. Verwaiste und ‚gefährdete‘ Kinder sollten nicht mehr nur übergangsweise in ‚gesicherte Verhältnisse‘ gebracht, sondern nachhaltig ‚gebessert‘ und für die Gesellschaft nutzbar gemacht werden“* (Eckler: Das Brandenburgische Mädchenfürsorgeheim in Prenzlau 1902 – 1935, 2020). Um dies zu erreichen, bestand das *„zentrale Elemente der damaligen ‚Pädagogik‘ aus militärischem Drill und brutalsten Prügelstrafen“* und waren *„Dunkelarrest und Kostentzug in den Heimen an der Tagesordnung“* (Schäfer: Fürsorgeerziehung im Nationalsozialismus, Institut für Erziehungswissenschaften, Philipps-Universität Marburg, 2000).

Getragen von der pietistisch geprägten Erweckungsbewegung entstanden sog. ‚Rettungshäuser‘, *„die ‚leidende, entwurzelte und unerzogene Kinder‘ aufnahmen. Während in den evangelisch geprägten Anstalten meist das Prinzip der geschlossenen Unterbringung, strengen Zucht und Ordnung vorherrschte ... entwickelten sich katholischen Einrichtungen ... eher zu ‚Zuchthäusern für Kinder‘ ...“* (Lützke: Öffentliche Erziehung und Heimerziehung für Mädchen 1945 bis 1975 – Essen, 2022). Neben den kirchlich geprägten Erziehungsanstalten engagierten sich auch zahlreiche Vereine (z. B. „Jungfrauenvereine“), in denen meist Frauen aus der Bürgerschaft tätig waren, *„für die Belange sittlich gefährdeter, ‚verwahrloster‘ und*

straffälliger Mädchen und Frauen. ... Ziel war die Wiedereingliederung von Mädchen und Frauen in die bürgerliche Gesellschaft. Daher wurden den Frauen Arbeitsstellen außerhalb der Anstalten angeboten, zumeist als Dienst-mädchen/Hausgehilfinnen“ (ebenda). Gerade „junge, unangepasste Mädchen besaßen höchste Brisanz im fürsorgerischen Diskurs“ (Eckel, aaO).



In den kirchlichen Erziehungsanstalten herrschte ein strenges Erziehungsregime.

Zu den kirchlichen Anstalten gesellten sich alsbald auch staatliche Erziehungsheime. In Preußen beispielsweise wurden durch das Zwangserziehungsgesetz von 1878 und das Fürsorgeerziehungsgesetz von 1900 die rechtlichen Grundlagen dazu geschaffen. Während das Gesetz von 1878 „nur straffällig gewordene Kinder unter zwölf Jah-

ren erfaßt hatte“, wurde durch das Gesetz von 1900 „die staatlichen Eingriffsmöglichkeiten erheblich“ ausgeweitet: „Es hob das Überweisungs-Höchstalter auf 18 Jahre an und bestimmte, daß nun auch ohne Vorliegen einer strafbaren Handlung – also gleichsam prophylaktisch – öffentliche Ersatzerziehung angeordnet werden könne, wenn dies zur „Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig schien“ (Köster, aaO). Daher richtete sich das Gesetz von 1900 auch an „weibliche Minderjährige, die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen“ (Eckler, aaO.). Und „das in den genannten Gesetzen postulierte ‚Recht des Kindes auf Erziehung‘ erwies sich in der Praxis als ‚Recht des Staates auf Eingriff in den Erziehungsprozeß zur Durchsetzung gesellschaftlicher Normen“ (ebenda).

Die Motive für die Einweisungen in die Erziehungsanstalten gingen „von einer sozialen Schädlichkeit und ‚Gefährlichkeit‘ des Minderjährigen aus. Seine äußere Anpassung sollte durch Zwang, Strafe und Kontrolle erzwungen werden“ (Lützke, aaO). „Durch harte körperliche Arbeit, eine strenge Hausordnung, religiöse Unterweisungen und wenig Freizeit sollten die Zöglinge an lebensnotwendige Gewohnheiten und Sitten gewöhnen“ (ebenda). Für ältere Jugendliche erschien die Fürsorgeerziehung „vor allem als Disziplinierungsmaßnahme“ (Köster, aaO). Auch wurden „Spezialheime für Minderjährige mit geistigen, vor allem ‚charakterlichen Abartigkeiten‘, damals als ‚Psychopathien‘ bezeichnet, eingerichtet“ (Lützke, aaO).

Was genau unter dem Einweisungsgrund „Verwahrlosung“ zu verstehen war, „blieb in der gesamten Zeit weitgehend unbestimmt“ (Eckler, aaO). Die weite Auslegung des Begriffs

„Verwahrlosung“ gab den Fürsorgeerziehungsbehörden und Gerichten große Handlungsspielräume. Es gab eine Vielzahl von Verwahrlosungsmerkmalen, die als Einweisungsgründe von den Vormundschaftsrichtern *„immer wieder angeführt und miteinander kombiniert wurden. Dazu zählten neben elterlicher Vernachlässigung oder Misshandlung vor allem Charakterzuschreibungen wie ‚Unehrlichkeit‘, ‚kriminelle Neigungen‘, ‚Aufsässigkeit‘, ‚Gewalttätigkeit‘, ‚Unsauberkeit‘, ‚Vergnügungs- und Geltungssucht‘, ‚sexuelle Triebhaftigkeit‘, ‚Herumtreiben‘, schlechte Schulleistungen und ‚Arbeitsbummelei‘“* (Köster, aaO). *„Enger gefasst wurde die sogenannte ‚sittliche Verwahrlosung‘, die alle Handlungen umfasste, welche der bürgerlichen Moral mit ihren klaren Geschlechterrollen zuwiderliefen. Hierzu zählten wiederholter Wechsel der Arbeitsstelle, häufiges abendliches Ausgehen und voreheliche Liebesbeziehungen, ebenso wie Weglaufen und geringfügige Diebstähle“* (Eckler, aaO).

Eindeutig war auch die geschlechtsspezifische Differenzierung der Verwahrlosungsindikationen: *„Während männliche Minderjährige überproportional häufig aufgrund von Eigentumsdelikten ins Visier der Jugendfürsorge gerieten, standen bei Mädchen ... sexuelle Auffälligkeiten an erster Stelle“* (Köster, aaO). In vielen Fällen wurden Mädchen *„wegen ‚sittlicher‘ Gefährdung‘ oder ‚Unzucht‘ in die Fürsorgeerziehung überwiesen“* (Lützke, aaO). *„Die Sünde der Prostitution wurde als ein Mangel an Einsicht, Vernunft und Mündigkeit interpretiert, wobei es nur möglich erschien, Mädchen und Frauen durch Erziehung von ihrer Sündenhaftigkeit zu befreien“* (ebenda).

Im Anstaltsalltag dominierte *„die Disziplinierung der Zöglinge durch einen umfassenden Strafmaßnahmenkatalog“* (Eckler, aaO). So heißt es in der Hausordnung des Brandenburgischen Mädchenfürsorgeheim in Penzlau aus dem Jahre 1913: *„Gegenüber Verfehlungen der Zöglinge haben Belehrungen, Mahnungen und Warnungen, falls diese aber nicht fruchten oder nicht genügen, die in § 22 aufgeführten Disziplinarstrafen, unter welchen je nach der Eigenart des Zöglings und der Schwere des Falles zu wählen ist, Platz zu ergreifen“* (Auszug aus der genannten Hausordnung). *„Die Palette der möglichen Disziplinarstrafen der Anstalt war vielfältig und reichte von Verweisen, Entziehung von Vergünstigungen über Essensentzug bis hin zu Arreststrafen von bis zu sechs Tagen in Einzelhaft und Dunkelarrest unter Kostschmälerung. Auch körperliche Züchtigung mit dem Hasel- oder Rohrstock zählten dazu“* (Eckler, aaO).

„Besonders wichtig war, dass die körperliche Bestrafung kontrolliert durch die Vorsteherin und nicht nur im Affekt durch Erzieherinnen erfolgte. Die Strafen dienten im Wesentlichen dazu, die Machtverhältnisse in kritischen Auseinandersetzungen wiederherzustellen.“

Hinzu kam, dass den Erzieherinnen zur Aufgabe gemacht wurde, die Autorität der Anstalt mithilfe eines detaillierten Strafenkatalogs dauerhaft aufrecht zu erhalten“ (ebenda).

Die in den Erziehungsheimen *„herrschende strenge Zucht für von Verwahrlosung bedrohter Mädchen wurde beschrieben als ‚Hinführung zur Bescheidenheit und mädchenhafter Demut‘ und ‚Gewöhnung an Fleiß und Regelmäßigkeit und Therapie schädlicher Neigungen‘“* („freies forum für erziehungsfragen“ Nr. 238/1990). Die Hausordnungen der Anstalten waren geprägt, um die Insassen *„zur Ordnung und Sauberkeit, zum Fleiß und zur sorgsamten Durchführung der Alltagspflichten“* anzuhalten (Steinacker, aaO). *„In den meisten Anstalten bestand für bestimmte Phasen des Tages – während der Mahlzeiten, den Arbeitszeiten und in den Schlafsälen – ein ausdrückliches Sprechverbot (‚Schweigegebot‘)“* (ebenda).

Arreststrafen und körperlichen Züchtigungen waren in allen Erziehungsanstalten die am weitest verbreiteten Straffarten.

Nahezu überall gab es *„vergitterte Arrest- und Dunkelzellen“*. Meist *„wurden die Keller fast aller Gebäude für die Durchsetzung von Arreststrafen genutzt“* (Eckler, aaO).

Hier ein Beispiel vom Brandenburgischen Mädchenfürsorgeheim in Penzlau: *„Gelinder Arrest bis zu 7 Tagen bei Einschränkung der Beköstigung auf Verabreichung der drei Hauptmahlzeiten und Gewährung von Matratze und Decken zum Nachtlager; nach 3tägiger Dauer der Einschließung kann angemessene Beschäftigung eintreten“* und *„Strenger Arrest bis zu 6 Tagen, mit oder ohne Beschäftigung, verschärft durch: 1. Beschränkung der Kost auf Verabreichung von täglich 500g trockenen Brotes mit Wasser, jedoch nur einen um den anderen Tag; 2. Entziehung der Matratze eine um die andere Nacht“*. Dunkelarrest *„an maximal zwei aufeinanderfolgenden Tagen“* (In: BLHA, Rep. 55 Provinzialverband, Abt. I Nr. 2013: Hausordnung 1913, §22).

Im Rheinland wurde der Arrest *„in einer geschlossenen Einzelzelle von max. 7 Tagen mit oder ohne Beschäftigung, wobei dieser als strafverschärfend anzusehen ist“*, vollzogen. Gründe für die Arreststrafe waren *„Flucht oder Beihilfe zur Flucht, Tötlichkeiten, Sachbeschädigung, Diebstahl, grobe Widersetzlichkeiten, Unbotsmäßigkeit, Arbeitsverweigerung, Gehorsamsverweigerung, ‚Renitenz‘“* (Steinacker, aaO). Die Isolierungszelle war *„2,25 x 3,75 M lediglich mit an der Wand hochgeklappten Bett, ein Tisch, ein Schemel sowie Nachtstuhl“* (ebenda).

War der Arrest *„eine in der Strafordnung geregelte Maßnahme“* (ebenda), so galt die *„Einzelbewahrung ... ausdrücklich nicht als Strafe“*, sondern hatte den *„Charakter der Heilbehandlung“* (ebenda). Für diese Art der „Heil- oder Erziehungsbehandlung“ wurde der Zög-

ling in einen von außen abschließbaren, zellenähnlichen Raum eingesperrt. Möglich waren zusätzlich die „Verdunkelung der Fenster ... Essensentzug, Abstellen der Heizung und hartes Lager“ (ebenda). Gründe für den Vollzug waren die „Beruhigung“ und „Besinnung“ der Insassen sowie für „Zöglinge, welche diese Maßnahme aus berechtigten Gründen erbitten“ (ebenda). „Im Gegensatz zum zeitlich limitierten Arrest war es möglich, die Einzelbewahrung auf zwei Monate auszudehnen. Damit hatte sich in den Anstalten neben dem streng reglementierten Arrest unter dem Deckmantel der (Heil-)Erziehung‘ ein Disziplinierungsmittel erhalten, das gegen nahezu jeden Insassen in Stellung gebracht werden konnte“ (ebenda).



Die körperliche Züchtigung gehörte zum Standardrepertoire in den Erziehungsanstalten

Von der Strafe der körperliche Züchtigung wurde in den Anstalten ebenso reichlich Gebrauch gemacht. „Während des Aufenthaltes in den Erziehungsanstalten wurden Unfolgsamkeiten und Übertretungen der Heimordnungen mit Stock-, Ruten- und Peitschenhieben bestraft. 12 bis 25 Hiebe waren dabei üblich, je nach Anstalt verabfolgt mit der Reitpeitsche, dem Rohrstock, der Weidenrute oder ,einer stabilen Lederpeitsche mit 7 Rie-

men““ (freies forum für erziehungsfragen, aaO). „In der Heilerziehungsanstalt Kalmenhof (Idstein/Taunus) war beispielsweise ein häufig angewandtes ‚Erziehungsmittel‘ das Schlagen mit dem Ochsenziemer“ (Schäfer, aaO). Mit dem Vollzug dieser Körperstrafe „wird versucht, ,sehr verwilderte Kinder‘ ... zu der Überzeugung zu bringen, daß ihr böser Sinn bestimmt gebeugt werden würde“ (Erster Jahres-Bericht über die von dem unterzeichneten Verein errichteten Anstalt zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, 1825).

Für eine Oberin aus dem Rheinland war die Züchtigung ein probates Mittel: „Besserung wird bei den meisten erreicht, wenn der aufsässige Körper im gegebenen Augenblick durch einiges Schmerzgefühl zur Ruhe gebracht und der gute Wille geweckt würde, die Schande einer körperlichen Züchtigung nicht wiederholt zu verdienen“ (Köster, aaO). Und so wurde „die gewünschte Anstaltsdisziplin mit der körperlichen Züchtigung“ durchgesetzt“ (ebenda). „Gängige Verfehlungen, auf die mit Schlägen reagiert wurde, waren Sachbeschädigungen, Entweichungen, Tötlichkeiten gegen Erzieher und Mitzöglinge, Diebstahl und Tierquälerei ... Dabei stand neben dem spezialpräventiven Effekt vor allem der generalpräventive Effekt im Vordergrund“ (ebenda).

Von der Anstalt „Haus Moorbург“ der Bodelschwingschen Anstalten war bekannt, dass „Prügel für Fürsorgezöglinge an der Tagesordnung waren“. Der dortige Oberdiakon hatte sogar „im rechten Stiefel immer eine Reitgerte stecken“ (ebenda). Der Chefarzt der Anstalten war der Meinung, „daß ‚die Lebensverhältnisse‘ in den F.E.-Heimen ‚weithin‘ den ‚natürlichen Bedingungen‘ entsprachen“ (ebenda).

Selbst für die damalige Zeit speziell waren die Strafbestimmungen im Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch. Dort wurden die weiblichen Zöglinge in vier „Führungsklassen“ eingeteilt. Die dritte und vierte Führungsklasse waren „Strafklassen, welchen bestimmte Beschränkungen erfolgt sind“. In der „3. Führungsklasse“ konnten die Mädchen „bis zu 8 (acht) Schlägen mit dem Rohrstock bekommen“. In der „4. Führungsklasse“ konnten „bis zu 10 (zehn) Schläge mit dem Rohrstock durch die Bettfrau“ erfolgen. Auch ansonsten gab es für Verfehlungen die „Rute bis zu einem Alter von 10 (zehn) Jahren“ sowie danach das „Rohrstockchen auf die Hand“ und „mit dem Rohrstock“ („Strafordnung für das Königliche Militär-Mädchen-Waisenhaus zu Schloß Pretzsch“ vom 1. Juli 1912).

Zu den weiteren üblichen Strafen in den Erziehungsanstalten gehörten das „Festbinden (Zwangsjacke)“ (Erster Jahresbericht ..., aaO) und das „Kahlscheren“ (Köster, aaO).

Im Jahre 1930 wurde die Jugendfürsorge reformiert und liberalisiert: „die weit verbreiteten Sprechverbote wurden aufgehoben, die Arbeitszeiten der Zöglinge strikter reguliert und Strafmaßnahmen wie Dunkelarrest und das Abschneiden der Haare untersagt“ (Ecker, aaO). „Die Sanktionen der körperlichen Züchtigung wurden deutlich eingeschränkt. Sie sollten auf die schwersten Verfehlungen beschränkt und bei Mädchen über 16 Jahren nicht mehr angewandt werden“ (Köster, aaO).

Im Nationalsozialismus 1933 – 1945

„In der Zeit des Nationalsozialismus wurden die Fürsorgeerziehungsanstalten zur Disziplinierung unliebsamer Elemente eingesetzt. Mangelnde Konformität wurde als Verwahrlosung interpretiert und mit Maßnahmen der Fürsorgeerziehung beantwortet/bestraft“ (wikipedia.de/Heimerziehung_in-Deutschland, gesehen am 13.04.2024).

„Mit der Machtübergabe an die nationalsozialistische Regierung 1933 setzte sich das rassenbiologische und nationalsozialistische Vokabular bemerkenswert schnell durch und die zuvor ‚Unerziehbaren‘ wurden zu ‚Minderwertigen‘ und ‚unwertem Leben‘. Die wissenschaftliche Klassifizierung nach ‚Psychopathie‘, ‚Schwachsinnigen‘ und ‚Normalen‘ war mit dem Erstarken des psychiatrischmedizinischen Einflusses in der Erziehung in den 1920er Jahren schon vorher Teil der öffentlichen Ersatzerziehung gewesen. Diese zeigte damals schon

eine Nähe zur Eugenik-Bewegung. Nun wendete sich der Diskurs von der ‚Pflege‘ und ‚Heilung‘ der Betroffenen zur ‚Ausmerze‘, um den drohenden ‚Volkstod‘ abzuwenden“ (Eckler, aaO).

Daher war es auch nur eine Frage der Zeit, bis die im Jahre 1930 beschlossene Liberalisierung (siehe oben) wieder zurückgenommen wurde – denn: *„Diese ‚sentimentale Pädagogik‘ der 1920er beruhe auf einer ‚individualistisch-liberalistischen Denkweise‘ und bedürfe einer ‚scharfen Nachprüfung‘, diskutierten 1934 die preußischen Fürsorgedezernenten“ (Schäfer, aaO).* Ins Visier genommen wurde im sog. „Dritten Reich“ die *„sexuelle Verwahrlosung‘ bei Mädchen und noch stärker der ‚Arbeitsscheu‘ bei Jungen“ (Köster, aaO).*

1935 war es dann so weit: *„Die nationalsozialistische Strafordnung gestattete körperliche Züchtigungen in allen Heimen ...“ (Lütze, aaO).* *„Prügelstrafen, Arrest und Kostenzug wurden als Disziplinarmaßnahmen wieder eingeführt“ (Schäfer, aaO)* – und diesmal waren Mädchen über 16 Jahre und sogar in Anstalten einsitzende Frauen nicht ausgenommen von dieser Regelung.

„Fortan war die körperliche Züchtigung der Insassen wieder erlaubt, „wenn sie zur sofortigen Wahrung der Autorität des Erziehers oder zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung in der Anstalt“ notwendig erschien. Züchtigung als ‚pädagogische Notwehr‘. Züchtigung als wirksames Erziehungsmittel bei wiederholten, berechneten Lügen und Sittlichkeitsdelikten, Tierquälerei, offene Widersetzlichkeit, mutwillige Zerstörung von Sachen, Schamlosigkeit, Rohheit, hartnäckiger Trotz, beleidigende Äußerungen“ (Köster, aaO).

Im Oktober 1940 wurde im Deutschen Reich das Jugendstrafrecht erweitert, in dem als sog. „Zuchtmittel“ der „Jugendarrest“ als zu verhängende Sanktionsmöglichkeit gegen nonkonforme (nicht angepasste) Jugendliche hinzukam. Daraufhin *„bemühten sich die FE-Funktionäre darum, den Jugendarrest auch auf Fürsorgezöglinge anzuwenden, versprach doch gerade die mit der kurzfristigen Internierung der Delinquenten in externen Jugendarrestanstalten verbundene ‚Schockwirkung‘ eine vielversprechende Erweiterung des bestehenden Sanktionsinventars. ... Im Mittelpunkt standen dabei vor allem Jugendliche, die sich während einer Flucht aus den Anstalten oder während ihrer Unterbringung in einer externen Arbeitsstelle kleinerer Delikte – in der Regel Diebstähle – zu Schulden gekommen lassen hatten. Es ging mithin um die Sanktionierung abweichenden Verhaltens außerhalb der Anstalt, das weder durch das Anstaltsreglement noch durch bestehende Disziplinarordnungen hinreichend erfasst wurde“ (Köster, aaO).* Verschärft wurde der Jugendarrest durch „strenge Tage“, in denen es nur „vereinfachte Kost“ (Wasser und Brot) und ein „hartes Lager“ (keine Matratze) gab.

Inspiziert vom Jugendstrafrecht und dem Jugendarrest waren einige Anstalten „dazu übergegangen, den verschärften Arrest, das härteste Sanktionsmittel, das den Heimen neben der Körperstrafe zur Verfügung stand, verstärkt gegen renitente Jugendliche zu verhängen“. Dabei orientierten sich die Anstaltsleitungen „an den Bedingungen des Jugendarrestes“ (Köster, aaO).

Beispiele:

„7 Tage Isolierung in einer Arrestzelle. Die Jugendliche verbüßt jeweils 3 strenge Tage, hat dann einen guten Tag und nochmals wieder 3 strenge Tage. ...

Anderswo gab es bei den dort sog. ‚schlechten Tagen‘ gar für 2 Tage keine Nahrung („2-tägiges Fasten“)“ (ebenda).

Neu war auch die „Einführung der Kontaktsperre: Die Anstalten konnten fortan dreimonatige Besuchs- und Briefsperre aussprechen“ (ebenda).

Nachkriegszeit ab 1945

„Wenn du nicht brav bist, dann kommst du ins Heim!“ (Anja Clemens-Smicek, Bettnässer erwartet die Hölle, Westdeutsche Zeitung, Düsseldorf 2005). Dies war in der Nachkriegszeit keine leere Drohung, sondern für viele Kinder und Jugendliche – wie schon in der Kaiserzeit und in der Zeit des Nationalsozialismus – verhängnisvolle Realität. *„Unangepasste Kleidung, aufmüpfiges Verhalten oder unehelich geboren – nach 1945 landen Kinder schnell im Heim“* (Anja Clemens-Smicek, aaO). Die öffentliche Erziehung folgte einer *„um die Jahrhundertwende ausgeklügelten und vom NS-Regime fortentwickelten Straf- und Besserungspädagogik“* (Wensierski: Schläge im Namen des Herrn, 2007).

Mit dem Untergang des ‚Dritten Reiches‘ verschwand zwar der rassenhygienische Rahmen, der 1933 um die Jugendfürsorge gelegt worden war; ihr sozialmoralischer Normenkanon und ihre sozialdisziplinierenden Intentionen aber veränderten sich ... kaum“ (Köster, aaO). *„Mit der ‚Adenauer Ära‘ begann das restriktive deutsche Erziehungswesen, das unreflektiert zum großen Teil noch vom NS-Regime übernommen wurde“* (Elkawe: Fürsorge und Fürsorgeerziehung von 1945 – 1991, ohne Ort und Jahrgang). Das lag wohl auch daran, dass *„in der Zeit nach dem Krieg ... häufig noch dasselbe Personal, das bereits während der Zeit des Nationalsozialismus dessen Erziehungskonzepte umgesetzt hatte“,* beschäftigt war. *Immer wieder kam es zu willkürlichen und entwürdigenden Bestrafungen oder die Fürsorgezöglinge wurden eingesperrt“* (wikipedia.de, aaO). Kontinuität war also angesagt.

Eingesperrt in Erziehungsanstalten wurden jene Kinder und Jugendliche, die als „verwahrlost“ galten. „Die ‚Verwahrlosung‘ wurde in sozialwissenschaftlichen Disziplinen, wie auch in benachbarten Bereichen (Medizin, Rechtswissenschaft), als Vorstufe zur Kriminalität betrachtet. In der Literatur wurden Verwahrlosung und Kriminalität begrifflich getrennt voneinander verwendet. Während Kriminalität als jenes abweichende Verhalten definiert wurde, das vom Strafrecht mit besonderen Sanktionen belegt wurde, blieb der Begriff der Verwahrlosung nicht eindeutig feststehend. ‚Verwahrlosung‘ wurde zum Sammelbegriff für sämtliche Störungen im Sozial- und Leistungsverhalten und gerade bei Mädchen für Auffälligkeiten im sexuellen Bereich“ (Lützke, aaO).

Als Symptome der „Verwahrlosung“ von Kindern und Jugendlichen konnten gelten: „Unordnung“, „Unbeherrschtheit“, „Pflichtvernachlässigung“, „Ungehorsam“, „Schule schwänzen“, „Frechheit“, „Widerspenstigkeit“, „Bockigkeit“, „Jähzorn“, „Unflätigkeit“, „Unehrllichkeit“, „Kriminalität“, „Arbeitsbummelei“, „Vagabondage“, „Genussleben“, „Gewalttätigkeit“, „Prostitution“, „Herumtreiben“, „sittlichen“ oder „sexuellen Verwahrlosung“, „unsittsame Kleidung oder Gebärden“, „unsittliche Orte“, „Triebhaftigkeit“ und „Haltlosigkeit“. Um als „verwahrlost“ oder „gefährdet“ zu gelten, musste zudem nicht unbedingt ein entsprechendes Verhalten der Jugendlichen vorliegen. Alle diese Vokabeln waren tatsächlich in zahlreichen Beurteilungsberichten an die Behörden zu lesen. Es gab ein ganzes Wörterbuch der diskriminierenden, demütigenden und verächtlich machenden pädagogischen Sprache, die bis weit in die 1970er Jahre hinein in Einrichtungen und Behörden der Jugendhilfe gesprochen wurde“ (Elkawe, aaO).

„In den fünfziger und sechziger Jahren gerieten Mädchen und junge Frauen, die von ihrer Umgebung als ‚auffällig‘, ‚verwahrlost‘, ‚sittlich gefährdet‘ oder ‚schwererziehbar‘ wahrgenommen wurden, rasch in den Fokus der Jugendfürsorge. Wenn die Jugendbehörden nachweisen konnten, dass die Minderjährigen ‚verwahrlost‘ waren, wurde es möglich, sie im Rahmen der Öffentlichen Erziehung in ein geschlossenes Heim einzuweisen. In den meisten Fällen wurde die richterliche Anordnung der Fürsorgeerziehung bis in die siebziger Jahre mit der Gefahr weiterer Verwahrlosung und eines sittlichen ‚Abgleitens‘ der Mädchen begründet. Im geschlossenen Heim sollten sozial auffällige Mädchen durch ‚straffe Erziehung und Beaufsichtigung‘ diszipliniert und an ein ‚geordnetes Leben gewöhnt‘ werden“ (Lützke, aaO).

Wesentliche Ziele in der Heimerziehung „waren die charakterliche Bildung, das Erlernen von Disziplin, Zucht, Ordnung und Sauberkeit, sowie die Festigung moralischer und religiöser Werte“ (ebenda).

In der katholischen „Erziehung – darauf verwiesen andere Theologen – sah man Lohn und Strafe als unverzichtbar, eine straflose Erziehung wurde als unvereinbar mit der ‚natürlichen und übernatürlichen Offenbarung‘ gesehen“ (Prof. Dr. Kuhlmann: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, 2010). Gerade auch die „Erziehungsleitbilder der 1950er-Jahre waren ... im konfessionellen Kontext stark von Begriffen wie Ordnung, Zucht, Gehorsam und Autorität geprägt – Tugendbegriffe, die als übergeordnete Ideale der Lebensführung zugleich den Vorzug besaßen, den Funktionsbedingungen des Anstaltsregimes bestens angepasst zu sein. Barmherzigkeit schloss eine strenge Strafpraxis nicht aus, im Gegenteil: Auch in Gestalt körperlicher Züchtigung wurde das Strafen als notwendiger Bestandteil einer barmherzigen Zuwendung begriffen. Der Leiter der Anstalt Fassoldshof erinnerte 1948 daran, dass ‚in der Bibel die Züchtigung in jeder erlaubten Form als eine sehr heilsame Erziehungsmethode von Gott selbst uns Erziehern in die Hände gegeben wird (Hebr. 12, Vers 5-14)‘. ... Die anthropologischen Grundkonzepte der Heimerziehung waren im konfessionellen Diskurs von der Sündhaftigkeit und Verworfenheit der Zöglinge bestimmt“ (Rudloff: Eindämmung und Persistenz. Gewalt in der westdeutschen Heimerziehung und familiäre Gewalt gegen Kinder, 2018).

„Welche Erziehungsmethoden in der Praxis der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in der überwiegenden Mehrzahl der Einrichtungen angewandt wurden, darüber besteht nach dem jetzigen Forschungsstand kaum noch ein Zweifel“ (Prof. Dr. Carola Kuhlmann, aaO). Aus den unterschiedlichsten Quellen „ergibt sich insgesamt ein übereinstimmendes Bild einer ... Erziehungspraxis, welche den kindlichen Gehorsam und die Anpassung an Disziplin, ‚Sittlichkeit‘, Arbeit und Ordnung als wesentliche Erziehungsziele verfolgte und dies zum Teil mit gewalttätigen, auf jeden Fall erniedrigenden Strafen zu erreichen versuchte“ (ebenda). Es wurde in den Anstalten „Wert gelegt auf ein ausgeklügeltes Strafsystem“ (Clemens-Smicek, aaO). „In den Heimen bildeten sich verschiedene Formen von Strafsystemen aus, um Zucht und Ordnung unbedingt aufrechtzuerhalten und die Kinder gefügig zu machen“ (Dr. Lenhard-Schramm: Vorstudie zur Erforschung des Medikamenteneinsatzes in Kinderheimen, Einrichtungen der Öffentlichen Erziehung und heilpädagogischen und psychiatrischen Anstalten, 2017).

Gut dokumentiert sind die Strafen, die in den Anstalten an Heimkindern und -Jugendlichen vollzogen wurden. Schilderungen von Betroffenen „beschreiben lange, regelmäßige und altersunangemessene Arbeitseinsätze, stundenlanges Straf-Stillsitzen ..., Kontrolle bis in die intimsten Bereiche, z.B. Toilettengänge zu Toiletten, die keine Türen hatten oder gynäkologische Zwangsuntersuchungen bei jungen Mädchen, tagelanges Einsperren in dunkle Kammern oder in Kellerräume oder vergitterten Zellen, die „Besinnungszimmer“ genannt wur-

den, das Glatze scheren ... und die ständige Angst, wieder etwas falsch gemacht zu haben ohne es zu wissen, in diesem Unwissen Strafe erwartend (z.B. weil man, übermütig aufwirbelnd, durch Herbstlaub gerannt ist)“ (Esser: Die retrospektive Bewertung der stationären Erziehungshilfe durch ehemalige Kinder und Jugendliche, 2010).

In einem anderen Bericht wird ebenso von diversen Bestrafungsarten berichtet. Neben „Stockhiebe und Schläge ... als Disziplinierungsmittel“ wurden in verschiedenen Anstalten



Ab in den Keller in die sogenannte Besinnungszelle.

das Einsperren in karzerartigen Isolierzellen“ praktiziert. „Ein solcher Arrest konnte sich über mehrere Tage erstrecken (im Landesjugendheim Göttingen etwa bis zu 10 Tage). Im besonders verschrien schleswig-holsteinischen Landesfürsorgeheim Glückstadt befanden sich die 7 m² großen Isolierzellen ..., ausgestattet nur mit Holzpritsche, Stuhl und Toilettenkübel ... Die Höchstdauer der Isolierstrafe lag bis 1969 bei vier Wochen. Eine andere Form physischer Gewalt war der Essenszwang, der in vielen Heimen praktiziert wurde – bisweilen umgekehrt aber auch der Essensentzug als Strafinstrument. Von der Missachtung des Schamgefühls pubertierender Jugendlicher wird ebenso häufig berichtet wie von Demütigungsritualen ... und Beschämungen

(z.B. Herabwürdigung körperbehinderter Kinder durch gezielte Konfrontation mit ihrem Anderssein)“ (Rudloff, aaO).

In einer Studie wird berichtet, wie die Zucht und Ordnung in den Anstalten aufrechterhalten wurde. „Leichtere Strafen waren etwa Stubenarrest, kleinere Strafarbeiten (Besinnungsaufsatz, Putzdienst usw.) oder der Entzug von Vergünstigungen (Taschengeld, Fernsehverbot usw.). Hiervon ausgehend konnte sich der Strafkatalog massiv verschärfen, was sich allerdings von Heim zu Heim unterschied. Kahlrasuren, Bloßstellungen von Bettnässern oder längeres Niederknien auf dem Flur waren eine weitere Eskalationsstufe. Verschärft wurden Strafen durch körperliche Züchtigungen, die von Ohrfeigen ... bis hin zu Schlägen etwa mit Lederriemen in den Genitalbereich reichten. Drakonische Strafen waren Zwangsbäder in eiskaltem Wasser. Zu den härtesten Strafen zählten ... das Isolieren in ‚Besinnungsstübchen‘, ‚Klabausen‘ und ‚Bunkern‘“ (Lenhard-Schramm, aaO).

In den Erziehungsanstalten von Nordrhein-Westfalen wurden „Kinder und Jugendliche, die eingenässt hatten, mit dem Ziel der Konditionierung bestraft, bloßgestellt und gedemütigt“

und wurden „kalt gebadet. Eine ungewöhnliche Strafe im Einzelfall war das Haarescheren, mit dem Kinder und Jugendliche belegt wurden, die versucht hatten wegzulaufen. Eine solche Strafe wirkte über Wochen demütigend und stigmatisierend. In etlichen Heimen gab es ... sogenannte Karzer oder Besinnungszimmer, in denen Kinder und Jugendliche zur Disziplinierung eingesperrt und isoliert wurden. Diese Isolation konnte von einigen Stunden bis hin zu mehreren Wochen dauern. In der Regel gab es dabei nur reduzierte Kost (Wasser und Brot) und teilweise befanden sich diese Zellen in Kellerräumen oder auf Dachböden“ (Zwischenbericht des Runden Tisches „Heimerziehung in der 50er und 60er Jahren“, Landtag NRW, vom 12.03.2010).



Das niedersächsische Freistatt, wo Friedrich v. Bodelschwingh 1899 eine Zweiganstalt von Bethel gegründet hatte, gehörte auch nach 1945 zu den Orten in kirchlicher Trägerschaft, wo „schwer erziehbare“ Kinder und Jugendliche einem besonders harten Disziplinarregime unterworfen waren. Körperliche Züchtigungen und Arreststrafen (hier eine ehemalige Arrestzelle) gab es bis Anfang der 1970er-Jahre

Weitere Berichte aus einzelnen Anstalten:

Wer im Sankt-Konradhaus in Schelklingen in der Nähe von Ulm „aufmuckt, auf den warten Schläge und Arrest im Besinnungszimmer; die Holzpritsche wird dort morgens nach oben geklappt, dass der Zögling nur stehen oder auf dem Boden sitzen kann“ (Drobinski: Prügel im Haus zum Guten Hirten, in Süddeutsche Zeitung, 10.12.2010). „Die Mädchen müssen zur Strafe mit nackten Beinen auf scharfkantigen Holzscheiten knien und beten, oder sie werden in kaltes Wasser gesetzt und gewaltsam untergetaucht“ (Clemens-Smicek, aaO).

In einem Heim in Oberschwaben mussten die Insassen „tagelang in einem sogenannten Besinnungszimmer stehen“ und „erhielten zum Essen nur einen Kanten Brot und etwas Tee.“ Manchmal wurden sie „vom Hausherrn, einem Pfarrer, mit der Rute geschlagen“ (Stuttgarter Nachrichten, 07.12.2010).

Körperliche Züchtigungen gehörten ebenso zum Repertoire der Heimerziehung. Besonders sticht hier folgende Meldung hervor: „Erziehungsanstalt für Mädchen ‚Bethesda‘ 1947: ... die ‚Rheinzeitung‘ nannte als praktizierte Strafmaßnahmen ‚Abzüge an der ohnehin nicht üppigen Kost, Schreibverbot und sogar Stock- und Peitschenhiebe auf entblösste Körperteile‘ ... und der ‚Neue Mainzer Anzeiger‘ schrieb über ‚eine gewisse Freifrau von Soden, deren Erziehungspraxis sich im Gebrauch der Hundepeitsche für sechszehn- bis achtzehnjährige Mädchen erschöpfte‘“ (Lützke, aaO).



Schläge auf die Wangen mit der flachen Hand – sog. Backpfeifen oder Ohrfeigen – wurden in den Anstalten freigiebig „ausgeteilt“.

Auch im St. Vincenzs-Kinderheim in Kerpen wurde gezüchtigt, aber es gab auch andere Strafen. So berichtet eine ehemalige Insassin: *„Die haben mich in eine Zwangsjacke gesteckt. Damit musste ich von morgens bis abends in einer Ecke stehen. Wenn ich weiter schrie, wurde mir noch ein Sack über den Kopf ge-*

stülpt und mit einer Kordel zugeschnürt, bis ich keine Luft mehr bekam und blau anlief.“ Nutzte auch das nichts, sei sie inklusive Zwangsjacke und Sack in eine Badewanne mit eiskaltem Wasser gesteckt worden. ... Auch Schläge mit einer Peitsche, einem eisernen Kochlöffel oder eine Rute habe es häufiger gegeben. *„Und wenn ich ins Bett gemacht hatte, musste ich einen Nacht auf dem Boden, ohne Decke und Matratze, schlafen“* (Wissen: Mit der Zwangsjacke in die Wanner, Kölner Stadtanzeiger, 26.08.2008).

Selbst die Rechtsprechung bestätigte die Anwendung körperlicher Züchtigungen in Heimen: Ein Pädagoge einer Hamburger Heimschule wurde 1976 angeklagt, *„vier Schüler mit dem Stock auf das Gesäß und in die Knie geschlagen zu haben“*. Er wurde freigesprochen, *„weil Schläge einem Gewohnheitsrecht entsprechen“*. Übrigens: Im Hamburger Abendblatt gab es für diesen Freispruch *„nur lobende Leserworte“*. Ohne juristische Konsequenzen bleibt auch die Anweisung des Heimleiters an seine Hilfserzieher, Kinder *„mit dem Rohrstock auf den Hintern zu hauen“* (SPIEGEL Nr. 3/1977).

Im Kinderheim St. Anna ging es ebenso äußerst streng zu: *„Wenn es abends im Schlafsaal, in dem 30 Mädchen untergebracht waren, nicht mucksmäuschenstill war, holten sich die Schwestern willkürlich einige Mädchen heraus und ließen sie halb nackt im kalten Flur unter einem großen Christuskreuz stillstehe ... stundenlang, auch im Winter. Tatsächlich ging es darum, die jungen Seelen zu brechen. Systematisch seien Strafen wie Essensentzug, Kaltduschen, sinnlose Arbeiten oder Isolation eingesetzt worden ... Es habe bei Mädchen oft erniedrigende gynäkologische Untersuchungen gegeben“* (Faltin: Kinderheime in der Nachkriegszeit. Prügel, bis die Seele bricht. Stuttgarter Zeitung, 2013).

Über die Erziehungsmaßnahmen im St. Vincenzstift in Rüdesheim-Aulhausen wird berichtet: *„Wer beim Essen redete ..., mußte stundenlang strammstehen. Wer nicht laut genug betete, wurde minutenlang kalt abgeduscht, bei Ausflügen ahndeten die Erzieherinnen lahmes Marschieren mit Stockschlägen in die Kniekehlen ...“* (SPIEGEL Nr. 51/1981).

Und im Erziehungsheim in Marienhausen wurden u. a. folgende Bestrafungen vollzogen: *„Strafen (stundenlang Strammstehen im Schlafanzug im Kreis im Hof, bis der erste zusam-*

menbricht), an die verbotene Kinderarbeit bei schwerer Hitze auf dem Feld, wochenlang nachmittags (Heuwenden, Rübenziehen, Stockschläge für langsame Kinder) ..., das unnatürliche Silentium beim Essen“ (Moor: Jürgen Bartsch. Das Selbstbildnis eines Kindermörders, Hamburg 1972).



Oft wurden die Zöglinge in eine Zwangsjacke gesteckt.

Auch in Österreich gab es Schläge, aber nicht nur: So wurden Insassen im Mädchenheim Martinsbühel der Benediktinerinnen ans Bett gefesselt oder in Zwangsjacken gesteckt. „Die rituellen Methoden, den Mädchen das Böse auszutreiben, waren so kreativ wie grausam. Prackerschläge aufs nackte Gesicht. Stundenlanges Kruzifixhalten, im Stehen oder Knien. Nächtliches Gangstehen. Knien vor dem Kreuz. Neben dem Bett am Boden liegen, Zehen senkrecht nach oben. Die Hände eine Stunde und länger zum Gebet auf dem Rücken gefaltet. Knien ... Nackt in der Kälte stehen. Langes Kaltduschen, öffentliches Zurschaustellen ... Essens- und Schlafentzug, Besuchs- und Briefverbot ... Es gab „Dunkelhaft, oft in der Zwangsjacke. Manchmal mit Zwangsjacke und Knebel“ (Sabine Wallinger: Missbrauch im Kinderheim. In: DerStandard, Wien 08.12.2018).

Auch im Tiroler Landeserziehungsheim für Mädchen und junge Frauen St. Martin in Schwaz wurden die Zöglinge eingesperrt und gezüchtigt: „1953 wurde von Seiten des Heimes der Einbau weiterer vier nun als ‚Besinnungstübchen‘ bezeichneter Isolierzellen gefordert, drei wurden schließlich 1956/57 eingerichtet. Die Karzerstrafe war lange Zeit das zentrale zur Anwendung kommende Disziplinarittel. Neben der Einsperrung im Karzer kamen noch folgende Strafen zum Einsatz: ... Entzug der Zukost bei den Malzeiten, Nichtausgabe der Sonntagskleidung an Sonntagen sowie Feiertagen, öffentliche Verweise, Streichung von Ausgang oder Urlaub, Körperliche Züchtigung im Rahmen des Züchtigungsrechts der Eltern“ (Univ.-Prof. Dr. Ralser: Ich hasse diesen elenden Zwang. Innsbruck 2015).

Über die Erziehungsmaßnahmen wird aus Westfalen berichtet: „die Kahlrasur des Kopfes blieb ... nach 1945 zunächst ebenso Teil des Strafkatalogs wie Isolationsarrest und Prügelstrafe“ (Köster, aaO).

Elektroschocks

Was wenig bekannt ist und auch kaum erforscht ist: Anstaltsinsassen von Erziehungsanstalten wurden – ob männlich, ob weiblich – u. a. zur Bestrafung mit Elektro-

schocks behandelt. Hier erhielten die Betroffenen intensive Reize aus elektrischem Strom, die starke Schmerzen verursachten.

Die „*Verabreichung von Elektroschocks*“ war oft eingebettet in einen ganzen Kanon von strafenden Maßnahmen, wie die „*Isolierung in ‚Besinnungstübchen‘, das Fixieren in Zwangsjacken ... oder von Medikamenten zur Ruhigstellung und Verohnmächtigung der Minderjährigen*“ (Lenhard-Schramm aaO).

Ein raffiniertes System zur Bestrafung mit Elektroschocks wurde im Kinderheim Wechselburg an den ihr anvertrauten Zöglingen durchgeführt: Es gab „*in dieser Einrichtung ein Punktesystem, nach dem man bei Verfehlungen benotet wurde. Bei zehn Punkten wurden die Kinder von den ‚Typen in Weiß‘ aus dem Alltag gerissen, auf eine Trage geschnallt und mit Elektroschocks behandelt, d.h. bestraft*“ (Kinderheim Wechselburg - Sonderpädagogischen Einrichtung / Kinder- und Jugend-psychiatrie, 01.08.2019, gesehen am 5.4.2024 unter www.kinderheim.de/forum/thread/15829-kinderheim-wechselburg-sonderp%C3%A4dagogischen-einrichtung-kinder-und-jugendpsychiat).

Gerade Bettnässer wurden seinerzeit gerne mit Elektroschocks bestraft und gezüchtigt: „*Wenn ein Jugendlicher zum Bettnässer wurde, lässt ihn das ‚katholische Heim ... in die Klinik nach Tübingen bringen. Der Junge wird auf einem Bett festgeschnallt, die Ärzte legen ihm Drähte an Hoden und Penis an, dann wird der Strom aufgedreht*“ (Stuttgarter Nachrichten, 07.12.2010).

Ein Zögling, der im Kinderheim St. Anna untergebracht war, spricht „*von Elektroschocks, um das Bettnässen ‚zu heilen*“, wobei gleichzeitig „*Schlafentzug*“ und „*lange Sprechverbote*“ zur Anwendung gelangten (Faltin, aaO).

Ein Insasse der Anstalt Martinsbühel erinnert sich: „*Was ich auch nie vergessen werde: Einmal haben sie ein Bett in den Behandlungsraum geschoben, da lag ein Bub drin festgeschnallt, obwohl der vorher ganz normal gegangen ist. Durchs Schlüsselloch hab ich gesehen, wie sich der aufbäumt und windet und verdreht, das war ganz schrecklich. Elektroschock*“ (Wallinger, aaO).

Auf die Erziehungsheime nahmen die „*klinische Heilpädagogik und klinische Psychiatrie*“ starken Einfluss: „*Wer aufsässig, unruhig oder Bettnässer war, masturbierte oder der Lüge bezichtigt wurde, lief Gefahr, auf eine medizinische oder psychiatrische Kinderstation zu kommen und bekamen ... Elektroschocks von Erwin Ringel – strafweise, wie sich aus den Akten nachweisen lässt*“. Tausende Kinder wurden entsprechend „*in der Klinik Hoff, in der Kinderabteilung des Krankenhauses Lainz, in der psychiatrischen Kinderstation der Universitätsklinik Innsbruck und der dort beheimateten Kinderbeobachtungsstation Maria Novak-Vogl*“ behandelt (Wikipedia: Heimerziehung in Österreich, gesehen am 5.4.2024 unter

https://de.wikipedia.org/wiki/Heimerziehung_in_%C3%96sterreich). Professor Erwin Ringel war auch „bis 1970 beratender Psychiater der Erziehungsanstalt der Justiz für weibliche Jugendliche in Wiener Neudorf, geführt von den Schwestern ‚zum Guten Hirten‘“ (ebenda).

„Walter Spiel, von 1975 bis 1991 Leiter der Universitätsklinik für Kinder und Jugendpsychiatrie in Wien und von 1953 bis 1956 psychiatrischer Berater in der Erziehungsanstalt Kaiser-Ebersdorf, beschrieb 1957 einen Medikamentenversuch mit Reserpin an 72 Kindern, wovon 8 Heimkinder waren. Die Kinder wurden wegen Leistungsproblemen in der Schule oder weil sie ‚unruhig‘ waren an die Universitätskinderklinik überwiesen, eines bekam zusätzlich Elektroschocks. – Zahlreiche Behandlungen mit Elektroschocks ..., die er an der Klinik Hoff durchgeführt hat, beschreibt Spiel in seiner Habilitation 1961. – Da sind Leute geschockt worden, weil sie geraucht haben am Gang“ (nachzulesen bei Weiss: Tatort Kinderheim. Ein Untersuchungsbericht. Wien 2012).

„Alles wurde überwacht, alles bestraft“

Micheal-Peter Schiltsky: Datenbank bei www.heimseite.eu zum Thema „Heimerziehung in der Nachkriegszeit bis in die 70er Jahre in der BRD. Teilauswertung der bisher erfassten Angaben“

Liste der Angaben zu Strafmaßnahmen:

Demütigungen:

- „Zurschaustellung von Kindern“,
- „Strafkleidung mußte ich auch vier Wochen lang tragen“,
- „Straßbeten“,
- „Nachts musste ich bis zu sechs Stunden im Nachthemd im zugigen Hausflur stehen“,
- „Nackt durchs Gelände treiben“.

Essensentzug

Haltungsstrafen:

- „Eckestehen“,
- „Stundenlanges Stillsitzen“,
- „Stillstehen“,
- „Stundenlang Hände hoch halten mit den Holzschuhen“,
- „stundenlang vorm Bett knien“,

- „Reden im Schlafsaal, in Ecke stehen bis zum Umfallen“.

Isolation:

- „Als Bestrafung für Fehlverhalten wurde man in die Toilette eingeschlossen“,
- „Butze, ein vergitterter Verschlag auf dem Dachboden, abends mit Matratze und Pisspott“,
- „Ein Wochenende im Bett“,
- „oft dazu Einzelzelle (übers Wochenende)“,
- „Rebellierte ein Mädchen – so wie es die Gerechtigkeit liebende Ilona-Annemarie tat, wurde es tagelang in eine Isolierzelle gesperrt. Wenige Quadratmeter. Ein Bett. Ein kleiner Tisch. Vergitterte Fenster“,
- „tagelanges Einsperren“,
- „... wir wurden wegen Fehlverhalten in Zellen mit Wasser und Brot gesperrt“,
- „Zimmerarrest, Bunker ...“.

Kaltes Wasser:

- „Kalte Duschen“,
- „Eiskaltes Duschen“,
- „Regelmäßig kalte Dusche zur ‚Beruhigung‘“,
- „„Waterbording‘. An Stricken festgebunden, mit Kopf unter Wasser gehalten“.

Körperliche Züchtigungen:

- „Anzahl der Schläge jeden Tag, Schläge zwischen 3 Rohrstockschläge bis zu manchmal 20 Schlägen. Entweder auf die Finger oder aber die Hose runter und auf den Hintern“,
- „Die Prügelstrafe war damals auch in öffentlichen Schulen noch nicht geächtet und am meisten litten darunter die Heimkinder. Denn es war bekannt, sollten sie sich ‚zu Hause‘ über die Misshandlung in der Schule beschweren, würden sie zusätzlich noch einmal gehauen“,
- „Die Zustände dort haben mich damals sehr erschreckt (Schläge ohne besonderen Anlass usw.“,
- „Schläge auch mit Gegenständen“,
- „Ein Kind wurde besonders oft von der leitenden Schwester persönlich verprügelt ...“,
- „Hiebe mit dem Stock“,
- „Schlagen mit dem Kochlöffel“,
- „Geschlagen wurde immer. Jeden Tag“,
- „in den Wald gehen, sich einen Stock suchen, mit dem man dann verprügelt wurde“,
- „jede Nonne hatte ihre Eigenart zu schlagen. Meine Gruppennonne schlug meistens mit den Kochlöffeln oder Handfeger“,

- „Mit dem spanischen Röhrchen auf die Fingernägel, von 10 bis 20 Hiebe. Bei Wegzug gab es 5 dazu“,
- „Ohrfeigen, Kopfnuss“,
- „Peitsche, Lederriemen und besonders mit dem Kleiderbügel ...“,
- „Prügel mit Stock und anderen Gegenständen“,
- „Prügel mit ‚Siebenziehmer‘“,
- „Prügelstrafe bis in die siebziger Jahre hinein an der Tagesordnung“,
- „Schläge mit der Reitgerte“,
- „Schläge mit dem Rohrstock“,
- „Schläge mit dem Rohrstock auf Hände und sonstige Körperteile“,
- „Öffentlich geprügelt“,
- „Wer nicht spurte bekam Schläge“,
- „Wir wurden viel geprügelt. Es gab Schläge für viele Kleinigkeiten, wie z.B. bei Tisch reden od. gar lachen“,
- „Z.B. Schläge ja – Prügel mit dem Teppichklopfer, mit dem Rohrstock – Ohr lang ziehen – Ohrfeigen – In die Backe kneifen ...“.

Schlafentzug

Schweigen:

- „Schweigegebot“,
- „ständiges Schweigegebot“,
- „es mußte ohne Worte gegessen werden“.

Schwere Arbeit



IMPRESSUM und KONTAKT

Autor:

Rolf B. Miller

MedUni München

Kontakt:

meduni@skymail.de

1. Auflage:

München 2024